

Beilageheft zum Veterinär-Kalender

herausgegeben von

Stabsveterinär Dr. M. Rautenberg,
Berlin-Treptow.

Veterinär-Polizei.

Ausführungsbestimmungen

für die

Bundesstaaten

(Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Lippe-Detmold, Elsass-Lothringen, Lübeck, Bremen, Hamburg).

Von

Regierungs- und Veterinärerrat Holtzhauer,

Mitglied der Kgl. Regierung in Erfurt.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-662-34402-6 ISBN 978-3-662-34673-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-34673-0

INHALT.

	Seite
Bayern	1— 36
Sachsen	37— 62
Württemberg	63—124
Baden	125—146
Hessen	147—170
Mecklenburg-Schwerin	171—197
Sachsen-Weimar	198—201
Oldenburg	202—203
Braunschweig	204—218
Sachsen-Meiningen	219 - 220
Sachsen-Altenburg	221 - 236
Sachsen-Coburg-Gotha	237—241
Anhalt	242—246
Schwarzburg-Sondershausen	247—248
Schwarzburg-Rudolstadt	249
Reuss älterer Linie	250—251
Reuss jüngerer Linie	252—271
Lippe-Detmold	272—274
Elsass-Lothringen	275—320
Lübeck	321—322
Bremen	323—324
Hamburg	325—328

BAYERN.

1. Ausführungsgesetz vom 13. August 1910 zum V. G.

I. Entschädigung für Viehverluste.

Art. 1. (1) Die nach dem V. G. vom 26. Juni 1909 zu gewährende Entschädigung für Viehverluste wird vom Staate geleistet.

(2) In den Fällen des § 71 des V. G. wird keine Entschädigung gewährt.

Art. 2. Wenn nicht feststeht, dass nach § 70 oder § 72 des V. G. oder nach Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist, so ist die Krankheit des Tieres, soweit sie für den Anspruch in Betracht kommt, festzustellen und der gemeine Wert des Tieres sowie der Wert der Terteile, die auf die Entschädigung angerechnet werden, durch Schätzung zu ermitteln.

Art. 3. (1) Die Krankheit wird durch den Bezirkstierarzt festgestellt. Zieht der Tierbesitzer einen Tierarzt bei (§ 15 Abs. 1 des V. G.), so erfolgt die Feststellung der Krankheit durch die beiden Tierärzte.

(2) Stimmen die beiden Tierärzte bei der Feststellung nicht überein oder ergeben sich an ihrer Richtigkeit sonst Zweifel, so wird die Krankheit durch die veterinärpolizeiliche Abteilung des Obermedizinalausschusses festgestellt.

(3) Die Staatsregierung kann für die Feststellung der Krankheit neben der amtstierärztlichen Untersuchung (Abs. 1) noch besondere technische Verfahren vorschreiben oder die Feststellung von dem Ergebnis einer Nachprüfung abhängig machen.

Art. 4. (1) Die Schätzung erfolgt durch einen Ausschuss, der aus dem Bezirkstierarzt, einem Angehörigen der Gemeinde des Schätzungsorts und einem weiteren Sachverständigen gebildet wird.

(2) Der gemeindliche Sachverständige wird von der Gemeindebehörde bestimmt, der weitere Sachverständige von der Distriktpolizeibehörde für den einzelnen

Schätzungsfall aus der Zahl derjenigen Bezirksangehörigen, die von den Distriktsräten, in kreisunmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer ihrer Wahlperioden in genügender Zahl zu bezeichnen sind. Bis zur ersten Distriktsratsversammlung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die im Vollzuge des Art. 4 des Ausführungsgesetzes vom 21. März 1881 bezeichneten Sachverständigen zur Schätzung beizuziehen.

(³) Personen, bei denen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist oder die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, dürfen zur Schätzung nicht beigezogen werden.

Art. 5. (¹) Ueber den Anspruch auf Entschädigung und über deren Höhe entscheidet die Regierung, Kammer des Innern. Sie ist bei dieser Entscheidung an die Feststellung der Krankheit (Art. 3) und an das Ergebnis der Schätzung, soweit die Sachverständigen in ihrer Schätzung übereinstimmen, gebunden.

(²) Vor der Entscheidung sind die Beteiligten einzuvernehmen und auf Antrag von dem Ergebnisse des Feststellungs- und Schätzungsverfahrens zu verständigen.

(³) Gegen die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung ist Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig; die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern, über die Höhe der Entschädigung ist endgültig. Auf die Beschwerdefrist und das Verfahren in zweiter Instanz finden die Vorschriften des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 und der K. Deklaration vom 15. Juni 1898 Anwendung.

II. Kosten des Verfahrens.

Art. 6. Der Staat bestreitet, soweit in den folgenden Artikeln nicht anders bestimmt ist, die Kosten der Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Massregeln zur Bekämpfung von Viehseuchen, die Kosten der im Vollzuge des V. G. ausgeführten amtstierärztlichen Dienstverrichtungen sowie die Vergütung, die den nicht-amtlichen Mitgliedern des Schätzungsausschusses als Ersatz für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen nach Bestimmung der Staatsregierung zu gewähren ist.

Art. 7. (¹) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 Abs. 1 des V. G. und die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung der zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zu-

sammengebrachten Viehbestände, der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere und der öffentlichen Tierschauen (V. G. § 16 Abs. 3) fallen dem Unternehmer, die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 17 Nr. 1 des V. G. fallen dem Besitzer des Viehes zur Last. Sie werden mangels gütlicher Einigung von der Distriktpolizeibehörde festgesetzt.

(2) Mehrere bei demselben Unternehmen Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

Art. 8. (1) Die Gemeinden haben die Kosten der Viehrevision (V. G. § 7 Abs. 2) sowie die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, die zur Durchführung der Orts- und Feldmarksperré in ihren Bezirken vorgeschrieben werden. Ausserdem obliegen den Gemeinden folgende Leistungen: a) Sie haben auf ihre Kosten die zur Durchführung der angeordneten Schutzmassregeln in ihren Bezirken erforderliche Wachmannschaft zu stellen. b) Ist die Tötung kranker oder verdächtiger Tiere oder die Zerlegung und unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile oder die Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere angeordnet, so hat die Gemeinde des Seuchenorts das notwendige Hilfspersonal und die erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen. c) Fehlt dem Besitzer der verwendeten oder getöteten Tiere ein geeigneter Platz zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle, so hat die Gemeinde des Seuchenorts einen solchen Platz auf ihre Kosten bereit zu stellen und mit den nötigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

(2) In ausmärkischen Bezirken obliegen die Leistungen des Abs. 1 den Eigentümern der zum Bezirke gehörigen Grundstücke nach Verhältnis ihres Eigentums.

(3) Verpflichtungen Dritter, die durch besondere Rechtsverhältnisse begründet sind, werden nicht berührt.

Art. 9. Alle übrigen Kosten, die durch Schutzmassregeln verursacht werden, hat der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger Ersatzansprüche, derjenige zu tragen, der für den Vollzug der Schutzmassregeln verantwortlich ist.

Art. 10. (1) Die Distriktpolizeibehörde entscheidet im Streitfall über die Verpflichtung zur Kostentragung nach Art. 6 bis 9.

(2) Gegen die Entscheidung der Distriktpolizeibehörde ist Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, zulässig.

(³) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Distriktpolizeibehörde oder bei der Regierung, Kammer des Innern, einzulegen.

III. Freiwillige Leistungen des Staates bei Viehverlusten.

Art. 11. Die Staatsregierung wird ermächtigt, bei Viehverlusten, bei denen ein Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetze nicht besteht, auf Ansuchen eine teilweise Vergütung des Schadens aus der Staatskasse zu gewähren, a) wenn Rinder oder Pferde an Wild- und Rinderseuche fallen oder wenn an diesen Tieren nach dem Tode Wild- und Rinderseuche festgestellt wird, b) wenn Rinder oder Pferde, die zu einem in Bayern gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe gehören und sich zeitweise auf Weiden oder im landwirtschaftlichen Betrieb im benachbarten Grenzgebiete befinden, dort nachweislich an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche fallen oder wenn an ihnen nach dem Tode eine dieser Seuchen festgestellt wird.

IV. Schlussvorschriften.

Art. 12. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem V. G. vom 26. Juni 1909 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 21. März 1881, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, und das Gesetz vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betreffend, ausser Wirksamkeit.

(2) Die erforderlichen Vollzugsvorschriften erlässt die Staatsregierung.

2. Königl. Verordnung vom 21. April 1912 über den Vollzug des V. G.

§ 1. Staatsministerium des Innern, Regierung, Kammer des Innern, Distrikts- und Ortpolizeibehörden treffen Anordnung und Durchführung der Massregeln.

§ 2. Bestimmungen über die tierärztliche Abteilung des Obermedizinalausschusses beim Staatsministerium des Innern.

§ 3. Gegen Anordnungen, die von Polizeibehörden oder von den nach § 1 Abs. III. bestellten Beamten auf

Grund des V. G. erlassen worden sind, kann Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden und Stellen, in letzter Instanz bei dem Staatsministerium des Innern eingelegt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem V. G. vom 26. Juni 1909 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 23. März 1881 (G. V. Bl. S. 129) und vom 10. Juni 1892 (G. V. Bl. S. 268) ausser Wirksamkeit.

3. Bekanntmachung über den Vollzug des V. G. vom 27. April 1912.

A. Zu den §§ 2, 3, 7, 8, 9, 11, 14, 15 V. G.

§ 1 (zu § 2 Abs. 1 V. G.). (1) Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmassregeln obliegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, den Distriktpolizeibehörden. Sie haben auch für die Ausfuhr von Vieh die erforderlichen Vereinbarungen mit den Eisenbahn- und sonstigen Betriebsverwaltungen zu treffen, das Einverständnis anderer Polizeibehörden mit der Zuführung von Vieh zu erholen und die zuständigen Polizeibehörden von dem bevorstehenden Eintreffen von Vieh rechtzeitig zu benachrichtigen. Als „rechtzeitig“ erfolgt ist eine Benachrichtigung dann anzusehen, wenn sie der Polizeibehörde des Bestimmungsorts (Schlachtorts) so rechtzeitig zugeht, dass diese der Polizeibehörde des Herkunftsorts (Herkunftsbezirkes) eine allenfallsige Ablehnung der Aufnahme des Viehes noch vor seinem Abgange mitteilen kann. Die Aufnahme ist nur dann abzulehnen, wenn es an Platz zur geeigneten Unterbringung der Tiere fehlt oder wenn die zur sofortigen Schlachtung bestimmten Tiere am Bestimmungsorte nicht sofort geschlachtet werden können. Eine Mitwirkung der Distriktpolizeibehörden bei der Feststellung von Seuchen oder von Seuchenverdacht ist, von besonderen Fällen abgesehen, nicht veranlasst.

(2) Die Regierungen, Kammern des Innern, haben die Viehseuchenbekämpfung im allgemeinen zu überwachen.

(3) Auf eine gleichmässige Seuchenbekämpfung in den betroffenen Distriktsverwaltungsbezirken ist weitgehendst Bedacht zu nehmen. Die Distriktpolizeibehörden und Bezirkstierärzte benachbarter Bezirke haben deshalb tunlichst in gegenseitigem Benehmen vorzugehen. Das

Gleiche gilt für die Regierungen, Kammern des Innern, insbesondere hinsichtlich der Zulassung oder des Verbots von Viehmärkten grösseren Umfanges in benachbarten Bezirken der Regierungsbezirke.

(4) Die Bezirkstierärzte haben auch bei Ausübung ihrer seuchenpolizeilichen Tätigkeit die Viehbesitzer über die Vorbeugungsmassregeln gegen Viehseuchen, über die zweckentsprechende Fütterung und pflegliche Behandlung seuchenkranker Tiere, über die wirksamste und billigste Art der Stalldesinfektion und dergleichen sachgemäss zu beraten.

(5) Die Ortspolizeibehörden haben den Vollzug der getroffenen einzelnen Anordnungen zu überwachen.

§ 2 (zu § 2 Abs. 2 V. G.). (1) Beamtete Tierärzte und Amtstierärzte im Sinne des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften sind die Bezirkstierärzte.

(2) Die Zuziehung anderer Tierärzte an Stelle der Bezirkstierärzte oder neben den Bezirkstierärzten zur Mitwirkung bei der Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmassregeln bemisst sich zunächst nach den §§ 10, 11, 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1908 (G. V. Bl. S. 1141) im Zusammenhalte mit Ziff. 4, 5, 6 der Entschliessung des Staatsministeriums des Innern vom 22. Dezember 1908 (M. A. Bl. S. 646).

(3) Die amtstierärztliche Beaufsichtigung und Untersuchung der zur öffentlichen Zuchtverwendung aufgestellten Hengste (§ 18 Abs. 1) und die amtstierärztliche Untersuchung von Vieh beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre (§§ 20, 21) sowie der Wanderschafherden und der Wanderherden anderer Viehgattungen (§ 25 Abs. 3, § 26) können ausnahmsweise von der Regierung, Kammer des Innern, nach Anhörung der Distriktpolizeibehörde und des Bezirkstierarztes auch an Distriktstierärzte oder mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern an praktische Tierärzte übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die in Betracht kommenden Tierärzte entsprechend qualifiziert sind und die Vorbedingungen für den amtstierärztlichen Dienst nach Abschnitt IX der Verordnung vom 21. Dezember 1908 (G. V. Bl. S. 1141) erfüllt haben, ferner, dass für die Uebertragung ein durch besondere Verhältnisse begründetes Bedürfnis besteht.

(4) Bei der Bekämpfung der Maul- und Klauen-seuche kann die Distriktpolizeibehörde die amtstierärztliche Untersuchung für die Ausfuhr von Klauenvieh aus unverseuchten Gehöften der Sperrbezirke sowie für

die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken aus den Beobachtungsgebieten im Benehmen mit dem Bezirkstierarzt auch anderen entsprechend qualifizierten Tierärzten übertragen. Die Uebertragung bedarf, abgesehen von dringenden Einzelfällen, der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

(5) Soweit im übrigen andere Tierärzte an Stelle der Bezirkstierärzte zugezogen oder neben den Bezirkstierärzten bei der Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmassregeln mitwirken sollen, ist hierzu die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

§ 3. (1) Soweit es sich um eigene Pferde von Militärpersonen handelt und die Pferde sich in Truppenstallungen befinden, die mit Dienstpferden belegt sind, haben die Distriktspolizeibehörden für alle nach dem Gesetz und den Vollzugsvorschriften den Bezirkstierärzten obliegenden Amtsverrichtungen an Stelle der Bezirkstierärzte die zuständigen Veterinäroffiziere zuzuziehen. Nach deren Gutachten haben die Distriktspolizeibehörden das Weitere unter Beachtung der nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes der Militärverwaltung zustehenden Befugnisse zu veranlassen und die Bezirkstierärzte hiervon zu verständigen.

Die Schlussätze beziehen sich auf Bestimmungen der Militärbehörden.

(2) Vorstehende Vorschriften finden auf solche eigene Pferde von Militärpersonen, die zusammen mit Pferden der Militärverwaltung ausserhalb von Truppenstallungen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes untergebracht sind, mit folgender Massgabe Anwendung: Der zuständige Veterinäroffizier wird vom Kommandeur des in Betracht kommenden berittenen Truppenteils bestimmt. Zu allen tierärztlichen Amtsverrichtungen sind ausser den Veterinäroffizieren auch die zuständigen Bezirkstierärzte nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zuzuziehen. Der Zeitpunkt für die gemeinsam auszuführenden Amtsverrichtungen ist von den beteiligten Veterinäroffizieren und Bezirkstierärzten im unmittelbaren Benehmen zu vereinbaren.

(3) Wenn die bei den gemeinsamen Amtsverrichtungen beteiligten Tierärzte in der Begutachtung des Krankheitszustandes und über die zu ergreifenden Schutzmassregeln einig sind, haben die Distriktspolizeibehörden ihren weiteren Entschliessungen das übereinstimmende Gutachten zugrunde zu legen. Bei Meinungsverschiedenheiten

ist unbeschadet der bestehenden besonderen Vorschriften über die Feststellung von Seuchen für Entschädigungen aus der Staatskasse (vgl. Artikel 3 des Ausführungsgesetzes) ein Obergutacheen des tierärztlichen Referenten der Regierung, Kammer des Innern, und des zuständigen Korpsveterinärs einzuholen und, sofern es übereinstimmend lautet, darnach zu verfahren. Bleiben auch zwischen diesen Sachverständigen Meinungsverschiedenheiten bestehen, so ist sofort über den Sachverhalt an das Staatsministerium des Innern zu berichten. Bis zur endgültigen Entscheidung sind die für den Fall eines Seuchenverdachts zugelassenen und zur Verhütung der Seuchenverbreitung notwendig erscheinenden Massnahmen vorläufig zu treffen.

§ 4 ⁽¹⁾ bezieht sich auf allgemeine Bekanntmachungen der Behörden.

⁽²⁾ Für Anordnungen an Einzelpersonen genügt mündliche Bekanntgabe. Doch sollen, soweit irgend tunlich, jedem Viehbesitzer die ihn berührenden seuchenpolizeilichen Anordnungen nicht nur mündlich eröffnet, sondern auch in Abdruck oder Abschrift ausgehändigt werden. Die vom Bezirkstierarzte nach § 11 Abs 2 des Gesetzes getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter stets entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

§ 5 (zu § 3 V.G.) Bestimmungen über Befugnisse der Gestütsvorstände und der tierärztlichen Hochschule.

§ 6 (zu § 7 V.G.) betrifft Anordnungen des Grenzschutzes.

§ 7 (zu § 8 V.G.) betrifft Veröffentlichungen.

§ 8 (zu § 9 V.G.). ⁽¹⁾ Die Anzeige vom Ausbruch einer Seuche oder von seuchenverdächtigen Erscheinungen ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

⁽²⁾ Sobald die Ortspolizeibehörde auf irgend einem Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder von dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntnis erhält, hat sie hiervon der Distriktpolizeibehörde so schnell als möglich, in der Regel telegraphisch oder telephonisch, Anzeige zu erstatten.

§ 9 (zu § 11 Abs. 1 V.G.). Die Zuziehung des Bezirkstierarztes zur Untersuchung des Seuchenfalls hat durch die Distriktpolizeibehörde zu erfolgen. Die Ortspolizeibehörde hat bis zum Eintreffen des Bezirkstierarztes dafür zu sorgen, dass die kranken und, ausser bei Tuberkulose, auch die verdächtigen Tiere mit Tieren aus anderen Ställen nicht in Berührung kommen.

§ 10 (zu § 11 Abs. 3 V. G.). Die Obliegenheiten des Vorstehers des Seuchenorts hat die Ortspolizeibehörde wahrzunehmen.

§ 11 (zu § 14 V. G.). (1) Von der Zuziehung des Bezirkstierarztes zur Feststellung neuer Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche darf nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, Abstand genommen werden. Die Genehmigung ist in der Regel nur für diejenigen Gemeinden zu erteilen, in denen die Seuche eine so grosse Verbreitung gewonnen hat, dass die Zunahme der Verseuchung keine sofortige Aenderung in den Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten notwendig macht. Wird von der Zuziehung des Bezirkstierarztes abgesehen, so ist dieser bei grösserer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft befugt sich von dem Stande der Seuche und dem Vollzuge der getroffenen Anordnungen durch zeitweilige Nachschau zu überzeugen.

(2) Die Ermächtigung, nach Feststellung des ersten Seuchenausbruchs die erforderlichen Schutzmassregeln auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche ohne Zuziehung des Bezirkstierarztes anzuordnen, wird auf die Influenza der Pferde (Bekanntmachung vom 25. September 1908, G.V.Bl. S. 913) ausgedehnt.

§ 12 (zu § 15 Abs. 2 V. G.). Das tierärztliche Obergutachten ist vom tierärztlichen Referenten der Regierung, Kammer des Innern, zu erstatten; die Abgabe des Gutachtens ist bei der Regierung, Kammer des Innern, zu beantragen.

B. Zu den §§ 16 bis 65, 78 V. G. und zu B. A. V. G.

Vorbemerkung: Die eingeklammerten Zahlen hinter den §§ bedeuten die §§ der B. A. V. G.

§ 13 (1). Die Regierungen, Kammern des Innern, können mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern innerhalb der Schranken des Gesetzes weitergehende Anordnungen erlassen, als sie im Abschnitte B vorgesehen sind.

§ 14 bis § 17 gleich § 2 bis § 5 B. A. V. G.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr (§§ 16, 17 und 78 V. G.).

1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw. (§ 16 V. G.)

§ 18 (6) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wie B. A. V. G.). Distriktpolizeibehörde trifft Bestimmung. Ferner sind die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten Hengste amts-

tierärztlich zu beaufsichtigen und von den Besitzern unmittelbar vor Beginn der Deckzeit und während der Deckzeit in Zwischenräumen von je 2 Wochen der Untersuchung des zuständigen Bezirkstierarztes zu unterstellen. Zuständig ist der Bezirkstierarzt desjenigen Bezirkes, in dem sich der Hengst jeweils befindet. Ueber den Zeitpunkt der Untersuchung und den Befund ist vom Bezirkstierarzt eine Bescheinigung auszustellen, die der Führer des Hengstes beim Betriebe des Deckgeschäfts stets mit sich zu führen hat.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von der Regierung, Kammer des Innern, ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Das Gleiche gilt für öffentliche Tierschauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort und aus einem beschränkten Umkreise beschickt werden, soweit nicht wegen Seuchengefahr Bedenken bestehen. Die Distriktpolizeibehörde kann Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung frei lassen.

(3) Die Beaufsichtigung kann von der Regierung, Kammer des Innern, für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke, für Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch obrigkeitliche Anordnung veranlassten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und die nicht unter Abs. 1 fallenden Gastställe sowie für gewerbliche Viehmästereien angeordnet werden.

(4) Bei der amtstierärztlichen Beaufsichtigung ist zu prüfen, ob die Tiere von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen frei sind, ferner ob Einrichtung und Betrieb den hierüber erlassenen Vorschriften entsprechen. Viehhöfe und öffentliche Schlachthäuser sind — in der Regel mindestens einmal, beim Auftreten von Seuchen mehrmals im Monate — tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen. Die Distriktpolizeibehörde hat dem Bezirkstierarzt ein Verzeichnis derjenigen Ställe und Betriebe von Viehhändlern sowie derjenigen Gastställe zu übergeben, die der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterliegen, und ihm Berichtigungen und Ergänzungen des Verzeichnisses alsbald mitzuteilen. Der Bezirkstierarzt hat die hiernach in Betracht kommenden Ställe und Betriebe — in der

Regel alle 2 Monate einmal, in Gemeinden, in denen Seuchen herrschen, alle Monate — tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen. Ordnet die Regierung, Kammer des Innern, die Beaufsichtigung der zu Zuchtzwecken aufgestellten Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke, von privaten Schlachthäusern, von Gastställen, die nicht unter Abs. 1 fallen, oder von gewerblichen Viehmästereien an, so hat sie zugleich zu bestimmen, in welchen Zeiträumen eine Besichtigung durch den Bezirkstierarzt stattfinden soll. Ueber die amtstierärztliche Beaufsichtigung von Abdeckereien siehe § 87 Abs. 1.

§ 19 (7). Anordnung trifft Regierung (K. d. I.) oder mit ihrer Genehm. die Distriktpolizeibehörde.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre.
(§ 17 Abs. 1 V. G.)

§ 20 (8) Abs. 1 gleich B. A. V. G. Abs. 2 Befreiung von Untersuchungszwang ist zugelassen.

§ 21 (9). Regierung (K. d. I.) bestimmt mit Genehm. des Staatsministeriums d. I.

§ 22 (10). Im Falle des § 20 hat der Absender oder Empfänger des Geflügels von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens 6 Stunden vorher dem für den Entladeort zuständigen Bezirkstierarzt Anzeige zu erstatten. Bei Anordnungen nach § 21 hat die Regierung, Kammer des Innern, über die Anzeigepflicht Bestimmung zu treffen. Sie kann in beiden Fällen vorschreiben, dass die Anzeige einer anderen Stelle zu erstatten ist.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh.
(§ 17 Abs. 2 V. G.)

§ 23 (11) und 24 (12) gleich B. A. V. G.

§ 25 (13). (1) Das Treiben von Wanderschafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zwecke des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, bedarf der Genehmigung der Distriktpolizeibehörde, in deren Bezirk das Treiben beginnt. [Bei Seuchengefahr ist vor Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Distriktpolizeibehörden einzuholen, durch deren Bezirke die Herden getrieben werden sollen.]

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopffzahl der Herde und des Triebwegs einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Wanderherde durch ein amtstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist, [das nicht

älter als 3 Wochen ist. Die Genehmigung erlischt mit Beendigung des Treibens.]

(3) Der Führer hat über den Triebweg, über Beginn und Ende des Treibens sowie über den Bestand und über Zu- und Abgang der Herde nach dem Muster der Anlage I Buch zu führen; er hat dieses Buch, in das die distriktspolizeiliche Genehmigung und amtstierärztliche Zeugnis einzutragen sind, stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und Bezirkstierärzten zur Einsicht vorzulegen. [Die Beendigung des Treibens hat der Führer binnen 3 Tagen der Distriktspolizeibehörde des Bezirkes anzuzeigen, in dem das Betreiben beendet wird.]

(4) Für Herden kleineren Umfanges kann die Regierung, Kammer des Innern, für solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, kann die Distriktspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 26 (14) und § 27 (15) gleichl.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh. (§ 17 Abs. 3 V. G.)

§ 28 (16). Für das im Besitze von Viehhändler befindliche und für das auf Märkte oder öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh kann durch die Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen angeordnet werden. Die Zeugnisse sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 30 nach den Mustern der Anlagen II und III auszustellen. Im innerbayerischen Verkehre mit Klauenvieh können bis auf weiteres auch Ursprungszeugnisse nach dem Muster der Anlage IIa verwendet werden.

§ 29 (17). Abs. 1. Erster Satz: [Die Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen.] Aus ihnen müssen usw.

Abs. 2. In den Gesundheitszeugnissen muss tierärztlich bescheinigt sein usw.

(3) [Die Gültigkeitsdauer der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse kann von der Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kürzer bemessen werden. Die Gültigkeitsdauer ist in den Zeugnissen anzugeben.]

§ 30 (18) gleichl.

§ 31 (19). Die Ursprungszeugnisse und die von Bezirkstierärzten oder von anderen beamteten Tierärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind, unbeschadet

der in den einzelnen Bundesstaaten über die Gültigkeitsdauer erlassenen Sondervorschriften, für das ganze Reichsgebiet gültig.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh (§ 17 Abs. 4 V. G.).

§ 32 (20) und § 33 (21) Abs. 1 gleichl.

§ 33 (21) Abs. 2. Die gleiche Art der Eintragung usw. ist zulässig.

§ 34 (22). Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und Bezirks-tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. [Befindet sich Vieh eines Händlers zum Teil im Stalle, zum Teil auf dem Transport oder befindet es sich in mehreren Abteilungen auf dem Transporte, so ist für jeden Teil (Stall, Transporte) ein eigenes Kontrollbuch zu führen; Vereinigungen der Teile im Stalle oder auf dem Transporte sind in den Kontrollbüchern zu vermerken.] Die Kontrollbücher sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 35 (23) und 36 (24) gleichl. (Regierung K. d. I. kann mit Genehm. d. Staatsmin. d. I. vorschreiben).

6. Molkereien (§ 17 Abs. 5 V. G.).

§ 37 (25), § 38 (26) und § 39 (27) gleichl. (Frist ist bis 1. Mai 1914 gewährt).

§ 40 (28) Abs. 1 gleichl.

(²) Ausnahmen von dem Erhitzungszwange können von der Regierung, Kammer des Innern, für solche Molkereien zugelassen werden, deren Viehbestände einem staatlich anerkannten Tuberkulose Tilgungsverfahren unterworfen sind. [Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, ein solches Verfahren einzuführen.] Die Regierung, Kammer des Innern, oder mit ihrer Genehmigung die Distriktpolizeibehörde kann in besonderen Ausnahmefällen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwange gewähren.

(³) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 64, § 166 Abs. 1 b und c, § 174 Abs. 1 e, § 175 Abs. 5, § 180 Abs. 1 e, § 317 Abs. 1 b, § 323 Abs. 2 b) ist anzusehen: a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen; b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;

c) Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute. [Ausnahmsweise kann auch die Erhitzung auf 70° für die Dauer einer halben Stunde zugelassen werden, wenn eine sorgfältige Durchführung dieses Erhitzungsverfahrens durch polizeiliche Ueberwachung oder sonst nach Lage der Verhältnisse gewährleistet wird.]

§ 41 (29) gleichl.

§ 42 (30). (1) Eröffnung und Einstellung des Betriebs einer Sammelmolkerei sind der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Die Sammelmolkereien unterliegen der Beaufsichtigung durch den Bezirkstierarzt. Der Bezirkstierarzt hat in den Sammelmolkereien bis auf weiteres in der Regel jährlich einmal, bei grösserer Seuchengefahr mehrmals im Jahre tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte Nachschau zu halten.

(3) Hierbei ist die Durchführung der nach § 40 vorgeschriebenen Erhitzung durch regelmässige Besichtigung der Einrichtung und des Betriebs der Sammelmolkereien und durch Prüfung entnommener Proben von Milch- und Milchrückständen sicher zu stellen. Auch ist zu prüfen, ob die Vorschriften der §§ 37, 39, 41 beachtet werden.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen. (§ 17 Abs. 6 V. G.)

§ 43 (31). Reg. (K. d. I. mit Genehm. d. Staatsmin. d. I.) kann verbieten.

§ 44 (32) gleichl. Zusatz: [Die Reg., K. d. I., kann ferner anordnen, dass beim Aufsuchen von Bestellungen Vieh nicht mitgeführt werden darf, sowie dass das beim Handel mitgeführte Vieh einer regelmässigen tierärztlichen oder amtstierärztlichen Untersuchung unterliegt. Die Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.]

8. Zugtiere im Bergwerks-, Schifffahrts- und Hausierbetriebe. (§ 17 Abs. 7 V. G.)

§ 45 (33) gleichl. (Reg. mit Genehm. d. Min.)

9. Hundehalsbänder (§ 17 Abs. 8 V. G.).

§ 46 (34). Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers ersehen lassen. Diese Kennzeichnung kann unterblieben, wenn die Hunde Halsbänder tragen, an denen das durch § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 13. Juni 1911 (G. V. Bl.

S. 907) zur Sicherung und Ueberwachung der Hundebgabe vorgeschriebene Hundezichen befestigt ist.

§ 10. Deckregister (§ 17 Abs. 9 V. G.).

§ 47 (35). (1) Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Farren) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister und zwar für Hengste nach Massgabe der Formblätter D und E zum § 52 der Verordnung über das Gestütswesen vom 8. Juni 1890 (G. V. Bl. S. 425), für Bullen nach Massgabe des Formblatts Anlage II der Bekanntmachung vom 12. November 1911 (G. V. Bl. S. 1087) zum Vollzuge des Gesetzes über die Haltung und Körung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke zu führen und den Polizeibeamten und Bezirks-tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Als fremdes Vieh gilt auch das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesitzers beschäftigt sind.

§ 48 (36) gleichl. (Reg. K. d. I.)

11. Viehladestellen (§ 17 Abs. 10 V. G.).

§ 49 (37) Abs. 1 gleichl.

Abs. 2 Reg. K. d. I. Abs. 3 Frist ist zu gewähren.

(4) Anordnungen nach Abs. 2, 3 sind für Eisenbahnviehladestellen im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung zu treffen.

12. Reinigung und Desinfektion bei Viehtransporten (§ 17 Abs. 11, § 81 V. G.).

§ 50 (38), § 51 (39) und § 52 (40) gleichl. (Reg. mit Genehm. des Min. d. I.)

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten. (§ 17 Abs. 12 V. G.)

§ 53 (41) gleichl. (Bei Abs. 4.: Kann — mit Genehm. d. Reg. K. d. I. usw.)

§ 54 (42) und § 55 (43) gleichl.

§ 56 (44). Die Regierung, Kammer des Innern, kann für Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe die Anlage getrennter Ent- und Verladerampen und getrennter Zu- und Abfuhrwege sowie die Pflasterung der Triebstrassen; für öffentliche Schlachthäuser die Anlage getrennter

Ent- und Verladerrampen, die Distriktpolizeibehörde kann für Viehmärkte die Anlage getrennter Zu- und Abfuhrwege anordnen. Die Anordnung hat für Neuanlagen von Viehhöfen und Schlachthäusern sowie bei Neueinführung von Viehmärkten regelmässig stattzufinden, soweit nicht der geringe Umfang des Betriebes eine Ausnahme rechtfertigt. Anordnungen für bestehende Viehhöfe und Schlachthäuser bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 57 (45) gleichl.

§ 58 (46) gleichl. Zusatz: [Welche Nutz- und Schlachtviehhöfe als solche mit stärkerem Viehverkehr oder als grössere im Sinne der Vorschriften unter b oder c anzusehen sind, bestimmt die Regierung, Kammer des Innern.]

§ 59 (47) und § 60 (48) Abs. 1 gleichl. Abs. 2 Zusatz: [Das Verbot in der Nr. 9 der oberpolizeilichen Vorschriften über die Preisfeststellungsordnung für die städtischen Schlachtviehhöfe zu München, Nürnberg, Fürth, Augsburg und Würzburg vom 14. August 1910 (G. V. Bl. S. 559) wird durch Abs. 1 nicht berührt.]

§ 61 (49). Für Viehmärkte kann angeordnet werden, dass die Marktpolizeibehörde ein Verzeichnis zu führen hat, das Zahl und Art der vom Markte abgetriebenen Tiere, Namen und Wohnort des Besitzers, Bestimmungsort, Namen und Wohnort des Empfängers ersehen lässt. In diesem Falle ist zugleich vorzuschreiben, dass die Besitzer, Empfänger und Begleiter der Tiere die zur Führung des Verzeichnisses notwendigen Aufschlüsse der Marktpolizeibehörde vor dem Abtriebe des Viehes zu erteilen haben.

§ 62 (50). (Reg. mit Genehm. des Staatsmin. d. I.), sonst gleichl.

§ 63 (51), § 64 (52), § 65 (53) gleichl.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen. (§ 17 Abs. 13 V. G.)

§ 66 (54) Abs. 2. Distriktpolizeibehörde mit Genehm. der Reg. (K. d. I.).

§ 67 (55). Zusatz: [Die in Betracht kommenden Stallungen sind von der Distriktpolizeibehörde zu bezeichnen.]

§ 68 (56) Zusatz: Abs. 3. [Die Regierung, Kammer des Innern, kann mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für die Inhaber grösserer Gastställe anordnen, dass sie über das eingestellte Vieh Buch führen, aus dem die Zahl und Art der eingestellten Tiere, der Name

und Wohnort des Besitzers, der Herkunftsort und der Bestimmungsort sowie der Tag der Einstellung und der Entfernung der Tiere ersichtlich sind.]

15. Abdeckereien (§ 17 Abs. 14 V. G.).

§ 69 (57), § 70 (58), § 71 (59), § 72 (60), § 73 (61), § 74 (62) gleichl.

§ 75 (63). (Werden vorgeschrieben).

§ 76 (64), § 77 (65) gleichl. (Die ausnahmsweise Zulassung ist nicht der höheren Behörde vorbehalten.)

§ 78 (66), § 79 (67), § 80 (68), § 81 (69) gleichl.

Zu § 81 (69) Abs. 2. Die ausnahmsweise Abgabe von Fleisch ist nicht der höheren Behörde vorbehalten.

§ 82 (70), § 83 (71) gleichl. bis auf Einschaltung zu § 83 „oder eines seuchenverdächtigen Tieres“.

§ 84 (72) Abs. 2. Staatsmin. d. I. behält sich vor.

§ 85 (73) gleichl. (Genehm. der Distriktpolizeibehörde.)

§ 86 (74) gleichl.

§ 87 (75). (1) Die Abdeckereien einschliesslich der Anlagen zur gewerbmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind vom Bezirkstierarzt jährlich mindestens zweimal tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und ob der Betrieb den Vorschriften der §§ 77 bis 85 entspricht. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, weitere Bestimmungen über die Beaufsichtigung zu erlassen.

(2) Die Einstellung der im Abs. 1 genannten Betriebe ist der Distriktpolizeibehörde binnen 1 Woche anzuzeigen unbeschadet der Vorschriften im § 16 ff. der Gewerbeordnung.

§ 88 (76). Schlusszusatz: [müssen Kontrollbücher nach dem Muster der Anlage VI führen. Insoweit bereits eine Buchführung besteht, die dem Inhalte nach der Anlage VI entspricht, kann sie mit Genehmigung der Distriktpolizeibehörde bis auf weiteres beibehalten werden.]

16. Verkehr mit Viehseuchenregern (§ 17 Abs. 16 V. G.).

§ 89 (77) gleichl. Zu a Zusatz: [Landes-Zentralbehörde im Sinne dieser Bekanntmachung und zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung ist das Staatsministerium des Innern.]

Zu b Zusatz: [Polizeibehörde im Sinne dieser Vorschriften ist die Distriktpolizeibehörde.]

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.
 (§ 17 Abs. 17 V. G.)

§ 90 (78). (Erlaubnis d. Staatsmin. d. I. Die Erlaubnis wird nur an solche u. s. w.)

§ 91 (79), § 92 (80), § 93 (81) gleichl. (Staatsmin. behält sich die Gewährung der Frist vor.)

§ 94 (82). Der Betrieb der Anstalten unterliegt der amtstierärztlichen Ueberwachung. Nähere Bestimmung hierüber behält sich das Staatsministerium des Innern vor. Die Tiere, die zur Gewinnung von Impfstoffen bestimmt sind, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein und vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht werden. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, die Veräusserung oder anderweitige Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Impfstoffen gedient haben, von einer amtstierärztlichen Untersuchung abhängig zu machen oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

§ 95 (83), § 96 (84), § 97 (85), § 98 (86), § 99 (87), § 100 (88) gleichl. (Das Staatsmin. d. I. tritt an Stelle der Landesregierung in den genannten §§ und behält sich Bestimmungen oder Ausnahmen vor.)

18. Viehkastrierer (§ 17 Abs. 18 V. G.).

§ 101 (89), § 102 (90), § 103 (91) gleichl. (Staatsmin. d. I. behält sich vor.)

§ 104 (92) und § 105 (93) gleichl.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

§ 106 (94), § 107 (95), § 108 (96), § 109 (97), § 110 (98), § 111 (99), § 112 (100), § 113 (101), § 114 (102), § 115 (103) gleichl.

§ 116 (104). (1) Die Impfung der für Milzbrand empfänglichen Tiere, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, kann von der Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern angeordnet werden. Solche Impfungen sind vom Bezirks-tierarzt auszuführen.

Abs. 2 und 3 gleichl.

§ 117 (105), § 118 (106) Abs. 1 gleichl.

(2) Die Frist von 2 Wochen (Abs. 1 unter b) kann mit Zustimmung des Bezirkstierarztes auf 1 Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere nach dem Impfverfahren nach Sobernheim oder nach Pasteur

oder nach einem sonstigen vom Staatsministerium des Innern anerkannten Verfahren geimpft worden sind.

§ 119 (107) gleichl.

§ 120 (108). ⁽¹⁾ Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 106 Abs. 2, § 109 Abs. 1, 3, 5, § 113 Abs. 6 und mit der Massgabe, dass an Stelle der Vorschrift im § 113 Abs. 2 folgende Bestimmung tritt: Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, das Abhäuten der Kadaver zum Zwecke der Verwertung der Häute unter der Bedingung zu gestatten, dass es in Abdeckereien erfolgt und dass die Häute sofort durch ein vom Staatsministerium des Innern noch zu bestimmendes Verfahren unter polizeilicher Aufsicht desinfiziert werden. Dies gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

⁽²⁾ Bei Rauschbrand gilt als anerkanntes Impfvfahren im Sinne des § 118 Abs. 2 bis auf weiteres das Verfahren nach Kitt.

§ 121 (109) gleichl.

2. Tollwut.

§ 122 (110) und § 123 (111) Abs. 1, 2 und 3 gleichl. Bei Abs. 3 Schlussatz: Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so rasch als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch an die Distriktpolizeibehörde weiterzugeben.

§ 124 (112) Abs. 1 bis 4 gleichl. Bei Abs. 4 derselbe Schlusszusatz wie bei § 123.

§ 125 (113) und § 126 (114) gleichl. bis auf Abs. 6. Hier Einschaltung: „rechtzeitig zu benachrichtigen“. [Sie hat sich von dem Eintreffen des Hundes zu vergewissern und veranlassenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.] Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Abs. 7 bis 9 gleichl.

§ 127 (115) Abs. 1 Zusatz: [Gleichzeitig hat die Distriktpolizeibehörde erforderlichenfalls gemeinverständliche Belehrungen über das Wesen und die Merkmale der Tollwut in den im Bezirk erscheinenden Zeitungen zu veröffentlichen.]

Abs. 2. Zusatz: [Ebenso hat der Bezirkstierarzt die benachbarten bayerischen Bezirkstierärzte sowie die benach-

barten beamteten Tierärzte anderer Bundesstaaten sofort auf dem kürzesten Wege zu verständigen].

Abs. 5. Reg. Kammer d. I. mit Genehm. des Staatsmin. d. I.

§ 128 (116), § 129 (117), § 130 (118), § 131 (119), § 132 (120), § 133 (121), § 134 (122) Abs. 1 sind gleichl. Abs. 2 Zusatz: [Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlasstenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen].

§ 135 (123) Abs. 1. Zusatz: [Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so rasch als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktpolizeibehörde weiterzugeben]. Im übrigen ist nach § 131 zu verfahren.

§ 136 (124), § 137 (125), § 138 (126), § 139 (127) sind gleichl.

3. Rotz.

§ 140 (128) Abs. 1 sind gleichl. Abs. 2 mit Genehm. der Reg. (K. d. I.). § 141 (129) gleichl.

§ 142 (130), § 143 (131), § 144 (132) sind gleichl. (statt „Staatsgestüts“ „Land- oder Stammgestüts“).

§ 145 (133), § 146 (134), § 147 (135), § 148 (136), § 149 (137) sind gleichl.

§ 150 (138) Abs. 1a: wenn vom Bezirkstierarzt der Ausbruch des Rotzes auf Grund der vorliegenden klinischen Anzeichen oder nach dem Ergebnisse der Anwendung der Malleinprobe für wahrscheinlich erklärt wird. b und c sind gleichl.

(²) Kann der Ausbruch des Rotzes bei den der Seuche verdächtigen Pferden nicht schon auf Grund der klinischen Anzeichen oder nach dem Ergebnisse der Malleinprobe für wahrscheinlich erklärt werden und liegt nicht schon einer der Fälle zu b und c vor, so hat die Distriktpolizeibehörde an die Regierung, Kammer des Innern, und diese hat an das Staatsministerium des Innern zu berichten. Das Staatsministerium des Innern wird dann wegen der Anwendung der Agglutination und Komplementablenkung oder eines anderen spezifischen Verfahrens zur Erkennung des Rotzes Anordnung treffen.

(³) Kommt die Tötung von mehr als 5 Pferden in Frage, so ist zur Anordnung der Tötung die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern einzuholen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Staatsministerium des Innern die Voraussetzungen für die Tötung als gegeben erachtet.

§ 151 (139), § 152 (140), § 153 (141), § 154 (142) sind gleichl.

§ 155 (143). Zusatz: [Die Distriktpolizeibehörde hat in solchen Fällen an die Regierung, Kammer des Innern, und diese hat an das Staatsministerium des Innern zu berichten].

§ 156 (144) Abs. 2. (Das Staatsmin. des Innern behält sich vor, anzuordnen usw.)

§ 157 (145) Abs. 1 Zusatz wie bei § 135.

§ 158 (146) Abs. 4 mit Genehm. der Reg. K. d. I. Abs. 5. Das Staatsmin. behält sich vor usw.

§ 159 (147) Abs. 3. Zusatz: [Sie hat sich von dem Eintreffen der Pferde zu vergewissern und veranlassenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen].

§ 160 (148), § 161 (149), § 162 (150) gleichl. (Die Reg. K. d. I. mit Genehm. des Staatsmin.)

§ 163 (151), § 164 (152), § 165 (153) gleichl.

4. Maul- und Klauenseuche.

§ 166 (154) und § 167 (155) gleichl. (Abs. 3 Genehm. der Reg. K. d. I.)

§ 168 (156) Einschaltung hinter Tiere: [nötigenfalls auch deren Einsperrung oder Bewachung, und, soweit veranlasst, die im § 174 Abs. 1 unter a bis i, Abs. 2 bis 4 angegebenen Massnahmen anzuordnen].

§ 169 (157) gleichl.

§ 170 (158). (1) Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und von der Distriktpolizeibehörde in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(2) Ferner hat die Distriktpolizeibehörde jeden in einer bisher seuchenfreien Gemeinde ihres Bezirkes festgestellten ersten Ausbruch sofort den Distriktpolizeibehörden der benachbarten bayerischen Distriktsverwaltungsbezirke sowie den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Ortspolizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen. Jeden Ausbruch der Seuche auf den Viehmärkten in Abensberg, Deggendorf, Landshut, Straubing, Vilshofen, Cham, Stadtamhof, Bamberg, Bayreuth, Creussen, Marktredwitz, Wunsiedel, Dinkelsbühl, Aschaffenburg, Karlstadt, Neustadt a. S., Schweinfurt, Würzburg, Donauwörth, Nördlingen, Sonthofen sowie auf den Viehhöfen in München, Nürnberg hat die Distriktpolizeibehörde

dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin, Klopstockstrasse 18, sofort telegraphisch mitzuteilen (vgl. auch § 188 Abs. 2). Die Distriktpolizeibehörde hat weiter a) jeden ersten Ausbruch der Seuche in ihrem Bezirke dem K. Württembergischen Ministerium des Innern in Stuttgart, dem Grossherzoglich Badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe und dem Grossherzoglich Hessischen Ministerium des Innern in Darmstadt sofort unmittelbar telegraphisch mitzuteilen und hierbei den Seuchenort (Gemeinde, allenfalls auch Ortschaft) sowie, wenn die Seuche unter dem Viehbestand eines Viehhändlers auftritt, auch den Namen des Händlers anzugeben; b) von jedem ersten Ausbruch der Seuche in einer Gemeinde sofort nach amtstierärztlicher Feststellung der Seuche, dann von den zur Veröffentlichung in den Amtsblättern bestimmten veterinärpolizeilichen Anordnungen (Bildung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten, Verbot des Verladens von Vieh auf Eisenbahnstationen, Viehmarktverbote usw.) alsbald nach ihrer Erlassung den im Bezirk erscheinenden Zeitungen Kenntnis zu geben; c) den ersten Ausbruch der Seuche in einer Gemeinde sofort schriftlich dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen. Die Anzeige kann auf einer Postkarte erfolgen; es genügt folgende Fassung: „Erster Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt am 20. d. M. in 1 Gehöft in R., Gemeinde B.; am 21. d. M. in 2 Gehöften in B.“ Als bald nach dem Auftreten der ersten Seuchenfälle wird die Distriktpolizeibehörde auch Anlass nehmen, mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen des Bezirkes über den Zweck und die Durchführung der in Betracht kommenden seuchenpolizeilichen Massnahmen unter Mitwirkung des Bezirkstierarztes Aussprache zu pflegen. Auch kann es sich empfehlen, erfahrene Viehhändler und Metzger aus dem Bezirke zu hören.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

(4) Wird an Tieren, die aus nichtbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs nach Bayern eingbracht werden, bei der Ankunft auf bayerischem Gebiet oder innerhalb 10 Tagen nach der Ankunft Maul- und Klauenseuche festgestellt oder liegen sonst be-

gründete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Tiere schon bei der Einfuhr nach Bayern angesteckt waren, so hat der Bezirkstierarzt den Tatbestand, veranlasstenfalls unter Mitwirkung der Distriktpolizeibehörde, genau zu erheben und die Tatbestandsaufnahme nach dem Muster der Anlage VIII in doppelter Ausfertigung, tunlichst unter Beifügung der zugehörigen Begleitpapiere — unter Umschlag ohne Begleitbericht und ohne Begleitbogen —, mit möglichster Beschleunigung unmittelbar an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

(5) Von den zur Bekämpfung der Seuche ergehenden Anordnungen, durch die Eisenbahn- oder Kleinbahnstationen in Sperrbezirke einbezogen oder daraus entlassen werden oder durch die auf ausserhalb der Sperrbezirke gelegenen Stationen das Verladen von Vieh verboten oder wieder gestattet wird, ist sofort Abdruck oder Abschrift an die Geschäftsstelle des Eisenbahn-Tierseuchen-Anzeigers im Reichs-Eisenbahn-Amt, Berlin W. 9, Linkstrasse 44^{II}, einzusenden.

§ 171 (159). Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so hat die Distriktpolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirkstierarzt sofort zu prüfen, ob anzunehmen ist, dass die Seuche durch Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere getilgt werden kann. Dies kann namentlich bei einem Seuchenausbruch oder bei wenigen Ausbrüchen in einem seuchenfreien und nicht durch verseuchte Nachbargemeinden besonders bedrohten Bezirke zu gelten haben, sofern nach Lage der Sache anzunehmen oder durch Untersuchung des Klauenviehs in der Umgebung festgestellt ist, dass verborgene Seuchenherde in der Nähe nicht vorhanden sind. Verspricht die Tötung Erfolg, so hat die Distriktpolizeibehörde sofort die Regierung, Kammer des Innern, telegraphisch oder telephonisch zu verständigen. Diese kann, — wenn veranlasst, nach Prüfung durch den tierärztlichen Regierungsreferenten an Ort und Stelle — die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung anordnen. Beträgt die vom Staate zu leistende Entschädigung voraussichtlich mehr als 2000 Mark, so ist vor der Anordnung die Genehmigung des Staatsministers des Innern, in der Regel telegraphisch, einzuholen.

§ 172 (160). (1) Die Schlachtung der Tiere, deren Tötung angeordnet ist, hat unter Beobachtung etwaiger

vom Bezirkstierarzte getroffenen Anordnungen und unter seiner Leitung sowie unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können für die ansteckungsverdächtigen Tiere — in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, auch für seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Tiere — zugelassen werden. In diesem Falle ist vor der Ueberführung der Tiere in einen anderen Bezirk das Einverständnis der Distriktpolizeibehörde — in ausserbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts einzuholen.

(2) Zur Schlachtstätte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden. Der Transport seuchenkranker und der Seuche verdächtiger Tiere zur Schlachtstätte hat stets unter polizeilicher Ueberwachung zu geschehen und darf keinesfalls auf der Eisenbahn erfolgen. Wird die Beförderung von ansteckungsverdächtigen Tieren auf der Eisenbahn zugelassen, so ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen, dass eine Berührung mit anderem Klauenvieh, das nicht gleichfalls aus einem verseuchten Gehöft stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Herkünfte aus verseuchten Gehöften müssen sofort nach der Ankunft am Bestimmungsort abgeschlachtet werden.

Abs. 3 bis 5 gleichl.

§ 173 (161) Abs. 1 Zusatz: [Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Der Sperrbezirk ist unabhängig von Orts-, Gemeinde- und Bezirksgrenzen ausschliesslich nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Grösse der Seuchengefahr zu bemessen. Tritt die Seuche in einer Ortschaft eines sonst seuchenfreien Gebiets nur vereinzelt auf und kann zugleich nach der Art der Seucheneinschleppung angenommen werden, dass auf dem gleichen Wege weitere Einschleppungen nicht erfolgt sind, so wird es in der Regel genügen, den Sperrbezirk auf den in Betracht kommenden Ortsteil zu beschränken. Liegen dagegen Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass der nämliche Anlass, auf den der erste Seuchenausbruch zurückzuführen ist, gleichzeitig noch weitere Einschleppungen der Seuche in andere

Gehöfte der Ortschaft verursacht hat, so wird der Sperrbezirk zwar zunächst weiter zu greifen, jedoch entsprechend einzuschränken sein, sobald nach Umfluss einer Beobachtungszeit von etwa 10 Tagen neue Seuchenausbrüche nicht vorgekommen sind. Als Ortsteile können auch vereinzelt liegende Gehöfte, in Orten mit weit auseinander liegenden oder durch Mauern oder nach ihrer sonstigen Bauart für sich abgeschlossenen Gehöften das verseuchte Gehöft und seine nähere Umgebung angesehen werden].

§ 173 (161) Abs. 2 und 3 gleichl.

Abs. 3 Zusatz: [Veranlasstenfalls ist, soweit möglich, in die verseuchten Orte Gendarmerie zu verlegen].

§ 174 (162) Abs. 1a) Einschaltung hinter entfernt werden: [soll die Schlachtung ausserhalb des Seuchenorts erfolgen, so darf die Erlaubnis nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, erteilt werden].

Abs. 1 b) c) d) gleichl. Bei e) hinter „verbieten“ Zusatz: [Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann gestattet werden, dass rohe Milch von Tieren, die nicht oder nicht mehr an Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, aus verseuchten Gehöften an solche Sammelmolkereien abgegeben werden darf, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist].

Abs 1 f) g) h) gleichl. Zusatz i): [Wolle darf nur dann aus dem Gehöfte herausgebracht werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

§ 174 (162) Abs. 2, 3, 4, 5, 6 gleichl.

§ 175 (163). ⁽¹⁾ Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). [Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh mit distriktpolizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, dass der gesamte Klauenviehbestand des Gehöftes noch seuchenfrei ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Ausfuhr zugelassen werden: a) nach Schlachtstätten des Seuchenortes oder in der Nähe liegender Orte, b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, wenn diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder doch

von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden. Vor der Genehmigung der Ausfuhr ist das Einverständnis der Distriktpolizeibehörde — für ausserbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts mit der Zuführung der Tiere einzuholen. Wird die Erlaubnis zur Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Seuchenort erteilt, so ist ein Ausfuhrerlaubnisschein auszustellen. Der Erlaubnisschein ist dem Ausführenden mit dem Hinweis auszuhändigen, dass er ihn bei Beförderung der Tiere auf der Eisenbahn vor der Verladung an die Eisenbahnbehörde der Verladestation abzugeben hat. Ferner ist sofort auf dem kürzesten Wege, in der Regel telegraphisch, der Verladestation und der Direktion des Bestimmungs-Schlachtviehhofes oder -Schlachthauses — für ausserbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde des Schlachtsorts — Nachricht zu geben. An Stelle der telegraphischen Benachrichtigung kann die Uebersendung einer zweiten Ausfertigung des Ausfuhrerlaubnisscheins unter Briefumschlag durch die Post treten, wenn sicher ist, dass die Direktion des Bestimmungs-Schlachtviehhofs oder -Schlachthauses auf diesem Wege schon vor dem Eintreffen der Tiere am Bestimmungsorte von der bevorstehenden Zufuhr Kenntnis erhält. Für den Transport des zur Ausfuhr zugelassenen Klauenviehs nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, dass er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Werden Tiere mit der Eisenbahn oder zu Schiff versandt, so ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen, dass eine Berührung mit anderem Klauenvieh, das nicht gleichfalls aus seuchenfreien Gehöften eines Sperrbezirkes stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zweck werden die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen an der Verladestation durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ gekennzeichnet. Ein gleicher Zettel wird auf dem Frachtbrief angebracht. Dem Frachtbriefe wird ferner der distriktpolizeiliche Ausfuhrerlaubnisschein beigeheftet. Klauenvieh, das in Eisenbahnwagen befördert wird, die mit der Aufschrift „Sperrvieh“ gekennzeichnet sind, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Um-

laden ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Distriktpolizeibehörde des Bestimmungsorts hat sich von der Ankunft der Tiere zu vergewissern und veranlassenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen. Herkünfte aus nichtverseuchten Gehöften eines Sperrbezirkes müssen im Bestimmungs-Schlachtviehhof oder -Schlachthaus in gesonderten Stallungen untergebracht und längstens am Tage des ersten Marktes, der nach der Ankunft der Tiere im Bestimmungs-Schlachtviehhof oder Schlachthause stattfindet, abgeschlachtet werden. Die Regierung, Kammer des Innern, kann in besonderen Fällen eine längere Frist gewähren oder die Frist abkürzen. Im übrigen finden auf die Schlachtung von Klauenvieh aus nichtverseuchten Gehöften eines Sperrbezirkes die Vorschriften des § 172 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass von der amtstierärztlichen Leitung und von den im § 172 Abs. 4, 5 vorgeschriebenen Desinfektionsmassnahmen abgesehen werden darf.]

(2) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, Erleichterungen zugelassen werden. [Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn für die Verwendung der Tiere zur Feld- und Erntearbeit oder für ihren Auftrieb auf die Weide ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis besteht oder wenn die Aufstallung der Tiere auf der Weide mangels geeigneter Unterkunftsräume oder der Futterbeschaffung wegen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Verwendung von Rindern zum Göpelbetrieb innerhalb des Gehöfts kann von der Distriktpolizeibehörde gestattet werden.]

(3) Im Falle des Abs. 2 dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

(4) Die Absonderung der Tiere ist so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmässige Desinfektion (§ 187) bewirkt ist. [Ausnahmen können mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, zugelassen werden.]

(⁵) Für das Weggeben von Milch können die gleichen Anordnungen getroffen werden wie für die Seuchengehöfte (§ 174 Abs. 1 unter e). Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (§ 40 Abs. 3) der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

§ 176 (164) gleichl.

§ 177 (165). Um den Sperrbezirk ist in der Regel ein nach der Grösse der Gefahr und den örtlichen Verhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 178, 179 sich ergebenden Wirkungen zu bilden. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Das Beobachtungsgebiet ist unabhängig von Orts-, Gemeinde- und Bezirksgrenzen zu bemessen, jedoch keinesfalls weiter zu greifen, als es nach dem Seuchenstand im Sperrbezirk und nach den örtlichen und Verkehrsverhältnissen unbedingt geboten ist. Für Sperrbezirke, die von unverseuchten Gehöften und Weiden weiter abliegen, kann von der Bildung eines Beobachtungsgebietes abgesehen werden. In Orten, in denen nur eine beschränkte Zahl von Gehöften verseucht ist, wird es in der Regel genügen, das Beobachtungsgebiet auf den verseuchten Ort oder auf Teile des Ortes zu beschränken. Nimmt die Seuchengefahr ab, so ist dementsprechend auch das Beobachtungsgebiet enger zu begrenzen.

§ 178 (166) Abs. 1 und 2a und b gleichl. Zusatz: [Wird die Erlaubnis zur Ausfuhr von Schlachtvieh aus Beobachtungsgebieten erteilt, so ist ein Ausfuhrerlaubnisschein nach dem Muster der Anlage IX auf rotem Papier auszustellen. Der Ausfuhrerlaubnisschein ist dem Ausführenden mit dem Hinweis auszuhändigen, dass er ihn bei Beförderung der Tiere auf der Eisenbahn vor der Verladung an die Eisenbahnbehörde der Verladestation abzugeben hat. Ferner ist sofort auf dem kürzesten Wege, in der Regel telegraphisch, der Verladestation und der Direktion des Bestimmungs-Schlachtviehhofs oder -Schlachthauses — für ausserbayerische Gebietsteile des Deutschen Reichs der Ortspolizeibehörde des Schlachtoorts — Nachricht zu geben. An Stelle der telegraphischen Benachrichtigung kann im innerbayerischen Verkehre die Uebersendung einer zweiten Ausfertigung des Ausfuhrerlaubnisscheins unter Briefumschlag durch die Post treten, wenn sicher ist, dass die Direktion des Bestimmungs-Schlachtviehhofs oder -Schlachthauses auf diesem Wege schon vor dem Eintreffen der Tiere am

Bestimmungsorte von der bevorstehenden Zufuhr Kenntnis erhält. Für den Transport des zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten zugelassenen Klauenviehs nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, dass er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Werden Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff versandt, so ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung dafür Sorge zu tragen, dass eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke werden die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen an der Verladestation durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ gekennzeichnet. Ein gleicher Zettel wird auf dem Frachtbrief angebracht. Dem Frachtbriefe wird ferner der distriktspolizeiliche oder amtstierärztliche Ausfuhrerlaubnisschein beigeheftet. Klauenvieh, das in Eisenbahnwagen befördert wird, die mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ gekennzeichnet sind, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Distriktspolizeibehörde des Bestimmungsorts hat sich von der Ankunft der Tiere zu vergewissern und veranlassenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen. Herkünfte aus Beobachtungsgebieten müssen im Bestimmungsschlachtviehhof oder -Schlachthaus in gesonderten Stallungen untergebracht und längstens am Tage des ersten Marktes, der nach der Ankunft der Tiere im Bestimmungsschlachtviehhof oder -Schlachthause stattfindet, abgeschlachtet werden. Die Regierung, Kammer des Innern, kann in besonderen Fällen eine längere Frist gewähren oder die Frist abkürzen.] Abs. 3, 1. Satz: Genehm. der Distriktspolizeibehörde. Vorletzter Satz: Auf die Dauer von einer Woche.

§ 179 (167). Einschaltung hinter Klauenvieh: und das herdenweise Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Strassen verboten werden.

§ 180 (168). Abs. 1a bis e gleichl.

(2) [Für Ferkelmärkte und beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses auch für andere

Klauenviehmärkte beschränkteren Umfanges ausserhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten kann die Regierung, Kammer des Innern, von dem Verbote des Abs. 1 a Ausnahmen unter entsprechenden Vorsichtsmassregeln zulassen. Auch kann sie in besonderen Fällen die Abhaltung von Klauenviehmärkten grösseren Umfanges ausserhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten gestatten, wenn der Seuchenstand innerhalb des 15 km-Umkreises ein derartiger ist, dass hiernach und nach der Lage der verseuchten Gehöfte eine Gefährdung des Marktes als ausgeschlossen erachtet werden kann. Weitere Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von der Regierung, Kammer des Innern, zugelassen werden.]

Abs. 3. Können mit Genehm. der Reg., K. d. I. usw.

(4) [Verfügungen über die Einstellung oder Wiederzulassung von Viehmärkten sind den beteiligten Marktunternehmern und Polizeibehörden so schnell als möglich, in der Regel telegraphisch oder telephonisch, bekannt zu geben.]

§ 181 (169) gleichl.

§ 182 (170). (Genehm. der Reg. K. d. I.)

§ 183 (171) Abs. 1 gleichl. mit der Einschaltung hinter entfernt werden dürfen: [Für die Ausstellung des Ausfuhrerlaubnisscheins und die Kennzeichnung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften des § 178.] Abs. 3 Zusatz wie bei § 135.

§ 184 (172) Abs. 1 gleichl. Abs. 2 Zusatz: [Für die Kennzeichnung der Eisenbahnwagen gelten die Vorschriften der §§ 175, 178.] Abs. 3 Zusatz: [Die Distriktpolizeibehörde des Bestimmungsorts hat sich von der Ankunft der Tiere zu vergewissern und veranlassenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.]

§ 185 (173) gleichl. Zum Abs. 2 Zusatz wie bei § 184 (3).

§ 186 (174), § 187 (175) und § 188 (176) gleichl.

Bei § 188 (2) Zusatz: [Die Distriktpolizeibehörde hat das Erlöschen der Seuche auf einem der im § 170 Abs. 2 genannten Viehmärkte oder Viehhöfe dem Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin sofort telegraphisch mitzuteilen.]

5. Lungenseuche des Bindeviehs.

§ 189 (177), § 190 (178), § 191 (179), § 192 (180) gleichl. (Reg. K. d. I. kann anordnen.)

§ 193 (181). (Reg. K. d. I. hat anzuordnen.)

§ 194 (182) gleichl.

§ 195 (183) gleichl. (Reg. K. d. I.)

§ 196 (184). (Reg. K. d. I.)

§ 197 (185), § 198 (186), § 199 (187) gleichl. (Ausnahmen mit Genehm. der Reg. K. d. I.)

§ 200 (188) gleichl. Zusatz bei Abs. 1 wie bei § 135.

§ 201 (189) gleichl.

§ 202 (190) Abs. 4: [Die Distriktpolizeibehörde — in ausserbayerischen Gebietsteilen des Deutschen Reichs die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlasstenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.]

§ 203 (191), § 204 (192), § 205 (193) gleichl. Zusatz zu Abs. 3: [Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlasstenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.]

§ 206 (194), § 207 (195), § 208 (196) Abs. 1 und 2 gleichl. Abs. 3 1. Satz: [Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige (Abs. 1, 2) so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktpolizeibehörde weiterzugeben.] Sonst gleichl.

§ 209 (197), § 210 (198), § 211 (199) und 212 (200). sind gleichl.

6. Pockenseuche der Schafe.

§§ 213 (201) bis 225 (213) sind gleichl. Bei 225 Abs. 4 Zusatz: [Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlasstenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.]

§§ 226 (214) bis 230 (218) gleichl. (Anordnung mit Genehm. der Reg.)

§§ 231 (219) bis 233 (221). Abs 1 und 2 gleichl. bis zu Anzeige zu erstatten, dann Zusatz: [die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktpolizeibehörde weiterzugeben, worauf diese unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere zu veranlassen hat.]

§§ 234 (222) bis 240 (228) gleichl. (Impfung nach § 235 (223) kann die Reg. K. d. I. anordnen).

7. Beschälseuche und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§§ 241 (229) bis 246 (234) sind gleichl.

§§ 243 (231), für Staats-, Land- oder Stammgestüts.

§ 244 (232). Anordnung mit Genehm. der Reg. K. d. I.

§ 246 (234) Abs. 2 Staatsmin. des I. behält sich vor usw.

§ 247 (235) zu b Schlusszusatz: [Sie hat sich von dem Eintreffen der Pferde zu vergewissern und veranlassenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.]

§§ 248 (236) bis 253 (241) gleichl. Bei § 248 Abs. 1.: Reg. K. d. I. Bei § 252 (240) Abs. 2 Zusatz wie bei § 247.

§ 254 (242) Schlusszusatz: [Diese hat die Anzeige so schnell als möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.]

§§ 255 (243) bis 257 (245) gleichl.

8. Räude der Einhufer und der Schafe.

§ 258 (246) Abs. 1 und 2 gleichl.

(³) Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so hat der Bezirkstierarzt die Herde in Zwischenräumen von etwa 3 Wochen zu untersuchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde nicht innerhalb 8 Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude festgestellt wird.

§ 259 (247). (³) Im übrigen hat der Bezirkstierarzt verdächtig erscheinende Schafbestände unvermutet tunlichst gelegentlich anderer Dienstgeschäfte zu besichtigen.

§ 260 (248) und § 261 (249) Abs. 1 und 2 gleichl. Bei Abs. 2 Zusatz: [Bei der Bestimmung des Heilverfahrens ist auf die Witterungsverhältnisse und sonstige besondere Umstände geeignet Rücksicht zu nehmen.] Abs. 3 bis 5 gleichl.

(⁶) Ueber die Ergebnisse der Heilverfahren, die im Laufe eines Kalenderjahres gegen die Räude bei Schafen angewendet worden sind, haben die Regierungen, Kammern des Innern, eine Uebersicht nach dem Muster der Anlage X jeweils bis zum 15. Februar des folgenden Jahres an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

§ 262 (250) und § 263 (251) gleichl. Bei Abs. 3 Zusatz wie bei § 252.

§§ 264 (252) bis 270 (258) gleichl. Bei § 267 (255) Abs. 4 Zusatz wie bei § 252.

9. Schweineseuche und Schweinepest.

Vorbemerkung und die §§ 271 (259) bis § 275 (263) Abs. 1 sind gleichl.

(2) Jeder Ausbruch der Schweinepest ist von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und von der Distriktpolizeibehörde in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen. Die Regierung, Kammer des Innern, kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. In bisher unverseuchten Bezirken ist jeder erste Ausbruch von Schweinepest sofort den Distriktpolizeibehörden — für ausser-bayerische Gebietsteile des deutschen Reichs den Ortspolizeibehörden — aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, die gleichen Anordnungen auch für die Schweineseuche zu treffen.

§§ 276 (264) bis 278 (266) gleichl. bei Abs. 1 Zusatz wie bei § 254.

§ 279 (267) Abs. 1, 2 a, b und c gleichl. Schlusszusatz hinter c: [Wird die Genehmigung zur Ausfuhr erteilt, so ist ein Ausfuhrerlaubnisschein auszustellen und dem Ausführenden mit dem Hinweis auszuhändigen, dass er ihn bei Beförderung der Tiere auf der Eisenbahn vor der Verladung an die Eisenbahnbehörde der Verladestation abzugeben hat. Bei der Beförderung schweinepestkranker oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn werden die Eisenbahnwagen auf der Verladestation durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh, Schweinepest“ gekennzeichnet. Ein gleicher Zettel wird auf dem Frachtbrief angebracht. Dem Frachtbriefe wird der Ausfuhrerlaubnisschein beigeheftet. Schweine, die in Eisenbahnwagen befördert werden, die mit der Aufschrift „Sperrvieh, Schweinepest“ gekennzeichnet sind, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsorte verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist.] Abs. 3 Zusatz wie bei § 252. Abs. 4. Es kann gestattet werden, usw.

§§ 280 (268) bis 286 (274) gleichl. Bei § 282 (270) Abs. 3 Zusatz wie bei § 252. Bei § 283 (271) Abs. 1: mit Genehm. der Reg. Bei § 284 (272) Abs. 1 desgl. Bei § 286 (274) Abs. 1 Einschaltung hinter „Anzeige zu machen“: Diese hat die Anzeige so schnell als

möglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, an die Distriktspolizeibehörde weiterzugeben.

(2) Von der Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden.

§§ 287 (275) und 288 (276) gleichl.

10. Rotlauf der Schweine einschl. des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

§§ 289 (277) bis 291 (279) Abs. 1 gleichl. Zu Abs. 2: Vom Staatsmin. d. I. anerkannt.

§ 292 (280) gleichl.

§ 293 (281) Abs. 1 Zusatz wie bei § 278 (266).

§§ 294 (282) bis 296 (284) gleichl. Bei Abs. 3 Zusatz wie bei § 294 Abs. 4.

§ 297 (285). (1) Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine grössere Ausdehnung, so kann die Regierung, Kammer des Innern, mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines grösseren Bezirkes anordnen.

(2) Ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf, bleibt weiterer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern vorbehalten.

§ 298 (286). (2) Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke in der Ausführung der Desinfektion Erleichterungen zu gestatten.

§ 299 (287). (2) Die 6tägige Frist (Abs. 1 unter b) kann auf 3 Tage ermässigt werden, wenn alle verdächtigen Tiere des Bestandes mit einem staatlich geprüften oder vom Staatsministerium des Innern als wirksam anerkannten Schutzserum von einem Tierarzte geimpft sind.

§ 300 (288). Das Staatsmin. d. I. behält sich vor.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest.

§§ 301 (289) bis 311 (299) sind gleichl. Bei § 305 Abs. 3 eingeschaltet hinter „zu benachrichtigen“: Sie hat sich von dem Eintreffen der Tiere zu vergewissern und veranlasstenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen. Zu § 308 Abs. 1 Zusatz: Die Anordnung bedürfen der Genehm. der Reg., K. d. I.

12. Tuberkulose des Rindviehs.

Vorbemerkung gleichl.

§ 312 (300) Abs. 1, 2 und 3 gleichl. (Die Anlage E entspricht dem Anhang zu B. A. V. G.)

(4) Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale (Abs. 1, 2) ist die in der Anlage E unter II gegebene Anweisung massgebend. Liegt nach dem Ergebnisse der klinischen Untersuchung einfacher Tuberkuloseverdacht vor und besteht der Verdacht bei einer spätestens binnen 3 Monaten vorgenommenen weiteren Untersuchung noch fort oder ist das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen, so hat der Bezirkstierarzt die zur bakteriologischen Untersuchung von Ausscheidungen des verdächtigen Tieres erforderlichen Proben nach der Anweisung in der Anlage E Abschnitt III Nr. 1 zu entnehmen und mit einer kurzen Beschreibung der ermittelten klinischen Merkmale bis auf weiteres an die Medizinische Klinik der Tierärztlichen Hochschule in München, Veterinärstrasse 6, einzusenden. Dort findet die bakteriologische Untersuchung nach Massgabe der Anweisung in der Anlage E Abschnitt III Nr. 2 statt; das Ergebnis wird dem Bezirkstierarzte mitgeteilt.

(5) Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist diese Untersuchung binnen einer Frist von wenigstens 4 Wochen zu wiederholen, es sei denn, dass die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit verschwunden sind.

§ 313 (301) gleichl., in Abs. 3 Schluss: findet — nicht statt.

§ 314 (302). (1) Die Regierung, Kammer des Innern, kann, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die Tötung von Rindvieh — ausgenommen Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) — anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Die Genehmigung wird zunächst in der Regel nur dann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) das Tier muss einem Bestand angehören, in dem in sachgemässer Weise Rindviehzucht oder Rindviehaufzucht getrieben und ein zweckentsprechendes freiwilliges Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose unter tierärztlicher Leitung durchgeführt oder zuverlässig alsbald eingeleitet wird; b) der Besitzer des Rindes hat sich, soweit für das Tier eine Entschädigung aus der Staatskasse in Betracht kommt, zu verpflichten,

für eine möglichst günstige Verwertung des Tieres Sorge zu tragen.

(²) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Regierung, Kammer des Innern, auch die Tötung von Rindvieh anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose zwar durch eine zweimalige bakteriologische Untersuchung (§ 312 Abs. 5) nicht festgestellt werden konnte, aber nach der Fortdauer der klinischen Merkmale in hohem Grade wahrscheinlich ist.

(³) Sind nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die Tötung von Rindern angeordnet werden kann, so hat die Distriktpolizeibehörde unter Beifügung des amtstierärztlichen Gutachtens und unter Angabe des voraussichtlichen Betrages der vom Staate zu leistenden Entschädigung an die Regierung, Kammer des Innern, zu berichten. Erachtet diese die Tötung gleichfalls für angezeigt, so hat sie den Bericht nebst Beilagen dem Staatsministerium des Innern vorzulegen und die Genehmigung zur Anordnung der Tötung zu beantragen.

§ 315 (303) Abs. 1 und 2 gleichl.

(³) Wird die Tötung in einem anderen Polizeibezirk als dem des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist die Distriktpolizeibehörde — für ausserbayerische Gebietsteile des Deutschen Reiches die Ortspolizeibehörde — des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§§ 316 (304) und 317 (305) gleichl. Bei Abs. 2 Zusatz: Weitergabe der Anzeige.

§ 318 (306). (¹) Die im § 316 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Metallmarke (sog. Ohrmarke) im linken Ohre oder durch Anbringung des Brandzeichens Tb. auf dem linken Horn oder auf dem linken Oberschenkel zu geschehen.

(²) Die Ohrmarke muss so beschaffen sein, dass sie nur einmal gebraucht werden kann und muss als Inschrift die Buchstaben Tb., den Anfangsbuchstaben des Distriktsverwaltungsbezirkes, in dem die Ermittlung erfolgt, und eine laufende Nummer enthalten. Das Brandzeichen muss deutlich sichtbar sein.

§ 319 (307), § 320 (308) gleichl. Zu Abs. 1 Einschaltung wegen Weitergabe der Anzeige. Zu Abs. 2: Beobachtung des Verbleibs des Tieres.

§§ 321 (309) bis 327 (315) gleichl.

SACHSEN.

1. Verordnung zur Ausführung des V. G. vom 26. Juni 1909.

Vom 7. April 1912.

Zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird mit Geltung vom 1. Mai 1912 ab folgendes bestimmt.

(§§ 2 u. 79 V. G.)

§ 1. Die unter ☉ abgedruckten Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3) gelten zugleich als landespolizeiliche Bestimmungen. Sie und die vorliegende Ausführungsverordnung finden sinngemässe Anwendung bei Durchführung a) der Verordnung, Massregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza der Pferde sowie der Gehirn-Rückenmarksentzündung und der Gehirnentzündung der Pferde betreffend, vom 15. Dezember 1904 (G. V. Bl. S. 467); b) der Verordnung über die veterinärpolizeiliche Beobachtung der Geflügeleinfuhr vom Auslande und des Verkehrs mit Geflügel vom 1. September 1911 (G. V. Bl. S. 176) in der Fassung vom 1. April 1912 (G. V. Bl. S. 47); c) der zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande (§§ 6—8 des Gesetzes) erlassenen Vorschriften.

§ 2. Kommen bei der Durchführung der Viehseuchengesetzgebung Fristen in Frage, so sind sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessen.

§ 3. Zur Ausführung feinerer, insbesondere bakteriologischer und biologischer Untersuchungen für veterinärpolizeiliche Zwecke dient das staatliche Veterinärpolizei-Laboratorium in Dresden, dessen Geschäftskreis durch besondere Verordnung geregelt wird. Das Laboratorium steht allen Tierärzten des Landes für diagnostische Untersuchungen kostenfrei zur Verfügung.

§ 4. Vorschriften, die auf Grund und zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bisher ergangen sind, ausgenommen die in § 1

Abs. 2 a bis c erwähnten, werden, soweit erforderlich, mit Allerhöchster Genehmigung, mitsamt der Verordnung, die Tränkung der Kettenhunde betreffend, vom 15. August 1856 (G.V.Bl. S. 203) und der Verordnung, das Verfahren mit Tieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind, betreffend, vom 14. April 1857 (G.V.Bl. S. 70) aufgehoben.

I. Anordnung und Leitung des Verfahrens.

(§§ 2, 3, 9, 14, 15 V. G.)

§ 5. Die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmassregeln liegt unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern den Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Ortspolizeibehörden ob. Die nach § 9 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen können ausser an die Ortspolizeibehörde auch an die Bezirkstierärzte gerichtet werden.

§ 6. Im Sinne des Viehseuchenrechtes sind, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt wird, Landesregierung, oberste Landesbehörde und Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Polizeibehörde die Kreishauptmannschaft, Ortspolizeibehörde, Polizeibehörde, Vorsteher des Seuchenorts a) in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte, b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister, c) in Landgemeinden die Gemeindevorstände und in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher. Ist der Gutsvorsteher selbst beteiligt, so hat an seiner Stelle die Amtshauptmannschaft einzutreten.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben alle Massnahmen zu treffen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind.

§ 8. Die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher haben alle Seuchenfälle der Amtshauptmannschaft anzuzeigen. Zur Tötung von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren mit Ausnahme der nachstehenden Fälle haben sie auf dem kürzesten Wege die Ermächtigung der Amtshauptmannschaft einzuholen. Zur selbständigen Anordnung der Tötung sind sie ermächtigt: a) sobald tollwutkranke oder -verdächtige Hunde und Katzen zu töten sind, b) sobald es sich nach Feststellung der Lungenseuche oder des Rotzes um die Tötung weiterer seuchenkranker oder seuchenverdächtigere Tiere desselben Gehöfts handelt.

§ 9. Die Amtshauptmannschaften haben das weitere Verfahren der im § 6 unter b und c genannten Polizeibehörden zu überwachen und bei lässiger oder nicht vorschriftsmässiger Handhabung der Massregeln, sowie falls sich für mehrere Gemeinden ausserhalb der Städte mit revidierter Städteordnung gleichzeitig dieselben Verfügungen erforderlich machen, das Nötige selbst anzuordnen. Ihnen bleibt für Fälle ausserhalb der Städte mit revidierter Städteordnung vorbehalten: 1. die bei dem Ausbruch oder dem Erlöschen gewisser Seuchen vorgeschriebene Bekanntmachung im Amtsblatte; 2. die Anordnung der Tötung von Tieren a) bei Tollwut, soweit es sich nicht um Hunde und Katzen handelt, b) bei Tollwut von Hunden nach § 40 des Gesetzes, c) bei Tuberkulose von Rindern nach § 51 dieser Verordnung; 3. die Bildung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets bei Maul- und Klauenseuche (§ 41); 4. die Genehmigung zur Ausfuhr ansteckungsverdächtiger Schweine nach § 267 Abs. 4 der Bundesratsvorschriften.

§ 10. Die Kreishauptmannschaften erledigen die den höheren Polizeibehörden zugewiesenen Aufgaben. Vorbehalten bleibt ihnen überdies die Anordnung der Tötung ansteckungsverdächtiger Tiere nach § 150 der Bundesratsvorschriften. Diese Anordnung hat ebenso, wie diejenige nach § 183 Abs. 2 derselben Vorschriften, nur auf Antrag zu erfolgen. Weiter haben die Kreishauptmannschaften das Verfahren der ihnen nachgeordneten Behörden zu überwachen und dabei insbesondere auf Einheitlichkeit in den Bekämpfungsmassnahmen hinzuwirken. Sie sind befugt, nach Befinden selbst und ohne Rücksicht auf die Entschliessung der zunächst zuständigen nachgeordneten Behörden die notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 11. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten die Anordnung a) von Vorkehrungen zur Abwehr der Seucheneinschleppung vom Auslande (§ 7 des Gesetzes); b) von Schutzmassregeln nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes; c) der verschärften Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche (§ 45); d) der Tötung von Klauenvieh beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Falle des § 159 der Bundesratsvorschriften (§ 40) und e) von Rotlaufschutzimpfungen (§ 48).

§ 12. Beamtete Tierärzte und Amtstierärzte im Sinne des Viehseuchenrechtes sind die Bezirkstierärzte. Ihnen sind insoweit die Direktoren von Vieh- und Schlachthöfen oder städtischen Obertierärzte gleichgestellt, denen

vom Ministerium des Innern bezirkstierärztliche Befugnisse übertragen worden sind. Die Bezirkstierärzte haben sich gegenseitig zu vertreten. Für Behinderung in unvorhergesehenen dringlichen Fällen ist für jeden Bezirkstierarzt ein geeigneter approbierter Tierarzt als sein Stellvertreter mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch die Kreishauptmannschaft im voraus zu verpflichten. Die Kreishauptmannschaften werden weiter ermächtigt, zur Vornahme der bezirkstierärztlichen Geschäfte bei der Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Klauenviehs und Geflügels (§§ 18, 19, 45 e dieser Verordnung und §§ 5, 6, 8, 9 der Verordnung vom 1. September 1911 in der Fassung vom 1. April 1912 — siehe § 1 b —) sowie bei der Beaufsichtigung kleinerer Viehmärkte und Viehausstellungen (§ 17) in Fällen der Behinderung des Bezirkstierarztes und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Bezirkstierarztes einzelne geeignete approbierte Tierärzte, und zwar tunlichst solche, die ausserhalb des Amtssitzes des Bezirkstierarztes wohnen, auf Widerruf im voraus zu verpflichten. Die Namen der Bezirkstierarzt-Stellvertreter einschliesslich der nach Abs. 3 verpflichteten Tierärzte, sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen. Die an Stelle von Bezirkstierärzten zugezogenen Tierärzte haben den Aufforderungen der Polizeibehörden Folge zu geben; sie haben ihre Tätigkeit einzustellen, sobald der Bezirkstierarzt in die Verrichtung eintritt. Diesen Tierärzten haben die Polizeibehörden auf den Kostenberechnungen zu bescheinigen, dass und aus welchem Grunde ihre Zuziehung erfolgt ist. Den Bezirkstierarzt haben sie sofort von der Zuziehung des Tierarztes und dem Anlass dazu in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Rücksichtlich der zum Landstallamt in Moritzburg gehörigen Pferde bleiben für die Zeit, während der sie sich dort befinden, die zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen zu ergreifenden Massregeln an Stelle der Ortspolizeibehörde dem Landstallmeister oder dessen Stellvertreter überlassen, die sich dabei des Veterinärbeamten des Landstallamtes, bei seiner Behinderung aber des Bezirkstierarztes zu bedienen haben. Auf die auf den Beschälstationen aufgestellten Beschäler leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 14. Rücksichtlich der eigenen Viehbestände der Militärverwaltung, in den Remontedepots nur rücksichtlich der eigenen Pferdebestände, bewendet es bei den

Bestimmungen in § 3 des Gesetzes. Die Vorsteher der Remontedepots haben die in § 3 Abs. 5 des Gesetzes bezeichneten Mitteilungen den Amtshauptmannschaften zu machen. Im Falle des Ausbruchs oder Verdachts einer Seuche bei nicht kasernenmässig untergebrachten Viehbeständen der Militärverwaltung haben die Ortspolizeibehörden sofort auch den Bezirkstierarzt hinzuzuziehen, der sich mit dem Militärveterinär entsprechend zu verständigen hat. Die Befugnisse in § 3 Abs. 1 des Gesetzes werden weiter übertragen a) dem Rektor der Tierärztlichen Hochschule zu Dresden und b) dem Direktor des Veterinärinstitutes der Universität Leipzig rücksichtlich aller dort aufgestellten Viehbestände und mit den aus § 3 Abs. 4 und 5 des Gesetzes sich ergebenden Einschränkungen und Verpflichtungen.

§ 15. Die in § 14 des Gesetzes vorgesehene Ermächtigung, die Zuziehung des beamteten Tierarztes zu unterlassen, wird auf die Schweineseuche und die Influenza der Pferde (Verordnung vom 15. Dezember 1904 — G. V. Bl. S. 467 —) ausgedehnt. Dagegen haben die Polizeibehörden von dieser Ermächtigung bei Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche keinen Gebrauch zu machen.

§ 16. Das nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes einzuholende tierärztliche Obergutachten ist von der betreffenden Polizeibehörde auf schnellstem Wege bei der Kommission für das Veterinärwesen oder der etwa an ihre Stelle tretenden Körperschaft zu beantragen.

II. Beaufsichtigung des Viehhandels und Viehverkehrs.

(§§ 16, 17, 18, 62 bis 65, 81 V. G., §§ 6 bis 24, 31 bis 33, 37 bis 56 B. A. V. G.)

§ 17. Der Beaufsichtigung durch den Bezirkstierarzt unterstehen: a) Alle Viehmärkte, öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Brieftauben-Ausstellungen, sowie die durch obrigkeitliche Anordnung veranlassten Zusammenziehungen von Pferde- und Klauenviehbeständen. Dieser Beaufsichtigung bedarf es nicht bei Jahr- und Wochenmärkten, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird. Welche Märkte hierunter fallen, bestimmt das Ministerium des Innern. Von der Beaufsichtigung sind weiter befreit solche öffentliche Tierschauen, insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen, die nur aus dem Ausstellungs-ort und aus einem beschränkten Umkreise beschickt

werden. Hierüber entscheidet von Fall zu Fall die Kreishauptmannschaft, bei der alle Tierschauen und Tierausstellungen wenigstens 8 Wochen zuvor anzumelden sind, nach Gehör des Bezirkstierarztes. b) Die Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe einschliesslich der öffentlichen Schlachthäuser, die mindestens zweimal im Jahre nachzusehen sind. c) Die Ställe und Betriebe der Viehhändler sowie Gastställe, die in regelmässiger Wiederkehr und in grösserem Umfange zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe, die drei- bis viermal jährlich nachzusehen sind, werden von der Kreishauptmannschaft nach Gehör der Bezirkstierärzte bestimmt.

§ 18. Alles Klauenvieh, das mit der Eisenbahn nach Sachsen eingeführt wird, ist bei oder nach der Entladung bezirkstierärztlich zu untersuchen. Ausgenommen ist nur das auf öffentlichen Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen einschliesslich der öffentlichen Schlachthäuser zur Entladung kommende Klauenvieh, für dessen Untersuchung durch die Tierärzte der Schlachtviehhöfe usw. die Ortspolizeibehörde verantwortlich ist. Das Klauenvieh, das nicht bei der Entladung selbst untersucht werden kann, ist bis zur Untersuchung auf den Eisenbahnrampen oder an Oertlichkeiten in Gewahrsam zu nehmen, die ungefähr 2000 m von der Entladerampe entfernt sind. Der Verkauf oder die Abgabe des Viehes ist untersagt, solange nicht durch die bezirkstierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist. Zum Zwecke der Untersuchung ist das mit der Eisenbahn eingehende Klauenvieh so zeitig bei dem Bezirkstierarzt anzumelden, dass er tunlichst bei der Entladung des Viehes zugegen sein kann. Erfolgt die Untersuchung der Tiere nicht an der Eisenbahnrampe, so ist ihre Ankunft und Einstellung auch der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Gattung und Stückzahl des Viehes so zeitig anzuzeigen, dass die Ortspolizeibehörde die Bestände bei oder alsbald nach der Entladung nachsehen kann. Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer des Viehes zu bescheinigen. Die Kosten der Untersuchung, die dem Besitzer des Viehes zur Last (§ 58) fallen, sind im Falle des Absatzes 3 an den Bezirkstierarzt, im Falle von Absatz 4 an die Ortspolizeibehörde (§ 58, C) zu entrichten.

§ 19. Alles Klauenvieh, das von Viehhändlern, sei es auch nur für den eigenen Bedarf, auf dem Landwege

nach Sachsen eingeführt wird, untersteht ebenfalls der Untersuchung durch den Bezirkstierarzt der Grenzamts-hauptmannschaft dergestalt, dass der Verkauf, die Abgabe oder der Weiterversand der Tiere insbesondere auf der Eisenbahn vor der bezirkstierärztlichen Untersuchung verboten ist. Ausgenommen von der bezirkstierärztlichen Untersuchung sind nur solche Tiere, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor Ankunft am sächsischen Bestimmungsort ausweislich eines Zeugnisses durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind. Dieses Zeugnis ist der Polizeibehörde des sächsischen Bestimmungsortes alsbald nach der Ankunft des Viehes daselbst vorzulegen. Für die rechtzeitige Zuziehung des Bezirkstierarztes hat der Besitzer des Viehes, der auch die Untersuchungskosten trägt (§ 58), besorgt zu sein. Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer des Viehes zu bescheinigen.

§ 20. Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Indes ist das Treiben von auf der Eisenbahn angekommenen Schweinen (§ 18) ausserhalb der Zeiten grösserer Seuchengefahr (§ 45) bis auf eine Entfernung von ungefähr 2000 m gestattet.

§ 21. Das Treiben von Handelsgänsen auf öffentlichen Wegen wird bis auf weiteres gestattet: a) von der Eisenbahnladestelle zur Niederlassung des Gänsehändlers, vorausgesetzt, dass sie nicht weiter als ungefähr 3 km von der Ladestelle entfernt liegt, ein Eindringen der Gänse in Gehöfte und ein Zusammenkommen mit anderem Geflügel ausgeschlossen ist sowie auch Verkehrsrücksichten dem Treiben nicht entgegenstehen; b) ebenso bei Beförderung von Gänsen zu einer Eisenbahnladestelle; c) innerhalb ländlicher Ortschaften ohne Rücksicht auf die Entfernung, jedoch unter den übrigen unter a erwähnten Voraussetzungen; d) für Wegestrecken bis zu ungefähr 5 km zwischen zwei Ortschaften, wenn der Wagentransport zu Quälereien der Gänse führen würde; e) wenn nach längerem Wagentransport ein Füttern der Gänse an geeigneten Plätzen, vorübergehendes Verweilen im Wasser, Aufsuchen von Grünfutter usw. zur Gesunderhaltung der Tiere angezeigt ist.

§ 22. Die Genehmigung zu Treiben einer Wanderschafherde (§ 13 der Bundesratsvorschriften) ist bei derjenigen Amtshauptmannschaft nachzusuchen, in deren Bezirk es beginnen soll. Vor Erteilung der Genehmigung

ist die Schafferde bezirkstierärztlich zu untersuchen, dafern eine solche Untersuchung nicht schon nach §§ 18, 19 innerhalb der letzten 5 Tage stattgefunden hat. Für das Kontrollbuch (§ 23) gelten die Bestimmungen des § 21 der Bundesratsvorschriften sinngemäss.

§ 23. In den Kontrollbüchern der Viehhändler dürfen die Eintragungen auch für Rinder postenweise unter Angabe der Stückzahl, des Geschlechts, des ungefähren Alters, der Herkunft und des Verbleibs der Rinder erfolgen, vorausgesetzt, dass die Rinder mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind und dies im Kontrollbuch mit vermerkt wird. Die Kontrollbücher müssen an der Handelsstätte oder in der Wohnung des Händlers zur Einsichtnahme für die Bezirkstierärzte und die Polizeibeamten stets zur Verfügung stehen; beim Handel im Umherziehen haben sie die Transportführer bei sich zu tragen. Abgeschlossene Bücher sind mindestens ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die von den Bezirkstierärzten und Polizeibeamten vorgenommenen Revisionen sind in den Kontrollbüchern zu vermerken und Unregelmässigkeiten anzuzeigen.

§ 24. Für die Herstellung der in §§ 41 bis 43 der Bundesratsvorschriften vorgeschriebenen Einrichtungen für Viehmärkte wird Frist bis zum 31. März 1913 gewährt. Die Kreishauptmannschaften haben hierüber die erforderliche Aufsicht zu führen.

§ 25. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 der Bundesratsvorschriften finden vom 1. April 1913 an auch auf schon bestehende Nutztviehhöfe, Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser Anwendung. Auf Nutz- und Schlachtviehhöfen sind die den Viehmärkten zugetriebenen Tiere sowohl bei der Ankunft als vor dem Beziehen der Markthallen tierärztlich zu untersuchen. Seuchenkranke, seuchenverdächtige, sowie die besonderer Seuchengefahr ausgesetzt gewesenen Tiere (§ 18 des Gesetzes) sind in abgesonderte Ställe zu verweisen und im Polizeischlachthause zur Abschachtung zu bringen, sofern sich nicht bei weiterer Beobachtung die vollständige Unverdächtigkeit ergibt. Nach jedem Viehmarkte sind die Rampen, die Ställe und die Markthalle gründlich zu reinigen. In Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern sind alle Schlachttiere bei der Ankunft tierärztlich zu untersuchen. Für die den Nutztvieh- und Schlachtviehhöfen,

Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern, in denen ein Handel mit Schlachtvieh stattfindet, zugeführten Rinder und Schweine kann die Beibringung von Ursprungszeugnissen (§§ 16 bis 19 der Bundesratsvorschriften) von den Polizeibehörden verlangt werden. Diesenfalls sind Viehstücke, für die keine oder nur mangelhafte Ursprungszeugnisse beigebracht werden, in besonderen Ställen unterzubringen und bei Verdacht der Ansteckung mit Maul- und Klauenseuche vom Handelsverkehr auszuschliessen. Auf Schlachtviehmärkten oder Schlachthöfen aufgestelltes Vieh darf nur auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe, öffentliche Schlachthäuser oder zur alsbaldigen Schlachtung verbracht werden.

§ 26. Die Forderungen des § 54 der Bundesratsvorschriften finden vom 1. Juli 1912 ab auf alle Gastställe und alle Ställe von Viehhändlern Anwendung. Soweit sich Ställe von Viehhändlern in Gast- und Schankwirtschaften befinden, müssen sie getrennt von den Gastställen und derart gelegen sein, dass ihr Betreten durch Unbefugte verhindert werden kann. Sie dürfen so lange, als in ihnen Handelsrinder oder -Schweine untergebracht sind, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Die Ortspolizeibehörden können die Einstellung von fremdem Klauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in den in Absatz 2 angeführten Stallungen verbieten, wenn nach den örtlichen oder Verkehrsverhältnissen zu befürchten steht, dass sich eine Uebertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gast- und Schankwirtschaften verkehrende Tiere nicht mit Sicherheit vermeiden lässt. Die Beaufsichtigung der Gastställe und Ställe von Unternehmern hat durch gelegentliche und unvermutete Besichtigungen seitens des Bezirkstierarztes zu erfolgen.

III. Molkereien und Verschiedenes.

(§ 17 Nr. 5, 8, 9, 17 u. 18 V. G. und §§ 25 bis 30, 34 bis 36, 78 bis 93 B. A. V. G.)

§ 27. Für die Beschaffung der Erhitzungseinrichtungen in bestehenden Sammelmolkereien wird Frist bis zum 31. März 1913 gewährt. Die Erwärmung der Milch auf 70° für die Dauer einer halben Stunde darf als ausreichend nur dann zugelassen werden, wenn sie durch eine polizeiliche Ueberwachung des Erhitzungsverfahrens hinlänglich sichergestellt werden kann. Die

Bezirkstierärzte haben die Sammelmolkereien mindestens zweimal jährlich, zu Zeiten grösserer Seuchengefahr (§ 45) nach pflichtmässigem Ermessen noch öfter, nachzusehen und hierüber Buch zu führen. Das in § 28 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften erwähnte Tuberkulose-tilgungsverfahren wird durch die unter II abgedruckten Grundsätze geregelt.

§ 28. Zu der in § 34 der Bundesratsvorschriften vorgesehenen Kennzeichnung der Hunde genügt auch die Anbringung der Hundesteuermarke (Gesetz vom 18. August 1868, G. V. Bl. S. 509) am Halsband der Hunde.

§ 29. In den Deckregistern für Pferde und Rinder ist nachzuweisen: a) Nummer oder Name des männlichen Tieres; b) Tag der Bedeckung des weiblichen Tieres; c) Name und Wohnort des Besitzers des weiblichen Tieres; d) Nummer oder Kennzeichen des weiblichen Tieres. Hinsichtlich der Landbeschäler bewendet es bei den Deckregistern des Landstallamtes.

§ 30. Der Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Impfstoffen ist zweimal jährlich vom Bezirkstierarzt nachzusehen, der hierüber und über die dabei gemachten Beobachtungen Buch zu führen hat. Werden wegen beobachteter Unregelmässigkeiten ausserordentliche Besichtigungen nötig, so fallen dem Besitzer der Anstalt die entstehenden Kosten zur Last.

§ 31. Die Bestimmungen in § 90 Abs. 1 der Bundesratsvorschriften finden auch auf die Influenza der Pferde Anwendung.

IV. Abdeckereien.

(§ 17 Nr. 14 V. G., §§ 57 bis 76 B. A. V. G.)

§ 32. Die Herstellung der in §§ 57—60, 62 und 70 der Bundesratsvorschriften angegebenen Einrichtungen, die bei Neuanlagen sofort nötig ist, hat bei schon bestehenden Abdeckereien bis zum 31. März 1913 zu erfolgen. Zur Anordnung des nach § 63 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften Erforderlichen haben die Aufsichtsbehörden geeignetenfalls rechtzeitig zu berichten.

§ 33. Die Neueinrichtung und die Einstellung des Betriebes von Anlagen zur gewerbmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen ist in Städten mit revidierter Städteordnung beim Stadtrat, im übrigen bei der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, und zwar bei der Eröffnung spätestens zwei Wochen vor-

her, bei der Einstellung des Betriebes spätestens gleichzeitig mit diesem Zeitpunkte. Wegen der Beaufsichtigung solcher Anlagen einschliesslich der Abdeckereien bewendet es bei den Vorschriften der Dienstanweisung für die Bezirkstierärzte.

§ 34. Die Kontrollbücher der Abdeckereien usw. haben mindestens 10 Spalten zum Eintragen folgender Angaben zu enthalten: a) fortlaufende Nummer; b) Name und Wohnort des Besitzers des zu beseitigenden Kadavers usw.; c) Tag und Stunde der Anmeldung zur Abholung; d) Tag und Stunde der Abholung; e) Gegenstand der Beseitigung (Gattung, Alter, Geschlecht und äussere Kennzeichen der Kadaver, Art und Gewicht von Fleisch und tierischen Teilen usw.); f) Krankheit oder Todesursache bei Kadavern, Grund der Beschlagnahme bei grösseren Posten Fleisch; g) Name des Abholenden; h) Tag und Stunde des Beginns der Beseitigung; i) Art der Beseitigung; k) Bemerkungen. Die Eintragungen nach a bis d sind spätestens am Tage der Abholung, die übrigen spätestens am Tage der Beseitigung des Kadavers usw. vorzunehmen. Das Kontrollbuch ist an der Betriebsstätte den nachsehenden Beamten zur Einsichtnahme vorzulegen. Abgeschlossene Kontrollbücher sind mindestens 1 Jahr, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

V. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

(§§ 18 bis 61, 78 V. G., §§ 94 bis 315 B. A. V. G.)

§ 35. Die Kadaver und Kadaverteile an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche gefallener oder getöteter oder dieser Seuchen verdächtiger Tiere dürfen nur nach § 2 der Anlage C der Bundesratsvorschriften beseitigt werden. Hierbei ist jede weitere Zerlegung der Kadaver usw. tunlichst zu vermeiden. Blut und sonstige Abgänge sowie das entstehende Spülwasser sind wie die Kadaverteile zu behandeln oder nach § 14 Ziffer 2 der Anlage A der Bundesratsvorschriften zu desinfizieren.

§ 36. Erkrankt in einem Rindvieh- oder Schafbestande innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Teil der Tiere an Milzbrand, so hat der Bezirkstierarzt bei denjenigen Tieren des Bestandes, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, ein geeignetes Schutzimpfungsverfahren nach näherer Anweisung des

Ministeriums des Innern auszuführen. Die entstehenden Kosten trägt die Staatskasse.

§ 37. Die Kadaver rauschbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere dürfen nur in Abdeckereien abgehäutet werden. Die Verwertung der Häute ist gestattet, nachdem sie unter polizeilicher Ueberwachung durch ein im Dienstverordnungswege zu bestimmendes Verfahren desinfiziert worden sind.

§ 38. Insoweit es sich um die Abwehr und Unterdrückung der Tollwut in den sächsisch-österreichischen Grenzbezirken handelt, sind neben den Bundesratsvorschriften die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1911 (G.-V.-Bl. S. 9) anzuwenden.

§ 39. Ueber die zur Ermittlung rotzkranker und -verdächtiger Tiere geeigneten spezifischen Erkennungsverfahren, die in den Fällen der §§ 138 und 144 der Bundesratsvorschriften stets anzuwenden sind, erlässt das Ministerium des Innern im Dienstverordnungswege die erforderlichen Vorschriften.

§ 40. Die Anordnung der Tötung seuchenkranker und -verdächtiger Tiere beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend ist beim Ministerium des Innern auf schnellstem Wege zu beantragen (§ 11, d).

§ 41. Die Sperrbezirke beim Ausbruche der Maul- und Klauenseuche (§ 161 der Bundesratsvorschriften) sind bei vereinzelt liegenden verseuchten Gehöften stets auf diese, bei grossen Ortschaften auf Ortsteile zu beschränken, wenn dies nach Lage der Sache und den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen veterinärpolizeilich unbedenklich erscheint. Die nach § 165 der Bundesratsvorschriften zu bildenden Beobachtungsgebiete sind der Grösse der Gefahr und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu begrenzen und auch hierbei ausser den Entfernungen zwischen den beteiligten Ortschaften insbesondere die natürlichen oder geographischen Grenzen (Flussläufe, Seen, Höhenzüge, Wälder usw.) zu berücksichtigen. Die Beobachtungsgebiete sind nach Möglichkeit zu verkleinern, sobald dies nach dem weiteren Verlaufe der Seuche unbedenklich erscheint. Schlachtviehhöfe, Schlachthöfe und öffentliche Schlachthäuser fallen nicht in den Sperrbezirk und in das Beobachtungsgebiet; im Falle eigener Verseuchung bilden sie einen Sperrbezirk für sich. Der Bildung eines Beobachtungsgebiets wird es bei der Verseuchung dieser Anlagen in der Regel nicht bedürfen.

§ 42. Zu der in § 166 Abs. 3 der Bundesratsvorschriften vorgeschriebenen Untersuchung der Bestände, aus denen Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ausgeführt werden soll, werden auch nichtbeamtete Tierärzte zugelassen. Die Kreishauptmannschaften haben, soweit und solange ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht, zur Genehmigung der Ausfuhr von Ferkeln in Körben oder ähnlichen Behältnissen (§ 45, e) zu Nutz- oder Zuchtzwecken aus Beobachtungsgebieten nach sächsischen Orten die Amtshauptmannschaften und Stadträte zu ermächtigen.

§ 43. Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten befördert wird, sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ oder „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde in der Regel beizuheften. Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Wagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrortes angemeldet ist, zu überwachen. Ist nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmasslichen Dauer des Transportes zu bemessenden Frist das Vieh am Bestimmungsorte nicht eingetroffen, so sind über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

(§§ 62 bis 65 V. G.)

§ 44. Beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen und in öffentlichen Schlachthäusern ist folgendes zu beachten: a) Die erkrankten und seuchenverdächtigen Tiere sind sofort abzusondern und baldmöglichst in abgesonderten Räumen (Polizeischlachthaus) abzuschlachten. b) Alle übrigen Schlachttiere sind ebenfalls unter die Sperre zu nehmen. Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde unter Mitverantwortung des Bezirkstierarztes zulassen, wenn sicher anzunehmen ist, dass der Ansteckungsstoff nicht verschleppt worden ist. Dies wird namentlich in Frage kommen in Seuchenfällen unmittelbar bei der Ankunft der Tiere, oder bei Tieren, die in besonderen Seuchen-

höfen und Stallungen für sogenannte Ueberständer untergebracht sind, wenn kein Verkehr aus diesen Stallungen heraus stattgefunden hat. c) Aus Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern dürfen Schlachtthiere nicht lebend ausgeführt werden, sondern sind alsbald abzuschlachten. d) Für die Ausfuhr von gesperrtem Klauenvieh aus Schlachtviehhöfen gelten die Vorschriften der §§ 160, 162 der Bundesratsvorschriften entsprechend. e) Den Verbleib derjenigen Schlachtthiere, welche innerhalb 3 Tagen vor Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf einem Schlachtviehhofe, Schlachthofe oder in einem öffentlichen Schlachthaus aufgestellt gewesen und sodann ausgeführt worden sind, hat die zuständige Polizeibehörde schnellstens zu ermitteln. Die beteiligten Polizeibehörden sind von dem Seuchenausbruch auf dem kürzesten Wege, nach Befinden telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen. Diese haben die sofortige Schlachtung der Tiere, sofern sie noch nicht erfolgt sein sollte, unverzüglich anzuordnen und zu überwachen. Die Ermittlung erübrigt sich für Tiere, die bereits ausgeführt waren, als das nachmals verseucht befundene Vieh dem Schlachtviehhofe, Schlachthofe oder öffentlichen Schlachthause zugeführt wurde. f) Personen, die in Markthallen oder Ställen verkehrt haben, ist Gelegenheit zu geben, vor Verlassen der Anlage unter Aufsicht Schubwerk und Hände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren, tunlichst auch die Ueberkleider von anhaftendem Schmutz zu befreien und mit Desinfektionsmitteln in geeigneter Weise zu behandeln. Personen, die bei der Beförderung und der Schlachtung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere beschäftigt gewesen sind, haben sich einer gründlichen Reinigung und Desinfektion nach näherer Anordnung des leitenden Schlachthoftierarztes zu unterziehen. g) Die vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der Stallungen usw. hat sich bei einer Sperrung des gesamten Schlachtviehhofes, Schlachthofes oder öffentlichen Schlachthauses auf alle vom öffentlichen Verkehr berührten Teile zu erstrecken.

§ 45. Zu Zeiten grösserer Seuchengefahr durch die Maul- und Klauenseuche behält sich das Ministerium des Innern vor, für den Viehhandel und Viehverkehr des ganzen Landes oder einzelner Landesteile folgende Massregeln in Kraft zu setzen: a) Für alles Klauenvieh, das nach Sachsen eingeführt oder innerhalb Sachsens aus einem Orte nach einem anderen oder auf einen Markt geschafft wird, sind Ursprungszeugnisse nach

§ 17 Abs. 1 der Bundesratsvorschriften beizubringen. Diese sind von der Ortspolizeibehörde oder einem Tierarzt oder nicht tierärztlichen Fleischbeschauer auszustellen und unterschriftlich sowie durch Abstempelung zu vollziehen. Für das nach Sachsen eingeführte Klauenvieh sind ausserdem Gesundheitszeugnisse nach § 17 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften beizubringen. Für Rinder sind Einzelzeugnisse erforderlich, bei Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen, die aus einunddemselben Orte stammen, sind Sammelzeugnisse zulässig. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes der Tiere oder des Marktortes oder bei dem Bezirkstierarzt abzugeben.

b) Auf Bahnhöfen mit regelmässigem Verkehr von Klauenvieh sind für Schlachttiere und für Nutz- oder Zuchttiere getrennte Laderampen einzurichten. Unter Umständen genügt entsprechende Teilung und Kennzeichnung einer grösseren Laderampe. c) Die im Verkehr mit Klauenvieh benutzten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gast- und Handelsställe sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Die Bezirkstierärzte haben dies zu überwachen. d) Amtshauptmannschaft oder Stadtrat können das Treiben von Klauenvieh bei dessen Ueberführung von den Eisenbahnrampen nach den Ställen auch insoweit untersagen, als es nicht schon sonst (§ 20) verboten ist. e) Von ausserhalb Sachsen erworbene Rinder (einschliesslich der Kälber), Schafe und Schweine dürfen erst dann mit anderem Klauenvieh zusammengebracht werden, wenn sie 10 Tage unter polizeilicher Beobachtung gestanden haben und hierauf durch den Bezirkstierarzt für unverdächtig erklärt worden sind. Die bezirkstierärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingeführten Klauenviehes bei dessen Entladung (§ 18) fällt hierbei weg. Ausgenommen von der Beobachtung, jedoch nicht von der bezirkstierärztlichen Untersuchung (§ 18) sind nur das zur Schlachtung bestimmte Klauenvieh (siehe unter f) und Ferkel im Gewicht bis zu 20 kg, die in Körben oder ähnlichen Behältnissen eingeführt und vertrieben werden, sowie Klauenvieh aus seuchenfreien Nachbarbezirken Sachsens, das durch Nichthändler weder auf einem Markte noch von einem Händler erworben ist und nicht mit der Eisenbahn nach Sachsen eingeführt wird. Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde die Stückzahl, die

Aufstellung, sowie die Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere unter Vorlegung der Ursprungszeugnisse (Abs. a) anzuzeigen. Hierbei ist das von Händlern zu führende Kontrollbuch (§ 23) entsprechend ausgefüllt mit vorzulegen. Die Anzeige, für die neben dem betreffenden Unternehmer auch der Besitzer des Stalles, in den das zu beobachtende Vieh eingestellt ist, haftet, ist von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Die Ortspolizeibehörde prüft die Richtigkeit der Anzeige und benachrichtigt den Bezirkstierarzt. An den Gehöften, in denen Klauenvieh zur Beobachtung steht, sind während der Beobachtungszeit Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Beobachtungsvieh. Zutritt polizeilich verboten.“ leicht sichtbar anzubringen. Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht noch sonst abgegeben werden. Fremden Personen, einschliesslich etwaiger Besteller, ist der Zutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen haften dafür, dass ausser ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Kommt der Besitzer des Beobachtungsviehes mit fremdem Klauenvieh in Berührung, so ist er wie eine fremde Person zu behandeln. Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Bestimmungen streng zu überwachen. Wird neues Vieh in denselben Stall zu bereits unter Beobachtung stehenden oder aus der Beobachtung schon wieder entlassenen Tieren eingestellt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere 10 Tage. Nach Ablauf der 10 Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden, sofern die bezirkstierärztliche Untersuchung ihre vollständige Unverdächtigkeit ergeben hat. Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer der Tiere zu bescheinigen. Die Kosten der Untersuchung treffen die Unternehmer. f) Zur Schlachtung bestimmtes Klauenvieh ist in Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern binnen 4 Tagen vom Eintreffen ab gerechnet, soweit es nicht vor Ablauf dieser Frist zulässigerweise wieder ausgeführt wird, ausserhalb der Schlachtviehhöfe usw. binnen 2 Tagen vom Eintreffen am Schlachtorte ab gerechnet zu schlachten,

wofür im ersteren Falle die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe usw., im letzteren Falle die Besitzer der Tiere verantwortlich sind. Auf Schlachtviehhöfen mit regelmässigen Märkten beginnt die viertägige Frist mit dem Tage, an dem die Tiere dort erstmalig zum Markt gestellt worden sind. Fällt das Ende der Frist bei Schlachtviehhöfen mit regelmässigen Märkten auf einen Sonn- oder Feiertag, so läuft sie am vorangehenden Tage ab. Tiere, die auf solchen Märkten unverkauft bleiben, dürfen innerhalb der Standfrist nur unter der Voraussetzung ein zweites Mal zum Verkaufe gestellt werden, dass 1. sie in besonderen Stallungen untergebracht sind, die für anderes Schlachtvieh nicht benutzt werden und ausserhalb der Verkaufszeit dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sind; 2. sie in diesen Stallungen auch am zweiten Markttage verkauft werden, und dass sie 3. bei der beständigen tierärztlichen Untersuchung unverdächtig bleiben. Aus den mit einem öffentlichen Schlachthause verbundenen Schlachtviehhöfen, deren beiderseitige Betriebe nicht gegeneinander abschliessbar sind, sowie aus öffentlichen Schlachthöfen und Schlachthäusern, darf dorthin gebrachtes Schlachtvieh lebend nicht wieder ausgeführt werden. Zur Ueberwachung der rechtzeitigen Abschachtung durch die Ortspolizeibehörden ist 1. ausserhalb von Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern zum Verkauf aufgestelltes Schlachtvieh von dem Unternehmer nach der Vorschrift unter e bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, 2. der Verkauf solchen Viehes nach ausserhalb des Ortes der Handelsniederlassung des Unternehmers rechtzeitig der Polizeibehörde des Bestimmungsortes unter Angabe des Erwerbers und der Zahl der Tiere vom Unternehmer anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe usw. in bezug auf das nach auswärts abgeführte Schlachtvieh. g) Soweit die Ausfuhr von Vieh aus Schlachtviehhöfen gestattet ist (vgl. unter f Abs. 1 und 4) darf sie nur zu Wagen erfolgen; jedes Stück ist unmittelbar vor seiner Verladung nochmals tierärztlich zu untersuchen. Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, die aus verseuchten Landesteilen oder von anderen Schlachtviehmärkten stammen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden. h) Das Abhalten von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferde- und der Schlachtviehmärkte, sowie der Handel mit

Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen kann verboten werden. Die Marktverbote sind auf Antrag der Bezirkstierärzte von den Kreishauptmannschaften, nach Befinden im Einvernehmen mit den angrenzenden Kreishauptmannschaften, zu erlassen und erforderlichenfalls auf alle Orte der Kreishauptmannschaft zu erstrecken. Erstrecken die Kreishauptmannschaften die Marktverbote auf grössere Landesteile, so haben sie zugleich selbst für diese auch den Handel mit Klauenvieh im Umherziehen auf bestimmte Zeit zu untersagen. Ausnahmen können für den Handel mit Ferkeln in Körben (unter e) zugelassen werden. i) Insoweit die Viehmärkte nicht verboten werden, ist die Zuführung von Klauenvieh zum Markt auf einen oder mehrere Wege zu beschränken, deren rechtzeitige Bestimmung der Ortspolizeibehörde obliegt. Der Vorverkauf und der Handel mit Klauenvieh ausserhalb des Marktplatzes ist an den Markttagen verboten. Die Viehmarktplätze und die anstossenden Zu- und Abtriebwege sind alsbald nach Schluss des Marktes nach Anordnung des Bezirkstierarztes und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde zu reinigen und zu desinfizieren. k) Die in § 38 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften aufgeführten Fahrzeuge und Gegenstände sind nach jedem Gebrauche zu reinigen und nach § 14 Ziffer 7 der Anlage A der Bundesratsvorschriften zu desinfizieren. l) Stallungen, in denen sich Klauenvieh befindet, dürfen ausser vom Besitzer und von Tierärzten nur vom Gesinde der Wirtschaft betreten werden, soweit es zur Wartung und Pflege des Viehes erforderlich ist. In besonderen Ausnahmefällen kann jedoch der Besitzer Viehhändlern und Fleischern das Betreten solcher Stallungen gestatten.

§ 46. Jeder Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest ausserhalb der Schlachtviehhöfe, Schlachthöfe und öffentlichen Schlachthäuser ist sofort auf ortsübliche Weise und im Amtsblatte bekannt zu machen, sowie, wenn es der erste Seuchenausbruch in bisher unverseuchten Bezirken ist, den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden sofort mitzuteilen.

§ 47. Die nach § 267 Abs. 4 der Bundesratsvorschriften zulässige Ausfuhr von ansteckungsverdächtigen Schweinen aus Beständen, in denen nur die Schweineseuche herrscht, ist von den Amtshauptmannschaften (§ 9) und Stadträten in der Regel zu gestatten. Wegen der erforderlichen Sicherungsmassregeln ist von Fall zu

Fall der Bezirkstierarzt zu hören. Vor Genehmigung der Verbringung ansteckungsverdächtiger Schweine zur Fortsetzung der Absperrung in einen anderen Ort ist die Zustimmung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes einzuholen.

§ 48. Die Rotlaufschutzimpfungen, die, soweit lebende Rotlaufbazillenkulturen in Frage kommen, nur durch Tierärzte vorgenommen werden dürfen, bleiben in erster Linie dem Ermessen der Schweinebesitzer überlassen. Zu den Impfungen nach § 279 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften ist nur staatlich geprüftes Rotlaufschutzserum zu verwenden. Anträge auf polizeilich anzuordnende Rotlaufschutzimpfungen sind von den Bezirkstierärzten bei den Amtshauptmannschaften und Stadträten zu stellen, die sie unmittelbar dem Ministerium des Innern vorzulegen haben. Ob und in welchem Umfange die Kosten der Rotlaufschutzimpfungen auf die Staatskasse übernommen werden, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 49. Auf das Nesselfieber (Backsteinblattern) finden, unbeschadet der Anzeigepflicht, die Vorschriften der §§ 277 bis 287 der Bundesratsvorschriften nur Anwendung, wenn in Beständen von über 10 Stück Schweinen innerhalb 8 Tagen mehr als ein Schwein an Nesselfieber erkrankt.

§ 50. Die bakteriologischen Untersuchungen zur Feststellung der Tuberkulose des Rindviehes hat, soweit die Bezirkstierärzte in Frage kommen, das Veterinärpolizei-Laboratorium in Dresden (§ 3) vorzunehmen. Von den Bezirkstierärzten sind bakteriologische Untersuchungen auf Tuberkelbazillen in jedem Falle zu veranlassen, in dem sie vom Amte wegen mit tuberkuloseverdächtigen Tieren befasst werden und nachweislich nicht bereits eine Untersuchung durch das genannte Laboratorium stattgefunden hat. Ist die Entnahme geeigneter Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probenentnahme sobald als möglich nachzuholen (vgl. § 314 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften). Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen im hohen Grade wahrscheinlich ist, bei der bakteriologischen Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist die bakteriologische Untersuchung zu wiederholen, dafern die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit fortbestehen. Zwischen den bakteriologischen Untersuchungen soll eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen.

§ 51. Die Tötung (Schlachtung) ist von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrate anzuordnen für Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose auch bakteriologisch (§ 50) festgestellt ist, vorausgesetzt, dass entweder der Rindviehbestand des Besitzers einem staatlich geleiteten freiwilligen Tuberkulose-Tilgungsverfahren nach den unter II. abgedruckten Grundsätzen angeschlossen ist, oder sich der Besitzer schriftlich oder zu Protokoll der Ortspolizeibehörde verpflichtet, seinen Rindviehbestand binnen 3 Monaten einem solchen Tuberkulose-Tilgungsverfahren zu unterwerfen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrat die Tötung von Rindvieh anordnen, bei dem das Vorhandensein von Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist. Die Anordnung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn nach der zweiten bakteriologischen Untersuchung (§ 50 Abs. 4) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen. Im übrigen kann die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrat die Tötung sämtlicher Kühe anordnen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose auch bakteriologisch festgestellt ist, wenn kein Verdacht vorliegt, dass die Tiere mit Wissen des Besitzers als euterkrank nach Sachsen eingeführt worden sind. Von der Anordnung der Tötung ist in allen Fällen abzusehen, wenn es sich um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) handelt. Nach Anordnung der Schlachtung haben die Ortspolizeibehörde und der Bezirkstierarzt im Verein mit dem Besitzer des Rindes für dessen möglichst vorteilhafte Verwertung besorgt zu sein und hierzu unter Umständen die Schlachtung auf einem Schlachthofe oder ausserhalb des Standortes des Rindes zu veranlassen.

VI. Das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen.

(Zu Anlage B der B. A. V. G.)

§ 52. Die Vorschriften der Anlage B finden in Fällen von Gehirnrückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde sowie von Influenza der Pferde sinngemässe Anwendung.

§ 53. Die für die Zerlegung eines Tieres erforderlichen Instrumente (§ 3 Anlage B) sind vom Bezirkstierarzt in der Regel nur insoweit mit zur Stelle zu bringen, als sie zur Ausführung des verkürzten Zerlegungsverfahrens (§ 19 Anlage B) erforderlich sind.

§ 54. Auch in Fällen, wo eine Entschädigungsleistung in Frage kommt, bewendet es bei dem abgekürzten Zerlegungsverfahren (§ 19 Anlage B), insoweit hierdurch die Todesursache und die eine Entschädigung ausschliessenden oder sie herabsetzenden Umstände sicher festgestellt werden können, und sich der Besitzer des Tieres hiervon überzeugt hat. Dagegen ist die Zerlegung stets vollständig auszuführen, wenn der Besitzer gegen das auf Grund des abgekürzten Verfahrens abgegebene Gutachten des Bezirkstierarztes Einspruch erhebt oder ein Fall des § 16 vorliegt.

§ 55. Bei Milzbrandverdacht ist von der Zerlegung grundsätzlich abzusehen, wenn die mikroskopische Untersuchung von Blut des verdächtigen Tieres die Anwesenheit von Milzbrandbazillen unzweifelhaft ergibt. Bei zweifelhaftem Befund ist die Zerlegung, soweit sie zur Erkennung der dem Milzbrand eigentümlichen Erscheinungen nötig ist, auszuführen und geeignetes Material gut verpackt auf schnellstem Wege dem Veterinärpolizei-Laboratorium zur weiteren Untersuchung zu übersenden. Zur Untersuchung des Blutes verendeter Tiere ist die Blutprobe durch vorsichtiges Anschneiden einer Ohr- oder Schwanzvene zu entnehmen. Die angeschnittene Stelle ist bei milzbrandigen Kadavern so zu verbinden, dass eine Verstreuung von Blut ausgeschlossen ist (siehe auch § 101 der Bundesratsvorschriften). Ergibt sich bei der Blutuntersuchung unzweifelhaft, dass Milzbrand oder Milzbrandverdacht nicht vorliegt, so hat der Bezirkstierarzt die Todesursache durch das abgekürzte Zerlegungsverfahren (§ 19 Anlage B) festzustellen.

§ 56. Von der Anfertigung einer Niederschrift über die bei der Zerlegung ermittelten Befunde ist abzusehen, wenn eine Seuche zweifelsfrei festgestellt ist, und der Besitzer des Tieres Einspruch hiergegen nicht erhebt. In Fällen des § 54 Abs. 1 ist eine abgekürzte Niederschrift mit dem Niederschrifteingange nach der Anlage zu der Anweisung für das Zerlegungsverfahren in Form eines Gutachtens ohne weitere Begründung anzufertigen und von den Anwesenden, insbesondere vom Besitzer des Tieres mit zu unterschreiben. Dieses Gutachten ist in Fällen von beanspruchter Entschädigung in der Niederschrift über die Schätzungsverhandlung mit aufzunehmen. Eine vollständige Niederschrift nach den Vorschriften unter V Anlage B ist anzufertigen, wenn der Besitzer eines zerlegten Tieres gegen das Gutachten des Bezirkstierarztes Einspruch erhebt oder in Fällen des § 16.

VIII. Kosten.

§ 58. A. Die Verwaltungsbehörden erheben in Seuchenangelegenheiten Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung usw., vom 30. April 1906 (G. V. Bl. S. 113). B. Es erhalten: 1. Tierärzte und Fleischbeschauer für jedes Ursprungszeugnis 30 Pf., 2. Bezirkstierärzte, abgesehen von Vergütungen, die ihnen nach der Verordnung, die Gebührentaxe für Tierärzte usw. betreffend, vom 1. März 1882 (G. V. Bl. S. 49) und der Verordnung über die veterinärpolizeiliche Beobachtung der Geflügeleinfuhr usw. vom 1. September 1911 in der Fassung vom 1. April 1912 zustehen, a) für die Ueberwachung der Viehmärkte und Tierausstellungen (§ 17) von den Unternehmern je 10 M. Die Kosten für dabei erforderliche Dienstreisen der Bezirkstierärzte übernimmt die Staatskasse; b) für ausserordentliche Besichtigungen von Anstalten zur Herstellung von Impfstoffen (§ 30) je 10 M. nebst etwaigen Reisegebührrnissen von den Unternehmern dieser Anstalten. C. Die Gebühren, die den Bezirkstierärzten für die Untersuchung des nach Sachsen eingeführten Klauenviehes und Geflügels (§§ 18, 19, 45, e dieser Verordnung, §§ 5, 6, 8, 9 und 12 der Verordnung vom 1. September 1911 in der Fassung vom 1. April 1912 — siehe § 1, b) zustehen, einschliesslich der nach den Sätzen für Dienstreisen zu berechnenden Kosten für das Fortkommen, werden nur in den Fällen des § 18 Abs. 3 und § 19 dieser Verordnung und der Verordnung vom 1. September 1911 in der Fassung vom 1. April 1912 unmittelbar an den Bezirkstierarzt, sonst an die Ortspolizeibehörden entrichtet. Bei der Verrechnung hierüber können die Ortspolizeibehörden bis 3 vom Hundert für ihre Bemühungen abziehen. D. Tierärzte, die nach § 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes von den Polizeibehörden als Stellvertreter von Bezirkstierärzten zugezogen werden, erhalten, soweit sie nicht von den Beteiligten zu entschädigen sind, durch die Amtshauptmannschaften aus der Staatskasse Entschädigung für ihre Mühewaltung nach der Gebührentaxe für Tierärzte usw. vom 1. März 1882 (G. V. Bl. S. 49). Die Tierärzte haben ihre Kostenberechnungen, mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen der Polizeibehörden (§ 12) versehen, bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

2. Grundsätze für das freiwillige Tuberkulose-Tilgungsverfahren.

I. Allgemeines. Beaufsichtigung des Verfahrens.

1. Das neben der veterinärpolizeilichen Bekämpfung der Rindertuberkulose einzurichtende Tuberkulose-Tilgungsverfahren setzt eine freiwillige Beteiligung der Rindviehbesitzer voraus. Zur Erzielung tunlichster Gleichmässigkeit und zur Verbilligung der entstehenden Kosten empfiehlt sich ein gemeinsames Vorgehen der Rindviehbesitzer einer oder mehrerer Ortschaften. Das hierzu Erforderliche vorzukehren, bleibt den landwirtschaftlichen Kreisvereinen überlassen.

2. Das gesamte Verfahren untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern, dem weitere Anordnungen vorbehalten bleiben. Zentralstelle für das freiwillige Tuberkulose-Tilgungsverfahren ist das dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstehende Veterinärpolizei-Laboratorium in Dresden (§ 3 der Ausführungsverordnung), das Auskünfte und Anleitungen erteilt, die erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen kostenfrei ausführt und die Geräte zum Versand der hierzu benötigten Proben zur Verfügung stellt.

3. Die Beauftragung der Tierärzte zur Durchführung des Verfahrens bleibt den beteiligten Viehbesitzern überlassen. Es empfiehlt sich, hierüber, wie auch wegen der Entschädigung der Tierärzte, Verträge abzuschliessen, für die das Veterinärpolizei-Laboratorium Muster zur Verfügung stellt.

4. Jede beabsichtigte Einführung des Tuberkulose-Tilgungsverfahrens in einem Rindviehbestande ist von dessen Besitzer oder bei gemeinsamem Vorgehen mehrerer Besitzer von einem gewählten Obmann dem zuständigen Bezirkstierarzt und dem Veterinärpolizei-Laboratorium alsbald schriftlich anzuzeigen. Dieses übersendet hierauf die erforderlichen Belehrungen, Anleitungen, Vertragsmuster usw. Jeder Teilnehmer am Tuberkulose-Tilgungsverfahren verpflichtet sich, dieses mindestens 3 Jahre lang, vom Beginn des Kalenderhalbjahres, in dem der Beitritt erfolgt, ab gerechnet, durchzuführen. Ein Ausscheiden später ist nur nach vorheriger mindestens sechsmonatiger Kündigung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig. Die Kündigung hat bei dem Bezirkstierarzt, dem Veterinärpolizei-Laboratorium und bei gemeinsamem Vorgehen mehrerer Besitzer auch bei dem gewählten Obmann zu erfolgen.

5. Die entstehenden Kosten sind, abgesehen von den Kosten der bakteriologischen Untersuchung (vgl. Ziffer 2), von den beteiligten Rindviehbesitzern zu tragen.

II. Pflichten der beteiligten Rindviehbesitzer.

1. Die dem Tuberkulose-Tilgungsverfahren angeschlossenen Bestände sind jährlich wenigstens einmal einer klinischen Untersuchung durch einen Tierarzt zu unterwerfen. Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere im Alter von mehr als 3 Monaten zu erstrecken. Mastvieh kann von der Untersuchung ausgenommen werden, sofern es in einem besonderen Stall untergebracht und der Verkauf zur Schlachtung mit Sicherheit in Kürze zu erwarten ist. Für die Ausführung der Untersuchung sind die Vorschriften unter II der Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose (Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der Bundesratsvorschriften) massgebend. Ausserdem empfiehlt es sich, jährlich etwa dreimal eine bakteriologische Untersuchung einer Probe aus dem Gesamtgemelk der zu dem Bestande gehörigen Kühe auf Tuberkelbazillen nach näherer Anweisung des Veterinärpolizei-Laboratoriums in Dresden vornehmen zu lassen.

2. Wegen der Absonderung und sonstigen Behandlung etwaiger verdächtiger Tiere hat sich der Besitzer mit dem untersuchenden Tierarzte zu verständigen.

3. Zur Erzielung einer gesunden Nachzucht ist zu empfehlen, die Kälber vom zweiten Lebenstag an von ihren Müttern abgesondert aufzustellen und nur mit ausreichend erhitzter Milch (§ 28 der Bundesratsvorschriften) zu ernähren. Soweit die Unterbringung der Kälber nicht in einem Raume, worin Rinder noch nicht gestanden haben, z. B. in einem früheren Schaf- oder Pferdestall, erfolgen kann, ist ein anderer, von dem Hauptrindviehstalle getrennt gelegener Raum oder wenigstens eine durch eine Abschlusswand getrennte Abteilung des Hauptrindviehstalles als Kälberstall einzurichten. Letzterenfalls hat vor der Einrichtung eine Desinfektion der betreffenden Abteilung stattzufinden. In den Fällen, in denen die erhitzte Milch von den Kälbern nicht vertragen wird, oder die Erhitzung wegen erheblicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht durchführbar ist, kann die Ernährung statt mit erhitzter Milch durch Ammenkühe erfolgen, die gut genährtsind, ein gleichmässig weiches, knotenfreies Euter haben und im übrigen frei von tuberkuloseverdächtigen Erscheinungen sind.

III. Verfahren.

1. Werden durch die klinische Untersuchung Rinder ermittelt, bei denen die Merkmale des Tuberkuloseverdachts oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vorliegen (§ 300 Abs. 1, 2 der Bundesratsvorschriften), so sind die Tiere abzusondern (Abschnitt II Ziffer 2). Ausserdem hat der Tierarzt von der Feststellung des Verdachts dem Bezirkstierarzt unter Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung des übrigen Viehbestandes Anzeige zu erstatten. Der Bezirkstierarzt hat die Rinder, bei denen der Verdacht oder die hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, zu untersuchen und gemäss § 301 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften sein Gutachten darüber abzugeben, welche Massregeln zur Bekämpfung der Seuche zu treffen sind. Von der Entnahme von Proben der Ausscheidungen der verdächtigen Tiere ist abzusehen, sofern der untersuchende Tierarzt solche Proben schon entnommen hat (vgl. folgende Ziffer 2). Ebenso kann der Bezirkstierarzt von der Untersuchung der übrigen Tiere des Bestandes absehen.

2. Durch Vermittlung des untersuchenden Tierarztes sind von den Ausscheidungen der Rinder, bei denen Verdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose ermittelt ist, nach der Anweisung III Nr. 1 im Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der Bundesratsvorschriften Proben zu entnehmen und an das Veterinärpolizei-Laboratorium in Dresden zur Untersuchung einzusenden. In besonderen Fällen können Proben auch von den Ausscheidungen solcher Rinder entnommen werden, bei denen zwar nicht sämtliche klinischen Verdachtsmerkmale vorliegen, bei denen aber nach den vorhandenen Erscheinungen und in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach Ansicht des untersuchenden Tierarztes die Annahme der Tuberkulose begründet erscheint. Bei der Einsendung dieser Proben ist das Laboratorium davon zu benachrichtigen, dass sie von klinisch nicht in vollem Umfange verdächtigen Tieren stammen.

3. Für die bakteriologische Untersuchung ist die Anweisung III Nr. 2 der Anlage zu Abschnitt II Nr. 12 der Bundesratsvorschriften massgebend. Die Untersuchung der Ausscheidungen von Rindern, bei denen nicht sämtliche klinischen Verdachtsmerkmale vorliegen (vgl. Nr. 2), hat sich des Impfvorsuchs in der Regel auch bei positivem Ausfalle der bakteriologischen

Untersuchung zu bedienen. Bedarf das Laboratorium zur Ausführung der Untersuchungen einer weiteren Probe aus den Ausscheidungen, so ist mit der Probenentnahme der untersuchende Tierarzt zu beauftragen. Das Laboratorium hat über die Ausführung der Untersuchungen Buch zu führen. Nähere Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten.

4. Von dem Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung ist der Tierarzt, der die klinische Untersuchung ausgeführt hat, in Kenntnis zu setzen. Dieser hat nach Ziffer 1 zu verfahren. Sind durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen festgestellt, hat aber der Bezirkstierarzt auf Grund der klinischen Untersuchung erhebliche Bedenken dagegen, die Tuberkulose als festgestellt anzusehen, so kann er eine nochmalige bakteriologische Untersuchung veranlassen. In diesem Falle hat er die Proben aus den Ausscheidungen selbst zu entnehmen und an das Laboratorium einzusenden. Werden bei der zweiten bakteriologischen Untersuchung wiederum Tuberkelbazillen ermittelt, so ist die Tuberkulose als festgestellt anzusehen. Im übrigen ist mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose als festgestellt anzusehen ist, nach § 302 folgende der Bundesratsvorschriften, mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist, nach § 50 Abs. 4 der Ausführungsverordnung, §§ 304 folgende, 310 der Bundesratsvorschriften, mit den verdächtigen Tieren nach § 314 der Bundesratsvorschriften zu verfahren.

WÜRTTEMBERG.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Ausführungsvorschriften zum V. G. vom 11. Juli 1912.

1. Abschnitt.

§§ 1 bis 15, 79, 80 V. G. und Art. 1, 2
des Württembergischen Ausführungsgesetzes.

§ 1. ⁽¹⁾ Als Landesregierung und oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats gilt das Ministerium des Innern, soweit nicht in der gegenwärtigen Verfügung das Medizinalkollegium *) mit der Wahrnehmung der der Landesregierung zugewiesenen Aufgaben betraut ist.

⁽²⁾ Die Stellung der höheren Polizeibehörde kommt dem Medizinalkollegium auf dem gesamten Gebiet der Seuchenpolizei zu, soweit nicht in dieser Verfügung die Oberämter mit einzelnen in den Ausführungsvorschriften des Bundesrats der höheren Polizeibehörde zugewiesenen Aufgaben betraut sind.

⁽³⁾ Die Anwendung und Ausführung der Vorschriften dieser Verfügung liegt, soweit nicht etwas anderes gesagt ist, bei Bekämpfung des Milzbrandes, des Rauschbrandes, der Wild- und Rinderseuche, des Bläschenausschlags, des Schweinerotlaufs, der Geflügelcholera und der Hühnerpest, sowie der Rindertuberkulose den Ortspolizeibehörden, im übrigen den Oberämtern ob.

Ziff. 4 und 5 betreffen behördliche Anhörung landwirtschaftlicher Sachverständiger.

§ 2. ⁽¹⁾ Beamtete Tierärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes und des Art. 1 des Ausführungsgesetzes sind die Oberamtstierärzte sowie in stets wider-
ruflicher Weise für den Bereich des Vieh- und Schlachthofs in Stuttgart der tierärztliche Leiter dieser Anstalt. Die beamteten Tierärzte haben alle in dem Reichsgesetz; dem Ausführungsgesetz und der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen tierärztlichen Verrichtungen wahrzunehmen,

*) Unter dem Medizinalkollegium ist dessen tierärztliche Abteilung zu verstehen.

soweit nicht auf Grund der genannten Vorschriften andere Tierärzte oder tierärztliche Laboratorien in Anspruch genommen werden.

(2) An Stelle der beamteten Tierärzte sind andere approbierte Tierärzte nach Massgabe des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes namentlich dann zuzuziehen, wenn dadurch unliebsame Verzögerungen in der Erledigung der Dienstgeschäfte, insbesondere in der Ausführung von Untersuchungen, vermieden werden können oder eine ins Gewicht fallende Kostenersparnis für die zur Kostentragung verpflichteten Tierbesitzer oder Unternehmer erzielt werden kann. Soweit eine Heranziehung anderer Tierärzte zum Zwecke der Kostenersparnis in Frage kommt, ist sorgfältig zu prüfen, ob die Ersparnis gegenüber den Nachteilen der damit verbundenen Durchbrechung einer einheitlichen Führung des seuchenpolizeilichen Dienstes durch den ordentlichen tierärztlichen Beamten überwiegend ins Gewicht fällt; dies wird, abgesehen von besonders liegenden Fällen, dann zu verneinen sein, wenn es sich um die Ueberwachung wichtigerer Märkte, Vieh-, Schlachthöfe und dergleichen handelt. Ferner ist darauf zu achten, dass mit der seuchenpolizeilichen Ueberwachung von Betrieben oder Anstalten nicht Tierärzte betraut werden, die zu dem Unternehmer in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis stehen. Endlich ist in jedem Fall zu prüfen, ob der mit der Wahrnehmung von Amtsverrichtungen zu beauftragende Tierarzt hierzu nach seiner Persönlichkeit und Vorbildung geeignet erscheint; insbesondere kann die Uebertragung wichtigerer Dienstgeschäfte davon abhängig gemacht werden, dass der in Betracht kommende Tierarzt die Staatsprüfung in der Tierheilkunde mit Erfolg abgelegt hat. Die Entscheidung über die Zuziehung nichtbeamteter Tierärzte liegt, soweit nicht in dieser Verfügung etwas anderes bestimmt ist, dem Medizinalkollegium ob. Die bezüglichlichen Anträge hat das Oberamt nach Anhörung des beamteten Tierarztes zu stellen. Bei nur vorübergehender Behinderung des beamteten Tierarztes ist das Oberamt zur Zuziehung eines anderen Tierarztes zuständig. Wird für den Oberamtstierarzt im Falle seiner Behinderung oder aus sonstigen Gründen ein anderer approbierter Tierarzt zugelassen, so ist dieser vom Oberamt eidlich zu verpflichten.

(3) Soweit es sich um in fiskalischen Stallungen untergebrachte eigene Pferde von Militärpersonen handelt, tritt an die Stelle des Oberamtstierarztes der zuständige

Veterinäroffizier. (Die Fortsetzung der Ziff. 3 betr. das Verfahren der Hinzuziehung.)

(4) Bei jeder Verwendung eines anderen Tierarztes hat die zuständige Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, dass dem Oberamtstierarzt das für die Viehseuchenstatistik erforderliche Material sofort mitgeteilt wird.

§ 3. Abs. 1 betrifft Bekanntgabe allgemeiner behördlicher Anordnungen.

(2) Für Anordnungen an Einzelpersonen genügt mündliche Bekanntgabe. Doch sollen, soweit irgend tunlich, jedem Viehbesitzer die ihn berührenden seuchenpolizeilichen Anordnungen nicht nur mündlich eröffnet, sondern auch in Abdruck oder Abschrift ausgehändigt werden. Hinsichtlich der Eröffnung der vorläufigen Anordnungen des beamteten Tierarztes gelten die im zweiten Abschnitt dieser Verfügung unter Nr. II bei den einzelnen Seuchen getroffenen Bestimmungen.

§ 4 betrifft behördliche Verteilung gemeinfasslicher Belehrungen.

§ 5. (1) Als staatliche Anstalt im Sinne des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes gilt das Hygienische Laboratorium, Tierärztliche Abteilung des Medizinalkollegiums.

Abs. 2 betrifft Befugnisse der Gestütsverwaltung.

§ 6. (1) Die nach § 7 des Reichsgesetzes zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande zu treffenden Anordnungen behält sich das Ministerium des Innern vor.

(2) Die zurzeit gültigen Einfuhrverbote und -beschränkungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 7. (1) Die im § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch einer der im § 10 a. a. O. aufgeführten Seuchen oder von verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

(2) Sobald die Ortspolizeibehörde auf diesem oder auf anderem Wege von einem Seuchenausbruch oder von dem Verdacht eines solchen Kenntnis erhält, hat sie unverzüglich dem beamteten Tierarzt und, sofern es sich um Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Schafpocken, Beschälseuche, Räude, Schweineseuche oder Schweinepest handelt, gleichzeitig auch dem Oberamt auf kürzestem Wege (womöglich telephonisch oder telegraphisch) Anzeige zu erstatten. Erfolgt die Anzeige telephonisch, so ist sofort noch eine schriftliche Mitteilung abzusenden.

(³) Weiterhin hat die Ortspolizeibehörde, abgesehen vom Bläschenausschlag und von der Rindertuberkulose, bei welchen Seuchen die nach § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes dem Tierbesitzer obliegende Fernhaltung der kranken und verdächtigen Tiere ausreichend ist, das Wegbringen von Tieren aus dem betreffenden Stalle oder Standort oder aus der Herde vorsorglich zu verbieten, sowie die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Kadaver gefallener oder getöteter Tiere anzuordnen; erforderlichenfalls ist die Bewachung der Tiere oder Kadaver zu bewirken. Bei Maul- und Klauenseuche sind sofort die im § 176 dieser Verfügung vorgesehenen vorläufigen Massregeln zu treffen.

(⁴) Die nach § 3 Abs. 5, 6 des Reichsgesetzes an die Ortspolizeibehörden gelangenden Anzeigen und Mitteilungen der Militärbehörden usw. sind an das Oberamt und den beamteten Tierarzt weiterzuleiten.

§ 8. (1) Die nach § 7 Abs. 2 erfolgte Benachrichtigung des beamteten Tierarztes gilt gleichzeitig als Zuziehung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes (vgl. jedoch § 10 der gegenwärtigen Verfügung).

(²) Zu § 11 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes sind die erforderlichen Ausführungsvorschriften im zweiten Abschnitt dieser Verfügung unter Nr. II bei den einzelnen Seuchen gegeben. Das Medizinalkollegium ist ermächtigt, im Falle eines dringenden Bedürfnisses vorzuschreiben, welche sonstigen dringlichen Massnahmen der beamtete Tierarzt vor polizeilichem Einschreiten zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche vorläufig anordnen darf.

(³) Der beamtete Tierarzt ist im übrigen befugt und verpflichtet, alle amtstierärztlichen Verrichtungen auch ohne besonderen Auftrag, insbesondere gelegentlich der Besorgung anderer Geschäfte, vorzunehmen, wenn nach Lage des Falls kein Zweifel besteht, dass seine Beauftragung nach den bestehenden Vorschriften erfolgen müsste.

§ 9. (1) Die im § 12 des Reichsgesetzes vorgesehenen Massregeln dürfen nur nach Massgabe der im zweiten Abschnitt dieser Verfügung unter Nr. II bei den einzelnen Seuchen gegebenen Vorschriften angeordnet werden.

(²) Das Medizinalkollegium ist ermächtigt, die Anwendung der Massregeln in weiteren Fällen zuzulassen.

§ 10. (1) Auf Grund des § 14 des Reichsgesetzes hat die zuständige Polizeibehörde (§ 1 Abs. 3 der gegenwärtigen Verfügung) auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar

angrenzenden Ortschaften, soweit nicht in einzelnen Fällen die nochmalige Zuziehung des beamteten Tierarztes aus besonderen Gründen geboten erscheint, sofort die erforderlichen Schutzmassregeln ohne eine solche Zuziehung anzuordnen: a) bei Maul- und Klauenseuche unter Beschränkung auf den Fall der Anzeige neuer Seuchenausbrüche in bereits stärker verseuchten Ortschaften; b) bei Bläschenausschlag der Pferde oder des Rindviehs, bei Rotlauf der Schweine, bei Geflügelcholera und bei Hühnerpest. Bricht der Bläschenausschlag usw. in einer an den Seuchenort unmittelbar angrenzenden Ortschaft aus, so hat der beamtete Tierarzt auf die von der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige (§ 7 Abs. 2) zu veranlassen, dass diese Behörde ohne seine Mitwirkung an Ort und Stelle die Schutzmassregeln anordnet, es sei denn, dass seine nochmalige Zuziehung dringend geboten erscheint. In den Fällen zu a) sind dem beamteten Tierarzt durch das Oberamt, in den Fällen zu b) durch die Ortspolizeibehörde von jedem weiteren Seuchenfalle die für statistische Zwecke erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(²) Das Medizinalkollegium ist ermächtigt, die Vorschrift des Abs. 1, soweit angezeigt, auf die im § 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Fälle auszudehnen.

§ 11. (¹) Vorgesetzte Behörde im Sinne des § 15 des Reichsgesetzes ist das Medizinalkollegium. (§ 11 betrifft die Obergutachten.)

2. Abschnitt.

§§ 16 bis 65, 78 V. G.

Vorbemerkung: Die eingeklammerten Zahlen hinter den §§ bedeuten die §§ der B. A. V. G.

§ 12 (1). Abs. 2 bis 4 fehlen.

§ 12 (2), § 13 (3), § 14 (4), § 15 (5) gleichl.

§ 16 (¹). Als Viehhändler im Sinne dieser Verfügung gelten auch Landwirte und Metzger, die über ihren Wirtschafts- oder Gewerbebedarf hinaus mit Tieren handeln, ferner Viehverkaufsgenossenschaften und Viehkommissionäre.

(²) Die Ställe der im Abs. 1 bezeichneten Personen und Genossenschaften sind jedoch nur insoweit als Händlerställe im Sinne der §§ 65 bis 67 anzusehen, als sie für das Handelsvieh benutzt werden.

(³) Das von Viehverkaufsgenossenschaften oder Viehkommissionären gehandelte Vieh ist als in ihrem Besitze befindlich zu betrachten.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr.

1. Beaufsichtigung der Viehmärkte usw.

§ 17 (6). Abs. 1. Das Oberamt bezeichnet die Gastställe. Abs. 2. — vom Medizinalkollegium — befreit werden. Zusatz: Für öffentliche Tierschauen, die nur aus dem Ausstellungsort und aus einem beschränkten Umkreis beschickt werden, ferner für Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, ist in Zeiten, in denen nach dem Stande der Viehseuchen im Zufuhrgebiet der Tierschau oder in den Einkaufsgebieten des Viehhändlers eine grössere Seuchengefahr nicht besteht, von der Beaufsichtigung Abstand zu nehmen.

(3) Die Beaufsichtigung kann im Falle einer bestimmten Seuchengefahr und für deren Dauer vom Medizinalkollegium für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere, für Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch obrigkeitliche Anordnung veranlassten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und die nicht unter Abs. 1 fallenden Gastställe sowie für gewerbliche Viehmästereien angeordnet werden.

(4) Die amtstierärztliche Beaufsichtigung erstreckt sich auf die Kontrolle der Seuchenfreiheit der vorhandenen Viehbestände (vgl. Abs. 5) sowie auf die Prüfung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre (§§ 19 bis 21), Treiben von Vieh (§§ 22, 23), Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (§§ 27 bis 30), Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh (§§ 31 bis 35), Handel mit Vieh im Umherziehen (§ 43), Viehladestellen (§ 48), Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte (§§ 49, 51), Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen usw. (§§ 52 bis 64), Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen (§§ 65 bis 67), Abdeckereien (§§ 68 bis 87). Abgelaufene oder sonst ungültige Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (§§ 27 ff.) sind abzunehmen; oder, soweit sie in die Kontrollbücher eingetragen sind, als ungültig zu kennzeichnen. In den Viehkontrollbüchern (§ 31) und in den Kontrollbüchern der Abdeckereien (§ 87) ist bei den im Abs. 5 unter c

sowie bei den im § 86 vorgeschriebenen Visitationen die vollzogene Prüfung unter Beisetzung des Datums zu bescheinigen.

(5) Die Beaufsichtigung ist nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen: a) Hinsichtlich der Viehmärkte einschliesslich der Viehhofmärkte gelten die Vorschriften des § 58 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 1. Die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für das zum Abtrieb und im unmittelbaren Anschluss an den Markt zum Verladen auf der Eisenbahn oder auf Schiffen gelangende Vieh gehört zur Marktaufsicht. b) In Nutzhviehhöfen, Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern sowie auf öffentlichen Tier-schauen einschliesslich der Viehausstellungen sind, wenn nach dem Stande der Viehseuchen im Zufuhr-gebiet des Viehhofs usw. eine grössere Seuchengefahr nicht gegeben erscheint, die aufgestellten Viehbestände in angemessenen Zwischenräumen im Durchgang, auf Viehausstellungen die zugeführten Tiere auch am Eingang zur Ausstellung (§ 52 Abs. 1 Satz 1) zu besichtigen und nur die einer übertragbaren Krankheit verdächtigen Tiere einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Dabei ist auf Händlervieh ein besonderes Augenmerk zu richten. In Zeiten grösserer Seuchengefahr sind sämtliche Tiere der gefährdeten Gattungen an den Eingängen zum Viehhof usw., die in Viehhöfen, öffentlichen Schlachthäusern oder Ausstellungen verbleibenden Tiere weiterhin täglich mindestens einmal, Stück für Stück zu untersuchen. In öffentlichen Schlachthäusern, die mit einem Schlachtviehhof verbunden sind, fällt die Untersuchung am Eingang in Beziehung auf solche Tiere weg, die unmittelbar aus dem Viehhof übergeführt werden. Die Untersuchung am Eingang kann ferner, soweit nicht überwiegende seuchenpolizeiliche Bedenken entgegenstehen, in öffentlichen Schlachthäusern, in denen sich die Zufuhr von Vieh nicht auf die Beschauezeiten beschränken lässt, für die ausserhalb dieser Zeiten zugeführten Tiere mit der Massgabe nachgelassen werden, dass die Tiere bis zu ihrer Untersuchung in besonderen Stallräumen (Nachtställen oder dergleichen) unterzubringen sind. Öffentliche Schlachthäuser, in denen der Oberamtstierarzt die regelmässigen Untersuchungen nicht selbst vornimmt (vgl. Abs. 6), sind von diesem bei sich anbietender Gelegenheit, die an seinem Wohnsitz befindlichen monatlich mindestens einmal, in seuchenpolizeilicher Hinsicht zu kontrollieren. c) Die Ställe und

Betriebe von Viehhändlern sowie die Gastställe sind bei sich darbietender Gelegenheit, die am Wohnsitz des beamteten Tierarztes befindlichen wöchentlich mindestens einmal, unvermutet unter stückweiser Untersuchung der vorhandenen Tiere zu visitieren. Besteht nach dem Stande der Viehseuchen in den für den Oberamtsbezirk in Betracht kommenden Zufuhrgebieten eine grössere Seuchengefahr, so können die genannten Ställe und Betriebe auf Anordnung des Oberamts besonderen unvermuteten Visitationen unterworfen werden. d) Bezüglich der Betriebe von Abdeckern sind die Bestimmungen des § 86 massgebend. Hinsichtlich der im Abs. 3 genannten Veranstaltungen sind bei Anordnung der Beaufsichtigung jeweils auch die näheren Bestimmungen über deren Durchführung zu treffen.

(6) Soweit erforderlich, sind dem beamteten Tierarzt weitere approbierte Tierärzte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist zur Beaufsichtigung von Viehmärkten und Viehausstellungen, im Falle der näheren Einzeluntersuchung der zugeführten Tiere an den Eingängen zum Viehhof usw. (Abs. 5 unter b Unterabs. 2) auch zur Beaufsichtigung von Viehhöfen und von öffentlichen Tierschauen, für jeden für Tiere offenen Zugang ein approbierter Tierarzt beizuziehen. In öffentlichen Schlachthäusern können die regelmässigen Untersuchungen den von der Gemeinde angestellten Schlachthoftierärzten übertragen und nötigenfalls unter der Verantwortlichkeit des tierärztlichen Schlachthofleiters auch die nicht-tierärztlichen Fleischbeschauer zur Vornahme dieser Untersuchungen zugelassen werden. Jedem zur Vornahme seuchenpolizeilicher Untersuchungen berufenen beamteten oder nichtbeamteten Tierarzt oder nichttierärztlichen Fleischbeschauer ist auf Erfordern das nötige Hilfspersonal zu stellen; auch sind ihm die nötigen Gegenstände zur Reinigung und Desinfektion der Hände, Kleider usw. zu liefern.

§ 18 (7). (1) Soweit eine amtstierärztliche Beaufsichtigung nach § 17 stattfindet, kann im Falle einer bestimmten Seuchengefahr und für deren Dauer vom Medizinalkollegium angeordnet werden, dass über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den ihr unterworfenen Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, ferner, soweit dies nicht im Abs. 2 dauernd angeordnet ist, über das Bestehen, die Eröffnung oder Einstellung

dieser Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen bei einer in der Anordnung zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird.

(2) Ueber das Bestehen, die Eröffnung oder Einstellung von Gastställen, die zur Aufnahme von Handelsvieh dienen, ist dem Oberamt, über die Eröffnung oder Einstellung von Ställen und Betrieben von Viehhändlern (§ 16) der Oberamtstierarztstelle Anzeige zu erstatten. Bei der Anzeige sind, soweit es sich nicht um die Einstellung eines Gaststalls usw. handelt, Angaben über den Umfang des Betriebs zu machen.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr.

§ 19 (8). Abs. 1. — unterworfen werden, wobei sich die Besichtigung auch beim Entladen nur eines Teils der Tiere auf alle Tiere des Transportes zu erstrecken hat. Abs. 2. Das Medizinalkollegium kann solche Sendungen von dem Untersuchungszwange befreien, sofern sie innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

§ 20 (9). (1) Jeweils über die Dauer der Wirksamkeit der Vorschriften der §§ 166 bis 169 (vgl. § 170) unterliegen die aus den betreffenden deutschen Bundesstaaten oder Gebietsteilen von solchen im Eisenbahn- oder Schiffsverkehre zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine bei dem Entladen gleichfalls der amtstierärztlichen Untersuchung, die ausserhalb des Wagens bei Tageslicht zu erfolgen und sich, auch beim Entladen nur eines Teils der Tiere, auf jedes einzelne Stück des ganzen Transportes zu erstrecken hat; auf den mit ausreichender künstlicher Beleuchtung versehenen Rampen des Vieh- und Schlachthofs in Stuttgart darf die Untersuchung bis auf weiteres auch zur Nachtzeit vorgenommen werden. An Stelle des beamteten Tierarztes kann vom Oberamt erforderlichenfalls ein anderer approbierter Tierarzt mit der Vornahme der Untersuchungen betraut werden. Im Grenzverkehr kann diese Untersuchung in Beziehung auf Vieh nachgelassen werden, das nachweislich aus seuchenfreien Nachbarbezirken stammt.

(2) Inwieweit im übrigen eine amtstierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre stattzufinden hat, wird im Falle einer bestimmten Seuchengefahr und für deren Dauer vom Medizinalkollegium angeordnet (vgl. jedoch § 274 Abs. 3).

§ 21 (10). Von dem Zeitpunkt des Verladens oder Entladens des nach den §§ 19, 20 zu untersuchenden Viehes hat der Besitzer oder dessen Vertreter der Oberamtstierarztstelle, im Vieh- und Schlachthof in Stuttgart der Schlachthofdirektion, Anzeige zu erstatten.

3. Verbot einer Beschränkung des Treibens von Vieh.

§ 22 (11). Abs. 1. — Das Medizinalkollegium kann es für kürzere Strecken gestatten. Abs. 2. — durch das Oberamt verboten werden.

§ 23 (12) gleichl.

§ 24 (13). Abs. 1. — der oberamtlichen Genehmigung. Abs. 2. — bescheinigt ist, (Zusatz): Ueber die erteilte Genehmigung ist vom Oberamt eine Bescheinigung auszufolgen, in der die angegebene Kopffzahl der Herde und der genehmigte Triebweg aufzuführen sind. Amtstierärztliches Zeugnis und Wandererlaubnis sollen tunlichst in das Kontrollbuch (Abs. 3) eingetragen werden.

(3) Der Führer hat über Zu- und Abgang der Herde in der Weise Buch zu führen, dass jederzeit ersehen werden kann, aus welcherlei Tieren die Herde bei Einholung der Wandererlaubnis nach Stückzahl, Geschlecht und ungefährem Alter (Böcken, Mutterschafen, Gelt-schafen, Hämmeln, Jährlingen, Lämmern usw.), besonderen Kennzeichen (Ohrkerben, Farbzeichen usw.) zusammengesetzt war, wie viele und welcherlei Tiere inzwischen durch Lammen, Zukauf usw. hinzugekommen oder durch Tod, Verkauf usw. abgegangen sind, und wo letztere verblieben. Gehören die Tiere der Herde verschiedenen Besitzern, so ist ausserdem der Besitzstand jedes Eigentümers nach den genannten Gesichtspunkten noch besonders nachzuweisen. Der Begleiter der Herde hat dieses Buch nebst der oberamtlichen Genehmigung und dem amtstierärztlichen Zeugnis stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

(4) Für Herden kleineren Umfanges und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 25 (14). Die Bestimmungen des § 24 können im Falle einer bestimmten Seuchengefahr und für deren Dauer vom Medizinalkollegium auf Wanderherden anderer Viehgattungen ausgedehnt werden. Das Medizinalkollegium kann ferner unter der gleichen Voraussetzung

anordnen, dass Wanderherden von Zeit zu Zeit amtstierärztlich zu untersuchen sind.

§ 26 (15) gleichl.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh.

§ 27 (16). (1) Für im Besitze von Händlern (§ 16) befindliche Schweine, die zum Zwecke des Verkaufs aufgestellt oder ausserhalb abgegrenzter Räumlichkeiten feilgeboten oder auf Märkte aufgetrieben werden, sind amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse beizubringen. Im Falle einer bestimmten Seuchengefahr und für deren Dauer kann diese Vorschrift vom Medizinalkollegium auf die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Wiederkäufer mit der Massgabe ausgedehnt werden, dass das Gesundheitszeugnis auch von einem nichtbeamteten approbierten Tierarzt ausgestellt sein darf. Ausgenommen von den Bestimmungen in Satz 1, 2 sind Tiere, die in öffentlichen Schlachthäusern zum Verkauf aufgestellt sind oder auf Schlachtviehhofmärkte aufgetrieben werden.

(2) Solange eine bestimmte Seuchengefahr vorliegt, kann vom Medizinalkollegium weiter angeordnet werden, dass die Gesundheitszeugnisse schon am Herkunftsort vor Beginn des Transports ausgestellt sein müssen. Als Herkunftsort im Sinne dieser Bestimmung ist der Erwerbort oder der Verladeort im Eisenbahn- und Schiffsverkehre oder die sonstige Sammelstelle der eingekauften Tiere zu betrachten. Für die Dauer einer solchen Anordnung fällt die Befreiung vom Gesundheitszeugniszwang (Abs. 1 Satz 3) für aus anderen deutschen Bundesstaaten in öffentliche Schlachthäuser oder Schlachtviehhöfe eingeführte Tiere der betreffenden Gattung weg.

(3) Im Falle einer bestimmten Seuchengefahr und für deren Dauer kann das Medizinalkollegium auch vorschreiben, dass die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Wiederkäufer oder Schweine schon beim Transport vom Erwerbort nach der Verladestation oder der sonstigen Sammelstelle mit Gesundheitszeugnissen versehen sein müssen.

(4) Die Oberämter werden ermächtigt, sofern ein dringendes Bedürfnis vorliegt, für das auf einzelne Märkte oder öffentliche Tierschauen — mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen — gebrachte Vieh die Beibringung von Ursprungs- und von Gesundheitszeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob die Tiere einem Viehhändler oder einer anderen Person gehören, anzuordnen.

(⁵) Die Ursprungszeugnisse werden von der Ortspolizeibehörde ausgestellt. Zur Ausstellung der Gesundheitszeugnisse können in den Fällen der Abs. 3, 4 die Fleischbeschauer zugelassen werden, soweit nicht an dem Ort der Zeugnisausstellung ein approbierter Tierarzt ansässig ist.

§ 28 (17). Abs. 1. — auf Grund besonderer Bestimmung des Medizinalkollegiums usw.

(²) Die Gesundheitszeugnisse dürfen nur auf Grund einer Einzeluntersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere des betreffenden Gehöfts, der Herde, des Transports usw. ausgestellt werden; die Untersuchung von Schweinen, Schafen und Ziegen darf nur bei Tageslicht geschehen. In den Gesundheitszeugnissen muss bescheinigt sein, dass das darin unter Angabe des Besitzers nach den im Abs. 1 genannten Merkmalen näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Seuche schliessen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel eine Gültigkeitsdauer von fünf Tagen, bei Einhufern eine solche von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung nicht eingerechnet. Diese Fristen können vom Medizinalkollegium kürzer bemessen werden.

§ 29 (18). Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sollen in Kontrollbücher (§ 31) eingetragen werden.

§ 30 (19). Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.

§ 31 (20) gleichl.

§ 32 (21). Abs. 2 — gleichl.

§ 33 (22). (¹). Die Kontrollbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, von dem aus der Gewerbebetrieb stattfindet, die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Abs. 2. Zusatz: Abänderungen dürfen nur mittels Durchstreichens und so bewirkt werden, dass das Durchgestrichene lesbar bleibt. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf

Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 35 (24). (1) Ueber die Dauer der Wirksamkeit der Vorschriften in den §§ 166 bis 169 (vgl. § 170) kann vom Medizinalkollegium angeordnet werden, dass die aus anderen deutschen Bundesstaaten zur Einfuhr gelangenden, der polizeilichen Beobachtung unterstehenden Rinder und Schweine bei Beförderung mittels Eisenbahn oder zu Schiff anlässlich der Untersuchung am Entladeort (§ 20 Abs 1, § 21), bei Einführung auf dem Landweg sofort nach der Ankunft in dem zuerst berührten württembergischen Grenzort durch Anbringung der Buchstaben „P B“ — Polizeiliche Beobachtung — auf der linken Schulter mittels haltbarer Farbe zu kennzeichnen sind; für Schlachtvieh kann auch ein Brandstempel benutzt werden. Von der Einführung von nach der Anordnung des Medizinalkollegiums zu kennzeichnendem Vieh auf dem Landweg ist der Ortspolizeibehörde des württembergischen Grenzorts unmittelbar nach der Ankunft unter Angabe der Gattung und Stückzahl der eingeführten Tiere von deren Begleiter Anzeige zu erstatten, worauf die Ortspolizeibehörde unverzüglich das weitere zu veranlassen hat (vgl. auch §§ 166 bis 169).

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der aus anderen deutschen Bundesstaaten eingeführten Schweine im Falle der Inkraftsetzung der Vorschriften in den §§ 166 bis 169 auf Grund des § 287 Abs 2.

(3) Im Falle einer bestimmten Seuchengefahr und für deren Dauer kann das Medizinalkollegium auch sonst für Rinder und Schweine eine Kennzeichnung vorschreiben.

6. Molkereien.

§ 36 (25). — durch Verbrennen zu beseitigen.

§ 37 (26) gleichl.

§ 38 (27). Abs. 2. Frist bis 30. 4. 1914 gewährt.

§ 39 (28). Abs. 2. Das Medizinalkollegium ist befugt usw.

Abs. 3 c) Schluss: oder unter der Voraussetzung, dass durch geeignete Vorrichtungen eine gleichmässige Erwärmung der gesamten Milchmenge oder Milchrückstände gewährleistet ist, auf 70° für die Dauer einer halben Stunde.

§ 40 (29) gleichl.

§ 41 (30). Abs. 1. Anzeige an das Oberamt.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen.

§ 42 (31). — eine Behörde für das Verbot ist nicht genannt.

§ 43 (32) gleichl.

8. Zugtiere im Schiffahrts- und Hausierbetriebe.

§ 44 (33). (Bezugnahme auf Bergwerke fällt fort. Anordnung trifft das Medizinalkollegium.

9. Hundehalsbänder.

§ 45 (34). Die Worte „oder -Kennzeichen“ fallen fort.

10. Deckregister.

§ 46 (35). (1) Personen, die einen Hengst oder Farren (Bullen) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Farren zur Zucht halten, haben Deckregister zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. In die Deckregister sind die gedeckten weiblichen Tiere nach Farbe, Abzeichen, ungefährem Alter, besonderen Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Haarschnitt usw.) unter Angabe des Tages des Deckakts und des Besitzers einzutragen. Wo mehrere Hengste oder Farren gemeinsam gehalten werden, kann das Deckregister für sämtliche Hengste oder Farren fortlaufend geführt werden, doch ist in diesem Falle bei jedem eingetragenen weiblichen Tiere der Hengst oder Farren, des es gedeckt hat, in besonderer Spalte zu benennen.

(2) Soweit nicht im Falle einer bestimmten Seuchengefahr und für deren Dauer das Medizinalkollegium anders bestimmt, gilt als fremdes Vieh nicht das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Farrenbesitzers beschäftigt sind.

(3) Die Deckregister müssen in Buchform dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt. Die Eintragungen sind unmittelbar nach dem erfolgten Deckakt und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Abänderungen dürfen nur mittels Durchstreichens und so bewirkt werden, dass das Durchgestrichene lesbar bleibt. Die Deckregister für Pferde sind 2 Jahre lang, die Deckregister für Rindvieh 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

(4) Die Oberamtstierärzte haben die Deckregister bei sich darbietender Gelegenheit auf die Richtigkeit ihrer Führung zu prüfen und jeweils mit einem entsprechenden Vermerk über die erfolgte Durchsicht unter Beisetzung des Datums zu versehen.

§ 47 (36). Personen die einen Farren zum Decken fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Farren zur Zucht halten, haben dies dem Oberamtstierarzt anzuzeigen, sofern dieser nicht Vorsitzender der Farrenschabehörde ist.

11. Viehladestellen.

§ 48 (37). Abs. 2. Zulassung von Ausnahmen durch Ministerium des Innern. Abs. 3. Frist von 2 Jahren gewährt.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransport.

§ 49 (38). Abs. 1. Statt des Satzes: „für Bayern — 494“: Ferner die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. 12. 1904 (Amtsbl. d. Min. d. In. v. 1905, S. 1. u. 5) in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 22. 6. 1908 (Min.-Amtsbl. S. 190 und vom 9. 7. 1909 (Min.-Amtsbl. S. 277). Abs. 2. Schlusssatz: Die zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen, die nach § 27 dem Gesundheitszeugniszwang unterstellt sind, benutzten Fahrzeuge, Behältnisse und Gerätschaften sind ausserdem zu desinfizieren.

§ 50 (39). Für den Fall einer bestimmten Seuchengefahr und deren Dauer behält sich das Ministerium des Innern vor, zu bestimmen, dass auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Fähren nach dem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren sind.

§ 51 (40) gleichl.

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten.

§ 52 (41). Abs. (2) Auf grösseren Viehmärkten sollen womöglich die Marktplätze mit einer festen Einfriedigung usw.; auch sollen für Schafe und Schweine Pferche usw.

§ 53 (42), § 54 (43) gleichl.

§ 55 (44). — Behörde für Anordnung nicht genannt.

§ 56 (45). Abs. 1 Frist ist bis zum 30. April 1913 gewährt.

§ 57 (46). Abs. 1 c). **Schlussatz:** Durch das **Medizinalkollegium** kann usw. Abs. 2. Das **Medizinalkollegium** usw., wenn dies zur **Beseitigung** erheblicher **Misstände** geboten erscheint.

§ 58 (47). Abs. 1 **gleichl.**

(2) Die im Abs. 1 vorgeschriebene **amtstierärztliche** Untersuchung darf nur in **Viehhöfen** vor dem **Auftrieb** auf den **Markt** vorgenommen werden. Im übrigen hat sie stets an den **Eingängen** zum **Marktplatz** (§ 52 Abs. 1) in **sinngemässer** Anwendung der **Bestimmungen** im § 17 Abs. 5 unter b und unter **Beachtung** der **Vorschriften** im § 17 Abs. 4 **stattzufinden**. Tiere, die sich bei der **Untersuchung** nicht als ganz **unverdächtig** erweisen, dürfen zu dem **Markte** nicht **zuge-**
lassen werden. (Vgl. auch § 17 Abs. 6.)

§ 59 (48). **Zusatz** nach ist **verboten:** **Abhaltung** sog. **Vormärkte** nur mit **Genehm.** des **Oberamts** **zulässig.**

§ 60 (49), § 61 (50). — **Behörde** für **Anordnung** nicht **genannt.**

§ 62 (51). — **oberamtliche** **Genehmigung.**

§ 63 (52), § 64 (53) **gleichl.**

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.

§ 65 (54). (2) Auf **bereits** bestehende **Stallungen** finden nur die **Forderungen** im Abs. 1, Satz 1, 3, **An-**
wendung, diejenigen im Satz 3 jedoch nur **insoweit**, als es sich nicht um **fest angebrachte** **Einrichtungsgegen-**
stände handelt.

§ 66 (55) **gleichl.**

§ 67 (56). (3) Die **Desinfektion** (Abs. 1, 2) ist, soweit nicht eine **bestimmte** **Seuchengefahr** um-
fassendere **Desinfektionsmassnahmen** **notwendig** macht nach § 13 der **Anweisung** für das **Desinfektionsverfahren** **durchzuführen.**

15. Abdeckereien.

§ 68 (57), § 69 (58), § 70 (59), § 71 (60) **gleichl.**

§ 72 (61). — **Frist** ist bis 30. April 1914 **gewährt.**

§ 73 (62). Die **Oberämter** werden **ermächtigt**, im **Bedarfsfalle** **anzuordnen**, dass b) der **Hofraum** des **Ab-**
deckereigrundstückes zu **pflastern** oder **sonst wasserdicht** **herzustellen** ist.

§ 74 (63). e) ein **heizbarer** **Raum** für die **Vornahme** **von Zerlegungen** und **von mikroskopischen** **Untersuchungen.**

§ 75 (64), § 76 (65), § 77 (66), § 78 (67), § 79 (68), § 80 (69), Abs. 1 **gleichl.** Abs. 2: Bei „**Ausnahms-**
weise“ ist keine **Behörde** **bezeichnet.**

§ 81 (70). Die Anordnung ist ausgesprochen.

§ 82 (71), § 83 (72), § 84 (73), § 85 (74) gleichl.

§ 86 (75). Die Abdeckereien einschliesslich der Anlagen zur gewerbmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind bei sich anbietender Gelegenheit, jedoch mindestens halbjährlich einmal vom beamteten Tierarzt zu besichtigen. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften im § 17 Abs. 4 zu beachten.

§ 87 (76). Zusatz hinter Kontrollbücher führen: In das Kontrollbuch sind die in der Abdeckerei getöteten Tiere, die dahin gebrachten Kadaver und tierischen Teile, sowie die Empfänger der abgegebenen Häute (§ 77) oder sonstigen tierischen Teile (§ 80) einzutragen; die eingelieferten Tiere, Kadaver und tierischen Teile sind nach Herkunft, Tag der Einlieferung, Art — bei lebend eingelieferten Tieren und bei ganzen Kadavern: Tiergattung, Geschlecht, ungefähres Alter, Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), Grund der Tötung oder mutmassliche Todesursache; bei Kadaverteilen: Benennung der Körperteile (Fleisch, Haut, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) und Gewicht — sowie nach Tag und Art der unschädlichen Beseitigung (§ 78) oder Verarbeitung (§ 80), die abgegebenen tierischen Teile nach Art und Gewicht näher zu bezeichnen. In grösseren Betrieben kann für die Abgabe von Häuten getrennt von dem Einlieferungsbuch und weiter auch für die abgegebenen sonstigen tierischen Teile für sich Buch geführt werden, doch ist in diesem Falle soweit irgend möglich durch Hinweis auf den betreffenden Eintrag im Einlieferungsbuch anzugeben, von welchem Kadaver usw. die abgegebenen Häute oder sonstigen Teile stammen.

(²) Die Kontrollbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt. Die Eintragungen sind unmittelbar nach der Einlieferung usw. und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Abänderungen dürfen nur mittels Durchstreichens und so bewirkt werden, dass das Durchgestrichene lesbar bleibt. Die Kontrollbücher sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

16. Verkehr mit Viehsenkenenerregern.

§ 88 (77) gleichl.

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.

§ 89 (78), § 90 (79), § 91 (80), § 92 (81) gleichl.
An Stelle der Landesregierung tritt das Medizinalkollegium.

§ 93 (82). (1) Der Betrieb der Anstalten mit Ausnahme derjenigen, die unter tierärztlicher Leitung vom Staate betrieben werden, unterliegt der amtstierärztlichen Ueberwachung nach den Vorschriften des Abs. 2. Die Tiere, die zur Gewinnung von Impfstoffen bestimmt sind, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein und vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht werden. Die Veräusserung oder anderweitige Verwertung von Tieren, die ausserhalb von tierärztlich geleiteten staatlichen Anstalten zur Herstellung von Impfstoffen gedient haben, darf nur mit oberamtlicher Genehmigung erfolgen. Die Erteilung dieser Genehmigung ist von einer amtstierärztlichen Untersuchung der Tiere abhängig zu machen und an die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes erforderlichen Bedingungen zu knüpfen.

(2) Der beamtete Tierarzt hat in der Regel monatlich einmal den gesamten Betrieb der Anstalten unvermutet zu besichtigen. Hierbei sind u. a. alle Arten von Impfstoffen auf augenfällige fremde Beimischungen, die aus lebenden Krankheitserregern bestehenden Impfstoffe mikroskopisch auf ihre Reinheit, die gebrauchsfertigen Seren auf das Vorhandensein gleichmässiger Trübungen und die sonstigen Impfstoffe auf wahrnehmbare Zeichen der Zersetzung stichprobeweise zu untersuchen und Proben der zu beanstandenden Impfstoffvorräte den im oder nach § 96 bezeichneten Untersuchungsstellen zu überweisen. Ferner sind die zur Impfstoffherzeugung aufgestellten Tiere einer Untersuchung auf fremde übertragbare Krankheiten zu unterziehen. Auch ist in die Liste über die Herstellung der Impfstoffe (§ 95) unter Beisetzung des Datums ein Eintrag über die erfolgte Besichtigung zu machen.

§ 94 (83). — das Medizinalkollegium kann usw.

§ 95 (84) gleichl.

§ 96 (85). Abs. 1: Das Medizinalkollegium bezeichnet usw.

(2) Zur Vornahme der Prüfung ist das Hygienische Laboratorium, Tierärztliche Abteilung, des Medizinal-

kollegiums berechtigt. Das Medizinalkollegium kann weitere Prüfungsstellen zulassen.

§ 97 (86), § 98 (87), § 99 (88) gleichl.

18. Viehkastrierer.

§ 100 (89), § 101 (90), § 102 (91), § 103 (92), § 104 (93) Abs. 1 gleichl.

(²) Die Kontrollbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, von dem aus der Gewerbebetrieb stattfindet, die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt. Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach der erfolgten Kastration und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Abänderungen dürfen nur mittels Durchstreichens und so bewirkt werden, dass das Durchgestrichene lesbar bleibt.

II. Vorschrift zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Binderseuche.

Ausführende Behörde: Ortspolizeibehörde.

§ 105 (94), § 106 (95), § 107 (96), § 108 (97), § 109 (98), 110 (99), 111 (100), 112 (101) Abs. 1 bis 6 gleichl.

(⁷) Der beamtete Tierarzt hat die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile einschliesslich des Transports, sowie die ordnungsmässige Desinfektion des bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung beschäftigt gewesenen Hilfspersonals (§ 116 Abs. 2), soweit nicht die Unschädlichmachung in einer Abdeckerei mit geschultem Personal erfolgt, zu überwachen und für die Bereitstellung der erforderlichen Desinfektionsmittel (§ 11 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) auf Kosten der Gemeinde (Art. 23 Nr. 2, 4 des Ausführungsgesetzes) Sorge zu tragen. Sollte sich eine bei dem Transport usw. tätige Hilfsperson hierbei eine äussere Verletzung zuziehen, so ist die Wunde sofort gründlichst zu desinfizieren und seitens des beamteten Tierarztes, nötigenfalls im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, darauf hinzuwirken, dass sich der Verletzte unverzüglich in die Behandlung eines approbierten Arztes begibt. Die Kosten der ersten ärztlichen Hilfe-

leistung werden, soweit sie nicht von Krankenkassen usw. zu tragen sind, auf die Staatskasse übernommen.

§ 113 (102). Abs. 1. — so kann im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt angeordnet werden, dass usw.

(²) Eine solche Anordnung (Abs. 1) ist in der Regel nur bei gehäuftem Auftreten des Milzbrandes in dem Gehöft, auf der Weide oder in der Herde zu treffen, bei Einzelausbrüchen des Milzbrandes dagegen nur dann, wenn dies vom beamteten Tierarzt nach Lage der Verhältnisse an Stelle der Sperre des Stalles (Standorts) im Falle des § 105 Abs. 2 oder sonst für geboten erklärt wird.

Abs. 3. — zu benachrichtigen. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und sofort nach Ankunft der Tiere das Erforderliche im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt einzuleiten.

§ 114 (103). — kann im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt verboten werden.

§ 115 (104). (¹) Bei gehäuftem und trotz umfassender Desinfektionsmassnahmen andauerndem Auftreten des Milzbrandes in einem Gehöft oder in einer Ortschaft kann auf Antrag des beamteten Tierarztes die Impfung des Rinderbestandes des Gehöfts oder der besonders gefährdeten Rinderbestände der Ortschaft vom Oberamt angeordnet werden. Solche Impfungen sind vom beamteten Tierarzt auszuführen. Rinderbestände von Gehöften, in denen der Milzbrand noch in den letzten 2 Wochen aufgetreten ist, sind dem Sobernheimschen, solche anderer Gehöfte dem Pasteurschen Schutzimpfungsverfahren gegen Milzbrand zu unterwerfen; die Einspritzung von ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes (Sobernheimsche Kultur, Pasteursche Lymphe) ist jedoch bei Tieren, die binnen 1 Woche geschlachtet werden sollen, ebenso bei hochträchtigen, säugenden oder fiebernden Tieren zu unterlassen.

(²) Die polizeiliche Anordnung der Impfung von Tieren anderer Gattungen bedarf der Genehmigung des Medizinalkollegiums. Diese Behörde kann für die nach Abs. 1 oder 2 angeordneten Impfungen auch andere als die im Abs. 1 bezeichneten Schutzimpfungsverfahren für zulässig erklären.

(³) Schutzimpfungen, die nicht auf polizeiliche Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald dem Oberamt anzuzeigen.

(4) Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit oberamtlicher Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden. Die Erteilung der Genehmigung zur Schlachtung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass das Fleisch der Tiere als Nahrungsmittel für Menschen, unbeschadet der auf Grund des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu treffenden Anordnungen, oder als Futtermittel für Tiere nur verwendet werden darf, wenn es derart abgekocht ist, dass es auch in den innersten Schichten grau oder grauweiss verfärbt ist und der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

§ 116 (105) gleichl.

§ 117 (106) Abs. 1 c. Desinfektion unter Aufsicht des beamteten Tierarztes.

(2) Einschaltung: wenn die gefährdeten Tiere nach einem für die polizeilich anzuordnenden Impfungen zugelassenen Verfahren (§ 115, Abs. 1, 2 — siehe oben) geimft worden sind.

§ 118 (107) gleichl.

§ 119 (108). Für den Rauschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 105 Abs. 2, § 108 Abs. 1, 3, 5, § 112 Abs. 6, 7, § 115 Abs. 4 Satz 2 und mit der Massgabe, dass bei den vom Oberamt anzuordnenden Schutzimpfungen statt der im § 115 Abs. 1 genannten Verfahren ein vom Medizinalkollegium zu bezeichnendes Schutzimpfungsverfahren gegen Rauschbrand anzuwenden ist, und dass an Stelle der Vorschrift im § 112 Abs. 2 folgende Bestimmung tritt: Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Es kann jedoch von der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des beamteten Tierarztes unter der Bedingung gestattet werden, dass es in Abdeckereien erfolgt. Die Verwertung der Häute ist nur unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass sie sofort durch eines der im § 16 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bezeichneten oder ein anderes vom Medizinalkollegium zugelassenes Verfahren unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

§ 120 (109) gleichl.

2. Tollwut.

Ausführende Behörde: Oberamt.

§ 121 (110), § 122 (111), Abs. 1 bis 3 gleichl. Zusatz zu Abs. 3: Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige sofort auf kürzestem Wege (womöglich telephonisch oder telegraphisch) an das Oberamt und den beamteten Tierarzt weiterzugeben. Abs. 4 gleichl.

§ 123 (112), Abs. 1 bis 4 gleichl.

(⁵) Die Ortspolizeibehörde hat die ihr gemäss Abs. 3 eingereichten Bescheinigungen ungesäumt dem Oberamt vorzulegen und die ihr auf Grund des Abs. 4 erstatteten Anzeigen ohne Verzug auf kürzestem Wege an das Oberamt und den beamteten Tierarzt weiterzugeben.

§ 124 (113) und § 125 (114) Abs. 1 bis 6 gleichl. Zusatz zu Abs. 6: Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts hat auf das Eintreffen des Tieres zu achten, gegebenenfalls über dessen Verbleib Ermittlungen anzustellen, und sofort nach Ankunft des Hundes dessen vorläufige Absonderung (Abs. 3) anzuordnen, auch ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten. Abs. 8 bis 9 gleichl.

§ 126 (115). (¹) Den Ausbruch der Tollwut hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise, das Oberamt in dem für seine amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

Abs. 2. Zusatz: In den württembergischen Nachbargemeinden ist der Seuchenausbruch, auch wenn er in einer nichtwürttembergischen Gemeinde erfolgte, gleichfalls ortsüblich bekanntzumachen.

Abs. 4. Einschaltung: — hat die Ortspolizeibehörde, und soweit es von dieser nicht geschehen ist, das Oberamt auch den in Betracht kommenden usw.

§ 127 (116) s. § 140 gleichl.

§ 128 (117). Abs. 1. Die Vorschriften der §§ 121 bis 124 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, § 126 Abs. 1, 2, 3 auch für Katzen usw.

§ 129 (118) gleichl.

§ 130 (119), § 131 (120), § 132 (121), § 133 (122) Abs. 1 gleichl. Abs. 2. — benachrichtigt werden. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und sofort nach Ankunft der Tiere deren vorläufige Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 V. G.

anzuordnen, auch ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten.

§ 134 (123), § 135 (124), § 136 (125), § 137 (126) und 138 (127) gleichl.

3. Rotz.

Ausführende Behörde: Oberamt.

§ 139 (128). — Tierarzt, weiterhin auch das Oberamt usw.

Abs. 2. Schluss: in Württemberg die Oberämter auf kürzestem Wege (in dringenden Fällen womöglich telephonisch oder telegraphisch) in Kenntnis zu setzen.

§ 140 (129), § 141 (130) gleichl.

§ 142 (131). — Tierarzt in Abwesenheit des oberamtlichen Beamten den Ausbruch usw. Am Schluss: — zu machen, die ihrerseits den Vollzug der amtstierärztlichen Anordnung zu überwachen hat.

§ 143 (132). In Abs. 1 Einschiebung: (In Ziff. 1: Mitteilung an das XIII. Armeekorps, sowie den Vorstand der Königlichen Privatgestüte Weil-Scharnhausen und das Landoberstallmeisteramt in Marbach.)

(2) Weiterhin ist in Truppenstandorten dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten alsbald Mitteilung zu machen, wenn in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ein Stall durch vorübergehendes Einstellen eines rotzkranken oder rotzverdächtigen Pferdes verseucht worden, ebenso wenn die Desinfektion dieses Stalles ausgeführt ist.

§ 144 (133), § 145 (134). Abs. 1 u. 2 gleichl.

(3) Die Vorschrift im § 141 letzter Satz findet auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile sinn- gemäss Anwendung.

(4) Der beamtete Tierarzt hat die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile einschliesslich des Transports, sowie die ordnungsmässige Desinfektion des bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung beschäftigt gewesenen Hilfspersonals (§ 18 Abs. 1, 3 in Verbindung mit § 3, § 14 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), soweit nicht die Unschädlichmachung in einer Abdeckerei mit geschultem Personal erfolgt, zu überwachen und für die Bereitstellung der erforderlichen Desinfektionsmittel (§ 11 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 7, Abs. 2 a. a. O.) auf Kosten der Gemeinde (Art. 23 Nr. 2, 4 B. A. V. G.) Sorge zu tragen. Sollte sich eine

bei dem Transport usw. tätige Hilfsperson hierbei eine äussere Verletzung zuziehen, so ist die Wunde sofort gründlichst zu desinfizieren und seitens des beamteten Tierarztes, nötigenfalls im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, darauf hinzuwirken, dass sich der Verletzte unverzüglich in die Behandlung eines approbierten Arztes begibt. Die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung werden, soweit sie nicht von Krankenkassen usw. zu tragen sind, auf die Staatskasse übernommen.

§ 146 (135). Abs. 2: die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise, das Oberamt in dem usw. Abs. (3) — mitzuteilen. Zusatz: Die Ortspolizeibehörden der württembergischen Nachbargemeinden haben den Seuchenausbruch in ihren Gemeindebezirken ortsüblich bekanntzumachen, auch wenn er in einer nichtwürttembergischen Gemeinde erfolgte.

§ 147 (136), § 148 (137) gleichl.

§ 149 (ist in B. A. V. G. nicht enthalten). Wenn bei einem der Seuche verdächtigen Pferde über den Ausbruch der Seuche nach dem Gutachten des Oberamtstierarztes nur mittels Tötung und Zerlegung des verdächtigen Tieres oder nur mittels Impf- oder Blutprobe Gewissheit zu erlangen ist und keiner der Fälle des § 150 Abs. 1 unter b und c vorliegt, so ist vom Oberamt zunächst die Entnahme einer Blutprobe des Pferdes durch den Oberamtstierarzt und die Einsendung der Probe an das Hygienische Laboratorium, Tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums anzuordnen. Des weiteren ist nach dem Anhang zu diesem Abschnitt Nr. II 3 zu verfahren und sind die von dem Vorstand der genannten Laboratoriums-Abteilung in diagnostischer Hinsicht für erforderlich erachteten Massnahmen zu treffen.

§ 150 (138). (1) Die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde sind vom Medizinalkollegium anzuordnen: a) wenn der Ausbruch des Rotzes von dem Oberamtstierarzt auf Grund der vorliegenden klinischen Anzeichen oder von dem Vorstand des Hygienischen Laboratoriums, Tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums nach dem Ergebnis der Anwendung eines spezifischen Erkennungsverfahrens (der Agglutination und Komplementablenkung oder der Malleinprobe oder eines anderen vom Reichskanzler oder vom Medizinalkollegium als gleichwertig anerkannten Verfahrens) für wahrscheinlich erklärt wird. b) und c) gleichl.

(²) Wird vom Oberamt die Anordnung der Tötung und Zerlegung eines der Seuche verdächtigen Pferdes beantragt, so ist zugleich der ungefähre Wert des Tieres anzugeben.

§ 151 (139), § 152 (140), § 153 (141), § 154 (142) gleichl.

§ 155 (143). Zusatz: Eine mittelbare Berührung ist namentlich auch dann als gegeben zu erachten, wenn ein Pferd nach einem rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferde unter Umständen, die eine Ansteckung zu vermitteln geeignet waren, in einen Stall eingestellt worden ist oder sonst Fütterungs- oder Tränkeinrichtungen benutzt hat.

§ 156 (144). Abs. 1 gleichl.

(²) Bei diesen Pferden ist ein spezifisches Erkennungsverfahren (Agglutination und Komplementablenkung, Malleinprobe oder ein anderes vom Reichskanzler oder vom Medizinalkollegium als gleichwertig anerkanntes Verfahren) alsbald anzuwenden. Zu diesem Zwecke ist vom Oberamt zunächst die Entnahme einer Blutprobe von allen der Ansteckung verdächtigen Pferden durch den Oberamtstierarzt und die Einsendung der Proben an das Hygienische Laboratorium, Tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums anzuordnen. Des weiteren ist nach dem Anhang zu verfahren und sind die von dem Vorstand der genannten Laboratoriums-Abteilung in diagnostischer Hinsicht für erforderlich erachteten Massnahmen zu treffen.

(³) Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist auf 9 Monate festzusetzen. Die polizeiliche Beobachtung ist vor Ablauf der Frist aufzuheben, wenn sämtliche Tiere des Bestandes nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung oder einer vom Reichskanzler oder vom Medizinalkollegium sonst als gleichwertig anerkannten Mehrheit von Untersuchungsarten unverdächtig erscheinen.

§ 157 (145). Abs. 1. Zusatz: Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige sofort auf kürzestem Wege (womöglich telephonisch oder telegraphisch) an das Oberamt und den Oberamtstierarzt weiterzugeben.

(²) Das Oberamt hat auf die Anzeige unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes und erforderlichenfalls die erneute Anwendung eines spezifischen Erkennungsverfahrens (§ 156 Abs. 2, siehe oben) zu veranlassen.

§ 158 (146). Abs. 1 bis 4 gleichl.

(5) Die Gewährung der in den Absätzen 3, 4 vorgesehenen Erleichterungen ist davon abhängig zu machen, dass die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde nach Entfernung des letzten rotzkranken oder seuchenverdächtigen Pferdes und Vornahme der Desinfektion dessen Standorts usw. einem spezifischen Erkennungsverfahren mit negativem Erfolg unterstellt worden sind (§ 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2, siehe oben). Auch ist die Erleichterung des Abs. 4 an die weitere Bedingung zu knüpfen, dass der Besitzer für die in die Stallungen neu eingestellten oder mit den ansteckungsverdächtigen gemeinschaftlich benutzten Pferde auf die Entschädigungsansprüche, die ihm bei Erkrankung dieser Pferde an Rotz oder bei ihrer Tötung wegen Rotzverdachts etwa zustehen würden, Verzicht leistet.

§ 159 (147). Abs. 1 und 2 gleichl. Abs. 3. — benachrichtigt werden. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Pferde zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen und sofort nach Ankunft der Tiere deren vorläufige Absonderung (§ 155) anzuordnen, auch ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten.

§ 160 (148), § 161 (149) gleichl.

§ 162 (150). Abs. 1: Das Medizinalkollegium kann usw.

(2) Wird vom Oberamt die Anordnung der Tötung und Zerlegung eines der Ansteckung verdächtigen Pferdes beantragt, so ist zugleich der ungefähre Wert des Tieres anzugeben.

§ 163 (151), § 164 (152) gleichl., mit Einschaltung bei 1a — oder vom Oberamtstierarzt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Impf- oder Blutprobe (§ 149) für rotzfrei erklärt worden sind.

§ 165 (153) gleichl.

4. Maul- und Klauenseuche.

Ausführende Behörde: Oberamt.

§§ 166 bis 175 sind in der B. A. V. G. nicht enthalten.

§ 166. (1) Bei drohender Seuchengefahr und über deren Dauer (vgl. § 170 Abs. 1, § 171 Abs. 1 Satz 1) unterliegen die aus anderen deutschen Bundesstaaten im Eisenbahn- oder Schiffsverkehre eingeführten Wiederkäuer und Schweine am Entladeort, die auf dem Landweg eingeführten in dem zuerst berührten württembergischen Grenzort auf die Dauer von 5 Tagen der polizeilichen Beobachtung mit den aus den §§ 167 bis 169 sich er-

gebenden Wirkungen. Bei Nutz- und Zuchtvieh kann die Ortspolizeibehörde des Entladeorts oder des Grenzorts im Falle der Beibringung eines amtstierärztlichen oder tierärztlichen Gesundheitszeugnisses über den seuchenfreien Zustand sämtlicher Tiere des Transports gestatten, dass die Tiere erst am Bestimmungsort der polizeilichen Beobachtung unterstellt werden. Als Bestimmungsort gilt derjenige Ort, an dem auch nur einzelne Tiere des Transports erstmals in eine auch für anderes Klauenvieh benutzte Räumlichkeit eingestellt oder auf eine Weide gebracht oder auf einen Markt aufgetrieben oder sonst dem Verkauf ausgesetzt oder weggegeben werden sollen.

(2) Die Beobachtungsfrist läuft vom Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere am Entladeort, Grenzort oder Bestimmungsort.

(3) Die polizeiliche Beobachtung kann durch das Oberamt des Entladeorts oder Grenzorts für Vieh nachgelassen werden, das nachweislich aus seuchenfreien Bezirken stammt. Im Grenzverkehr kann das Oberamt die Beobachtung von Schlachtvieh für Herkünfte aus seuchenfreien Nachbarbezirken allgemein nachlassen.

(4) Die polizeiliche Beobachtung fällt weg, wenn die Tiere unmittelbar einem öffentlichen Schlachthaus oder einem Schlachtviehhof zugeführt werden und Sicherheit besteht, dass die Tiere dort binnen 3 Tagen, vom Zeitpunkt der Einbringung an gerechnet, geschlachtet werden; im Vieh- und Schlachthof in Stuttgart kann die Schlachthofdirektion ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist um einen Tag zulassen. Die Ortspolizeibehörde, in Stuttgart die Schlachthofdirektion, kann die Ueberführung nach anderen öffentlichen Schlachthäusern oder Schlachtviehhöfen unter der Bedingung gestatten, dass die Schlachtung dort binnen 3 Tagen, von der Einbringung in das erste öffentliche Schlachthaus oder den ersten Schlachtviehhof an gerechnet, erfolgt; hiervon ist die Leitung des anderen Schlachthauses usw. rechtzeitig zu verständigen. In den Schlachthäusern und Schlachtviehhöfen sind die eingeführten Tiere tunlichst getrennt von dem einheimischen Vieh aufzustellen. Schweine sind von der Eisenbahn- oder Schiffs-Entladestelle nach dem Schlachthaus oder Schlachtviehhof sowie bei der Ueberführung in ein anderes Schlachthaus usw. auf dicht schliessenden, nach dem Gebrauch alsbald zu desinfizierenden Wagen zu befördern.

§ 167. (1) Soweit nach § 166 eine polizeiliche Beobachtung stattzufinden hat, ist hinsichtlich der im Eisenbahn- oder Schiffsverkehr eingeführten Tiere anlässlich ihrer Untersuchung bei dem Entladen (§ 20 Abs. 1, § 21) durch den beamteten Tierarzt und die Ortspolizeibehörde des Entladeorts, hinsichtlich der auf dem Landweg eingebrachten Tiere durch die Ortspolizeibehörde des Grenzsorsts (vgl. Abs. 2) das weitere (§§ 168, 169) einzuleiten. Von der ortspolizeilichen Anordnung der Beobachtung ist dem Oberamt unter Vorlage eines Verzeichnisses der eingeführten Tiere und unter Angabe, wo und wie sie untergebracht sind (§ 169 Abs. 1, 2), Anzeige zu erstatten. Sofern in dem betreffenden Gehöft noch anderes Klauenvieh sich befindet, ist auch ein Verzeichnis dieser Tiere beizufügen. Wenn Zweifel über die Zweckmässigkeit der Unterbringung der der Beobachtung unterstellten Tiere bestehen, hat das Oberamt sofort den beamteten Tierarzt zur Veranlassung des Erforderlichen an Ort und Stelle zu entsenden.

(2) Soweit bei der Einführung auf dem Landweg nicht schon zum Zwecke der Kennzeichnung der Tiere eine Anzeige vorgeschrieben ist (§ 35), ist die Ankunft der Tiere von deren Begleiter der Ortspolizeibehörde des Grenzsorsts behufs Einleitung der polizeilichen Beobachtung anzuzeigen.

(3) Wird die Verlegung der polizeilichen Beobachtung an den Bestimmungsort gestattet (§ 166 Abs. 1 Satz 2), so ist dem Begleiter der zu beobachtenden Tiere ein Transportschein auszustellen, aus dem der Name des Besitzers und des Begleiters der Tiere, ferner deren Zahl nach Gattung, ungefährem Alter und besonderen Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen usw.), bei Rindern auch nach Geschlecht, Farbe und Abzeichen, sowie endlich Herkunft, Transportweg und Bestimmungsort der Tiere zu ersehen ist. Bei der Festsetzung des Transportwegs ist darauf zu achten, dass Orte, in denen grössere Menschen- oder Viehsammlungen, wie Märkte und dergleichen, stattfinden, umgangen werden. Auch ist dem Begleiter der Tiere die Auflage zu machen, jede Berührung mit fremdem Klauenenvieh zu vermeiden und für seine Tiere Brunnen, Tränken und Schwemmen sowie fremde Tränkeimer, Futterkrippen und Gerätschaften nicht zu benutzen. Ausserdem ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts rechtzeitig unter Mitteilung des voraussichtlichen Zeitpunkts des Eintreffens der Tiere auf kürzestem

Wege (womöglich telephonisch oder telegraphisch) zu verständigen.

(4) Nach der Ankunft am Bestimmungsort hat der Begleiter der Tiere bei der Ortspolizeibehörde unter Ueberreichung des Transportscheins (Abs. 3) Anzeige zu erstatten und bis zum Eintreffen der polizeilichen Verfügung jede Berührung seiner Tiere mit fremdem Klauenvieh zu verhüten.

(5) Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts hat, sofern die Tiere nicht zu dem ihr mitgeteilten Zeitpunkt (Abs. 3 letzter Satz) eintreffen, Nachforschungen nach dem Verbleib der Tiere anzustellen. Ebenso ist etwaigen Unstimmigkeiten zwischen den angekommenen Tieren und den Aufzeichnungen in dem vorgelegten Transportschein (Abs. 4) nachzugehen. Im übrigen ist nach Abs. 1 zu verfahren.

§ 168. (1) Der polizeilichen Beobachtung unterliegende Schweine sind von der Eisenbahn- oder Schiffs-Entladestelle nach dem Absonderungsraume (§ 169 Abs. 1) und, falls ihre Ueberführung in eine andere Ortschaft zugelassen wird (§ 166 Abs. 1 Satz 2), vom Grenzort nach dem Beobachtungsort auf dicht schliessenden Wagen zu befördern.

(2) Die benutzten Wagen sind alsbald zu desinfizieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 14 Abs. 1 Nr. 7, 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 169. (1) Die der polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tiere sind über die Dauer der Beobachtung in besonderen Stallräumen mit der Massgabe abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des V. G.), dass a) die Tiere, abgesehen von Notfällen, aus der ihnen bestimmten Räumlichkeit nicht entfernt werden dürfen. Erscheint die Aufstallung von Schafherden untunlich, so ist der Weidegang unter solchen Vorsichtsmassregeln zu gestatten, die nach der Erklärung des beamteten Tierarztes erforderlich sind, um eine Uebertragung auf anderes Klauenvieh zu verhüten; b) die Milch der abgesonderten Tiere für anderes Klauenvieh nur nach vorheriger Abkochung oder anderer ausreichender Erhitzung (§ 39 Abs. 3) verwendet werden darf; c) Gerätschaften usw., die mit den Tieren oder deren Abgängen in Berührung kamen, sowie Milchtransportgefässe nach den Bestimmungen im § 19 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Dünger und Jauche aus dem Absonderungsraume nach den Vorschriften in den Abs. 3, 4 a. a. O. zu behandeln sind; d) zur Wartung

der Tiere nur Personen verwendet werden dürfen, die nicht mit anderem Klauenvieh in Berührung kommen; e) der Zutritt zu dem Absonderungsraume, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeit, dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet ist. Insbesondere sind die etwaigen Besteller der Tiere von dem Absonderungsraume und seiner Umgebung fernzuhalten.

(2) Ist die Unterbringung der Tiere in besonderen, eine strenge Absonderung gewährleistenden Stallräumen nicht möglich, so darf aus dem Gehöfte, soweit nicht für einzelne Ställe nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung ausgeschlossen erscheint, Klauenvieh vor der im Abs. 5 vorgeschriebenen Untersuchung nicht ausgeführt werden.

(3) Der Besitzer der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere oder von dem Tode eines Tieres des Bestandes der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Kadaver von gefallenem oder getöteten Tieren sind bis zur amtstierärztlichen Zerlegung so aufzubewahren, dass jede Berührung mit anderen Tieren verhindert wird.

(4) Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen ohne Verzug die im § 176 vorgesehenen vorläufigen Massnahmen zu treffen und ebenso wie im Falle der Anzeige von dem Tode eines Tieres ungesäumt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts den beamteten Tierarzt zuzuziehen.

(5) Nach Ablauf der Beobachtungsfrist ist sämtliches Klauenvieh des Gehöfts, in dem sich die der polizeilichen Beobachtung unterstellten Tiere befinden, amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverdächtigkeit aller Tiere, so gilt die polizeiliche Beobachtung als aufgehoben.

(6) Die erfolgte polizeiliche Beobachtung ist auf Erfordern dem Besitzer oder dem Begleiter der Tiere, soweit es sich um Händlervieh handelt, im Viehkontrollbuch (§ 31), sonst unter näherer Bezeichnung der einzelnen Tiere durch den beamteten Tierarzt zu bescheinigen.

§ 170. (1) Das Medizinalkollegium ist ermächtigt, jeweils nach dem Stande der Seuchengefahr die Be-

stimmungen der §§ 166 bis 169 in und ausser Wirkung zu setzen.

(2) Erforderlichenfalls kann das Medizinalkollegium die Beobachtungsfrist (§ 166 Abs. 1 Satz 1) bis zur Dauer von 2 Wochen verlängern.

§ 171. (1) Die Bestimmungen der §§ 166 bis 169 sind von den Oberämtern, soweit die polizeiliche Beobachtung nicht auf Grund des § 170 für die Herkünfte aus dem betreffenden Bundesstaat oder Gebietsteil desselben allgemein vorgeschrieben ist, auf solche Wiederkäuer und Schweine sinngemäss anzuwenden, die aus verseuchten nichtwürttembergischen Bezirken (Kreisen, Bezirksämtern usw.) eingeführt werden. Ebenso finden die genannten Vorschriften ständig auf Wiederkäuer und Schweine aus verseuchten württembergischen Oberamtsbezirken sinngemäss Anwendung, sofern die Tiere bei näherer Prüfung der Verhältnisse als der Seuchengefahr ausgesetzt gewesen zu betrachten sind.

(2) Zur wirksamen Ausführung der in Abs. 1 vorgesehenen Massregel haben die Oberämter über die Einkaufsgebiete der einzelnen im Bezirk wohnenden Händler mit Klauenvieh (§ 16) ein Verzeichnis zu führen, das durch Vermittelung der beamteten Tierärzte an der Hand der Viehkontrollbücher (§ 31) in angemessenen Zwischenräumen zu ergänzen ist. An der Hand der im Staatsanzeiger und im Eisenbahn-Tierseuchenanzeiger veröffentlichten Seuchennachrichten ist von den Oberämtern fortlaufend zu prüfen, ob die betreffenden Einkaufsgebiete etwa verseucht sind. Den Eisenbahn-Tierseuchenanzeiger haben die Oberämter durch die Post auf Rechnung der Kanzleikasse zu beziehen.

(3) Die Oberämter sind zu dem gleichen Zwecke (Abs. 2 Satz 1) ermächtigt, erforderlichenfalls allgemein — für Viehhändler, Landwirte und Metzger — eine Anzeige über den Zugang von Wiederkäuern und Schweinen aus bestimmten, in der Anordnung ausdrücklich zu benennenden Bezirken an die Ortspolizeibehörde vorzuschreiben.

§ 172. (1) Solange der Bezirk seuchenfrei ist, darf die in den Fällen des § 184 Abs. 1, § 186 Abs. 1 unter a, § 187 Abs. 1, § 194, § 195 Abs. 1, § 196 Abs. 2, 3, § 197 Abs. 1 zur Ueberführung von zur Schlachtung bestimmten Tieren erforderliche Zustimmung des Oberamts des Schlachtorts nur dann erteilt werden, wenn die Ueberführung nach öffentlichen Schlachthäusern erfolgen soll, mit denen ein von der übrigen Anlage

vollkommen abgeschlossener Seuchenhof oder Kranken-Schlachtraum verbunden ist.

(2) Nach anderen öffentlichen Schlachthäusern seuchenfreier Bezirke darf die Zulassung des im Abs. 1 genannten Schlachtviehs nur beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe erfolgen.

(3) In den Fällen der Abs. 1, 2 sind Tiere, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Beständen stammen (§ 184 Abs. 1, § 186 Abs. 1 unter a, § 194, § 196 Abs. 2, § 197 Abs. 1), sofort nach der Ankunft zu schlachten und zu diesem Zwecke ohne Berührung der Schlachtviehställe unmittelbar dem Schlachtraume zuzuführen. Für die Schlachtung des aus nicht verseuchten Gehöften des Sperrbezirks kommenden Viehes (§ 187 Abs. 1) und der aus einem nicht verseuchten Gehöfte zugeführten ansteckungsverdächtigen Tiere (§ 195 Abs. 1) kann, sofern seuchenpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, vom Oberamt des Schlachtorts, in Stuttgart von der Schlachthofdirektion, ausnahmsweise eine Frist bis zu 3 Tagen, vom Zeitpunkt der Einbringung an gerechnet, unter der Bedingung gewährt werden, dass die Tiere bis zur Schlachtung abzusondern sind (§ 19 Abs. 1, 4 V. G.) und nicht dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Im übrigen sind bei den Schlachtungen die Vorschriften in § 184, § 186 Abs. 1 unter a, § 187 Abs. 1 zu beachten.

(4) Auf ansteckungsverdächtige Tiere, die von Schlachtviehmärkten auf Grund des § 197 Abs. 2 ohne vorherige Anfrage öffentlichen Schlachthäusern seuchenfreier Bezirke zugeführt werden, finden die Bestimmungen im Abs. 3 mit der Massgabe sinngemäss Anwendung, dass ausnahmsweise auch für die Schlachtung dieser Tiere eine 3tägige Schlachtfrist unter der im Abs. 3 genannten Bedingung gewährt werden kann. Bestehen jedoch überwiegende seuchenpolizeiliche Bedenken gegen die Aufnahme solchen Viehes, so können die Tiere durch das Oberamt zurückgewiesen werden. Zutreffendenfalls hat die Rückbeförderung an den Herkunftsort nach Massgabe der Vorschriften im § 196 Abs. 2 zu erfolgen; unter besonderen Umständen kann vom Oberamt die Beförderung mittels Fusstransports zugelassen werden.

(5) Die Aufnahme kranker oder verdächtiger Tiere in den Fällen des § 196 Abs. 2, 3 und des § 197 Abs. 1 zum Zwecke des Durchseuchens ist in seuchenfreien Bezirken in der Regel zu versagen. Eine Ausnahme ist nur statthaft, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen.

§ 173. (1) Schlachtvieh aus Beobachtungsgebieten (§ 190 Abs. 2) ist am Bestimmungsort sofort abzuschlachten. In Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern kann für die Schlachtung solchen Viehes vom Oberamt des Schlachtorts, in Stuttgart von der Schlachthofdirektion, ausnahmsweise eine Frist bis zu 3 Tagen, vom Zeitpunkt der Einbringung an gerechnet, unter der Bedingung gewährt werden, dass die Tiere bis zur Schlachtung abzusondern sind (§ 19 Abs. 1, 4 des V. G.) und nur an Nichtmarkttagen dem Verkauf ausgesetzt werden. Stehen der Aufnahme überwiegende seuchenpolizeiliche Bedenken entgegen, so können die ohne vorherige Anfrage zugeführten Tiere vom Oberamt mit der Massgabe zurückgewiesen werden, dass sie unter den in § 190 Abs. 2 vorgesehenen Transportbeschränkungen und Sicherungsmassregeln an den Herkunftsort zurückzubefördern sind.

(2) Die nach § 190 Abs. 3 einzuholende Zustimmung zur Ueberführung von Nutz- oder Zuchtvieh aus Beobachtungsgebieten ist nur beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe zu erteilen. Im Falle der Zustimmung hat das Oberamt des Bestimmungsorts die Durchführung der a. a. O. vorgeschriebenen polizeilichen Beobachtung sicherzustellen.

§ 174. (1) Die gemeinschaftliche Benutzung von Schafwäshen, in deren Zufuhrgebiet die Seuche herrscht oder in den letzten 6 Wochen geherrscht hat, ist, unbeschadet etwaiger weitergehender Massnahmen (§§ 20, 21, 166, 171, § 192 Abs. 3 unter d), § 274 Abs. 3), an die Bedingung zu knüpfen, dass für jede zugeführte Herde eine amtstierärztliche Bescheinigung über den seuchenfreien Zustand der Herde sowie darüber beigebracht wird, ob diese in den letzten 6 Wochen als verseucht gesperrt war oder nicht. Die amtstierärztliche Bescheinigung muss auf Grund einer frühestens 24 Stunden vor Beginn des Transports vorgenommenen Untersuchung der Herde ausgestellt sein und die Tiere der Herde nach Stückzahl, Geschlecht und ungefährem Alter (Böcken, Mutterschafen, Geltschafen, Hämmeln, Jährlingen, Lämmern usw.) sowie besonderen Kennzeichen (Ohrkerben, Farbzeichen usw.) näher bezeichnen (vgl. § 274 Abs. 3 Satz 2).

(2) Im übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass die durchgeseuchten Herden erst nach den seuchenfrei gehaltenen gewaschen werden.

(3) Kann die Einhaltung der Bestimmungen in den Abs. 1, 2 nicht gewährleistet werden, so ist die gemeinschaftliche Benutzung der Schafwäsche zu verbieten.

§ 175. (1) Von Klauenviehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen mit Klauenvieh, Versteigerungen von Klauenvieh und öffentlichen Tierschauen mit solchem, die in der Nähe von Seuchengebieten abgehalten werden, sind Personen und Tiere aller Art aus Sperrbezirken (§ 185) und Beobachtungsgebieten (§ 189) tunlichst auszuschliessen. Erforderlichenfalls ist zur wirksamen Ausführung dieser Massregel von der im § 27 Abs. 4 erteilten Ermächtigung in Beziehung auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen für das zugeführte Klauenvieh Gebrauch zu machen.

(2) Die Bestimmungen im Abs. 1 können in der unmittelbaren Umgebung von Seuchengebieten auch auf Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen, auf Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird, sowie auf Körungen von Vieh jeder Gattung sinngemäss angewandt werden.

§ 176 (154) mit folgenden Abweichungen: c) Zusatz. ist in B. A. V. G. § 154 Abs. 2 — ist zu verbieten. d (gleich c der B. A. V. G. unverändert bis auf Schlussatz: „Gemeindebezirk“ und „Ortspolizeibehörde“ und Zusatz: und gleichzeitig dem für den Sitz der Molkerei zuständigen Oberamt und beamteten Tierarzt Mitteilung zu machen. Abs. 2 gleich 3 B. A. V. G.

§ 177 (fehlt in B. A. V. G.). Der zur Ermittlung der Art, des Standes und der Ursache der Krankheit zugezogene beamtete Tierarzt ist befugt und verpflichtet, vor dem Betreten des Standorts der verdächtigen Tiere die Klauenviehbestände derjenigen Gehöfte zu untersuchen, die nach ihrer Lage oder nach ihren Verkehrsverhältnissen zu dem betroffenen Gehöfte besonders gefährdet erscheinen.

§ 178 (155). (1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt unverzüglich dem Oberamt von der nächsten Telephonstelle aus Nachricht zu geben. Des weiteren haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt, weiterhin auch das Oberamt sobald als möglich, nötigenfalls im Benehmen mit der Bahnbehörde, Ermittlungen darüber anzustellen (sonst unverändert).

Abs. 2. Einschaltung: — in Württemberg die Oberämter, von der Sachlage unverzüglich telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen.

Abs. 3. Einschaltung: — insbesondere bei weiteren Seuchenausbrüchen in bereits betroffenen Ortschaften oder bei allgemeiner Verseuchung einer Gegend mit Genehmigung des Oberamts.

§ 179 (156). Vor „polizeilichem Einschreiten“ statt „in Abwesenheit der Polizeibehörde“. Schlusszusatz: die ihrerseits den Vollzug der amtstierärztlichen Anordnungen zu überwachen und ohne Verzug im Benehmen mit dem beamteten Tierarzte die nach § 176 weiter erforderlichen Massnahmen zu treffen hat.

§ 180 (fehlt in B. A. V. G.) (1) Das Oberamt hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Gemeinde dem Medizinalkollegium telephonisch Anzeige zu erstatten.

(2) Von dem erstmaligen Ausbruch der Seuche in einem zuvor seuchefreien Oberamtsbezirk hat das Oberamt dem K. Bayerischen Staatsministerium des Innern in München, dem Grossh. Badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe, dem Grossh. Hessischen Ministerium des Innern in Darmstadt und dem K. Preussischen Regierungspräsidenten in Sigmaringen sofort telegraphische Anzeige zu erstatten. Hierbei ist der Seuchenort, bei Teilgemeinden auch der Name des Gemeindebezirks, und, wenn die Seuche unter dem Viehbestand eines Viehhändlers ausbricht, auch der Name des Händlers anzugeben.

(3) Jeden Seuchenausbruch auf den der grösseren Ausfuhr dienenden Viehmärkten in Backnang, Biberach, Bietigheim, Ellwangen, Heilbronn, Herbertingen, Horb, Kirchheim u. T., Munderkingen, Oberndorf, Riedlingen, Rottweil, Sulz, Vaihingen a. E. und Winnenden sowie auf dem Viehhof in Stuttgart hat das Oberamt dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sofort auf telegraphischem Wege mitzuteilen.

(4) Ist die Seuche aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeschleppt worden, so hat das Oberamt die zuständige Zentralbehörde dieses Bundesstaates hiervon zu benachrichtigen.

§ 181 (157) gleichl.

Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 182 (158). Abs. 1. — hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise, das Oberamt in dem usw.

Abs. 2. Zusatz: Die Ortspolizeibehörde der württembergischen Nachbargemeinden haben den Seuchenausbruch in ihren Gemeindebezirken ortsüblich bekanntzumachen, auch wenn er in einer nichtwürttembergischen Gemeinde erfolgte.

(3) Ebenso hat das Oberamt von jedem ersten Seuchenausbruch im Oberamtsbezirk sofort die württembergischen und hohenzollernschen Nachbaroberämter zu benachrichtigen, die ihrerseits den Ausbruch im Bezirksamtsblatt bekanntmachen werden.

Abs. 4 gleich (3) B. A. V. G.

§ 183 (159). (1) Wenn die Maul- und Klauenseuche in einem sonst seuchenfreien, mindestens eine grössere Zahl von Oberamtsbezirken umfassenden Gebiete nur vereinzelt herrscht, so kann vom Ministerium des Innern die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere angeordnet werden, sofern nach den Verhältnissen des einzelnen Falls — insbesondere nach dem allgemeinen Seuchenstand, der Art der Einschleppung, der Lage und den Verkehrsbeziehungen des verseuchten Gehöfts — anzunehmen ist, dass die Seuche dadurch getilgt werden kann.

(2) Anträge auf polizeiliche Anordnung der Tötung sind telephonisch oder telegraphisch unter Angabe der Grösse des zu tötenden Viehbestandes und der mutmasslichen Höhe der Entschädigungssumme zu stellen.

§ 184 (160). Abs. 1. — zu erfolgen, Ausnahmen usw. vom Oberamt usw., des Schlachtorts, in Württemberg des Oberamts, einzuholen (vgl. im übrigen § 172, 1—3).

§ 185 (161). Abs. 1. Schlusssatz: Unter Umständen, wie in Städten mit vornehmlich nicht landwirtschaftlicher Bevölkerung, ferner bei getrennt liegenden Einzelanwesen mit geringen Verkehrsbeziehungen zur übrigen Ortschaft, endlich bei langandauernder starker Verseuchung der ganzen Umgegend kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden.

Abs. 3. Zusatz: Beim Ausbruch der Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Gegend ist tunlichst in jeden Seuchenort ein besonderer Landjäger zu legen.

§ 186 (162). Abs. 1. a) — aus dem Stalle (Standort) mit oberamtlicher Erlaubnis usw. b)—d) gleichl. e) Schlusssatz: Wenn nicht erhebliche seuchenpolizeiliche Bedenken entgegenstehen. f) u. g) gleichl. h). Zusatz: Milchtransportgefässe sind nach erfolgtem Einfüllen vor dem Wegbringen aus dem Seuchengehöft aussen mit kalter Formaldehydlösung (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 der Anweisung für das

Desinfektionsverfahren) abzuwaschen, im übrigen nach ihrer Entleerung gemäss § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 a. a. O. zu desinfizieren (§ 176 Abs. 1 unter d, § 192 Abs. 1 unter e). i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden. k) Kadaver und Kadavertheile von gefallenem Wiederkäuern oder Schweinen dürfen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung unter den zur Vermeidung von Seuchenverschleppungen nötigen Vorsichtsmassregeln entfernt werden. Von den gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschliesslich der Unterfüsse samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sowie die bei dem Transport und der Zerlegung der Kadaver benutzten Fahrzeuge, Behältnisse und Gerätschaften dürfen ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Zerlegung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluss zu halten.

(²) Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können bei allgemeinerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft, wenn die Abheilung der Tiere amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion abgenommen ist, vom Oberamt mit Zustimmung des beamteten Tierarztes Erleichterungen von den Vorschriften im Abs. 1 namentlich in Beziehung auf die Verwendung der durchgeseuchten Tiere zu dringenden Arbeiten innerhalb des Sperrbezirkes, auf den Weidegang dieser Tiere im Sperrbezirk, die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer, die Verwahrung des Geflügels und den Kochzwang für Milch zugelassen werden.

Abs. 3 gleich (2) B. A. V. G. Abs. 4 gleich (3) B. A. V. G. (Zusatz: — vorschriftsmässige Desinfektion (vgl. § 3, § 14 Abs. 1 Nr. 9, 10, 12 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) das Seuchengehöft verlassen. Die erforderlichen Desinfektionsmittel (§ 11 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 7 a. a. O.) sind an den Stalleingängen bereitzustellen. Abs. 5 gleich (4) B. A. V. G., Abs. 6 gleich (5) B. A. V. G., Abs. 7 gleich (6) B. A. V. G.

§ 187 (163). Abs. 1. — Abstand genommen werden. Zusatz: Wird ausnahmsweise die Versendung der Tiere mit der Eisenbahn gestattet (§ 188 unter e), so ist von der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, durch das Oberamt unter Hinweis auf nachstehende Bestimmungen unver-

züglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Oberamts beizuheften. Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist durch das Oberamt von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen; diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten und gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen (vgl. im übrigen § 172 Abs. 3).

Abs. (2). — können Zusatz: vom Oberamt unter Ausschluss derjenigen Viehbestände, die nach den Umständen des einzelnen Falles besonders gefährdet sind, Erleichterungen namentlich bezüglich der Verwendung der Tiere zur Arbeit und hinsichtlich des Weidegangs unter solchen Beschränkungen zugelassen werden, die nach der Erklärung des beamteten Tierarztes oder der in § 1 Abs. 5 bezeichneten Kommission erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchenfreien Viehbestände der Nachbarorte — insbesondere durch Ausmäcker — zu verhüten. Abs. 3 und 4 gleichl. Abs. 5. — können in Ausnahmefällen, in denen der beamtete Tierarzt es für dringend geboten erklärt, die gleichen Anordnungen usw.

§ 188 (164). b) — aller Ställe und sonstiger Standorte usw. c) — unter den oberamtlich anzuordnenden usw. d) — zur sofortigen Schlachtung kann vom Oberamt unter Anordnung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Oberamtes zulässig. In Seuchengehöften darf die Einfuhr auch ausnahmsweise nicht stattfinden. e) — zu benachrichtigen. Zusatz: Ausserdem sind die Namen der in Betracht kommenden Eisenbahn- und Kleinbahnstationen sofort der Geschäftsstelle des Eisenbahn-Tierseuchenanzeigers in Berlin W. 9, Linkstr. 44, mitzuteilen; das gleiche hat bei Aufhören des Verbots zu geschehen.

§ 189 (165). Abs. 1 — zu bilden. Zusatz: Dieses Gebiet hat aus den nicht in den Sperrbezirk aufgenommenen Teilen des Seuchenorts und seiner Feldmark sowie in der Regel aus den an den Sperrbezirk angrenzenden weiteren Ortschaften mit ihren Feldmarken zu bestehen. Auf Antrag des beamteten Tierarztes kann das Beobachtungsgebiet auch weiter ausgedehnt werden. Kommen bei der Abgrenzung des Beobachtungsgebiets Orte eines Nachbarbezirks in Betracht, so hat das Oberamt dieses Bezirks das Klauenvieh der beteiligten Orte unter Beobachtung zu stellen. Ueber die Ausdehnung des Beobachtungsgebiets haben sich die Oberämter sofort zu verständigen. Sich gegenseitig schneidende Beobachtungsgebiete können als ein Gebiet behandelt werden.

(²) An den Haupteingängen des Beobachtungsgebiets sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche-Beobachtungsgebiet. Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 190 (166). Abs. 1 — Klauenvieh ohne oberamtliche Genehmigung nicht usw. Abs. 2 — in der Nähe liegender Orte. Zusatz: Nach solchen Schlachtstätten kann die Ausfuhr von Klauenvieh aus Gemeinden, in denen ein approbierter Tierarzt nicht ansässig ist, auch unter der Bedingung gestattet werden, dass der gesamte Viehbestand des Gehöfts am Tage des Abganges der Tiere vom Fleischbeschauer untersucht und seuchenfrei befunden wird, und dass die Tiere am Bestimmungsort sofort abgeschlachtet werden (§ 173 Abs. 1). b) gleichl. — nicht stattfinden kann. Zusatz: Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, durch das Oberamt unter Hinweis auf nachstehende Bestimmungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Oberamts beizuheften. Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur

Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist durch das Oberamt von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen; diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten und gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen (vgl. im übrigen § 173 Abs. 1).

(3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken — einschliesslich der Ausfuhr zum Zwecke des Weidewechsels — darf nur unter der Bedingung gestattet werden, dass eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt, und dass sich die Polizeibehörde des Bestimmungsorts, in Württemberg das Oberamt, mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat (vgl. § 173 Abs. 2 Satz 1). Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 1 Woche der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des V. G. in Verbindung mit § 169 dieser Verfügung) zu unterstellen; das Medizinalkollegium kann die Beobachtungsfrist erforderlichenfalls allgemein bis zur Dauer von 2 Wochen verlängern. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäss Anwendung (vgl. § 173 Abs. 2 Satz 2).

§ 191 (167). — verboten werden (vgl. § 192 Abs. 3 unter d) usw.

§ 192 (168). Abs. 1 a) bis d) gleichl. e) — der Molkerei, soweit dies nicht schon nach § 39 verboten ist, ferner die Entfernung usw.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen und nach der Erklärung des beamteten Tierarztes überwiegende seuchenpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Bei Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 unter a) bis d) sind Personen und Tiere aus Sperrbezirken auszuschliessen.

Abs. 3 a bis c gleichl. d) Zusatz: Schafwäschen zu gemeinschaftlicher Benutzung.

(4) Soweit von Märkten oder öffentlichen Tierschauen Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen werden (Abs. 2, 3), ist für die zugeführten Tiere auf Grund der im § 27 Abs. 4 erteilten Ermächtigung mindestens die Beibringung von Ursprungszeugnissen anzuordnen.

§ 193 (169). Abs. 1 gleichl.

(2) Trifft die Voraussetzung des Abs. 1 nur für Teile des Sperrbezirkes, des Beobachtungsgebiets oder des weiteren Gebiets (§ 192) zu, so kann beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe der Umfang des Sperrbezirkes usw. entsprechend verkleinert werden. Mit dem Seuchengehöft in näheren Verkehrsbeziehungen stehende Gehöfte dürfen jedoch nicht aus dem Sperrbezirk ausgenommen werden.

(3) Die Gefahr der Seuchenverschleppung im Sinne der Abs. 1, 2 kann in der Regel dann als beseitigt angesehen werden, wenn in dem nach § 192 abgegrenzten Gebiet mindestens zwei Wochen lang weitere Seuchenausbrüche nicht mehr gemeldet worden sind, im Sperrbezirk die nach Lage der Verhältnisse besonders gefährdeten Klauenviehbestände bei der amtstierärztlichen Untersuchung noch als seuchenfrei sich erweisen und ein Weitergreifen der Seuche auf die für die Aufhebung der Massregeln in Betracht kommenden Gehöfte, Gebiets- teile oder Gebiete nach der Erklärung des beamteten Tierarztes nicht mehr zu befürchten ist.

§ 194 (170). — so sind die im § 186 in Verbindung mit § 176 vorgesehenen Anordnungen usw. In besonderen Fällen kann das Oberamt Erleichterungen zulassen; Zusatz: namentlich sind die im § 176 Abs. 1 unter c) und d) bezeichneten Massregeln sobald als möglich aufzuheben.

§ 195 (171) — der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 V. G.) in Verbindung mit (§ 169 dieser Verfügung) mit der Massgabe usw. Abs. 2. Die Beobachtungsfrist — Tiere; (Einschaltung: sie wird nach § 188 (2) B. G. B. berechnet usw.).

§ 196 (172). Abs. 1 gleichl. Abs. 2 — werden sollen, so kann das Oberamt usw. Schlusszusatz: Für den Eisenbahntransport gelten im übrigen die Vorschriften in den §§ 187, 190. Abs. 3. — Bestimmungsorts, in Württemberg bei dem Oberamt anzufragen usw. Zusatz: Zutreffendenfalls und ebenso im Falle der Erlaubniserteilung zur Ueberführung in eine andere Gemeinde des eigenen Oberamtsbezirks ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen; diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und, soweit es sich um das Durchseuchenlassen der Tiere handelt, sofern nach deren Ankunft die im § 176 vor-

gesehenen vorläufigen Massnahmen zu treffen und ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten, sofern dagegen die Tiere abgeschlachtet werden sollen, das nach § 172 Abs. 3 Erforderliche im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt einzuleiten.

§ 197 (173). Abs. 1 — zu verfahren. Jedoch kann vom Oberamt der Abtrieb usw. Abs. 2. Schlusszusatz: diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und im übrigen mit den Tieren nach § 172 Abs. 4 zu verfahren.

(³) Zur Durchführung der Vorschriften in den Abs. 1, 2 ist die im § 60 vorgesehene Massregel anzuordnen und hat sich der zuständige oberamtliche Beamte sofort an Ort und Stelle zu begeben. In geeigneten Fällen können die Obliegenheiten des Oberamts der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

§ 198 (174), § 199 (175) gleichl.

§ 200 (176). Zusatz hinter c: Die Feststellung der Abheilung der Seuche hat in stärker verseuchten Ortschaften unter tunlichster Zusammenfassung einer grösseren Zahl von Gehöften in angemessenen Zwischenräumen zu erfolgen; in diesem Falle kann die dreiwöchige Frist unter b) von dem Tage an berechnet werden, von dem ab nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die Seuche als tatsächlich abgeheilt betrachtet werden kann. Die Feststellung, ob innerhalb der unter b) bezeichneten Frist eine Neuerkrankung vorgekommen ist, hat in dem Falle, dass nicht alle für die Seuche empfänglichen Tiere des Gehöfts nachweislich von der Seuche betroffen waren, nach Ablauf der genannten Frist durch amtstierärztliche Untersuchung zu erfolgen, mit der in der Regel die Abnahme der Desinfektion zu verbinden ist. Abs. 2 — bekanntzumachen. Zusatz: Auch ist von dem Erlöschen der Seuche in jeder Gemeinde dem Medizinalkollegium telephonisch Anzeige zu erstatten.

5. Lungenseuche.

Ausführende Behörde: Oberamt.

§ 201 (177). Abs. 1. — festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt, weiterhin auch das Oberamt usw. Abs. 2. Schlussatz: In Württemberg die Oberämter auf kürzestem Wege (in dringenden Fällen womöglich telephonisch oder telegraphisch) zu benachrichtigen.

§ 202 (178). Abs. 2. — Die Kennzeichnung der Tiere mittels haltbarer Farbzeichen anordnen.

§ 203 (179). — In Abwesenheit des oberamtlichen Beamten usw. Schlusssatz: — auch ist davon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, die ihrerseits den Vollzug der amtstierärztlichen Anordnungen zu überwachen hat.

§ 204 (fehlt in B. A. V. G.). Das Oberamt hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Gemeinde dem Medizinalkollegium telephonisch Anzeige zu erstatten.

§ 205 (180) gleichl.

§ 206 (181). ⁽²⁾ Bleibt das Ergebnis der Zerlegung zweifelhaft, so ist die Lunge mit einem ausführlichen Krankheits- und Zerlegungsbericht unter Beachtung der Vorschriften im § 4 Abs. 2 Satz 3, 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen mit Eilbotenbestellung an das Hygienische Laboratorium, Tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums einzusenden. Bis zur Mitteilung des Untersuchungsergebnisses sind gegebenenfalls nur die für Seuchenverdacht vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.

§ 207 (182). Abs. 1. — hat die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise, das Oberamt in dem für seine usw. Abs. 2. Schlusszusatz: Die Ortspolizeibehörden der württembergischen Nachbargemeinden haben den Seuchenausbruch in ihren Gemeindebezirken ortsüblich bekanntzumachen, auch wenn er in einer nichtwürttembergischen Gemeinde erfolgte.

§ 208 (183). Abs. 2. Durch das Medizinalkollegium.

§ 209 (184). Abs. 1. Zusatz: In diesem Falle ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Polizeibehörde des Schlachtortes, in Württemberg des Oberamtes, einzuholen. Bei dem Transport und der Schlachtung ist nach den Vorschriften des § 184 Abs. 2, 5 sinngemäss zu verfahren.

§ 210 (185). Abs. 2. — festzusetzen. Einschaltung: Diese Frist kann vom Medizinalkollegium erforderlichenfalls verlängert werden.

§ 211 (186). Abs. 1. (ortspolizeiliche Genehmigung).

§ 212 (187). Ausnahmen vom Oberamt zugelassen.

§ 213 (188). Abs. 1. Anzeigen an die Ortspolizeibehörde. Abs. 3. — hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts usw.

§ 214 (189) gleichl.

§ 215 (190) Abs. 1 bis 3 gleichl. Das Oberamt kann gestatten. Abs. 4. Zusatz: [Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug unter Beobachtung der Vorschriften im Abs. 5 geschlachtet werden.

§ 216 (191) und 217 (192) gleichl.

§ 218 (193). Abs. 1 und 2 gleichl. Abs. 3. Zusatz: bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes, in Württemberg bei dem Oberamt, anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls und ebenso im Falle der Erlaubniserteilung zur Ueberführung in eine andere Gemeinde des eigenen Oberamtsbezirks ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen; diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und sofort nach Ankunft der Tiere deren Ueberführung in den Absperrungsraum mittels Wagens anzuordnen, auch ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten.

Abs. 4. — in einem anderen Gemeindebezirk zum Zwecke der Schlachtung ist nach § 215 Abs. 4, 5, § 224 zu verfahren.

§ 219 (194). Abs. 1. a) oberamtliche Genehmigung; Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde. b) mit ortspolizeilicher Genehmigung. Abs. 3. — kann vom Oberamt verboten usw.

§ 220 (195) gleichl.

§ 221 (196). Abs. 1. a) ohne oberamtliche Genehmigung. c) Anzeige an die Ortspolizeibehörde. Abs. 3. — eines Tieres hat. Die Ortspolizeibehörde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts, die amtstierärztliche Untersuchung usw.

§ 222 (197) gleichl.

§ 223 (198), — nur auf Anordnung des Medizinalkollegiums usw.

§ 224 (199). Abs. 2. Hinweis auf § 20, § 3, § 14 und § 11 der Anlage A. (Desinfektionsverfahren.)

§ 225 (200). b) Einschaltung: 6 Monaten oder innerhalb der vom Medizinalkollegium vorgeschriebenen längeren Frist.

6. Pockenseuche.

Ausführende Behörde: Oberamt.

§ 226 (201). Abs. 1. — die Ortspolizeibehörde, weiterhin auch das Oberamt. Abs. 2. Schluss: Die beteiligten Polizeibehörden, in Württemberg die Oberämter auf kürzestem Wege (womöglich telephonisch oder telegraphisch) zu benachrichtigen.

§ 227 (202). — in Abwesenheit des oberamtlichen Beamten usw. Schluss: die ihrerseits den Vollzug der amtstierärztlichen Anordnungen zu überwachen hat.

§ 228 (fehlt in B.A.V.G.). Das Oberamt hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Gemeinde dem Medizinalkollegium telephonisch Anzeige zu erstatten.

§ 229 (203). Anordnung durch das Oberamt.

§ 230 (204). Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise, das Oberamt in dem usw. Abs. 2. Zusatz: Die Ortspolizeibehörden der württembergischen Nachbargemeinden haben den Seuchenausbruch in ihren Gemeindebezirken ortsüblich bekanntzumachen, auch wenn in einer nicht-württembergischen Gemeinde erfolgte.

§ 231 (205) gleichl.

§ 232 (206). Hütungsgrenzen durch das Oberamt festzusetzen.

§ 233 (207). Ortspolizeiliche Genehmigung.

§ 234 (208). Ausnahme durch das Oberamt.

§ 235 (209), § 236 (210), § 237 (211) gleichl. Abs. 1 und 4. Ortspolizeiliche Genehmigung.

§ 238 (212). Genehmigung vom Oberamt.

§ 239 (213). Abs. 2. mit Genehmigung des Oberamts. Abs. 3 gleichl.

(4) Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Schafe zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen und im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug unter Beobachtung der Vorschriften der Abs. 5 bis 7 geschlachtet werden.

Abs. 5 bis 7 gleichl.

§ 240 (214) gleichl.

§ 241 (215). Genehmigung vom Oberamt.

§ 242 (216). Abs. 1 und 2 gleichl.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Herden oder Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Polizei-

behörde des Bestimmungsorts, in Württemberg bei dem Oberamt, anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls und ebenso im Falle der Erlaubniserteilung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung oder bei Genehmigung der Ueberführung in eine andere Gemeinde des eigenen Oberamtsbezirks zum Zwecke der Durchseuchung oder Schlachtung ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen; diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und, soweit es sich um das Durchseuchenlassen der Tiere handelt, sofort nach deren Ankunft ihre Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 V. G.) anzuordnen und ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten, sofern dagegen die Tiere abgeschlachtet werden sollen, das nach § 239 Abs. 5—7, § 253 Erforderliche im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt einzuleiten.

§ 243 (217), § 244 (218), § 245 (219), § 246 (220) gleichl. Zu § 243 Genehmigung vom Oberamt Zu § 244 Anordnung vom Oberamt.

§ 247 (221). Abs. 1. — ohne oberamtliche Genehmigung nicht gewechselt werden. — ohne oberamtliche Erlaubnis Schafe — gebracht, noch dürfen Schafe ohne ortspolizeiliche Erlaubnis geschlachtet werden (vgl. § 239, Abs. 5—7). Abs. 2. — ohne ortspolizeiliche usw. — Bestände der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten, worauf diese unverzüglich unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts usw.

§ 248 (222), § 249 (223), Anordnung vom Oberamt, sonst gleichl.

§ 250 (224), § 251 (225), § 252 (226), § 253 (227) gleichl. Schluss: Hinweis auf Anlage A, §§ 3, 11, 14, 21.

§ 254 (228). Zu Abs. 1b. Zusatz: Die Feststellung, ob innerhalb der unter b) bezeichneten Frist eine Neuerkrankung vorgekommen ist, hat in dem Falle, dass nicht der ganze Schafbestand nachweislich von der Seuche betroffen war, nach Ablauf der genannten Frist durch wiederholte amtstierärztliche Untersuchung zu erfolgen, mit der in der Regel die Abnahme der Desinfektion zu verbinden ist. Abs. 2. Ermässigung der Frist bestimmt das Medizinalkollegium.

7. Beschälseuche und Bläschenausschlag.

Ausführende Behörde: Oberamt.

§ 255 (229). Abs. 1 wie bei § 226. Abs. 2 Schluss desgl.

§ 256 (230). — in Abwesenheit des oberamtlichen Beamten. Schluss: —, die ihrerseits den Vollzug der amtstierärztlichen Anordnungen zu überwachen hat.

§ 257 (231). (1) Das Oberamt hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft dem Vorstand der Königlichen Privatgestüte Weil-Scharnhausen und dem Landoberstallmeisteramt in Marbach, Oberamts Münsingen, ferner sämtlichen in Betracht kommenden Hengsthaltern (§ 46) sofort Mitteilung zu machen.

(2) Ferner hat das Oberamt von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch im Oberamtsbezirk dem Medizinalkollegium telephonisch Anzeige zu erstatten.

§ 258 (232). Anordnung vom Oberamt.

§ 259 (233) wie § 230 Abs. 1.

§ 260 (234). Das Medizinalkollegium kann — anordnen.

§ 261 (235). b) — zu benachrichtigen. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und sofort nach Ankunft der Pferde deren vorläufige Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 V. G. anzuordnen, auch ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten.

§ 262 (236). Das Oberamt.

§ 263 (237), § 264 (238), § 265 (239) gleichl.

§ 266 (240). Abs. 1. Schlusssatz: Frist kann vom Medizinalkollegium verlängert werden, soweit es nach Lage der Verhältnisse angezeigt erscheint. Abs. 2. — zu benachrichtigen. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und sofort nach Ankunft der Pferde dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten.

§ 267 (241). Behörde das Oberamt.

§ 268 (242). Abs. 1. Schluss: — der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Abs. 2. Die Ortspolizeibehörde hat auch die Anzeige unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde herbeizuführen.

§ 269 (243). a) u. b) gleichl. Bei c) Einschaltung: Während der im § 266 angegebenen — oder der vom Medizinalkollegium vorgeschriebenen längeren Frist.

§ 270 (244) gleichl.

§ 271 (245). Abs. 2. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und sofort nach Ankunft der Tiere die Schutzmassregeln anzuordnen.

§ 272 (fehlt in B. A. V. G.) ⁽¹⁾ Mit der amtstierärztlichen Feststellung der Abheilung oder Unverdächtigkeit der Tiere gelten die Schutzmassregeln als aufgehoben.

⁽²⁾ Die im Abs. 1 bezeichnete Feststellung hat unter tunlichster Zusammenfassung der Einzelfälle des Seuchenorts und seiner Umgebung zu erfolgen.

8. Räude.

Ausführende Behörde: Oberamt.

§ 273 (246). Abs. 1. — haben die Ortspolizeibehörden — weiterhin auch das Oberamt Ermittlung usw. Abs. 2. Schluss wie in § 226.

§ 274 (247) Abs. 1 und 2 gleichl.

⁽³⁾ Für Schafherden, die in einer für Tiere verschiedener Besitzer benutzten Schafwäsche gewaschen werden sollen, ist auch in nicht ständig verseuchten Bezirken vor dem Abtrieb vom Weideort, für von ausserhalb des Landes zugeführte Herden vor dem Abtrieb von der Entladestation oder vom württembergischen Grenzort, eine Bescheinigung darüber beizubringen, dass die Herde frühestens 24 Stunden vor Beginn des Transports zur Schafwäsche amtstierärztlich untersucht und räudefrei befunden worden ist; diese Bescheinigung, in der die Tiere nach § 174 Abs. 1 Satz 2 näher zu bezeichnen sind, hat der Begleiter der Herde stets bei sich zu führen. Einer besonderen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn die etwa nach § 174 beigebrachte auch auf Schafräude sich bezieht. Zur wirksamen Ausführung der Massregel kann das Oberamt des Weideorts oder der in Betracht kommenden Entladestationen und Grenzorte eine Anzeige über den beabsichtigten Abtrieb von Schafherden zur Schafwäsche an die Oberamtstierarztstelle vorschreiben.

§ 275 (248). Bekanntmachung wie § 259.

§ 276 (249). Abs. 2. Schluss: — so hat das Oberamt die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben. Als Heilverfahren ist in der Regel

das Badeverfahren anzuordnen. Wenn dieses Verfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise zunächst eine Schmierkur vorgeschrieben werden mit der Massgabe, dass zu dem Badeverfahren überzugehen ist, sobald es nach Lage der Sache ausgeführt werden kann. Abs. 4. Oberamt hat Untersuchung zu veranlassen. — Bescheinigung zu verlangen. Schluss: Von besonderer amtstierärztlicher Untersuchung ist abzusehen.

§ 277 (250). Hütungsgrenzen ordnet das Oberamt.

§ 278 (251). Abs. 1. Das Oberamt kann usw.

(³) Die Ortspolizeibehörde des Schlachtsorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Schafe zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und die Schlachtung, wenn diese nicht in einem öffentlichen Schlachthause vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt, polizeilich überwachen zu lassen (vgl. § 279 Abs. 1, § 284).

§ 279 (252) gleichl.

§ 280 (253), § 281 (254), Anordnungen vom Oberamt sind gleichl.

§ 282 (255). Abs. 1—3 gleichl. Abs. 4. — zu benachrichtigen. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und, soweit es sich um die Schlachtung der Tiere handelt, das nach § 278 Abs. 3 Satz 2 Erforderliche einzuleiten, andernfalls sofort nach Ankunft der Tiere, deren vorläufige Absonderung im Sinne des § 277 Abs. 1 anzuordnen und ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten.

§ 283 (fehlt in B. A. V. G.). Wird in einem Bestand lediglich der Verdacht einer Seuche festgestellt, so sind hinsichtlich der seuchenverdächtigen Pferde und sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen der Verdacht der Seuche festgestellt ist, gehörigen Schafe, sofern der Besitzer der Tiere nicht deren Tötung vorzieht, die im § 277 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und solange aufrechtzuerhalten, bis die Unverdächtigkeit der Tiere amtstierärztlich festgestellt ist. Der beamtete Tierarzt hat sich jedoch spätestens nach 4 Wochen über den Krankheitszustand zu entscheiden.

§ 284 (256), § 285 (257), § 286 (258) gleichl.

9. Schweineseuche und Schweinepest.

Anordnende Behörde: Oberamt.

Vorbem.: gleichl.

§ 287 (fehlt in B. A. V. G.). (1) Die aus anderen deutschen Bundesstaaten eingeführten, gemäss der auf Grund des § 170 Abs. 1 getroffenen Anordnung nach § 166 unter polizeiliche Beobachtung gestellten Schweine sind bei den im § 169 Abs. 4, 5 vorgesehenen amtstierärztlichen Feststellungen auch auf Schweineseuche und Schweinepest zu untersuchen.

(2) Das Medizinalkollegium kann bestimmen, dass von ausserhalb Landes eingeführte Schweine in Rücksicht auf Schweineseuche und Schweinepest nach Massgabe der §§ 166 bis 169 unter polizeiliche Beobachtung zu stellen sind, soweit diese nicht auf Grund des § 170 Abs. 1 wegen Maul- und Klauenseuche angeordnet ist.

§ 288 (259). Abs. 1. — so haben die Ortspolizeibehörde und der beamtete Tierarzt, weiterhin auch das Oberamt, erforderlichenfalls im Benehmen mit der Bahnbehörde usw. Abs. 2. Schluss: wie in § 273.

§ 289 (260), § 290 (261), § 291 (262) gleichl. Schluss zu § 291: der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, die ihrerseits den Vollzug der amtstierärztlichen Anordnungen zu überwachen hat.

§ 292 (263). (1) Den Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest hat die Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise, das Oberamt in dem für seine amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Ferner hat die Ortspolizeibehörde jeden in ihrem Gemeindebezirke festgestellten ersten Seuchenausbruch sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden der württembergischen Nachbargemeinden haben den Seuchenausbruch in ihren Gemeindebezirken ortsüblich bekanntzumachen, auch wenn er in einer nichtwürttembergischen Gemeinde erfolgte.

(3) Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts müssen Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweineseuche“ oder „Schweinepest“ leicht sichtbar angebracht werden.

§ 293 (264)), § 294 (265), § 295 (266) gleichl. Zu § 295 (266). Abs. 1. — Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, die sich sofort mit dem beamteten Tierarzt ins Benehmen zu setzen hat.

§ 296 (267). Abs. 1. — abgesperrten Gehöfte nur mit oberamtlicher Genehmigung und nur usw. Abs. 2. Das Oberamt hat — vorzuschreiben. a) — gebracht werden. Zusatz: Die Durchführung dieser Vorschrift ist vom Oberamt, gegebenenfalls unter Hinweis auf nachstehende Bestimmungen, durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Bei der Beförderung an Schweinepest erkrankter oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh — Schweinepest“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Oberamts beizuheften. Schweine, die in so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. b) und c) gleichl. Abs. 3. — zu benachrichtigen. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Schweine zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug unter Beobachtung der Vorschriften im Abs. 2 unter b) und c) sowie im § 304 geschlachtet werden.

(4) Die Ortspolizeibehörde hat, soweit nach der Erklärung des beamteten Tierarztes unter den gegebenen Verhältnissen seuchenpolizeiliche Bedenken nicht bestehen, zu gestatten, dass aus Beständen, in denen nur die Schweineseuche herrscht, a) der Ansteckung verdächtige fette Schweine ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn die Gesundheit und die Schlachtreife der Schweine durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen und seit der Untersuchung, auf Grund deren diese Bescheinigung ausgestellt ist, nicht mehr als 2 Tage verflossen sind; b) andere der Ansteckung verdächtige Schweine unter der gleichen Bedingung zur Fortsetzung der Absperrung in ein anderes Gehöft gebracht werden, sofern dies ohne die Gefahr einer Verschleppung der Seuche geschehen kann. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt die Sicherungs-

massregeln zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche vorzuschreiben.

§ 297 (268). Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt.

§ 298 (269). Genehmigung wie bei § 297.

§ 299 (270). Anordnende Behörde das Oberamt. Abs. 2. — ist vom Oberamt, gegebenenfalls unter Hinweis auf Satz 3, durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung, und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Bei der Beförderung an Schweinepest erkrankter oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn finden ausserdem die Vorschriften im § 296 Abs. 2 unter a Satz 3ff. Anwendung.

(³) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts, in Württemberg bei dem Oberamt, anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls und ebenso im Falle der Erlaubniserteilung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung oder bei Genehmigung der Ueberführung in eine andere Gemeinde des eigenen Oberamtsbezirks zum Zwecke der Durchseuchung oder Schlachtung ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen; diese Behörde hat auf das Eintreffen der Schweine zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und, soweit es sich um das Durchseuchenlassen der Tiere handelt, sofort nach deren Ankunft ihre vorläufige Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des V.-G.) anzuordnen und ungesäumt dem Oberamt zur Veranlassung des weiteren Anzeige zu erstatten, sofern dagegen die Tiere abgeschlachtet werden sollen, das nach den Abs. 4, 5 und § 304 Erforderliche im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt einzuleiten.

§ 300 (271) gleichl.

§ 301 (272). c) Die Einfuhr von Schweinen darf nur mit ortspolizeilicher Genehmigung erfolgen, soweit nach der Erklärung des beamteten Tierarztes seuchenpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

§ 302 (273) gleichl.

§ 303 (274). — der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; Zusatz: die Ortspolizeibehörde hat ohne Verzug unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts den

beamteten Tierarzt zuzuziehen. Die polizeiliche Beobachtung ist vom Oberamt aufzuheben, wenn . . .

§ 304 (275) gleichl.

§ 305 (276). Abs. 1 hinter c) Zusatz: Die Feststellung, ob innerhalb der unter b bezeichneten Frist eine Neuerkrankung vorgekommen ist, hat durch amtstierärztliche Untersuchung des ganzen Schweinebestandes des betr. Gehöfts zu erfolgen, mit der in der Regel die Abnahme der Desinfektion zu verbinden ist. Abs. 2. Das Erlöschen der Schweineseuche oder Schweinepest ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

10. Rotlauf einschliesslich des Nesselfiebers.

Ausführende Behörde: Ortspolizeibehörde.

§ 306 (277), § 307 (278), § 308 (279) gleichl. Abs. 2. Schluss: wenn die Tiere mit Lorenzschem oder einem anderen vom Medizinalkollegium als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft sind.

§ 309 (280) gleichl.

§ 310 (281). Abs. 1. Zusatz: Die Ortspolizeibehörde hat unverzüglich die erforderlichen Anordnungen im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt zu treffen.

§ 311 (282). Abs. 2. Zusatz: Die gebotenen Vorsichtsmassregeln sind im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Abs. 4. Ortspolizeibehörde — zu benachrichtigen. Zusatz: Diese Behörde hat auf das Eintreffen der Tiere zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt dafür Sorge zu tragen, dass die Schweine nach ihrer Ankunft ohne Verzug unter Beobachtung der Vorschriften im Abs. 5 Satz 2 geschlachtet werden.

§ 312 (283). Zusatz: Vor Erteilung der Genehmigung hat sich die Ortspolizeibehörde mit dem beamteten Tierarzt ins Benehmen zu setzen.

§ 313 (284). Abs. 2. — kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt die Weiterbeförderung — gestatten. Abs. 3. Gemeindebezirk statt Polizeibezirk. Schlusssatz: Die Behörde hat auf das Eintreffen der Schweine zu achten, gegebenenfalls über deren Verbleib Ermittlungen anzustellen, und, soweit es sich um das Durchseuchenlassen der Tiere handelt, sofort nach deren Ankunft die im Abs. 4 sowie in den §§ 307 ff. vorgesehenen Massnahmen, sofern dagegen die Tiere abgeschlachtet werden sollen, die nach §§ 311, 316 erforder-

lichen Anordnungen im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt zu treffen.

§ 314 (285). Abs. 1. — so kann vom Medizinalkollegium usw.

(²) Ausserdem kann auch in zunächst nicht verseuchten Gehöften, Ortschaften oder grösseren Bezirken auf Antrag der Tierbesitzer, sofern diese zur Entrichtung der festgesetzten Impfgebühren (vgl. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1909, Min. Amtsbl. S. 25) bereit sind, die Schutzimpfung der angemeldeten Schweinebestände durch das Oberamt im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt mit der Wirkung angeordnet werden, dass ausser der Entschädigung für Impfverluste nach Massgabe der für polizeilich angeordnete Impfungen getroffenen Bestimmungen des Reichsgesetzes und des Ausführungsgesetzes auch in Fällen ungenügenden Impfschutzes Entschädigung nach Massgabe des § 315 gewährt wird, ohne dass übrigens den Tierbesitzern in Fällen ungenügenden Impfschutzes ein Rechtsanspruch auf Entschädigung zukommt. Zur Anmeldung für eine solche Schutzimpfung bei der Ortspolizeibehörde hat die Oberamtstierarztstelle alljährlich in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober, je nach den örtlichen Verhältnissen einmal oder mehrere Male, im Bezirksamtsblatt aufzufordern. Die Ortspolizeibehörde hat die einkommenden Anmeldungen in ein Verzeichnis einzutragen, aus dem die Namen der Tierbesitzer sowie die Stückzahl der Tiere ersichtlich sein müssen. Das Verzeichnis ist alsbald nach Ablauf der Anmeldefrist bei der Oberamtstierarztstelle einzureichen.

(³) Die nach den Abs. 1, 2 angeordneten Impfungen sind nach dem Lorenzschen oder einem anderen vom Medizinalkollegium zugelassenen Impfverfahren durch den beamteten Tierarzt auszuführen. Im Benehmen mit letzterem kann das Oberamt auch andere approbierte Tierärzte mit der Ausführung der Impfung betrauen. Die Lorenzschen Impfstoffe sind vom Hygienischen Laboratorium, Tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums zu beziehen; bei den Bestellungen ist anzugeben, ob es sich um eine Impfung im Sinne des Abs. 1 oder des Abs. 2 handelt. Die dem Impftierarzt gleichzeitig mit den Impfstoffen zugehenden Vordrucke für Impf listen sind auszufüllen und 2 Wochen nach der Impfung mit einem kurzen Bericht über deren Verlauf dem Medizinalkollegium vorzulegen. Mit den Impfstoffen für Impfungen nach Abs. 2 werden dem Impftierarzt auch Vordrucke

zu Einzugsverzeichnissen zugefertigt, die sofort nach Abschluss der Impfung ausgefüllt den Ortspolizeibehörden zu übergeben sind.

(4) Die Ortspolizeibehörden haben nach Empfang der ihnen auf Grund des Abs. 3 übergebenen Einzugsverzeichnisse ohne Verzug die festgesetzten Impfgebühren einzuziehen und nach Abzug einer Einzugsgebühr von 5 vom Hundert des eingezogenen Betrags unter Anschluss des Einzugsverzeichnisses an die Kasse des Hygienischen Laboratoriums des Medizinalkollegiums (Post-scheckkonto No. 371) einzusenden.

§ 315 (fehlt in der B. A. V. G.). (1) Ungenügender Impfschutz im Sinne des § 314 Abs. 2 ist dann anzunehmen, wenn aktiv immunisierte Schweine nachweislich an reinem Stäbchenrotlauf innerhalb der Frist eingehen, während der sie durch die Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf geschützt sein sollen. Diese Frist beginnt bei Anwendung des Lorenz-schen Impfverfahrens 2 Wochen nach der letzten Kultur-einspritzung und erstreckt sich für Tiere, denen nur einmal Kultur eingespritzt wurde, auf 5 Monate und für Tiere, die zwei Kultureinspritzungen erhielten, auf 12 Monate, je von der letzten Kultureinspritzung an gerechnet. Soweit andere Impfverfahren zugelassen werden, ist die in Rede stehende Frist jeweils vom Medizinalkollegium zu bestimmen.

(2) Zur Feststellung des Krankheitszustandes rück-sichtlich der Entschädigungsleistung wegen ungenügenden Impfschutzes sind nach Wahl des Tierbesitzers entweder an das Hygienische Laboratorium, Tierärztliche Ab-teilung, des Medizinalkollegiums oder an das Institut für Seuchenlehre bei der Tierärztlichen Hochschule oder ein sonstiges vom Medizinalkollegium zur Vornahme dieser Untersuchungen etwa zugelassenes Laboratorium spätestens binnen 2 Tagen nach dem Verenden des Tieres unter Beachtung der Vorschriften im § 4 Abs. 2 Satz 3, 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen einzusenden: das uner-öffnete Herz, die Lunge, die Milz und die Nieren des verendeten Tieres mit einem Begleitschreiben der Orts-polizeibehörde.

(3) Gleichzeitig mit der Einsendung der Eingeweide (Abs. 2) ist ein Gesuch um Entschädigung bei dem Medizinalkollegium einzureichen. Zu diesen Gesuchen sind bestimmte, von der Oberamtstierarztstelle zu be-ziehende Vordrucke zu benutzen.

(4) Die Höhe der Entschädigung in den Fällen ungenügenden Impfschutzes wird vom Medizinalkollegium nach dem Gewicht des uneröffneten Kadavers bestimmt und darf den Schlachtwert des Tieres nicht übersteigen.

§ 316 (286). Abs. 1. Zusatz: Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion in der Regel nur bei gehäuftem Auftreten der Seuche abzunehmen.

(2) Bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke genügt, sofern ungeimpfte Schweine in das Seuchengehöft vorerst nicht eingeführt werden, die Reinigung der verseuchten Räumlichkeiten usw. ohne nachfolgende Desinfektion.

§ 317 (287). Abs. 1. c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmässig ausgeführt und im Falle des § 316 Abs. 1 Satz 2 durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist. Bei gehäuftem Auftreten der Seuche hat sich der beamtete Tierarzt anlässlich der Abnahme der Desinfektion zu vergewissern, dass eine Neuerkrankung innerhalb der unter b bezeichneten Frist nicht vorgekommen ist.

(2) Die 6tägige Frist (Abs. 1 unter b) kann auf 3 Tage ermässigt werden, wenn alle verdächtigen Tiere des Bestandes mit Lorenzschem oder einem anderen vom Medizinalkollegium als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft sind.

§ 318 (288). Beim Ausbruch des Nesselfiebers (Backsteinblattern) oder beim Verdacht dieser Seuche ist lediglich die Absonderung der erkrankten Tiere mit den hinsichtlich dieser Tiere aus den §§ 309 bis 311, 313, 316, 317 sich ergebenden Wirkungen anzuordnen, wenn der betroffene Schweinebestand sofort mit Lorenzschem oder einem anderen vom Medizinalkollegium als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft wird oder nachweislich bereits dem Lorenzschen oder einem anderen zugelassenen Schutzimpfungsverfahren (§ 314 Abs. 3) unterzogen ist.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest.

Ausführende Behörde: Ortspolizeibehörde.

§ 319 (289), § 320 (290), § 321 (291), § 322 (292), § 323 (293), § 324 (294) gleichl.

Zusatz zu § 324: Vor Erteilung der Genehmigung hat sich die Ortspolizeibehörde mit dem beamteten Tierarzt ins Benehmen zu setzen.

§ 325 (295). (2) Zusatz: Befindet sich das Geflügel im Gewahrsam der Eisenbahn oder Post, so wird der Ortspolizeibehörde empfohlen, auf Antrag der Eisenbahn

oder Post die Geflügelsendung in Verwahrung zu nehmen und die Abonderung im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn oder Post durchzuführen. Abs. 3. — so kann die Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt die Weiterbeförderung dorthin unter den im § 323 angegebenen Bedingungen gestatten.

§ 326 (296). Abs. 1. — weiteres Gebiet ist auf Antrag des beamteten Tierarztes — zu verbieten. Die Durchfuhr — kann im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt usw. Abs. 2. Ferner ist auf Antrag des beamteten Tierarztes — anzuordnen. Abs. 3. — können im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt usw.

§ 327 (297). Abs. 2. Zusatz: Erforderlichenfalls kann auch in besonderen anderen Fällen die Abnahme der Desinfektion durch den beamteten Tierarzt erfolgen.

§ 328 (298). Abs. 1. Schlusssatz: Im Falle des § 327 Abs. 2 hat sich der beamtete Tierarzt anlässlich der Abnahme der Desinfektion zu vergewissern, dass eine Neuerkrankung innerhalb der unter b bezeichneten Frist nicht vorgekommen ist.

§ 329 (299) gleichl.

12. Tuberkulose des Rindviehs.

Ausführende Behörde: Ortspolizeibehörde.

§ 330 (300). Abs. 1 bis 4 gleichl. Anhang A entspricht dem Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der B. A. V. G.

(⁵) Die bakteriologische Feststellung ist, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen im Anhang B (§ 333) unter II Nr. 2 vorerst nur bei solchen Tieren regelmässig vorzunehmen, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen ist (Abs. 2) oder im Falle des einfachen Tuberkuloseverdachts (Abs. 1) die Voraussetzungen des § 345 Abs. 2 gegeben sind. In allen anderen Fällen des Abs. 1 dagegen, sowie in den Fällen, in denen die klinischen Verdachtsmerkmale nach Abs. 1 oder 2 nur zum Teil vorliegen (Abs. 3 Satz 2), hat diese Feststellung vorläufig nur einzutreten, wenn der Oberamtstierarzt bei der mikroskopischen Untersuchung der verdächtigen Ausscheidungen tuberkelbazillenähnliche Stäbchen ermittelt hat. Die bakteriologische Feststellung der Tuberkulose bleibt bis auf weiteres dem Hygienischen Laboratorium, Tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums vorbehalten. Die zur bakteriologischen Untersuchung erforderlichen Proben sind durch den Oberamtstierarzt womöglich bei der Ermittlung des Seuchenausbruchs (§ 11 V. G.) oder der im § 345

Abs. 2 vorgesehenen wiederholten klinischen Untersuchung zu entnehmen und mit einem kurzen Begleitbericht, in den im Satz 2 des gegenwärtigen Absatzes bezeichneten Fällen unter Anschluss der angefertigten Ausstrichpräparate, einzusenden; in dem Bericht ist auch der ungefähre Wert des Tieres in seinem dermaligen Zustand anzugeben. Das Medizinalkollegium ist ermächtigt, die Einsendung von Proben auf weitere Fälle auszudehnen oder, sobald es die Verhältnisse gestatten, mit der mikroskopischen Feststellung der Tuberkelbazillen durch die Oberamtstierärzte sich zu begnügen.

(⁶) Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, durch die bakteriologische Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist diese Untersuchung nach Anordnung des Vorstands des Hygienischen Laboratoriums, Tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums zu wiederholen, es sei denn, dass die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit verschwunden sind.

§ 331 (301). — verdächtig, so hat der Oberamtstierarzt — zu untersuchen, und zwar, sofern dies nicht im unmittelbaren Anschluss an die klinische Untersuchung des kranken Tieres geschehen kann, in der Regel anlässlich der Vornahme anderer Dienstgeschäfte. Abs. 3. — befunden hat, nur statt, sofern es sich um eine Abmelkwirtschaft handelt oder sonst in einzelnen Fällen die Ermittlung durch das Medizinalkollegium angeordnet wird. Befand sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier in einer Abmelkwirtschaft, so ist die beteiligte Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, die ihrerseits den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat (vgl. Abs. 1).

§ 332 (fehlt in B. A. V. G.). In den Fällen, in denen der Viehbestand dem im Anhang B (§ 333) bezeichneten freiwilligen Tuberkulose Tilgungsverfahren angeschlossen ist, hat der Oberamtstierarzt nur die ihm in diesem Anhang zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen.

§ 333 (302). (1) Die Tötung von Tieren, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, kann, soweit es sich nicht um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 V. G.) handelt, vom Medizinalkollegium im Rahmen der hierfür vorhandenen Geldmittel nach Massgabe der Bestimmungen in den Abs. 2, 3 angeordnet werden.

(2) Von der Tötungsbefugnis darf in vollem Umfange (Abs. 3 unter a bis e) nur in solchen Rindviehbeständen Gebrauch gemacht werden, die dem im Anhang B zu diesem Abschnitt No. II 12 (siehe unter S. LI) bezeichneten staatlich beaufsichtigten, freiwilligen Tuberkulose Tilgungsverfahren unterstellt sind.

(3) Wo die Voraussetzung des Abs. 2 nicht zutrifft, ist mit der Tötungsanordnung nur schrittweise unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Wirtschaften, die sich Zuchtgenossenschaften angeschlossen haben oder vorzugsweise Aufzucht betreiben, nach den einzelnen Tuberkuloseformen mit Beschränkung auf solche Tiere vorzugehen, die nachweislich mindestens 1 Jahr lang württembergischen landwirtschaftlichen Betrieben angehören. Dabei werden in der Regel zunächst nur die nachstehend unter a bezeichneten Tiere auf polizeiliche Anordnung getötet und es wird, soweit nicht in einzelnen Fällen aus zwingenden seuchenpolizeilichen Gründen eine Abweichung geboten erscheint, auf die unter b genannten Tiere erst übergegriffen, wenn sich übersehen lässt, dass die vorhandenen Geldmittel ausreichen; das gleiche gilt für das Weiterschreiten von Gruppe b auf Gruppe c, von c auf d usw. Im übrigen sollen die Tiere in nachstehender Reihenfolge getötet werden: a) Tiere, bei denen Eutertuberkulose festgestellt ist (§ 330 Abs. 3); b) Tiere, bei denen Lungentuberkulose festgestellt ist (§ 330 Abs. 3); c) Tiere, bei denen Gebärmutter- oder Darmtuberkulose festgestellt ist (§ 330 Abs. 3); d) Tiere, bei denen das Vorhandensein von Lungentuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist (§ 330 Abs. 2) und auch bei der zweiten bakteriologischen Untersuchung (§ 330 Abs. 6) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen; e) Tiere, bei denen das Vorhandensein von Euter-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist (§ 330 Abs. 2) und die unter d genannte weitere Voraussetzung zutrifft.

§ 334 (303). (3) Wird die Tötung in einem anderen Gemeindebezirk als dem des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Diese Behörde hat auf das Eintreffen des Rindes zu achten, gegebenenfalls über dessen Verbleib Ermittlungen anzustellen, und nach Ankunft des Tieres das Erforderliche im Benehmen mit dem Oberamtstierarzt einzuleiten.

§ 335 (304). — im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 V. G.) und vom Oberamtstierarzt, bei hoher Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose jedoch nur, wenn deren Merkmale auch nach der zweiten bakteriologischen Untersuchung (§ 330 Abs. 6) fortbestehen, mit einem Kennzeichen zu versehen. Abs. 2 gleichl.

§ 336 (305) gleichl.

§ 337 (306). (1) Die im § 335 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung eines Brandzeichens auf der linken Schulter zu geschehen. (Das Brandzeichen besteht aus den Buchstaben Tb, ersterer 7, letzterer 5 cm hoch.)

(2) Das Medizinalkollegium kann auch eine andere Art der Kennzeichnung zulassen.

§ 338 (307). Abs. 2. Gemeindebezirk statt Polizeibezirk. Schlusszusatz: Diese Behörde hat nach § 334, Abs. 3 Satz 2 zu verfahren.

§ 339 (308). — sofort anzuzeigen, die ihrerseits die Anzeige unverzüglich an den Oberamtstierarzt weiterzugeben hat. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischschau durch einen Tierarzt — den ordentlichen tierärztlichen Beschauer oder den tierärztlichen Ergänzungsbeschauer des Schlachtorts — zu geschehen, der den Befund der Ortspolizeibehörde alsbald mitzuteilen hat; besondere Kosten dürfen der Staatskasse hieraus nicht erwachsen. Abs. 2. — Gemeindebezirk — zu benachrichtigen; diese Behörde hat nach § 334 Abs. 3 Satz 2 zu verfahren.

§ 340 (309). (Das Oberamt.)

§ 341 (310), § 342 (311) gleichl. Abs. 4. Zusatz: Die Ortspolizeibehörde hat den Oberamtstierarzt zu benachrichtigen.

§ 343 (312), § 344 (313). (Das Oberamt.) § 345 (314), § 346 (315) gleichl.

Anhang B zu II Nr. 12: Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren.

Vorbemerkung: Die Grundsätze sind bis auf nachstehende Abweichungen übereinstimmend mit den für Preussen erlassenen.

I. Verpflichtung des Besitzers.

1. Beitrittserklärung an die Ortspolizeibehörde.

2. Entspricht Nr. 1 für Preussen. Zusatz: Die klinische Untersuchung findet durch einen vom Medi-

zinalkollegium bezeichneten Tierarzt statt. Die Proben sind nach näherer Anweisung des hygienischen Laboratoriums, tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums an dieses Laboratorium einzusenden. Falls das Ergebnis der Untersuchung auf das Vorhandensein von tuberkulösen Tieren zu schliessen ist, so wird die Nachuntersuchung vom Medizinalkollegium angeordnet.

3. Gleichl. mit Nr. 2.

4. Abs. 1 bis 3 gleichl. mit Nr. 3 für Preussen. Abs. 4 entspricht Nr. 4 für Preussen mit folgendem Wortlaut: Die tuberkulosefrei aufgezogenen Kälber sind nach dem Absetzen und dem völligen Wegfall der Verabreichung von Milch mit Tuberkulin impfen zu lassen und die reagierenden zu schlachten oder jedenfalls von der Zucht auszuschliessen. Die bei dieser Tuberkulinprobe nicht reagierenden Tiere sind zur Grundlage einer tuberkulosefreien Zucht zu machen, indem sie dauernd von dem alten Bestand getrennt gehalten werden.

5. Dem Medizinalkollegium bleibt vorbehalten, eine Heil- oder Schutzimpfung anzuordnen. (Fehlt in Preussen.)

6. und 7. Entsprechen Nr. 6 für Preussen. (Kündigung hat bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.)

II. Verfahren.

1. (Anfangszusatz:) Für die Ausführung der klinischen Untersuchung (I, 2) sind die Vorschriften der Anweisung im Anhang A zum zweiten Abschnitt No. II, 12 unter II massgebend. (Einschaltung.) Der Oberamtstierarzt hat — in der Regel anlässlich der Vornahme anderer Dienstgeschäfte zu untersuchen.

2. Die Proben sind an das hygienische Laboratorium, tierärztliche Abteilung, des Medizinalkollegiums einzusenden.

3. (Statt Ziff. 3 u. 4.) Mit den Tieren, bei denen Tuberkulose als festgestellt anzusehen ist, ist nach § 333 ff, mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist, nach § 330 Abs. 6, §§ 333, 335 ff, 341 (= 310 B. A. S. 39), mit den verdächtigen Tieren nach § 345 (= 314 B. A. S. 90) zu verfahren.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund des Gutachtens des Oberamtstierarztes die erforderlichen Massnahmen zu treffen. (Dieser Satz bildet den Schluss von Ziff. 1).

III. Staatsaufsicht.

1. Das gesamte Verfahren unterliegt der Aufsicht des Medizinalkollegiums. Wird die Nachprüfung einer klinischen Untersuchung angeordnet (vgl. I Nr. 2 Abs. 2), so ist dem Tierarzt, der die erste Untersuchung ausgeführt hat, so rechtzeitig von dem Zeitpunkte der Nachprüfung Kenntnis zu geben, dass er sich an der Untersuchung beteiligen kann.

2. Die Ortspolizeibehörden haben die Erklärungen über Beitritt und Ausscheiden (vgl. I Nr. 1, Abs. 7) zu Protokoll zu nehmen und die Protokolle ohne Verzug dem Medizinalkollegium vorzulegen.

BADEN.

Verordnung vom 29. April 1912, den Vollzug des V. G. betreffend.

Auf Grund des §§ 2 und 79 des V. G. vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) und hinsichtlich der §§ 10 bis 13, 19 dieser Verordnung auf Grund des § 15 des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes (G. V. Bl. 1910 S. 578), sowie wegen des § 24 dieser Verordnung auf Grund des § 89 P. St. G. B., soweit erforderlich infolge Allerhöchster Ermächtigung aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 11. April 1912 Nr. 312, wird verordnet:

§ 1. Für den Vollzug des V. G. sind die am Schlusse dieser Verordnung abgedruckten Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3) massgebend, soweit nicht in dieser Verordnung ein Anderes bestimmt ist.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§ 9 u. 10, 13 u. 15, 24 V. G.)

§ 2. Die der Landesregierung, der obersten Landesbehörde und der höheren Polizeibehörde vorbehaltenen Befugnisse stehen dem Ministerium des Innern zu. Dieses ist ermächtigt, die ihm hiernach zustehenden Befugnisse auf andere Behörden zu übertragen und auch im übrigen, soweit erforderlich, die zuständigen Behörden und Beamten zu bestimmen. Dem Ministerium des Innern bleibt die Entschliessung vorbehalten über: 1. den Erlass von Anordnungen im Sinne des § 7 des V. G.; 2. die Tötung von Tieren in den Fällen der §§ 12, 42, 44, 49, 51 und 61 des V. G.; 3. die Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere (§ 23 des V. G.).

§ 3. Polizeibehörden im Sinne des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats sind, soweit nicht durch diese Verordnung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, **die Bezirksamter**. Die nach dem Gesetz oder den Ausführungsvorschriften erforderliche polizeiliche Genehmigung oder Erlaubnis ist, soweit in dieser Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, durch das

Bezirksamt zu erteilen. Die dem „**beamteten Tierarzte**“ zugewiesenen Geschäfte hat der **Bezirkstierarzt** und der **Bezirksassistenttierarzt** zu verrichten. In Fällen der **Verhinderung** hat das **Bezirksamt** den geordneten Stellvertreter des **Bezirkstierarztes** beizuziehen.

§ 4. (§§ 9 u. 10 V. G.) Die durch § 9 des V. G. vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch einer Seuche oder von verdächtigen Erscheinungen an Tieren ist der **Ortspolizeibehörde** zu machen. Von dem Inhalte dieser Anzeige, sowie von Anzeigen über weitere verdächtige Erscheinungen, Todesfälle usw. hat die **Ortspolizeibehörde** unverzüglich das **Bezirksamt** und den **Bezirkstierarzt** in Kenntnis zu setzen. Die gleiche Verpflichtung liegt der **Ortspolizeibehörde** ob, wenn sie durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von den erwähnten Vorkommnissen Kenntnis erhält. Zugleich hat die **Ortspolizeibehörde**, soweit tunlich, für eine vorläufige Absonderung der kranken und, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 V. G.), auch der verdächtigen lebenden oder toten Tiere Sorge zu tragen und zu verbieten, dass irgend welche Veränderung mit den Tieren oder in der verseuchten Oertlichkeit vor der Ermittlung des Tatbestandes durch den **Bezirkstierarzt** vorgenommen werde. Nötigenfalls hat die **Ortspolizeibehörde** die Bewachung der Tiere zu bewirken und für Räumlichkeiten zu sorgen, in denen seuchenverdächtige oder seuchenkranke Tiere zum Behufe der Absperrung untergebracht werden können.

§ 5. (§§ 13 u. 15 V. G.) In Fällen, in denen ein tierärztliches Obergutachten nötig ist, hat das **Bezirksamt** die Akten dem **Ministerium des Innern** vorzulegen, welches das Gutachten durch den technischen Referenten erstatten und dem **Bezirksamte** zugehen lässt.

§ 6. Der **Bezirkstierarzt** hat über das Ergebnis der Untersuchung und die vorläufig angeordneten Schutzmassregeln dem **Bezirksamte** schriftlich zu berichten und die nötigen weiteren Schutzmassregeln zu beantragen. In dem Berichte sind die seuchenkranken, die der Seuche verdächtigen und diejenigen Tiere, die, ohne Krankheitszeichen wahrnehmen zu lassen, der Ansteckung verdächtig sind, in besonderen Gruppen aufzuführen und dabei anzugeben, in welchen Räumlichkeiten die Tiere jeder Gruppe untergebracht sind. Bei der Aufzählung von Pferden, Rindern und Hunden sind das Alter, das Geschlecht, die Farbe, die Abzeichen, der Schlag und sonstige Merkmale der Tiere anzufügen; bei Schweinen, Schafen und Ziegen genügt die Angabe der Stückzahl

jedes Geschlechts, der Rasse und des Gebrauchszwecks der Tiere.

§ 7. (§ 24 V. G.) Die polizeilich angeordnete Tötung von Tieren hat unter Leitung des Bezirkstierarztes stattzufinden. Tiere, deren Kadaver dem Besitzer nicht zur Verfügung bleiben, müssen durch den Abdecker der Gemeinde, womöglich in der Abdeckerei, getötet werden. Die amtliche Oeffnung und Zerlegung von Kadavern ist nach Anlage B zu den B. A. V. G. vorzunehmen. Ueber jede derartige Oeffnung und Zerlegung ist eine Niederschrift nach dem der genannten Anlage beigegebenen Muster aufzunehmen.

§ 8. Das Bezirksamt erteilt dem Bezirkstierarzte alle Aufträge schriftlich; dieser hat dem Bezirksamte über die Erledigung jedes Auftrages gleichfalls schriftlich zu berichten.

§ 9. Ueber den Ausbruch einer jeden anzeigepflichtigen Seuche hat der Bezirkstierarzt unverzüglich dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten und darin alle beantragten und bereits ausgeführten veterinärpolizeilichen Massregeln aufzuführen. Auch über den Verlauf und die Ausdehnung der Krankheit ist von Zeit zu Zeit zu berichten. Nach dem Erlöschen der Seuche hat der Bezirkstierarzt dem Ministerium des Innern den Schlussbericht vorzulegen.

§ 10. Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Massregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuchen oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen und durch Abschätzung der getöteten oder gefallenen Tiere Kosten erwachsen, sind sie aus der Amtskasse zu bestreiten.

§ 11. Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des V. G. und § 30 Abs. 2 der B. A. V. G. fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe oder Veranstaltungen zur Last. Das Gleiche gilt bezüglich der Besitzer von Tieren in den Fällen des § 17 Nr. 1, 3 und 7 des V. G.

§ 12. Die Gemeinden haben zu tragen: 1. die Kosten der zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmassregeln in ihrer Gemarkung zu verwendenden Wachmannschaft; 2. die Kosten der Einrichtungen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des V. G. vorgeschrieben werden; 3. die Kosten für Hilfsmannschaften und Transportmittel, die zur Ausführung der angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren er-

forderlich sind; 4. die Kosten für die unschädliche Beseitigung von Kadavern oder von einzelnen Teilen kranker oder verdächtiger Tiere; 5. die Kosten der aus Anlass von Milzbrand angeordneten Beseitigung tierischer Exkreme, Streu, Dünger aus verseuchten Ställen.

§ 13. Alle in den §§ 10, 11 und 12 dieser Verordnung nicht erwähnten, durch die angeordneten Bekämpfungsmassregeln veranlassten Kosten fallen dem Eigentümer, Besitzer, Begleiter der Tiere oder dem Inhaber der verseuchten Ställe zur Last. Die Gemeinden haben erforderlichenfalls vorbehaltlich des Rückgriffs auf die genannten Personen auch diese Kosten vorzuschüssen.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr.

(§§ 16, 17, 78 V. G.)

1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw.

(§ 6 B. A. V. G.)

§ 14. Für stark befahrene Viehmärkte hat das Bezirksamt die zur Beaufsichtigung nötigen Tierärzte beizuziehen. Jedes einzelne Stück Vieh ist beim Eintrieb auf den Marktplatz einer genauen tierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Tierärzte haben während der ganzen Dauer des Marktes die Beaufsichtigung fortzusetzen. Die nach § 6 Abs. 1 der B. A. V. G. der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe bestimmt der Bezirksrat nach Anhörung des Bezirkstierarztes. Von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung öffentlicher Tierschauen, insbesondere von Hunde- und Geflügelausstellungen, die nur aus dem Ausstellungsorte und aus einem beschränkten Umkreis beschickt werden, ferner von Ställen und Betrieben von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, kann das Bezirksamt Abstand nehmen (§ 6 Abs. 2 a. a. O.). Die Beaufsichtigung der privaten Schlachthäuser, der zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände und der gewerblichen Viehmästereien kann vom Bezirksamt angeordnet werden. Soweit eine amtstierärztliche Beaufsichtigung der Gastställe, der Ställe und Betriebe von Viehhändlern, der privaten Schlächtereien und der gewerblichen Viehmästereien stattfindet, ist sie durch periodische Nachschauen des Bezirkstierarztes an Ort und Stelle auszuführen, der dem Bezirksamte über das Ergebnis zu berichten hat.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr.**(§ 17 Abs. 1 V. G., §§ 8, 9, u. 10 B. A. V. G.)**

§ 15. Von der in § 8 Abs. 1 der B. A. V. G. vorgesehenen amtstierärztlichen Untersuchung von Geflügel sind solche Sendungen befreit, die innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind. Anordnungen im Sinne der §§ 9 und 10 a. a. O. bleiben dem Ministerium des Innern vorbehalten.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh.**(§ 17 Abs. 2 V. G., §§ 12, 13 B. A. V. G.)**

§ 16. Anordnungen nach § 12 der B. A. V. G. bleiben dem Bezirksamt vorbehalten. Die polizeiliche Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden erteilt das Bezirksamt. Sie ist ausser von den Erfordernissen in § 13 Abs. 2 der B. A. V. G. davon abhängig zu machen, dass der Führer der Herde im Besitze eines Wanderbuches nach Muster I ist. Das Wanderbuch muss dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch hat das Bezirksamt nach erfolgter Prüfung die Vorschriftsmässigkeit zu bestätigen und die Gesamtzahl der Seitendurch einen Eintrag auf der ersten Seite zu beglaubigen. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben der Blätter und das Einheften neuer Blätter ist untersagt. In das Wanderbuch sind die Kopffzahl und die genaue Kennzeichnung der zur Herde gehörigen Schafe einzutragen. Ebenso ist jeder Zu- und Abgang der Herde alsbald unter Angabe der Zeit, der Zahl der Tiere, zutreffenden Falls des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers darin zu vermerken. Aenderungen dürfen nur mit Durchstreichung der Einträge und so bewirkt werden, dass das Durchgestrichene lesbar bleibt. Die kontrollierenden Polizeibeamten und beamteten Tierärzte haben jede Kontrolle unter Angabe von Ort und Zeit sowie Namen und Dienststellung in das Wanderbuch einzutragen. Der Führer der Wanderschafherde ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde, auf deren Gemarkung er übernachtet, Anzeige zu erstatten. Diese hat den Uebernachtungsort im Wanderbuch zu bescheinigen. Für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen getrieben werden, kann das Bezirksamt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zulassen.

§ 17. (§ 14 B. A. V. G.) Das nach § 13 Abs. 2 der B. A. V. G. erforderliche amtstierärztliche Zeugnis über die Seuchenfreiheit der Wanderschafherden ist fünf Tage gültig, den Tag der Ausstellung nicht eingerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit hat eine wiederholte amtstierärztliche Untersuchung tatzufinden. Der Befund ist in das Wanderbuch einzutragen.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh.

(§ 17 Abs. 3 V. G., §§ 16, 17 u. 18 B. A. V. G.)

§ 18. Für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte und öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh (Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, Geflügel) sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nach Mustern II und III beizubringen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Tierschauen, die aus einem engeren Umkreis beschickt werden. Für die auf Märkte gebrachten Pferde genügt die Beibringung eines Ursprungszeugnisses. Für das auf Jahr- und Wochenmärkte gebrachte Geflügel bedarf es keine Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisses. Diese Zeugnisse müssen von dem Führer der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden (§ 16 B. A. V. G.). Die Gültigkeit der Ursprungszeugnisse beträgt 30 Tage, die der Gesundheitszeugnisse bei Pferden acht und bei den übrigen Viehgattungen fünf Tage, sofern nicht für besondere Fälle vom Ministerium eine kürzere Dauer bestimmt wird. Der Tag der Ausstellung dieser Bescheinigungen ist nicht in diese Fristen einzurechnen. Nach Ablauf der Gültigkeit können Ursprungszeugnisse um weitere 30 Tage verlängert, oder es kann ein neues Ursprungszeugnis ausgestellt werden. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse sind von deutschen Tierärzten oder amtlich bestellten Fleisch- oder Viehbeschauern, Gesundheitszeugnisse für Pferde und Geflügel jedoch nur von deutschen Tierärzten auszustellen. Soweit nicht mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse vom Bezirksamte Ausnahmen zugelassen sind, hat sich der Aussteller vor der Ausstellung solcher Zeugnisse auch über den Gesundheitszustand des Viehs im Herkunftsgehöfte genau zu verlässigen und das Zeugnis zu verweigern, wenn dabei Erscheinungen einer anzeigepflichtigen Seuche oder des Verdachts einer

solchen wahrgenommen werden. Für Vieh, das in das Grossherzogtum eingeführt wird, kann das Ursprungszeugnis auch von dem Ortsvorstand des Herkunftsorts ausgestellt sein. Für Pferde und Rindvieh — ausgenommen Kälber — sind Einzelzeugnisse zu erbringen, für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen oder Geflügel sind Gesamtzeugnisse zulässig. Die Erneuerung der Gültigkeitsdauer der Gesundheitszeugnisse ist womöglich unter die letzte Bescheinigung zu setzen, andernfalls ist das neue Zeugnis dem alten anzuheften (§ 17 a. a. O.). Auf Wunsch können die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse in die Kontrollbücher eingetragen werden (§§ 20 und 21 B. A. V. G.). In Zeiten grösserer Seuchengefahr kann das Bezirksamt bestimmen, dass die Gesundheitszeugnisse nur von Tierärzten ausgestellt sein dürfen.

§ 19. Für die Untersuchung und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen haben anzusprechen: 1. Tierärzte: a) bei Pferden 1,50 M. für das erste und 1 M. für jedes folgende Pferd, aber nicht mehr als 10 M. für die Tiere eines Besitzers; b) bei Rindvieh — ausgenommen Kälber — 1 M. für das erste und 50 Pf. für jedes folgende Stück, aber nicht mehr als 5 M. für die Tiere eines Besitzers; c) bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen die Hälfte des Satzes unter b, aber mindestens 1 M. und höchstens 5 M. für die Tiere eines Besitzers; d) bei Geflügel 10 Pf. für das Stück, aber mindestens 1 M. und höchstens 3 M. für die Tiere eines Besitzers. 2. Fleisch- oder Viehbeschauer: a) bei Rindvieh — ausgenommen Kälber — 30 Pf. für jedes Stück, aber höchstens 3 M. für die Tiere eines Besitzers; b) bei Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen 20 Pf. für jedes Stück, aber höchstens 2 M. für die Tiere eines Besitzers. Ist das Gehöft, in dem Tiere untersucht werden sollen, mehr als einen Kilometer von den beisammenliegenden Häusern der Ortschaft entfernt, so steht dem Fleischbeschauer eine Ganggebühr von 1 M. zu. Den mit der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehmärkten oder öffentlichen Tierschauen betrauten Tierärzten steht ein Anspruch auf Gebühren für die Untersuchung und die Ausstellung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen bei diesen Veranstaltungen nicht zu. Die für die Zeugnisse erforderlichen Formulare haben die Marktgemeinden vorrätig zu halten.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.

(§ 17 Abs. 4 V. G., §§ 20, 21 u. 24 B. A. V. G.)

§ 20. Für die von Viehhändlern zu führenden Kontrollbücher (§ 20 B. A. V. G.) sind Vordrucke nach dem Muster IV zu verwenden. Die Kontrollbücher müssen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis das Bezirksamt auf erfolgte Prüfung die Vorschriftsmässigkeit bestätigt und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben der Blätter sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt. Aenderungen der Einträge dürfen nur durch Durchstreichen und so bewirkt werden, dass das Durchgestrichene noch lesbar bleibt. Für die über 3 Monate alten Rinder ist die gleiche Art der Eintragung in die Kontrollbücher, wie für Kälber und Schweine zugelassen (§ 21 Nr. 1 a. a. O.), wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.

6. Molkereien (§ 17 Abs. 5 V. G., §§ 27 u. 30 B. A. V. G.).

§ 21. Bestehende Sammelmolkereien haben die in § 27 Abs. 1 der B. A. V. G. vorgeschriebenen Erhitzungseinrichtungen innerhalb 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beschaffen. Die Bezirkstierärzte haben die ihnen nach § 30 Absatz 2 a. a. O. obliegende Beaufsichtigung der Sammelmolkereien in der Regel durch halbjährliche Nachschauen an Ort und Stelle auszuführen, wobei die Bestimmungen in § 30 Abs. 3 a. a. O. zu beachten sind. In Zeiten grösserer Seuchengefahr kann das Bezirksamt die Nachschauen in entsprechend kürzeren Zeiträumen anordnen.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen.

(§ 17 Abs. 6 V. G., §§ 31 u. 32 B. A. V. G.)

§ 22. Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten ist verboten (§ 31 B. A. V. G.). Anordnung im Sinne des § 32 a. a. O. kann das Bezirksamt erlassen.

8. Zugtiere im Bergwerks-, Schiffs- und Hausierbetriebe.

(§ 17 Abs. 7 V. G., § 33 B. A. V. G.)

§ 23. Die beim Schiffs- oder beim Hausierbetriebe oder beim Bergwerksbetriebe im Umherziehen benutzten Zugtiere sind vierteljährlich vom Bezirkstierarzt zu untersuchen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch nach Muster V einzutragen. Das Untersuchungsbuch ist 6 Monate lang, anliegendem von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Der Führer der Tiere hat es stets bei sich zu führen.

9. Hundehalsbänder (§ 17 Abs. 8 V. G., § 34 B. A. V. G.).

§ 24. Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers ersehen lassen. Auf Ansuchen kann das Bezirksamt ein sonstiges, die Zugehörigkeit des Hundes sicherstellendes Kennzeichen zulassen. Hunde, welche nicht das vorgeschriebene Halsband oder Kennzeichen tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindekasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getötet. Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pf. erhält, zu verwenden.

10. Deckregister (§ 17 Abs. 9 V. G., § 35 B. A. V. G.).

§ 25. Zur Führung von Deckregistern nach § 35 der B. A. V. G. sind Vordrucke nach Muster VI zu verwenden. Für jeden Hengst oder jeden Farren ist ein besonderes Register zu führen. Die Einträge sind sofort nach jeder Deckung von dem Hengst- oder Farrenhalter oder dem Hengst- oder Farrenwärter zu machen. Als fremdes Vieh im Sinne des § 35 der B. A. V. G. gilt auch das Vieh der Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Farrenbesitzers beschäftigt sind.

11. Viehladestellen (§ 17 Abs. 10 V. G., § 37 B. A. V. G.).

§ 26. Ausnahmen von der Bestimmung in § 37 Abs. 1 der B. A. V. G. lässt das Ministerium zu. Soweit solche Ausnahmen nicht zugelassen werden, sind schon bestehende, für den öffentlichen Verkehr benutzte Viehladestellen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes mit durchlässigem Boden zu versehen.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransport.

(§ 17 Abs. 11, § 81 V. G., §§ 38, 39 u. 40 B. A. V. G.)

§ 27. Die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sind alsbald nach dem Gebrauche zu reinigen (§ 39 B. A. V. G.) Die Reinigung der Schiffsräume (§ 38 Abs. 2 a. a. O.) kann auf diejenigen Teile beschränkt bleiben, die zur Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten.

(§ 17 Abs. 12 V. G., §§ 41 bis 50 B. A. V. G.)

Einrichtung.

§ 28. Die für grössere Viehmärkte bestimmten Plätze müssen abseits von Strassen und öffentlichen Plätzen gelegen und mit einer festen Einfriedigung versehen sein. Auf den Standplätzen für Grossvieh müssen Einrichtungen zum Anbinden der Tiere vorhanden sein, derart, dass die Tiere in Reihen stehen, und dass vor ihren Köpfen ein Gang frei bleibt. Die Pferche der Schafe und die Buchten oder Behältnisse der Schweine sind so aufzustellen, dass zwischen ihnen ein Gang frei bleibt (§ 41 Abs. 2 u. 3 B. A. V. G.). Die Eingänge der Plätze von regelmässig stark beschickten Viehmärkten sind zweckentsprechend zu pflastern oder zu zementieren (§ 41 Abs. 4 a. a. O.). In der Nähe des Haupteingangs zum Marktplatze muss ein Unterkunftsraum für die mit der Marktpolizei betrauten Personen vorhanden sein. Die nach diesen sowie den Vorschriften der §§ 41 bis 43 a. a. O. weiter erforderlichen Einrichtungen müssen innerhalb 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellt werden. Für Remontemärkte, Viehausstellungen und Viehmärkte von beschränktem Umfange, die nur aus dem Ausstellungs-(Markt-)Orte oder dessen näherer Umgebung beschickt werden, kann das Bezirksamt von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise Nachsicht erteilen.

§ 29. In Nutztviehhöfen und Schlachtviehhöfen sind getrennte Ent- und Verladerrampen und getrennte Zu- und Abfuhrwege anzulegen. Die Triebstrassen müssen gepflastert sein (§ 44 B. A. V. G.). Die für die Neuanlage von Nutztviehhöfen, Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern geltenden Vorschriften des § 46 der B. A. V. G. können von dem Ministerium ganz oder teilweise auf bereits bestehende Anstalten dieser Art ausgedehnt werden.

Betrieb.

§ 30. Das Bezirksamt hat für alle Viehmärkte im Bezirke die Tageszeit tunlichst gleichmässig zu bestimmen, zu der die Märkte und der Auftrieb beginnen dürfen. Der Auftrieb kann auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Eine Desinfektion der Marktplätze und der anstossenden Teile der Zu- und Abtriebswege ist auf Antrag des die Marktaufsicht führenden Bezirkstierarztes alsbald vorzunehmen (§ 47 B. A. V. G.).

§ 31. Am Markttorte und in dessen unmittelbarer Umgebung ist der gewerbsmässige Handel mit Vieh der gleichen Gattungen, für die der Markt abgehalten wird, an Markttagen ausserhalb des Marktplatzes verboten. Die Abhaltung sogenannter Vormärkte ist mit Genehmigung des Bezirksamts zulässig (§ 48 B. A. V. G.). Anordnungen im Sinne des §§ 49 und 50 der B. A. V. G. bleiben dem Ministerium vorbehalten.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.

(§ 17 Abs. 13 V. G., §§ 54 bis 56 B. A. V. G.)

§ 32. Die Anwendung der Vorschriften in § 54 Abs. 1 der B. A. V. G. auf bereits bestehende Gastställe und Ställe von Viehhändlern bestimmt der Bezirksrat nach Anhörung des Bezirkstierarztes. Das Bezirksamt kann von der in § 56 Absatz 2 a. a. O. vorgeschriebenen Desinfektion bei kleineren Gast- und Händlerställen Nachsicht erteilen.

15. Abdeckereien (§ 17 Abs. 14 V. G., §§ 57 bis 76 B. A. V. G.).

§ 33. Neben den Bestimmungen der §§ 57 bis 76 der B. A. V. G. behalten die §§ 12 ff. der Verordnung vom 3. Mai 1900, betreffend das Abdeckereiwesen (G. V. Bl. S. 603), und die Dienstweisung für Abdecker vom 3. Mai 1900 Geltung.

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.

(§ 17 Abs. 17 V. G., §§ 78 u. 88 B. A. V. G.)

§ 34. Die Erlaubnis zur Herstellung von Impfstoffen, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, zum Zwecke des Verkaufs erteilt das Ministerium (§ 78 B. A. V. G.). Impfstoffe, die lebende Erreger von Viehseuchen enthalten, dürfen nur an Tierärzte abgegeben und nur von Tierärzten zur Impfung benutzt werden (§ 88 a. a. O.).

18. Viehkastrierer (§ 17 Abs. 18 V. G., §§ 90 bis 93 B. A. V. G.).

§ 35. Gewerbmässigen Viehkastrierern ist das Betreten eines Gehöfts verboten, in dem eine der Anzeigepflicht unterstellte Seuche, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 V. G.) ausgebrochen ist. Desgleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt. Für das nach § 93 der B. A. V. G. zu führende Kontrollbuch ist das Muster VII zu benutzen.

Polizeiliche Beobachtung von Handelsvieh.**(§§ 18 u. 19 V. G.)**

§ 36. Zum Verkaufe bestimmte Rinder und Schweine von Viehhändlern können einer 7tägigen polizeilichen Beobachtung gemäss § 19 des V. G. unterworfen werden. Zu diesem Behufe haben die Händler oder ihre Vertreter spätestens 12 Stunden nach der Einstellung der Tiere in dem Stalle, wo die Tiere der Beobachtung unterstellt werden sollen, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen und dabei die Tiere nach Gattung, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) genau zu bezeichnen, wenn und insoweit für sie keine Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorliegen. Gegebenenfalls sind diese der Anzeige anzuschliessen. Bei Schweinen genügt die Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters. Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung nebst den dazugehörigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen dem Bezirkstierarzte zu übermitteln. Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt der Bezirkstierarzt die Untersuchung der Tiere vor und stellt darüber sowie über die erfolgte Beobachtung womöglich auf den entsprechenden Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen eine Bescheinigung aus. Ehe die Untersuchung stattgefunden hat und die Tiere für seuchen- und seuchenverdachtfrei erklärt sind, dürfen sie nur zur Schlachtung am Beobachtungsorte aus dem Stalle entfernt werden. Sind während der Dauer der Beobachtung andere dieser Massnahme unterliegende Tiere in den Stall eingestellt worden, so dürfen auch die früher eingestellten nicht aus dem Stalle entfernt werden, bevor nicht die Beobachtungsfrist der später eingestellten umlaufen ist. Die Anordnung dieser Massregel bleibt dem Ministerium vorbehalten.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. (§§ 18 bis 61, 78 V. G.)

1. Milzbrand, Rauschbrand (§§ 94 bis 108 B. A. V. G.).

A. Milzbrand.

§ 37. Anordnung im Sinne des § 102 Absatz 1 der B. A. V. G. trifft das Bezirksamt, im Sinne des § 104 Absatz 1 a. a. O. das Ministerium.

B. Rauschbrand.

§ 38. In Abdeckereien ist das Abhäuten der Kadaver gestattet. Die Häute können verwertet werden, wenn sie alsbald unter Aufsicht des Bezirkstierarztes in eine 0,1 prozentige Sublimatlösung oder in eine 1 prozentige Formalinlösung gebracht werden und mindestens 6 Stunden darin liegen bleiben (§ 108 B. A. V. G.).

2. Tollwut (§§ 110 bis 127 B. A. V. G.).

§ 39. Die nach dem § 114 Absatz 1, 3, 4, 7, 8, 9, § 115 Absatz 3, § 116, § 118 der B. A. V. G. zulässigen Anordnungen und Befugnisse stehen dem Bezirksamte zu. Das Ministerium bestimmt, welche Ortschaften im Sinne des § 114 Absatz 5 Satz 2 a. a. O. als gefährdet angesehen werden und trifft Anordnung nach § 115 Absatz 5 a. a. O.

3. Rotz (§§ 129 bis 150 B. A. V. G.).

§ 40. Zur Anordnung einer allgemeinen amtstierärztlichen Untersuchung der Pferdebestände in dem Seuchenorte und dessen Umgegend nach § 129 der B. A. V. G., der Tötung rotzkranker (§ 135 a. a. O.), verdächtiger (§ 138 a. a. O.) und der Ansteckung verdächtiger Pferde (§ 150 a. a. O.), sowie zur Gewährung der nach § 146 Absatz 3 und 4 a. a. O. zulässigen Erleichterungen in der Behandlung ansteckungsverdächtiger Pferde ist vom Bezirksamt die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Das Ministerium ordnet die Anwendung eines nach § 144 Absatz 2 a. a. O. zulässigen spezifischen Erkennungsverfahrens bei der Ansteckung verdächtiger Pferde an und bestimmt, ob und inwieweit nach dem Ergebnis des Verfahrens eine Abkürzung der polizeilichen Beobachtung der Pferde eintreten kann (Absatz 3 a. a. O.).

4. Maul- und Klauenseuche (§§ 154 bis 168, 170 bis 175 B. A. V. G.).

I. Vorläufige Massregeln und Ermittlung.

§ 41. Zur Anordnung der in § 154 Absatz 1 unter a, b und c der B. A. V. G. bezeichneten vorläufigen

Massregeln ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Sie kann auch weiter verbieten, dass Klauenvieh aus der Ortschaft weggebracht wird, sobald ihr der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Seuche durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntniss gelangt. Stellt der Bezirkstierarzt fest, dass Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und dass auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist, so sind diese Massregeln sofort aufzuheben.

§ 42. Ueber das Ergebnis der nach § 155 Absatz 1 der B. A. V. G. anzustellenden Ermittlungen hat das Bezirksamt die beteiligten Polizeibehörden auf dem kürzesten Wege zu benachrichtigen und dem Ministerium ungesäumt zu berichten, wenn es sich um den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem bisher seuchenfreien Bezirk handelt. Anordnungen gemäss § 157 der B. A. V. G. trifft das Bezirksamt.

II. Schutzmassregeln.

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche (§ 158).

§ 43. Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hat die Ortspolizeibehörde alsbald auf ortsübliche Weise im Seuchenort und das Bezirksamt im amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen. Die nach § 158 Absatz 2 der B. A. V. G. erforderliche Benachrichtigung aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden obliegt dem Bezirksamte.

§ 44. Zur Tötung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere nach § 159 der B. A. V. G. ist vom Bezirksamt die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte lässt das Ministerium zu (§ 160 Absatz 1 a. a. O.).

Sperrbezirke (§ 161).

§ 45. Wo nach Lage der Verhältnisse Einzelanwesen, Ortsteile oder Orte eines benachbarten Amtsbezirks in den Sperrbezirk oder in das Beobachtungsgebiet (§ 165 B. A. V. G.) einzubeziehen sind, trifft das Bezirksamt Anordnung, in dessen Bezirk die verseuchte Ortschaft liegt. Ueber den Umfang des zu bildenden Sperr- und Beobachtungsbezirks hat der Bezirkstierarzt beim Bezirksamte entsprechenden Antrag zu stellen. In der nach § 42 dieser Verordnung zu erlassenden Veröffentlichung des Seuchenausbruchs ist der Umfang des Sperrbezirks genau zu bezeichnen.

§ 46. Wird die Erlaubnis zur Entfernung der abgesperrten Tiere behufs sofortiger Schlachtung vom Bezirksamt erteilt, so hat die Schlachtung unter bezirkstierärztlicher Leitung stattzufinden (§ 162 Absatz 1 a der B. A. V. G.), wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthause stattfindet. Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen kann das Ministerium Erleichterungen von den Vorschriften des § 162 Absatz 1 a. a. O. zulassen. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung von Personen im Gefolge haben, kann vom Bezirksamt vor erfolgter Schlussdesinfektion verboten werden (§ 162 Absatz 5 a. a. O.). Beschränkungen im Sinne des § 162 Absatz 6 a. a. O. kann, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen, das Bezirksamt anordnen.

§ 47. Das der Absonderung nach § 163 der B. A. V. G. unterliegende Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks (§ 161 Absatz 1 a. a. O.) darf mit ortspolizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, wenn unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtstätte durch Untersuchung und Zeugnis des Bezirkstierarztes festgestellt wird, dass der gesamte Klauenviehbestand des Herkunftsgehöfts noch seuchenfrei ist. Von der in § 160 a. a. O. vorgeschriebenen amtstierärztlichen Leitung, sowie von den dort vorgeschriebenen Transportbeschränkungen und Desinfektionsmassnahmen kann abgesehen werden. Werden die Tiere mit der Eisenbahn versandt, so sind die dafür benützten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen in der Weise zu kennzeichnen, dass sie durch die Abfertigungsstelle der Abgangsstation mit weissen Zetteln beklebt werden, die in Rotdruck die Aufschrift tragen: „Sperrvieh. Berührung mit anderem Klauenvieh verboten.“ Der Versender ist verpflichtet, die Versandstation mündlich oder durch den Vermerk „Sperrvieh“ im Frachtbrief auf die Notwendigkeit der Kennzeichnung aufmerksam zu machen. Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, kann das Bezirksamt Erleichterungen zulassen, wobei nötigenfalls eine Verkehrssperre nach § 163 Absatz 3 der B. A. V. G. anzuordnen ist. Für das Weggeben von Milch sind die gleichen Anordnungen zu treffen wie für die Seuchengehöfte (§ 162 Absatz 1 unter e).

§ 48. Die im § 164 unter a, b und d der B. A. V. G. bezeichneten Erleichterungen können vom Bezirksamt

zugelassen werden. Für die Zulassung von Ausnahmen unter § 164 e a. a. O. ist das Ministerium zuständig.

Beobachtungsgebiet (§ 165—167).

§ 49. Die nach § 166 Absatz 1 der B. A. V. G. erforderliche Genehmigung zur Entfernung von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet zum Zwecke der Schlachtung erteilt die Ortpolizeibehörde unter den in Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Bedingungen. Die Genehmigung ist weiter davon abhängig zu machen, dass die Polizeibehörde des Schlachtorts auf die vorausgegangene rechtzeitige Benachrichtigung von dem Eintreffen der Tiere nicht wegen der Schwierigkeit ihrer Unterbringung Einwendung erhebt. Die zur Versendung benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen sind in der Weise zu kennzeichnen, dass sie durch die Abfertigungsstelle der Abgangsstation mit weissen Zetteln beklebt werden, die in Rotdruck die Aufschrift tragen: „Beobachtungsvieh. Berührung mit anderem Klauenvieh verboten.“ Der Versender ist verpflichtet, die Versandstation mündlich oder durch den Vermerk „Beobachtungsvieh“ im Frachtbrief auf die Notwendigkeit der Kennzeichnung aufmerksam zu machen. Zur Erteilung der Genehmigung der Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken nach § 166 Absatz 3 a. a. O. ist das Bezirksamt zuständig. Dem Bezirksamte bleibt auch überlassen, soweit erforderlich, Anordnungen im Sinne des § 167 a. a. O. zu treffen.

§ 50. Das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, hat sich gegebenenfalls wegen der Abgrenzung des Geltungsbereichs für die nach § 168 Absatz 1 der B. A. V. G. zu erlassenden Verbote mit den in Betracht kommenden Bezirksämtern ins Benehmen zu setzen. Ausnahmen von diesen Verboten können in besonderen Fällen vom Ministerium zugelassen werden (§ 168 Absatz 2 a. a. O.). Im gleichen Umkreis wie in § 168 Absatz 1 bestimmt, sind Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen, sowie Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird, durch das Bezirksamt zu verbieten. Ausnahmen lässt das Ministerium zu (Absatz 3 a. a. O.).

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 51. Im Falle des § 170 der B. A. V. G. kann das Bezirksamt ausnahmsweise Erleichterungen zulassen.

Die nach § 171 Absatz 3 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitsercheinungen bei unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tieren hat der Besitzer der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese hat auf die Anzeige ohne Verzug die in § 154 vorgesehenen vorläufigen Massnahmen zu treffen.

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markt, auf Tierschauen oder dergleichen befinden.

§ 52. Vom Bezirksamte kann der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere von Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen unter den Bedingungen des § 173 Absatz 1 der B. A. V. G. gestattet werden. Handelt es sich um ansteckungsverdächtiges Schlachtvieh auf einem Schlachtviehmarkte, so ist die Genehmigung zum Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthause zur sofortigen Abschachtung von der Zustimmung der Polizeibehörde des Bestimmungsorts abhängig zu machen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die Unterbringung der Tiere auf Schwierigkeiten stösst (§ 173 Abs. 2 a. a. O.).

d) Verbotswidrige Benützung von Tieren.

§ 53. Zur Anordnung der Tötung im Falle des § 174 der B. A. V. G. ist das Bezirksamt zuständig.

§ 54. Zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche in einer bereits verseuchten Ortschaft bedarf es der besonderen Abordnung des Bezirkstierarztes nicht (§ 14 V. G.). Die Ortspolizeibehörde hat an diesen Fällen jeweils Anordnung nach § 162 der B. A. V. G. zu treffen und den Bezirkstierarzt sowie das Bezirksamt von jedem Seuchenfall unter Angabe der Zahl und Art der Tiere des verseuchten Bestandes alsbald in Kenntnis zu setzen. Das Bezirksamt prüft und ergänzt nötigenfalls diese Anordnungen und erweitert gegebenenfalls den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet (§§ 161 und 165 a. a. O.).

§ 55. Dem Bezirksamte bleibt es überlassen, den Bezirkstierarzt oder dessen Stellvertreter mit dem wöchentlichen Besuche der Sperr- und Beobachtungsgebiete (§§ 161 und 165 B. A. V. G.) zur Ueberwachung des Vollzugs der angeordneten Massregeln und der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse zu beauftragen.

zugelassen werden. Für die Zulassung von Ausnahmen unter § 164e a. a. O. ist das Ministerium zuständig.

Beobachtungsgebiet (§ 165—167).

§ 49. Die nach § 166 Absatz 1 der B. A. V. G. erforderliche Genehmigung zur Entfernung von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet zum Zwecke der Schlachtung erteilt die Ortspolizeibehörde unter den in Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Bedingungen. Die Genehmigung ist weiter davon abhängig zu machen, dass die Polizeibehörde des Schlachtorts auf die vorausgegangene rechtzeitige Benachrichtigung von dem Eintreffen der Tiere nicht wegen der Schwierigkeit ihrer Unterbringung Einwendung erhebt. Die zur Versendung benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen sind in der Weise zu kennzeichnen, dass sie durch die Abfertigungsstelle der Abgangsstation mit weissen Zetteln beklebt werden, die in Rotdruck die Aufschrift tragen: „Beobachtungsvieh. Berührung mit anderem Klauenvieh verboten.“ Der Versender ist verpflichtet, die Versandstation mündlich oder durch den Vermerk „Beobachtungsvieh“ im Frachtbrief auf die Notwendigkeit der Kennzeichnung aufmerksam zu machen. Zur Erteilung der Genehmigung der Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken nach § 166 Absatz 3 a. a. O. ist das Bezirksamt zuständig. Dem Bezirksamte bleibt auch überlassen, soweit erforderlich, Anordnungen im Sinne des § 167 a. a. O. zu treffen.

§ 50. Das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, hat sich gegebenenfalls wegen der Abgrenzung des Geltungsbereichs für die nach § 168 Absatz 1 der B. A. V. G. zu erlassenden Verbote mit den in Betracht kommenden Bezirksämtern ins Benehmen zu setzen. Ausnahmen von diesen Verboten können in besonderen Fällen vom Ministerium zugelassen werden (§ 168 Absatz 2 a. a. O.). Im gleichen Umkreis wie in § 168 Absatz 1 bestimmt, sind Viehmärkte und öffentliche Tierschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen, sowie Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird, durch das Bezirksamt zu verbieten. Ausnahmen lässt das Ministerium zu (Absatz 3 a. a. O.).

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 51. Im Falle des § 170 der B. A. V. G. kann das Bezirksamt ausnahmsweise Erleichterungen zulassen.

Die nach § 171 Absatz 3 a. a. O. vorgeschriebene Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitsercheinungen bei unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tieren hat der Besitzer der Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese hat auf die Anzeige ohne Verzug die in § 154 vorgesehenen vorläufigen Massnahmen zu treffen.

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markt, auf Tierschauen oder dergleichen befinden.

§ 52. Vom Bezirksamte kann der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere von Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen unter den Bedingungen des § 173 Absatz 1 der B. A. V. G. gestattet werden. Handelt es sich um ansteckungsverdächtiges Schlachtvieh auf einem Schlachtviehmarkte, so ist die Genehmigung zum Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthause zur sofortigen Abschachtung von der Zustimmung der Polizeibehörde des Bestimmungsorts abhängig zu machen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die Unterbringung der Tiere auf Schwierigkeiten stösst (§ 173 Abs. 2 a. a. O.).

d) Verbotswidrige Benützung von Tieren.

§ 53. Zur Anordnung der Tötung im Falle des § 174 der B. A. V. G. ist das Bezirksamt zuständig.

§ 54. Zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche in einer bereits verseuchten Ortschaft bedarf es der besonderen Abordnung des Bezirkstierarztes nicht (§ 14 V. G.). Die Ortspolizeibehörde hat an diesen Fällen jeweils Anordnung nach § 162 der B. A. V. G. zu treffen und den Bezirkstierarzt sowie das Bezirksamt von jedem Seuchenfall unter Angabe der Zahl und Art der Tiere des verseuchten Bestandes alsbald in Kenntnis zu setzen. Das Bezirksamt prüft und ergänzt nötigenfalls diese Anordnungen und erweitert gegebenenfalls den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet (§§ 161 und 165 a. a. O.).

§ 55. Dem Bezirksamte bleibt es überlassen, den Bezirkstierarzt oder dessen Stellvertreter mit dem wöchentlichen Besuche der Sperr- und Beobachtungsgebiete (§§ 161 und 165 B. A. V. G.) zur Ueberwachung des Vollzugs der angeordneten Massregeln und der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse zu beauftragen.

II. Desinfektion.

§ 56. Im Falle des § 175 Absatz 3 der B. A. V. G. ist von der Anordnung der Desinfektion abzusehen.

§ 57. Anlässlich der in § 176 Absatz 1 unter b der B. A. V. G. vorgeschriebenen Feststellung der Abheilung der Krankheit hat der Bezirkstierarzt, soweit tunlich, die Desinfektion zu überwachen und abzunehmen.

§ 58. Die Verfügungen, durch welche die vorgeschriebenen Massnahmen angeordnet oder zurückgenommen werden, sind ungesäumt in die amtlichen Verkündigungsblätter der beteiligten Bezirke einzurücken und überdies in den betreffenden Ortschaften in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ferner sind sie zur Kenntnis des Landeskommissärs und Ministeriums des Innern, geeignetenfalls auch der Behörden der Zoll- und Eisenbahnverwaltung, der benachbarten Bezirksämter und nichtbadischen Polizeibehörden zu bringen.

5. Lungenseuche des Rindviehs (§§ 177, 181 bis 194 B. A. V. G.).

I. Ermittlung.

§ 59. Ueber das Ergebnis der nach § 177 der B. A. V. G. anzustellenden Ermittlung hat das Bezirksamt dem Ministerium zu berichten. Zur Anordnung der Tötung im Falle des § 181 a. a. O. ist vom Bezirksamt die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

II. Schutzmassregeln.

§ 60. Zur Anordnung der Tötung nach § 183 Absatz 1 und 2 der B. A. V. G. ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Die nach §§ 184 Absatz 1 und 187 a. a. O. zulässigen Ausnahmen sind dem Ministerium vorbehalten. Die Bildung von Beobachtungsgebieten im Sinne des § 194 ordnet das Ministerium an.

III. Impfung.

§ 61. Die Lungenseucheimpfung ordnet das Ministerium an (§ 198 B. A. V. G.).

6. Pockenseuche der Schafe (§§ 201 bis 219 B. A. V. G.).

I. Ermittlung.

§ 62. Ueber das Ergebnis der nach § 201 der B. A. V. G. anzustellenden Ermittlungen hat das Bezirksamt dem Ministerium zu berichten.

II. Schutzmassregeln.

§ 63. Zur Anordnung der in §§ 217 und 218 der B. A. V. G. bezeichneten Massregeln ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs (§§ 229 bis 236, 244 B. A. V. G.).

A. Beschälseuche der Pferde.

I. Ermittlung.

§ 64. Ueber das Ergebnis der nach § 229 der B. A. V. G. anzustellenden Erhebungen hat das Bezirksamt dem Ministerium zu berichten. Zur Anordnung der Massnahme im Sinne des § 232 a. a. O. ist die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

II. Schutzmassregeln.

§ 65. Die in § 234 Absatz 2 und § 236 der B. A. V. G. bezeichneten Massregeln werden vom Ministerium angeordnet.

B. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 66. Ist der Ausbruch des Bläschenausschlags der Pferde oder des Rindviehs bezirkstierärztlich festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte alsbald Anordnung nach § 244 der B. A. V. G. zu treffen, ohne dass es einer nochmaligen Zuziehung des Bezirkstierarztes bedarf (§ 14 V. G.). Ueber neue Seuchenausbrüche hat sie jeweils dem Bezirksamt und dem Bezirkstierarzt unter Angabe der Stückzahl und Gattung, des Bestandes und der Zahl der befallenen Tiere zu berichten. Ausser der Feststellung des Ausbruchs und der vollständigen Abheilung der Krankheit bedarf es keiner weiteren Abordnung des Bezirkstierarztes in den Seuchenort.

8. Räude bei Pferden und Schafen (§§ 246 bis 247 B. A. V. G.).

Ermittlung.

§ 67. Zur Anordnung der amtstierärztlichen Untersuchung nach § 247 der B. A. V. G. ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

9. Schweineseuche und Schweinepest (§§ 261 bis 263 B. A. V. G.).

§ 68. Anordnungen gemäss § 261 der B. A. V. G. trifft das Ministerium. Jeden ersten Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest in einer Ortschaft hat die Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von weitergehenden Bekanntmachungen kann Abstand genommen werden.

**10. Rotlauf der Schweine einschliesslich des Nesselfiebers
(Backsteinblattern) (§§ 278 bis 288 B. A. V. G.).**

I. Schutzmassregeln.

§ 69. Ist der Ausbruch des Rotlaufs bezirkstierärztlich festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte alsbald Anordnung nach den §§ 280 bis 282 der B. A. V. G. zu treffen, ohne dass es einer nochmaligen Zuziehung des Bezirkstierarztes bedarf (§ 14 V. G.). Ueber neue Seuchenausbrüche hat sie jeweils dem Bezirksamte und dem Bezirkstierarzte unter Angabe der Stückzahl des Bestandes und der Zahl der befallenen Tiere zu berichten. Von den in §§ 281 bis 283 a. a. O. für die der Ansteckung verdächtigen Schweine vorgesehenen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen kann das Bezirksamt nach dem Gutachten des Bezirkstierarztes ganz oder teilweise entbinden, wenn die Tiere mit einem als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft sind (§ 279 Abs. 2 a. a. O.).

II. Impfung.

§ 70. Die Anordnung der Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines grösseren Bezirks im Falle des § 285 Abs. 1 der B. A. V. G. bleibt dem Ministerium vorbehalten. Liegt Anlass zu dieser Massnahme vor, so hat das Bezirksamt entsprechenden Antrag zu stellen. Das Ministerium bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich anzuordnen ist (§ 285 Abs. 2 a. a. O.).

III. Desinfektion.

§ 71. Bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke kann die Desinfektion auf die Standplätze der Tiere beschränkt werden (Abs. 2 des § 286 B. A. V. G.).

IV. Aufhebung der Schutzmassregeln.

§ 72. Das Bezirksamt kann die in § 287 Abs. 2 der B. A. V. G. vorgesehene Erleichterung unter der dort bezeichneten Voraussetzung zulassen.

**Sonderbestimmung
für das Nesselfieber (Backsteinblattern).**

§ 73. Schweine, die an Nesselsucht erkrankt sind, unterliegen, soweit tunlich, der Absonderung im Stalle. Von weitergehenden Anordnungen ist abzusehen.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest (§§ 290, 296 B. A. V. G.).**Schutzmassregeln.**

§ 74. Den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft hat die Ortspolizeibehörde alsbald auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Massnahmen des § 296 der B. A. V. G. trifft das Bezirksamt. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest bezirkstierärztlich festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenort sofort die in §§ 291 und 292 der B. A. V. G. vorgesehenen Massregeln anzuordnen, ohne dass es einer nochmaligen Zuziehung des Bezirkstierarztes bedarf (§ 14 V. G.). Ueber die weiteren Seuchenausbrüche hat sie jeweils dem Bezirksamt und dem Bezirkstierarzte jeweils unter Angabe der Stückzahl des Bestands und der Zahl der erkrankten Tiere zu berichten.

12. Tuberkulose des Rindviehs (§§ 300 bis 310 B. A. V. G.).**I. Ermittlung der Seuche.**

§ 75. Ist bei einem Tiere einfacher Tuberkuloseverdacht festgestellt oder das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen (§ 300 Abs. 1 und 2 B. A. V. G.), so hat der Bezirkstierarzt je nach der Tuberkuloseverdachtsform Proben von Ausscheidungen aus der Lunge, aus dem Euter, aus der Gebärmutter oder aus dem Darne zu entnehmen und zur Untersuchung auf Tuberkelbazillen an das Tierhygienische Institut in Freiburg einzusenden. Für die Probeentnahme sind die Vorschriften unter III 1, der „Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose“ (Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 der B. A. V. B.) massgebend. Ueber das Ergebnis der Untersuchung hat das Tierhygienische Institut dem Bezirkstierarzt und dem Ministerium Mitteilung zu machen. Wenn bei der bakteriologischen Untersuchung Tuberkelbazillen nicht gefunden worden sind, hat der Bezirkstierarzt im Falle des § 300 Abs. 2 a. a. O. unter genauer Angabe des klinischen Befunds dem Ministerium zu berichten, sofern bekannt ist, dass in dem betreffenden Viehbestande früher Tuberkulose geherrscht hat.

§ 76. Wird die Tuberkulose bei einem geschlachteten oder verendeten Rinde erkannt, so ist der Besitzer des Herkunftsorts tunlichst zu ermitteln und das Ergebnis der Polizeibehörde des Herkunftsorts mitzuteilen,

die eine Untersuchung der Rinder in dem Herkunftsgehöfte veranlasst (§ 301 Abs. 3 B.A.V. G.). Als Herkunftsgehöft gilt das Gehöft, in dem das geschlachtete oder verendete Tier längere Zeit zur wirtschaftlichen Benutzung gestanden hat.

II. Schutzmassregeln.

Verfahren mit Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist.

§ 77. Die Tötung von Tieren, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, ordnet das Ministerium an (§ 302 B.A.V. G.).

HESSEN.

1. Gesetz zur Ausführung des V. G. vom 29. April 1912.

Art. 1. Die Entschädigungen nach den §§ 66 bis 68 V. G. werden von der Staatskasse ausgezahlt.

Art. 2. In den Fällen des § 71 V. G. wird keine Entschädigung gewährt.

Art. 3. Der gemeine Wert (§ 68 V. G.) wird durch eine Kommission ermittelt, die aus dem beamteten Tierarzt und zwei Schätzern besteht. Das Kreisamt ernennt für jede Gemeinde nach Anhörung der Gemeindevertretung zwei Schätzer und zwei Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren. Die Ernannten sind vom Kreisamt zu vereidigen, ebenso der praktische Tierarzt, der etwa an Stelle des beamteten Tierarztes zugezogen wird. Die den Schätzern zu gewährenden Vergütungen und Reisekosten werden durch Unser Ministerium des Innern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzt.

Art. 4. Schätzer können nicht sein Personen, 1. die infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Aemter sind, 2. über deren Vermögen ein Konkursverfahren schwebt, 3. die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, 4. die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.

Art. 5. Von der Teilnahme an der Schätzung ist im Einzelfall ausgeschlossen: 1. wer selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Ersatzpflichtigen steht; 2. der Ehemann, wenn seine Ehefrau beteiligt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3. wer mit einer beteiligten Person in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; 4. wer als Beistand einer beteiligten Person bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer solchen aufzutreten berechtigt ist oder berechtigt gewesen ist.

Art. 6. Ist im Einzelfall eine Befangenheit der Schätzer zu besorgen, so kann das Kreisamt auf Antrag eines Beteiligten, wie auch von Amts wegen bestimmen, dass andere Schätzer, namentlich auch solche aus anderen Gemeinden zuzuziehen sind. Tiere, die in Sammelwasenmeistereien oder Sammelabdeckereien verbraucht werden, können dort von Schätzern geschätzt werden, die für die Anstalt besonders bestellt oder aus den nächstgelegenen Orten zugezogen worden sind.

Art. 7. Waren Schätzer zugezogen, die nach den Artikeln 4—6 nicht mitwirken durften, so ist die Schätzung zu wiederholen.

Art. 8. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entschädigen ist, den Krankheitszustand des Tieres feststellen zu lassen und die Schätzung zu veranlassen. Der Tierbesitzer, sein Vertreter oder der von dem Tierhalter Bevollmächtigte ist zur Schätzung einzuladen, wenn dies nach Lage der Verhältnisse angeht. Die auf polizeiliche Anordnung zu tötenden Tiere sind vor der Tötung zu schätzen. Wird bei der Obduktion festgestellt, dass das abzuschätzende Tier nicht bloss den Minderwert hat, der nach § 68 Abs. 1 V. G. bei der Feststellung des gemeinen Werts nicht zu berücksichtigen ist, sondern dass sein Wert auch noch durch eine unheilbare, aber nicht unbedingt tödliche Krankheit vermindert ist, so ist dieser Minderwert besonders festzustellen. Der Wert der Teile des Tieres, die dem Besitzer überlassen werden, ist ebenfalls durch Schätzung oder in sonst geeigneter Weise festzustellen.

Art. 9. Auf Grund der Feststellungen nach Artikel 8 hat die Schätzungskommission zu bestimmen, ob eine Entschädigung zu gewähren ist und in welcher Höhe. Gegen den Beschluss der Schätzungskommission findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von 1 Monat von der Zustellung des Beschlusses der Schätzungskommission an den Tierbesitzer zu erheben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 10. Soweit nach Artikel 1 für Pferde und Rinder Entschädigungen gezahlt und diese nicht nach § 67 Abs. 1 V. G. vom Staat zu tragen sind, werden sie der Staatskasse ersetzt, und zwar die Hälfte der für an Milzbrand und Rauschbrand gefallenen Pferde und Rinder ausbezahlten Entschädigungen aus der Kreis-

kasse, im übrigen aus den Beiträgen, die von den Besitzern von Pferden und Rindern nach den Artikeln 11 bis 13 zu erheben sind. Die Kosten des Ausschlags und der Erhebung der Beiträge sind im gleichen Verhältnis wie diese von den Besitzern zu tragen.

Art. 11. Der Ausschlag der Beiträge erfolgt getrennt: a) bei Pferden nach Stückzahl und Wert, b) bei Rindern nach Stückzahl, jedoch mit der Massgabe, dass für Tiere, bei denen zur Zeit der Aufnahme im Anfang eines Rechnungsjahres der Wechsel der Schneidezähne noch nicht begonnen hat, nur je ein Drittel des am Schluss dieses Rechnungsjahres für jedes ältere Tier zu entrichtenden Beitrags zu erheben ist. Für den Besitzstand sind die im Anschluss an die vorausgegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen massgebend. Wer nach erfolgter Aufnahme einen Rindviehbestand neu anschafft oder den zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Rindviehbestand um mehr als ein Fünftel vermehrt, hat die Zahl der zugegangenen Tiere bei der Bürgermeisterei anzumelden. Bei Viehhändlern werden zehn vom Hundert ihres Jahresumsatzes als der für die Berechnung des Beitrags massgebende Viehbestand angenommen. Für Tiere, die dem Reich, den Bundesstaaten oder zu einem Landesherrlichen Gestüt gehören, sowie für Schlachtvieh in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschliesslich öffentlicher Schlachthäuser werden keine Beiträge erhoben (§ 73 V. G.).

Art. 12. Bei Pferden wird der auszuschlagende Beitrag für jede angefangenen 1000 Mark des Wertes des Tieres erhoben. Ein Pferd, das einen höheren Wert als 1000 Mark hat, ist von seinem Besitzer unter Angabe der Wertstufe (Abs. 1) innerhalb 14 Tagen nach Beginn jedes Rechnungsjahres oder nach dem Erwerb bei der Bürgermeisterei schriftlich unaufgefordert anzumelden. Ist für ein Pferd Entschädigung zu leisten, das der Vorschrift im Abs. 2 zuwider nicht oder zu niedrig angemeldet ist, und übersteigt die reichsgesetzlich aus dem geschätzten Wert berechnete Entschädigungssumme die als Entschädigungssumme aus 1000 Mark oder aus dem Höchstbetrag der angemeldeten Wertstufe zu berechnende Summe, so hat der Besitzer einen besonderen Beitrag in Höhe dieses Unterschieds zu leisten. Bei Feststellung der Entschädigung nach Artikel 9 ist ein nach Absatz 3 geschuldeter Beitrag in Abzug zu bringen.

Art. 13. Der geringste jährliche Beitrag ist 15 Pfennig für ein Pferd oder ein Stück älteres Rindvieh (Art. 11 Abs. 1b), jedoch werden solange keine Beiträge erhoben, als die Ueberschüsse den Aufwand decken.

Art. 14. Die in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen Vorschriften über Pferde gelten auch für alle übrigen Einhufer.

Art. 15. Die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Massregeln zur Ermittlung und Abwehr der Seuchengefahr, sowie durch die nach dem V. G. vorgeschriebenen auf Erfordern der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen, trägt vorbehaltlich der Artikel 16 und 17 die Staatskasse. Das Gleiche gilt von den Vergütungen für die Schätzungen (Art. 8).

Art. 16. Die Kosten der tierärztlichen Beaufsichtigung von Viehmärkten oder der im § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 V. G. vorgesehenen Aufsicht, sowie die Kosten für tierärztliche Amtsverrichtungen, die bei Anordnungen auf Grund des § 17 V. G. von Privaten verlangt werden, fallen dem Unternehmer oder Besitzer zur Last und sind im Streitfall von Unserem Ministerium des Innern festzusetzen. Sie werden zur Staatskasse eingezogen und durch die staatlichen Kassenstellen erhoben und beigetrieben. Mehrere bei demselben Unternehmen beteiligte Personen haften für diese Kosten als Gesamtschuldner. Ist ein anderer Unternehmer nicht bekannt, so gilt bei Märkten als Unternehmer die Gemeinde, der es überlassen bleibt, jene Kosten durch Standgelder decken zu lassen.

Art. 17. Von den Gemeinden zu tragen sind die Kosten: 1. für die Verwendung von Aufsichtsbeamten zur wirksamen Durchführung der für den Gemeindebezirk angeordneten Schutzmassregeln; 2. für Einrichtungen, die vorgeschrieben werden, um eine Orts- und Gemarkungssperre wirksam durchzuführen.

Art. 18. Werden die im Artikel 17 bezeichneten Schutzmassregeln gemeinsam für mehrere benachbarte Gemeinden erlassen, so haben diese die Kosten dieser Massregeln nach dem Verhältnis ihrer Beitragspflicht zu den Kreisumlagen gemeinschaftlich aufzubringen.

Art. 19. Die Kosten der Desinfektion von Ställen, Standorten und sonstigen Gegenständen, oder der Beseitigung solcher Gegenstände fallen, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche, dem Besitzer zur Last.

In gleicher Weise sind alle übrigen Kosten angeordneter Schutzmassregeln von dem Besitzer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getöteten Tiere zu tragen, ausserdem haftet für sie auch derjenige, in dessen Gewahrsam sich die Tiere befinden, und deren Begleiter als Selbstschuldner. Die Kosten, die den Viehbesitzern dadurch erwachsen, dass sie infolge der auf Grund des Reichsgesetzes getroffenen Anordnungen tierärztliche Untersuchungen von Viehbeständen verlangen, können durch Kreisstatut auf diese Viehbesitzer ausgeschlagen werden. Die Zahlung hat in diesem Falle durch Vermittelung der Kreiskasse zu erfolgen. Die Kosten sind im Weigerungsfall von den Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Art. 20. Das Gesetz betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 13. Juli 1883 (Reg.-Bl. S. 85.) ist aufgehoben. Die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 27. Juni 1908 sind, soweit sie die Entschädigungsleistung für Pferde und Rindern regeln, aufgehoben. Die Vorschriften des in Abs. 2 bezeichneten Gesetzes über die Zusammensetzung der Schätzungskommission (Art. 7 Abs. 3 und 6, sowie Art. 10) werden durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Artikel 3 Abs. 2 und 3 und Artikel 4—7 ersetzt. An Stelle des Artikels 8 Abs. 3 und des Artikels 9 des im Abs. 2 erwähnten Gesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1908 treten die Vorschriften des Artikels 9 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Massgabe, dass, falls eine Schätzungskommission bei Feststellung des gemeinen Werts nicht mit wirkt, dem beamteten Tierarzt oder seinem Stellvertreter die Festsetzung der Entschädigungssumme zusteht. Unser Ministerium des Innern wird beauftragt, das Gesetz über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 27. Juni 1908, in der Fassung, wie sich aus vorstehenden Aenderungen ergibt, zu veröffentlichen.

Art. 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des V. G. vom 26. Juni 1909 in Wirksamkeit. Mit der Ausführung werden Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Art. 22. Vorstehendes Gesetz hat Gültigkeit auf die Dauer von 5 Jahren.

2. Gesetz, die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betreffend, vom 29. April 1912.

Art. 1. Für an Maul- und Klauenseuche gefallenes und solches Rindvieh, das während der Erkrankung an der Seuche ausgeschuht hat und deshalb geschlachtet werden musste, wird nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Entschädigung gewährt.

Art. 2. Die Entschädigung wird von der Staatskasse ausgezahlt. Sie beträgt für Tiere im Alter von mehr als sechs Wochen vier Fünftel des gemeinen Werts ohne Rücksicht auf den Minderwert, den sie durch die Erkrankung an Maul- und Klauenseuche erlitten haben. Mehr als 500 Mark für ein Tier werden nicht vergütet. Auf die Entschädigung werden zu demjenigen Bruchteil, zu dem nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes der gemeine Wert des Tieres vergütet wird, angerechnet: 1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, 2. der Wert derjenigen Teile des Tieres, die nach bestehender Vorschrift verwertet werden können. Für Kälber im Alter bis zu sechs Wochen wird der gemeine Wert nach dem Kadavergewicht festgestellt, und zwar in der Weise, dass für jedes Kilogramm 1 Mark in Ansatz kommt.

Art. 3. Keine Entschädigung wird gewährt: 1. für Tiere, die dem Reich und den Bundesstaaten gehören; 2. für Tiere, die ausser mit Maul- und Klauenseuche mit einer anderen, ihrer Art oder dem Grad nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit behaftet waren; 3. für Tiere, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Feststellung der Seuche in das Landesgebiet eingeführt worden sind, wenn nicht der Beweis erbracht wird, dass ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Landesgebiet erfolgt ist; 4. für in Viehhöfen, in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Tiere; 5. für Tiere, die vor erstatteter Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht oder innerhalb 24 Stunden nach diesem Zeitpunkt verendet sind; 6. für Tiere, deren Verenden nicht innerhalb 24 Stunden unter Antrag auf Entschädigung bei der Ortspolizeibehörde angemeldet wurde.

Art. 4. Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt: 1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der

Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte die in den §§ 9 und 10 V. G. vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert; 2. wenn der Besitzer oder sein Vertreter (Ziffer 1) nach erhaltener Kenntnis vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht Tiere des Bestandes ohne behördliche Erlaubnis von ihrem Standort entfernt; 3. wenn der Besitzer oder sein Vertreter (Ziffer 1) die zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche angeordneten Schutzmassregeln nicht befolgt; 4. wenn der Besitzer oder sein Vertreter (Ziffer 1) ein krankes Tier gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat, beim Erwerb Kenntnis von der Erkrankung des Tieres hatte und diese sich demnächst als Maul- und Klauenseuche erweist; 5. wenn der Besitzer entgegen der Vorschrift des Artikels 11 Abs. 2 Satz 2 des H. A. G.*) vom 29. April 1912 nachträglich erworbene Rindviehstücke nicht angemeldet hat.

Art. 5. Auf die Schätzung der zur Entschädigung angemeldeten Tiere, sowie auf die Feststellung des Krankheitszustandes und die Festsetzung der Entschädigungssumme sind die Artikel 3—9 H. A. G. vom 29. April 1912 sinngemäss anwendbar. Bei Kälbern im Alter bis zu sechs Wochen braucht der Krankheitszustand nicht festgestellt zu werden, wenn durch das Zeugnis der Ortspolizeibehörde oder einer von dieser beauftragten Person nachgewiesen ist, dass in dem Rindviehbestand, aus dem das Kalb stammt, die Maul- und Klauenseuche herrscht und eine andere Todesursache nicht anzunehmen ist.

Art. 6. Zwei Dritteile des Aufwands für die Entschädigungen werden auf die Rindviehbesitzer des Grossherzogtums ausgeschlagen und ein Drittel aus der Staatskasse bestritten. Für den Rückersatz des aus den Beiträgen der Rindviehbesitzer zu deckenden Anteils, sowie für die Erhebung und Beitreibung dieser Beiträge gelten die Bestimmungen der Artikel 10 bis 13 H. A. G. vom 29. April 1912. Die Beiträge werden zusammen mit den nach diesem Gesetz auf die Rindviehbesitzer auszuschlagenden Beiträgen ausgeschlagen und erhoben.

Art. 7. Für die Kosten der Schätzung und für die

*) H. A. G. = Hessisches Gesetz zur Ausführung des V. G. v. 29. 4. 1912.

Festsetzung der den Schätzern zu gewährenden Vergütungen und Reisekosten gelten die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 2 H. A. G. vom 29. April 1912.

Art. 8. Der Kreistag kann für den ganzen Kreis oder für Teile des Kreises beschliessen, dass ausser den nach Artikel 1—7 des gegenwärtigen Gesetzes aus der Staatskasse und den Beiträgen der Rindviehbesitzer des Landes zu deckenden Entschädigungen auch noch Entschädigungen gewährt werden für solche Schäden, die infolge notwendigen Abschlachtens der an Maul- und Klauenseuche erkrankten und erkrankt gewesenen Tiere entstanden sind. Diese Entschädigungen sowie die dhru deren Festsetzung erwachsenden Kosten sind aus der Kreiskasse auszuzahlen und ihr durch Beiträge der Rindviehbesitzer wieder zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Kosten des Ausschlags und der Erhebung der Beiträge. Die näheren Vorschriften hierüber werden durch Kreisstatut mit der Massgabe getroffen, dass jedenfalls unter den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen auch diese Entschädigungen wegzufallen haben.

Art. 9. Rindviehbesitzer, die in der Zeit vom 11. November 1910 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verenden von Rindvieh an Maul- und Klauenseuche solche Verluste erlitten haben, dass sie in ihrer Existenzfähigkeit bedroht sind, erhalten auf Antrag Unterstützungen, deren Höhe der Bedürftigkeit der Geschädigten zu entsprechen hat und zwei Drittel des ihnen durch Verenden von Tieren an der Seuche erwachsenen Verlustes nicht übersteigen darf. Diese Unterstützungen dürfen nur an solche Besitzer gewährt werden, die der Anzeigepflicht (§§ 9 und 10 V. G.) rechtzeitig entsprochen und sich nicht einer Verletzung der übrigen zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche angeordneten Schutz- und Tilgungsmassregeln schuldig gemacht haben. Als berechtigt zur Empfangnahme einer Unterstützung gemäss Abs. 1 kann an Stelle des unterstützungsberechtigten Besitzers auch ein Ortsviehversicherungsverein angesehen werden, vorausgesetzt, dass dieser dem nach Abs. 1 Berechtigten bereits eine Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh ausbezahlt hat. Die einem Ortsviehversicherungsverein zu gewährende Unterstützung darf weder die aus Abs. 1 sich ergebende Höhe, noch auch die vom Verein selbst ausgezahlte Entschädigung übersteigen. Die nach Abs. 1 zu gewährenden Unterstützungen werden nach den Vorschriften des Art. 6 dieses

Gesetzes aufgebracht. Anträge auf Unterstützungen sind bei Meidung des Ausschlusses längstens binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim zuständigen Kreisamt einzureichen. Der Kreisausschuss beschliesst in allen Fällen, ob und in welcher Höhe Unterstützungen zu gewähren sind. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Art. 58 der Kreis- und Provinzialordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 324) Anwendung.

Art. 10. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem V. G. vom 26. Juni 1909 in Wirksamkeit. Mit seiner Ausführung werden Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Art. 11. Vorstehendes Gesetz hat Gültigkeit auf die Dauer von 5 Jahren.

3. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere in der Fassung vom 29. April 1912.

Art. 1. Für gefallene und getötete, mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftete Schafe und Ziegen, sowie für gefallene und getötete, mit Rotlauf behaftete Schweine wird, vorbehaltlich der im Artikel 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen, Entschädigung gewährt.

Art. 2. Die Entschädigung beträgt für Ziegen, Schafe und Schweine vier Fünftel des gemeinen Wertes. Die Entschädigung soll für Schweine den Betrag von 80 Mark, für Ziegen von 25 Mark und für Schafe von 20 Mark nicht übersteigen.

Art. 3. Auf die zu leistende Entschädigung werden zu demjenigen Bruchteil, zu welchem nach den Bestimmungen des Artikel 2 der gemeine Wert des Tieres vergütet wird, angerechnet: 1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen; 2. der Wert derjenigen Teile des Tieres, welche nach Massgabe der polizeilichen Anordnungen verwertet werden.

Art. 4. Keine Entschädigung wird gewährt: 1. für Tiere, welche dem Reich, den Bundesstaaten oder einem landesherrlichen Gestüte angehören; 2. für Tiere, welche mit Milzbrand, Rauschbrand oder Schweinerotlauf behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind; 3. für Tiere, welche mit einer anderen, ihrer Art oder

dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit behaftet waren; 4. für in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Tiere, welche nicht aus dem Grossherzogtum stammen, sowie für auf dem Transport im Grossherzogtum befindliche Tiere, welche weder aus dem Grossherzogtum stammen, noch bestimmt sind, einem dem Grossherzogtum zugehörigen Besitzstand dauernd einverleibt zu werden; 5. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher die Tiere angehören, oder der Schäfer, welchem eine Schafherde anvertraut ist, vorsätzlich oder fahrlässig, oder wenn der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Tiere, bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruche einer der in Art. 1 genannten Seuchen oder vom Seuchenverdacht in seinem, bzw. in dem seiner Aufsicht anvertrauten Viehstande bei der Ortspolizeibehörde unterlässt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder wenn er die unverzügliche Anzeige von dem Verenden oder der Tötung eines mit Milzbrand, Rauschbrand oder Schweinerotlauf behafteten Tieres unterlässt; 6. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und bei dem Erwerbe des Tieres Kenntnis von einer Erkrankung desselben hatte, die sich als die Seuche erwies; 7. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der zur Abwehr und Unterdrückung der in Art. 1 genannten Seuchen polizeilich angeordneten Schutzmassregeln zur Last fällt.

Art. 5. Für Gemeinden oder Kreise, in denen der Milzbrand, Rauschbrand oder Schweinerotlauf einheimisch ist, kann angeordnet werden, dass seitens der betreffenden Kommunalverbände Einrichtungen getroffen werden, welche eine gründliche und unschädliche Beseitigung der Kadaver gewährleisten. Im Falle des Widerspruchs entscheidet, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, nach Art. 48 II 2 der Kreisordnung der Kreisausschuss, wenn es sich um einen Verband handelt, der Provinzialausschuss. Auch kann in letzterem Falle die Leistung des Ersatzes der Hälfte der Aufwendungen (Art. 10) von der Befolgung der Anordnung abhängig gemacht werden. Nach Feststellung des Rotlaufs unter den Schweinen eines Gehöfts, eines Ortsteiles oder Ortes, sowie in solchen Gemeinden, in welchen ein häufiges

Auftreten des Schweinerotlaufs beobachtet wird, kann von dem Kreisamt oder der Ortspolizeibehörde für die Dauer der nächsten 6 Monate die Entschädigungsleistung davon abhängig gemacht werden, dass alle innerhalb eines Gehöftes, eines Ortsteiles oder Orts befindlichen Schweine zur Schutzimpfung angemeldet und vorgeführt werden.

Art. 6. Sobald ein Fall des Ausbruches des Milzbrandes, Rauschbrandes oder Schweinerotlaufs bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige gebracht ist oder auf andere Weise der Ausbruch der Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gelangt ist, hat dieselbe die Feststellung des Krankheitszustandes des betreffenden Tieres sowohl in bezug auf die zu ergreifenden polizeilichen Massnahmen wie auch in Beziehung auf die Entschädigungsfrage zu veranlassen. Diese Feststellung hat in Gemässheit der §§ 12 und 16 des V. G. durch den Kreisveterinärarzt oder dessen Stellvertreter und den etwa vom Besitzer zugezogenen Tierarzt zu erfolgen.

Art. 7. Die zu leistende Entschädigung wird bei mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Tieren durch Schätzung festgestellt. Dieselbe erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Kreisveterinärarzte, bzw. seinem Stellvertreter und zwei Ortsschätzern besteht. Die Schätzung durch die Kommission kann unterbleiben bei Ziegen und Schafen, wenn der beamtete Tierarzt oder dessen Stellvertreter bekundet, dass der Wert der zu entschädigenden Tiere die in Art. 2 für dieselben festgesetzte höchste Entschädigungssumme um mindestens ein Fünftel übersteigt. In dringlichen Fällen kann an Stelle des Kreisveterinärarztes ein praktischer Tierarzt zugezogen werden. Ueber die Zusammensetzung der Schätzungskommission und wegen des Ausschlusses von Personen von der Schätzung gelten die Vorschriften des Art. 3 Abs. 2 und 3 und der Art. 4—7 des H. A. G. vom 29. April 1912. Die Schätzer und ihre Stellvertreter sind ebenso wie ein in dringlichen Fällen an Stelle des Kreisveterinärarztes zugezogener praktischer Tierarzt zu beeidigen. Bei mit Rotlauf behafteten Schweinen ist der gemeine Wert nach den für das Kadavergewicht im voraus allgemein festgesetzten Preisen zu ermitteln. Die Festsetzung dieser Preise erfolgt je nach den Marktpreisen durch eine Kommission von drei Mitgliedern, von denen eines durch die Abteilung Unseres Ministeriums des Innern für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, eines durch die Landwirtschafts- und eines durch die

Handwerkskammer zu bestellen ist. Die Mitglieder der Kommission sind durch den Vorsitzenden der genannten Ministerialabteilung oder einen von diesem beauftragten Beamten zu beeidigen.

Art. 8. Die Schätzung ist von dem Beteiligten bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und von dieser zu veranlassen. Dieselbe benachrichtigt auf erfolgten Antrag unverzüglich den Kreisveterinärarzt, beziehungsweise seinen Stellvertreter und die Ortsschätzer. Zu der Schätzung ist der Beteiligte von der Ortspolizeibehörde einzuladen. Die Schätzung erfolgt nach dem gemeinen Wert, und zwar ohne Rücksicht auf den Minderwert, den die Tiere dadurch erleiden, dass sie mit einer der genannten Seuchen behaftet sind oder waren. Hat sich bei der Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres, für welches Entschädigung in Anspruch genommen wird, ergeben, dass dasselbe noch mit einer anderen unheilbaren, aber nicht unbedingt tödlichen Krankheit behaftet war, welche eine Wertverminderung bedingt, so ist die Schätzung unter Berücksichtigung dieses Umstandes zu wiederholen.

Art. 9. Auf die Zustellung des Feststellungsergebnisses an den Tierbesitzer, sowie auf die Rechtsmittel gegen diese Festsetzung finden die Vorschriften Art. 9 H. A. G. vom 29. April 1912 Anwendung.

Art. 10. Die Entschädigungen und die in dem Feststellungsverfahren, sowie die durch die Ausführung der Schutzimpfungen entstehenden Kosten werden von der Kreiskasse getragen. Die Hälfte der Aufwendungen wird dem Kreise nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Staatskasse ersetzt. Der Kreistag kann beschliessen, dass die vom Kreise zu tragende Hälfte der Aufwendungen ganz oder zum Teil auf die Viehbesitzer ausgeschlagen werden soll. Die Kosten, welche durch die Beschaffung von Impfstoffen und Impffapparaten für die in Gemässheit dieses Gesetzes vorzunehmenden Schutzimpfungen erwachsen, trägt der Staat.

Art. 11. Hat der Kreistag den Ausschlag auf die Viehbesitzer beschlossen, so ist der Beitrag derselben nach Massgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere zu leisten. Der Ausschlag erfolgt getrennt nach: a) Ziegen, b) Schafen, c) Schweinen. Für den Besitzstand sind die im Anschluss an die vorhergegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen massgebend. Tiere, welche dem Reich, den Bundesstaaten oder einem landesherrlichen Gestüte angehören sowie

das in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung ausser Betracht. Im übrigen gilt für Tiere, welche sich in fremdem Gewahrsam befinden, als Besitzer der Besitzer des Gehöfts oder der Weide, auf welchen die Tiere untergebracht sind.

Art. 12. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

4. Anweisung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerotlauf gefallene Tiere usw. vom 29. April 1912.

Massnahmen gegen den Rauschbrand.

§ 1. Für die Anordnung der veterinärpolizeilichen Massnahmen gegen den Rauschbrand gelten die Bestimmungen des § 108 der B. A. V. G.

§ 2. Für solche Gemeinden, in denen ein häufiges Auftreten des Rauschbrandes unter dem Rindvieh beobachtet wird, hat das Kreisamt anzuordnen, dass alle Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren zur Schutzimpfung angemeldet und, wenn hierzu aufgefordert wird, zur Impfung vorgeführt werden. Bei dieser Anordnung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Entschädigung nach § 72 Ziffer 3 des V. G. wegfällt für Tiere, die vom Besitzer, obiger Anordnung entgegen, zur Impfung nicht angemeldet und vorgeführt worden sind. Wegen dieser Unterlassung ist ein Strafverfahren nach § 74 Abs. 1 Ziffer 3 des V. G. nicht zu verfolgen.

§ 3. Die Kreisämter, in deren Kreisen der Rauschbrand im Laufe eines Jahres wiederholt unter dem Rindvieh aufgetreten ist, haben uns nach vorherigem Benehmen mit dem Kreisveterinärämte längstens bis zum 1. März des darauf folgenden Jahres diejenigen Gemeinden berichtlich anzugeben, in denen die Ausführung der Rauschbrand-Schutzimpfung nach § 2 für zweckdienlich zu erachten ist. Dabei ist zugleich anzuzeigen, wie viele Tiere nach dieser Vorschrift in jedem dieser Gemeindebezirke zur Impfung voraussichtlich vorgeführt werden. Ueber die geimpften Rinder, die dauernd durch Tätowieren oder in sonst geeigneter Weise zu kennzeichnen

sind, ist von der betreffenden Bürgermeisterei eine Liste aufzustellen und dem Kreisveterinärämte zuzustellen.

Massnahmen gegen den Schweinerotlauf.

§ 4. Für die Anordnung der veterinärpolizeilichen Massnahmen gegen den Rotlauf der Schweine einschliesslich des Nesselfiebers (Backsteinblattern) sind die §§ 277 bis 288 der B. A. V. G. massgebend.

§ 5. Ist der Rotlauf in einem Schweinebestande festgestellt, so ist der Besitzer von der Ortspolizeibehörde aufzufordern, bei Meidung des Verlusts des Anspruchs auf Entschädigung die zurzeit in dem Seuchengehöfte gehaltenen und die innerhalb 6 Monaten in dieses zugehenden Schweine, insofern letztere nicht nachweislich in den vorhergegangenen 4 Monaten schutzgeimpft worden sind, sofort durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde dem beamteten Tierarzt zur Schutzimpfung anzumelden und nach entsprechender weiterer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Massnahme ist je nach den vorliegenden Verhältnissen auch auf die Nachbargehöfte oder auf alle Gehöfte auszudehnen, aus denen Schweine zu einer verseuchten Herde getrieben worden sind. Ebenso ist bezüglich des ganzen Orts oder des betreffenden Ortsteils zu verfahren, wenn es sich um einen Ort oder Ortsteil handelt, in dem der Rotlauf alljährlich unter den Schweinen aufzutreten pflegt. Die Anordnung der Impfung ist unter dem Hinweis zu treffen, dass der Anspruch auf Entschädigung nach § 72 Ziffer 3 wegfällt für Schweine, die der Anordnung entgegen zur Impfung nicht angemeldet und gestellt werden sind. Wegen dieser Unterlassung ist ein Strafverfahren nach § 74 Abs. 1 Ziffer 3 des V. G. nicht einzuleiten. Die Ausführung der Impfung in verseuchten und verseucht gewesenen Beständen hat stets sobald als tunlich stattzufinden. Ueber die geimpften Schweine ist von der betreffenden Bürgermeisterei eine Liste aufzustellen und dem Kreisveterinärämte zuzustellen.

§ 6. In Orten, in denen die Schutzimpfung nach § 5 allgemein angeordnet worden ist, ist von der Anordnung der vorschriftsmässigen Desinfektion abzusehen (§ 286 Abs. 2 B. A. V. G.). In diesem Falle ist die Aufhebung der Schutzmassregeln nicht an die Bedingung des § 287 Abs. 1 c dieser Vorschriften zu knüpfen.

5. Anweisung zur Ausführung 1) des V. G., 2) des Ausführungsgesetzes vom 29. April 1912 und 3) des Gesetzes über Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912.

Zur Ausführung des V. G. vom 26. Juni 1909, des Gesetzes zu dessen Ausführung vom 29. April 1912 und des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh vom 29. April 1912 bestimmen wir auf Grund der einschlägigen Gesetzesstellen das Nachstehende:

Verfahren und Zuständigkeit der Behörden.

§ 1. Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des V. G. zulässigen Massregeln sind die auf Grund des § 79 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 massgebend (§ 2 Abs. 1 V. G.).

§ 2. Soweit in dem V. G. und in den B. A. V. G. die Anordnung der Massnahmen nicht der Landesregierung, den obersten Landesbehörden oder den höheren Polizeibehörden vorbehalten ist und nachstehend nicht anders bestimmt wird, ist sie stets von der Ortspolizeibehörde zu treffen. Jedoch kann das Kreisamt jederzeit in die Anordnungen der Ortspolizeibehörden eingreifen oder die Anordnungen für den Einzelfall selbst übernehmen.

§ 3. Alle Anordnungen, die den höheren Polizeibehörden vorbehalten sind, stehen dem Kreisamt zu. Bei Anordnung von Massnahmen, deren Durchführung im V. G. oder in den B. A. V. G. nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird den Kreisämtern empfohlen, neben dem Gutachten des beamteten Tierarztes auch noch geeignete Personen aus Interessentenkreisen zu hören.

§ 4. Die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 des H. A. G. steht sowohl dem Besitzer oder dessen Vertreter als auch dem Kreisamt zu (§ 10 dieser Anweisung).

§ 5. Die Anordnung der Tötung seuchenverdächtiger Tiere bleibt in allen Fällen dem Kreisamt vorbehalten. Dieses hat in den Fällen des Abs. 2 und 3 und, falls es sich um die Tötung grösserer Bestände, insbesondere auch um Tiere handelt, die nur der Ansteckung ver-

dächtig sind, zuvor die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen, soweit sie nicht bei einzelnen Seuchen allgemein erteilt wird. Wegen Anordnung der Tötung von Tieren auf Grund des § 12 des V. G. sowie wenn es sich um die Feststellung von Rotz- oder Lungenseuche handelt, ist immer die Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern einzuholen. Auch ist in diesen Fällen der technische Referent der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege oder ein sonst von letzterer beauftragter Sachverständiger zu der Zerlegung einzuladen. Für die Anordnung der Tötung von Rindvieh aus Anlass der Tuberkulose gemäss § 61 des V. G. wird eine besondere Anweisung ergehen. Für die Anordnung der Tötung von Tieren gemäss § 25 des V. G. bedarf es der Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern nicht.

§ 6. Wegen der Einholung eines tierärztlichen Obergutachtens im Fall des § 15 Abs. 2 des V. G. ist der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege Vorlage zu machen. In eiligen Fällen kann dies telegraphisch oder telephonisch geschehen.

§ 7. Die Anordnung oder Ermächtigung zur Anordnung von Massnahmen, die im V. G. oder den B.A.V.G. der Landesregierung oder der obersten Landesbehörde vorbehalten ist oder von dieser auf Grund des § 79 Abs. 2 des genannten Gesetzes beschlossen werden kann, hat das Kreisamt, wenn es eine solche Anordnung für erforderlich erachtet, bei Grossherzoglichem Ministerium des Innern zu beantragen. Dasselbe gilt für die der Landesregierung oder den obersten Landesbehörden vorbehaltene Befreiung oder Beschränkung von einzelnen Massnahmen. Anträge auf Befreiung oder Beschränkung von Massnahmen können bei Grossherzoglichem Ministerium des Innern vom Kreisamt oder von Interessentenvertretungen gestellt werden. Einzelne Interessenten oder Ortspolizeibehörden haben ihre dahingehenden Wünsche dem zuständigen Kreisamt zur Vorlage an Grossherzogliches Ministerium des Innern zu übermitteln.

Entschädigung.

§ 8. Für die Ermittlung, Feststellung und Auszahlung derjenigen Entschädigungen, die nach § 66 des V. G. und nach dem Gesetz über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh zu gewähren sind, gelten unbeschadet der abweichenden Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes die Vorschriften

des H. A. G. Nach diesen Bestimmungen steht die Leitung des Verfahrens zur Ermittlung und Feststellung der zu leistenden Entschädigungen in erster Linie dem beamteten Tierarzt zu. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass den gesetzlichen Vorschriften genau entsprochen wird. Er hat zu beachten, dass in denjenigen Fällen, in denen nach dem § 66 des V. G. Entschädigungen zu gewähren sind, für ihre Ermittlung und Feststellung die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und die des Artikels 2 des Ausführungsgesetzes, in den Fällen aber, in denen die Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh zu leisten sind, die einschlägigen Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes massgebend sind.

§ 9. Die Feststellung des Krankheitszustandes eines Tieres, für das Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, hat immer da zu erfolgen, wo sie am wenigsten Kosten verursacht. Für sie ist stets derjenige beamtete Tierarzt zuständig, in dessen Dienstbezirk sie erfolgt. Für die etwaige Mitwirkung eines vom Besitzer zugezogenen Tierarztes sind die Bestimmungen des § 15 des V. G. massgebend. Mit der Feststellung des Krankheitszustandes ist diejenige der Entschädigung zu verbinden. Letztere ist daher, wenn an einem Tierkadaver oder an einem geschlachteten Tier Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt worden ist, unmittelbar hier nach und an demselben Ort vorzunehmen. Auf Grund der §§ 19 und 32 Abs. 2 der Anlage B zu den B. A. V. G. wird bestimmt, dass, wenn nicht aus besonderen Gründen eine vollständige Zerlegung notwendig erscheint, das abgekürzte Zerlegungsverfahren anzuwenden und dementsprechend eine beschränkte Niederschrift anzufertigen ist. Bei an Maul- und Klauenseuche gefallenen Kälbern, deren Zerlegung in der Regel unterbleibt (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Ortspolizeibehörde das Kadavergewicht festzustellen und dem beamteten Tierarzt mitzuteilen. Eine Abschrift der Niederschrift über die Zerlegung eines Tieres, an dem eine Seuche festgestellt wurde und für das Entschädigung zu leisten ist, hat der beamtete Tierarzt sobald als tunlich, längstens aber innerhalb 1 Woche an die Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege einzusenden. Dieser Abschrift sind die verlangten Kontrollpräparate beizufügen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei den Akten des beamteten Tierarztes.

§ 10. Die Schätzung oder anderweitige Feststellung des Werts ist, wenn tunlich, unmittelbar vor, bei oder nach der Zerlegung vorzunehmen, auch wenn über das Vorliegen der Seuche erst durch weitere Untersuchungen Gewissheit erlangt werden kann. Zugleich ist der Wert derjenigen Teile des Tieres zu ermitteln, die verwertet werden und deren Wert nach den gesetzlichen Vorschriften an der Entschädigung in Abzug zu bringen ist. (Auch bei an Maul- und Klauenseuche gefallenem Kälbern ist der Wert der Haut auf die Entschädigung entsprechend aufzurechnen.) Da es für die Schätzung verendeter Tiere nur der einfachen Besichtigung durch die Schätzer bedarf, so ist zur Kostenersparnis diese Besichtigung jedesmal im Seuchengehöft vorzunehmen, bevor der Kadaver daraus entfernt wird, falls nicht die Schätzung einfacher und billiger in einer Sammelabdeckerei stattfindet. Die Schätzung durch den beamteten Tierarzt kann für sich allein abgegeben werden. Für die über die Schätzung des Tieres und die Feststellung des Krankheitszustandes aufzunehmende Urkunde ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen. Der beamtete Tierarzt hat namens der Schätzungskommission oder, sofern eine solche nicht mitgewirkt hat, von sich aus den etwa anwesenden Besitzer von dem Ergebnis der Wertfestsetzung alsbald in Kenntnis zu setzen, jedoch ihm die Entscheidung, ob die Entschädigung zu gewähren ist oder nicht, erst dann mitzuteilen, wenn über den Krankheitszustand des Tieres kein Zweifel mehr besteht und das etwa nach § 15 des V. G. einzuleitende Verfahren abgeschlossen ist sowie wenn feststeht, dass die Gewährung der Entschädigung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zu versagen ist. Im Zweifelsfall hat der beamtete Tierarzt zuvor der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege oder dem Kreisamt Vorlage zu machen und deren Ansicht entgegenzunehmen. Nachdem er den Besitzer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt und den Tag, an dem dies geschehen, auf der Urkunde vermerkt hat, hat er diese unverzüglich dem Kreisamt einzusenden, das sie in bezug auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und der dieser Anweisung zu prüfen hat. Bestehen hierüber Zweifel, so hat das Kreisamt alsbald, jedenfalls aber noch innerhalb der gesetzlichen Notfrist (§ 4 dieser Anweisung) Klage zu erheben und den Besitzer dementsprechend zu benachrichtigen. Unbeanstandete Schätzungsurkunden

sind zur Anweisung der Entschädigungssumme auf die Staatskasse so frühzeitig an Grossherzogliches Ministerium des Innern einzusenden, dass auch dieses noch Klage innerhalb der gesetzlichen Notfrist veranlassen kann.

Ausschlag der Beiträge auf die Viehbesitzer.

§ 11. Die nach Art. 10 bis 13 des H. A. G. und Art. 6 des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh für Rechnung der Staatskasse zu erhebenden Beiträge der Viehbesitzer werden vom Grossherzoglichen Ministerium des Innern nach Schluss eines jeden Rechnungsjahres bestimmt. Die Beiträge für Rindvieh werden immer so festgesetzt werden, dass der für ein Stück Rindvieh zu erhebende Pfennigausschlag durch den in Artikel 13 des H. A. G. bestimmten geringsten Beitrag teilbar ist.

§ 12. Für die Aufnahme der Viehbestände und die Einziehung der Beiträge hat das Kreisamt in jeder Gemeinde einen oder mehrere Erheber oder für mehrere kleine Gemeinden einen Erheber zu ernennen und die Hebbezirke zu bestimmen. Sofern die Erheber nicht bereits einen Verpflichtungseid geleistet haben, auf den sie zu verweisen sind, hat sie das Kreisamt zu vereidigen.

§ 13. Jeder Erheber hat in dem ihm überwiesenen Hebbezirk bei Beginn eines Rechnungsjahres eine Liste der beitragspflichtigen Pferde- und Rindviehbesitzer aufzunehmen. Diese Liste ist am Schluss des Rechnungsjahres den Vorschriften des Artikels 11 Abs. 2 und 3 des H. A. G. entsprechend nach den über die bei der Bürgermeisterei erfolgten und in eine besondere Liste einzutragenden Anmeldungen zu ergänzen. In dieser letzteren Liste sind die Anmeldungen von dem Anmelder zu unterschreiben. Jede Liste muss Wohnort und Namen der Viehbesitzer sowie die Zahl der Tiere (Pferde und Rindvieh) enthalten. Ausserdem sind darin Spalten für die zu erhebenden Beträge und für die Angabe des Tags der Zahlung vorzusehen. In der Liste ist der Besitzstand an Rindviehstücken in getrennten Spalten für ältere Tiere und Jungvieh (Art. 11 Abs. 1b des H. A. G.) aufzuführen. Der Besitzstand an Pferden ist in zwei Spalten zu vermerken, und zwar ist in die erste die Zahl der gehaltenen Pferde, in die zweite die Zahl der auf diese entfallenden Werteinheiten von je 1000 (Art. 12 Abs. 2 des H. A. G.) einzutragen. Nach Fertigstellung der bei Beginn des Rechnungsjahres

aufzunehmenden Listen sind diese während einer Woche zur Einsicht auf der Bürgermeisterei aufzulegen. Der Tag der Auflegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Innerhalb der Auflegefrist können gegen die Einträge von den beteiligten Viehbesitzern Einwendungen bei der Bürgermeisterei vorgebracht werden, die binnen 3 Tagen darüber zu entscheiden hat. Beschwerden gegen die Entscheidung der Bürgermeisterei sind innerhalb 1 Woche bei dem Kreisamt zu erheben, das endgültig entscheidet. Der Jahresumsatz der Händler ist von diesen bei Beginn des Rechnungsjahres schätzungsweise anzugeben und dementsprechend zu 10 vom Hundert in die Liste aufzunehmen. Am Ende des Rechnungsjahres hat der Erheber nach den vom Händler zu führenden Kontrollbüchern (§§ 20 bis 24 B. A. V. G.) den Jahresumsatz festzustellen und mit 10 vom Hundert in die Liste über der früheren geschätzten Zahl, die lesbar bleibend zu durchstreichen ist, einzutragen. Der festgestellte Umsatz ist dem Beteiligten alsbald mitzuteilen. Dieser kann dagegen innerhalb 1 Woche Beschwerde beim Kreisamt erheben, das darüber endgültig entscheidet. Nach Anlauf der Beschwerdefrist und, wenn Beschwerde erhoben worden, nach deren Erledigung hat der Erheber den endgültig festgesetzten Jahresumsatz mit 10 vom Hundert in der Spalte „Bemerkungen“ der Liste zu wiederholen und dies zu unterschreiben.

§ 14. Jeder Erheber hat von der bei Beginn eines Rechnungsjahres fertiggestellten Aufnahmeliste, nachdem sie aufgelegt (§ 13 Abs. 3) und über etwaige Beschwerden nach § 13 Abs. 4 entschieden ist, eine Abschrift anzufertigen und an das Kreisamt einzusenden. Die aus dem Kreis eingegangenen Aufnahmelisten hat das Kreisamt in der Weise zusammenzustellen, dass daraus ersichtlich ist, wieviel Pferde und wieviel Wert einheiten von je 1000 Mark, ferner wieviel Stücke älteres Rindvieh und wieviel Stücke Jungvieh im Kreis vorhanden sind. Das Ergebnis dieser Zusammenstellung ist an Grossherzogliches Ministerium des Innern einzusenden.

§ 15. Die Umlagebeträge bestimmt Grossherzogliches Ministerium des Innern nach dem durch das Ausführungsgesetz und das Gesetz über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh bedingten Aufwand am Schluss des Rechnungsjahrs auf Grund der bei Beginn des letzteren stattgehabten Auf-

nahmen. Die festgesetzten Beiträge sind alsdann auch für diejenigen Tiere zu erheben, die auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 und 3 des H. A. G. bis zum Schluss des Rechnungsjahres nach § 13 Abs. 1 und 5 nachgetragen worden sind. Das Kreisamt hat daher am Schluss des Rechnungsjahres die bei den Erhebern verbliebenen und von diesen mit den Nachträgen versehenen Originalisten (die Schlusslisten) so frühzeitig einzufordern, dass es längstens bis zum 20. April in deren Besitz ist.

§ 16. Die Höhe der Beiträge wird den Kreisämtern bis zum 5. April mitgeteilt, worauf sie in den Kreisblättern bekannt zu geben ist. Das Kreisamt hat die Beiträge für die einzelnen Viehbesitzer in den Schlusslisten zu berechnen und in diese einzutragen, sodann, nachdem es die Nachträge in den bei Beginn des Rechnungsjahres ihm zugesandten Abschriften der Aufnahmelisten vermerkt hat, die Erhebung anzuordnen. Mit der Erhebung der Beiträge von den Viehbesitzern sind in der Regel diejenigen Erheber zu beauftragen, die auch mit der Aufnahme der Viehbestände nach §§ 12 bis 14 beauftragt sind, so dass die Aufstellung der Aufnahmelisten für das beginnende Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Erhebung der Beiträge für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgenommen werden kann. Zugleich hat das Kreisamt die Schlusslisten (§ 15 letzter Satz) durch Angabe der Summe der in den einzelnen Spalten enthaltenen Beträge abzuschliessen und mit der Bescheinigung zu versehen, dass die eingetragenen Umlagebeträge von den daneben bezeichneten Viehbesitzern zu erheben und erforderlichenfalls durch die zuständigen Bezirkskassen beizutreiben sind. Hierbei ist die Summe der Umlagebeträge in Worten anzugeben. Ausserdem hat das Kreisamt auf jeder Schlussliste zu vermerken, auf welchen Betrag sich die Vergütung für die Neuaufnahme der Viehbestände und die Neuaufstellung und Fortführung der Listen berechnet und wieviel vom Hundert der vereinnahmten Beträge als Hebegebühr vergütet wird. Beide Vergütungen sind, wenn die eingegangenen Beiträge an die Bezirkskasse abgeliefert werden, dieser gegen Quittung aufzurechnen (§ 17 Abs. 3). Für die gleichzeitig mit einer Erhebung vorzunehmende Neuaufnahme der Viehbestände eines Hebebezirks und die Aufstellung und Fortführung der Aufnahmeliste sollen dem Erheber 6 vom Hundert der Summe aller aus der Schlussliste für das abgelaufene Rechnungsjahr nach den in Artikel 13 des H. A. G. bestimmten niedrigsten

Beitragssätzen berechneten Beiträge zugebilligt werden. — Diese Vergütung ist für die Aufnahme im Frühjahr 1912, womit eine Erhebung nicht verbunden ist, in derselben Weise jedoch unter Zugrundlegung der zu derselben Zeit aufgestellten Aufnahmeliste zu berechnen und besonders durch das Kreisamt zur Zahlung aus Grossherzoglicher Hauptstaatskasse anzuweisen. Die Höhe der Hebgebühr für die Vereinnahmung und Ablieferung der Beiträge wird Grossherzogliches Ministerium des Innern jedesmal bei Festlegung der Beiträge (§ 11) bestimmen. Aus den eingeforderten Schlusslisten (§ 15, Schlusssatz) stellt das Kreisamt, bevor es diese an die Erheber mit dem Auftrag zur Erhebung zurückgibt, nach Bezirkskassen getrennte Verzeichnisse auf, in denen die Gesamtbeträge der auf die einzelnen Hebezirke (Erheber) entfallenden Beiträge und die für die Aufnahme usw. und Erhebung festgesetzten Vergütungen aufzuführen sind, und sendet diese Verzeichnisse den zuständigen Bezirkskassen zu. Gleichzeitig hat das Kreisamt die Summen der den Bezirkskassen überwiesenen Verzeichnisse in einer Uebersicht zusammenzustellen und diese an Grossherzogliches Ministerium des Innern einzusenden. Dieses gibt sie an Grossherzogliches Ministerium der Finanzen weiter, das sodann die Einziehung der Beträge durch die Hauptstaatskasse veranlasst.

§ 17. Das Kreisamt hat die am Schluss des Rechnungsjahres eingeforderten Schlusslisten bis zum 30. April den Erhebern mit dem Auftrag zur Erhebung der Beiträge zurückzugeben. Die Erheber haben auf Grund der vom Kreisamt abgeschlossenen und bescheinigten Schlusslisten (§ 16 Abs. 2) die Beiträge mündlich (nicht schriftlich) den Viehbesitzern anzufragen. Sie haben ferner den einzelnen Zahlungspflichtigen über den erhobenen Betrag Quittung zu erteilen und den Tag der Zahlung in den Schlusslisten zu vermerken. Wenn die Pflichtigen nicht sofort auf Anfordern zahlen, sind sie bei Meidung der Beitreibung verbunden, den geschuldeten Betrag innerhalb einer Woche dem Erheber in seine Wohnung zu überbringen oder auf ihre Kosten zu übersenden. Die Erheber haben die nicht sofort zahlenden Schuldner hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zugleich mitzuteilen, dass sie später nur noch mit Kosten an die Hebestelle ihres Wohnorts (Untererhebestelle oder Bezirkskasse) zahlen können. Eine schriftliche Mahnung der Pflichtigen

hat nicht zu erfolgen. Nach beendigter Erhebung oder, falls noch Beiträge rückständig sind, nach Ablauf von 8 Tagen von der mündlichen Aufforderung zur Zahlung ab, längstens aber bis zum 15. Mai hat der Erheber die eingegangenen Beiträge unter Abzug der von ihm selbst für die Aufnahme usw. und Erhebung zu beanspruchenden Vergütungen, über die eine Quittung auszufertigen und beizuschliessen ist, an die Bezirkskasse (nicht Untererhebestelle) seines Wohnorts gegen Quittung abzuliefern. In der Quittung über seine Vergütungen hat der Erheber ihre Gesamtsumme ausser in Ziffern auch in Worten anzugeben. Gleichzeitig hat der Erheber die Schlussliste unter näherer Bezeichnung derjenigen Pflichten, die mit ihren Beiträgen noch rückständig sind, an die Bezirkskasse abzugeben. Erfolgt die Einsendung der erhobenen Beiträge und der Schlussliste mit der Post, so hat der Erheber das Porto einschliesslich Bestellgeld zu tragen. In diesem Falle dient der Posteinlieferungsschein als Quittung. Die Bezirkskasse hat die Quittungen der Erheber über deren Vergütungen in einem Verzeichnis zusammenzustellen und der Hauptstaatskasse zuzurechnen. Nach Empfang der erhobenen Beiträge und Schlusslisten hat die Bezirkskasse alsbald die Beitreibung der Rückstände ohne weitere Mahnung zu veranlassen und über die rückständigen Beiträge von Schuldnern im Bezirk von Untererhebestellen diesen Heblisten zuzufertigen, so dass während der Beitreibung die Schuldner an die Hebestelle ihres Wohnorts zahlen können. Die Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der direkten Staatssteuern bestehenden Vorschriften.

Kosten.

§ 18. Ueber die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Entschädigung ist in allen Fällen auf der Schätzungsurkunde Rechnung zu stellen. Die Aufnahme einer Urkunde und die Berechnung der Kosten hat auch in denjenigen Fällen zu erfolgen, in denen bei dem Verfahren sich ergibt, dass eine Entschädigung nicht zu gewähren ist. Die Schätzer erhalten, insoweit nicht für einzelne Gemeinden anders bestimmt wird, bei Schätzungen an ihrem Wohnort und in einer Entfernung von 3 km von diesem für den halben Tag 2 Mark und bei einer Entfernung von mehr als 3 km von ihrem Wohnort die den Kreisveterinärärzten nach der Verordnung vom 24. August 1904 zu-

kommenden Taggelder sowie Ersatz der baren Auslagen für notwendige Transportmittel. Anträge auf Herabsetzung oder Erhöhung dieser Gebühren hat das Kreisamt dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 19. Die Kosten, die den beamteten Tierärzten aus den Amtshandlungen nach Artikel 15 Abs. 1 des H. A. G. erwachsen, sind halbjährig (1. April und 1. Oktober) für die Polizeikasse zu berechnen. Die Rechnungen sind längstens bis zum 1. Mai und 1. November der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege einzusenden.

§ 20. Ueber Kosten, die nach Artikel 16 und 17 des H. A. G. den Gemeinden zur Last fallen, sind besondere Rechnungen aufzustellen. Diese sind, insoweit sie auf Vereinbarung beruhen oder ihre Prüfung nicht verlangt wird, den zuständigen Bürgermeistereien, andernfalls zur Retaxation an die Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege einzusenden.

§ 21. Die Kosten für amtstierärztliche Verrichtungen, die nach den Artikel 16 und 19 Abs. 2 des H. A. G. Privaten zur Last fallen, sind, insoweit für besondere Verrichtungen nicht anders bestimmt wird, abgesondert von den Rechnungen nach § 19 für die Polizeikasse zu berechnen. Den Rechnungen sind nach Bezirkskassen getrennt Heblisten beizufügen, nach denen die Rück-erhebung von den Pflichtigen stattzufinden hat.

6. Die B. A. V. G. gelten wörtlich und sind am 1. Mai 1912 in Kraft getreten.

MECKLENBURG-SCHWERIN.

1. Verordnung vom 19. Januar 1912. Zur Ausführung des V. G.

(Reg.-Bl. 1912. S. 85 ff.)

Sie entspricht im Wesentlichen dem Preussischen A. G. mit nachstehenden Abweichungen:

Erster Abschnitt.

§ 1. Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, ist „Höhere Polizeibehörde“ und „Vorgesetzte Behörde“ im Sinne des V. G. Als Polizeibehörden gelten die Ortsobrigkeiten, soweit besondere Vorschriften dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 4. 1. Die Anordnungen auf Grund des § 7 (vgl. § 78) des V. G. werden von Unserem Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, erlassen. 2. Die Einstellung und Beschränkung der Viehmärkte, der Jahrmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und öffentlichen Tierschauen, desgleichen das Verbot oder die Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder ausserhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung eines solchen stattfindet, kann nur von Unserem Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, angeordnet werden. 3. Massregeln, welche einheitlich für ein Gebiet zu treffen sind, das die Bezirke mehrerer Ortsobrigkeiten umfasst, werden von Unserem Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, angeordnet, unbeschadet der Verpflichtung der Ortsobrigkeit bis zum Erlass der Anordnung für ihren Dienstbereich die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

§ 5. 1. Die Tötung verdächtiger Tiere darf nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums angeordnet werden, wenn sich der Verdacht allein auf das Ergebnis der Anwendung eines spezifischen Erkennungsverfahrens oder

eines anderen gleichwertigen Verfahrens stützt. Diese Bestimmung findet auf die Fälle des § 12 des V. G. keine Anwendung. 2. Ueber die Frage, ob es im Falle des § 49 des V. G. anzunehmen ist, dass die Maul- und Klauenseuche durch die Tötung der Tiere getilgt werden kann, entscheidet Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten. 3. Soweit ein Anspruch auf Entschädigung für getötete Tiere stattfindet, darf die Ortsobrigkeit die Tötung verdächtiger Tiere in denjenigen Fällen, in welchen der Inhaber der Ortsobrigkeit Besitzer der Tiere ist, nur im Einvernehmen mit dem zugezogenen Kreistierarzt anordnen.

§ 6. 1. Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, über jeden amtstierärztlich festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer unter dem § 10 des V. G. fallenden Seuche sowie über das Erlöschen der Seuche und die Beseitigung des Verdachts unverweilt an Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, zu berichten. Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, kann bestimmen, dass wegen der im § 10 Abs. 1 Ziffer 7—12 und Abs. 2 genannten Seuchen die Anzeige des Verdachts und seiner Beseitigung unterbleibt. 2. Die Anordnung der Sperre eines Orts oder einer Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebiets ist Unserem Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, sofort anzuzeigen.

§ 7. Die Aufsicht über Jahr- und Wochenmärkte, über öffentliche Tierschauen, über Ställe und Betriebe von Viehhändlern, die ausnahmsweise nicht unter amtstierärztlicher Beaufsichtigung stehen, die Beaufsichtigung der zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, der zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchtthiere, der Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, der durch obrigkeitliche Anordnung veranlassten Zusammenziehungen von Vieh, der privaten Schlachthäuser und der gewerblichen Viehmästereien, für welche eine amtstierärztliche Beaufsichtigung nicht angeordnet worden ist, die Beaufsichtigung derjenigen Gastställe, die nicht amtstierärztlich zu beaufsichtigen sind sowie die Aufsicht über die beim Schiffahrtsbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere, für die keine amtstierärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, liegt den Ortsobrigkeiten ob, welche berechtigt sind, diese Aufsicht durch einen approbierten Tierarzt ausüben zu lassen.

§ 8. Die im § 15 des V. G. erwähnten tierärztlichen Obergutachten sind der Regel nach von dem Obertierarzt, Unserem Institut für öffentliche Gesundheitspflege oder einem Lehrer an einer tierärztlichen Hochschule einzuholen.

§ 10. Gegen die Anordnungen der Ortsobrigkeiten und der Kommissarien (§ 3) zur Bekämpfung der Viehseuchen im Grossherzogtum ist die Beschwerde an Unser Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, zugelassen.

§ 11. Hat im Falle des § 15 des V. G. der Besitzer des zerlegten Tieres oder dessen Vertreter rechtzeitig erklärt, dass er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtige, so hat ihm die Polizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Untersuchung der aufbewahrten Teile erfolgen muss. Nach beendeter Untersuchung oder nach Ablauf der Frist hat die Polizeibehörde nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die aufbewahrten Teile zu verfügen.

2. Abschnitt.

§ 19. Die Schätzung erfolgt durch den Kreistierarzt und zwei Schiedsmänner. Von der Schätzung durch den Kreistierarzt allein ist abgesehen.

2. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. April 1912.

(Zugleich Ausführungsanweisung zum V. G.)

(Reg.-Bl. 1912, S. 187.)

Vorbemerkung: Die Anordnung entspricht in der Reihenfolge und Zahl der §§ der B. A. V. G. nebst Anlagen mit nachstehenden Abweichungen. An Stelle der Landesregierung und der höheren Polizeibehörde tritt regelmässig das Ministerium, Abt. f. Med.-Angelegenheiten. Statt „beamteter Tierarzt“ heisst es stets „Kreistierarzt“.*)

*) Die Anordnung ist auch für Mecklenburg-Strelitz massgebend.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr.

1. Kreistierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw. (§ 16 V. G.)

§ 6. (1) Der Beaufsichtigung durch den Kreistierarzt unterliegen: 1. die Viehmärkte, die Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser. Jedoch können auf Antrag Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, durch das unterzeichnete Ministerium von der Beaufsichtigung befreit werden; 2. die öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen. Öffentliche Tierschauen, die nur aus dem Ausstellungsort oder aus einem beschränkten Umkreis beschickt werden, können auf Antrag durch das unterzeichnete Ministerium von der Beaufsichtigung befreit werden; 3. die Ställe und Betriebe von Viehhändlern. Jedoch können auf Antrag Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, durch das unterzeichnete Ministerium von der Beaufsichtigung befreit werden; 4. die Betriebe der Abdecker; 5. diejenigen Gastställe, die in regelmässiger Wiederkehr und in grösserem Umfang zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe werden vom unterzeichneten Ministerium bestimmt; 6. die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Viehbestände; 7. die durch obrigkeitliche Anordnungen veranlassten Zusammenziehungen von Vieh; 8. die privaten Schlachthäuser, falls darin Schlachtungen in erheblichem Umfange vorgenommen werden. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Schlachthäuser werden vom unterzeichneten Ministerium bestimmt; 9. die gewerblichen Viehmästereien.

(2) Diejenigen Jahr- und Wochenmärkte, öffentlichen Tierschauen, Ställe und Betriebe von Viehhändlern, Gastställe, zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere und privaten Schlachthäuser, welche hiernach der Beaufsichtigung durch den Kreistierarzt nicht unterliegen, werden durch die Polizeibehörden beaufsichtigt — vgl. § 7 der A. V. G., Rbl. 1912, Nr. 7.

§ 7. (1) Die Unternehmer der in § 6 unter Nr. 1—9 genannten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen sind verpflichtet, von dem Bestehen, der Eröffnung oder

der Einstellung der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Anträge auf Befreiungen von der Beaufsichtigung durch den Kreistierarzt sind bei der Polizeibehörde einzureichen.

(3) Die Polizeibehörden haben auf Grund der bei ihnen eingehenden Anzeigen und ihrer amtlichen Kenntnis der Verhältnisse über die in § 6 genannten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen Verzeichnisse aufzustellen. Eine Abschrift dieser Verzeichnisse sowie spätere Aenderungen und Ergänzungen sind dem zuständigen Kreistierarzt mitzuteilen. Bezüglich der Gastställe und privaten Schlachthäuser ist vorher die Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums über die Beaufsichtigung durch den Kreistierarzt einzuholen.

(4) Anträge auf Befreiung von der Aufsicht durch den Kreistierarzt sind unter berichtlicher Darlegung der Verhältnisse bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre.
(§ 17 Abs. 1 V. G.)

§ 8. Abs. 2. sind — befreit.

§ 9. Ministerium behält sich vor.

§ 10. Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, das Eintreffen der der kreistierärztlichen Untersuchung unterliegenden Viehtransporte der für den Entladeort zuständigen Polizeibehörde zwecks Ueberwachung der Untersuchung rechtzeitig mitzuteilen.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh (§ 17 Abs. 2 V. G.).

§ 11. (1) Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Gestattet ist jedoch das Treiben der mit der Bahn eintreffenden Schweine und Gänse zur Beförderung in Stallungen oder zum Markt des Entladeortes sowie das Treiben der im Inlande gezüchteten Gänse zu einer in der Nähe liegenden Bahnstation oder zu einem in der Nähe stattfindenden Markt.

Abs. 2. Ministerium behält sich vor.

§ 12. Ministerium behält sich ferner vor.

§ 14. Vom Ministerium. Das Ministerium kann usw.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh (§ 17 Abs. 3 V. G.).

§ 16. Ministerium behält sich vor.

§ 17. Abs. 1. Von den Ortsvorstehern. Abs. 2. Tierärztlich bescheinigt sein — Ministerium kann bemessen.

§ 19. Zusatz: unbeschadet der von den einzelnen Bundesstaaten über die Gültigkeitsdauer erlassenen Sondervorschriften.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh (§ 17 Abs. 4 V. G.).

§ 21. Abs. 2: ist — gestattet.

§ 24. Ministerium behält sich vor.

6. Molkereien (§ 17 Abs. 5 V. G.).

§ 27. Abs. 2. Einrichtungen spätestens bis 1. Juli 1912 herzustellen.

§ 28. Abs. 2. Auf Antrag können vom Ministerium.

§ 30. Abs. 2. Durch die Polizeibehörden und die Kreistierärzte. Zusatz: Die Polizeibehörden haben auf Grund der bei ihnen eingehenden Anzeigen und ihrer amtlichen Kenntnis der Verhältnisse über die Sammelmolkereien in ihrem Bezirk ein Verzeichnis zu führen. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses sowie spätere Aenderungen und Ergänzungen sind dem zuständigen Kreistierarzt mitzuteilen.

(³) Die Polizeibehörden haben die Molkereien vor ihrer Inbetriebnahme und später in regelmässigen Zwischenräumen einer Besichtigung zu unterziehen, wobei die Durchführung der nach § 28 vorgeschriebenen Erhitzung durch Prüfung entnommener Proben von Milch und Milchrückständen zu kontrollieren ist.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen (§ 17 Abs. 7 V. G.).

§ 31. Ist verboten.

§ 32. Darf nur auf Märkten und Tierschauen stattfinden.

8. Zugtiere im Bergwerks- usw. Betriebe (§ 17 Abs. 7 V. G.).

§ 33. Abs. 1. Durch das Ministerium.

9. Hundehalsbänder (§ 17 Abs. 8 V. G.).

§ 34. Zusatz: In Ortschaften, in welchen Hundesteuermarken vorgeschrieben sind, genügt die Befestigung der Steuermarke am Halsband des Hundes, falls sich mit Hilfe der Steuermarke der Name und der Wohnort des Besitzers feststellen lässt.

10. Deckregister (§ 17 Abs. 9 V. G.).

§ 35. Abs. 1. Nach vorgeschriebenem Muster. Abs. 2 — gilt nicht das Vieh.

§ 36. Zusatz: Die Polizeibehörden haben in geeigneter Weise die vorschriftsmässige Führung der Deckregister zu überwachen.

11. Viehladestellen (§ 17 Abs. 10 V. G.).

§ 37. Abs. 2. Ministerium auf Antrag. Abs. 3 —
Frist bis 1. 7. 1912.

**12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte.
(§ 17 Abs. 11, § 81 V. G.)**

§ 38. Abs. 2. Ministerium behält sich vor.

§ 39. Ministerium behält sich vor.

**13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten,
Viehhöfen, Schlachthöfen usw. (§ 17 Abs. 12 V. G.)**

§ 41. Abs. 2. Ministerium behält sich vor. Abs. 4.
Ministerium behält sich vor.

§ 42. Schlusssatz fällt fort.

§ 44. Abs. 1. Ministerium behält sich vor.

(²) Bei öffentlichen Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende Vieh feste Auslade-
rampen vorhanden sein.

§ 45. Abs. 1. Ministerium. Abs. 2. Kann auf An-
trag vom Ministerium.

§ 46. Abs. 1. c) Ministerium.

(²) Die Polizeibehörden haben die bei ihnen gestellten Anträge zur Anlage von Nutztviehhöfen, Schlachtvieh-
höfen oder öffentlichen Schlachthäusern vor Erteilung der Genehmigung dem unterzeichneten Ministerium ein-
zureichen.

§ 48. Ist — verboten. Nur mit Genehmigung des
Ministeriums.

§ 49. Ministerium behält sich vor. Zusatz: und
dass von ihr ein Abtriebs-Register geführt wird, aus dem Zahl und Art der abgetriebenen Tiere, Name und
Wohnort des Besitzers, Bestimmungsort, Name und
Wohnort des Empfängers hervorgehen müssen.

§ 50. Durch Ministerium.

**14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.
(§ 17 Abs. 13 V. G.)**

§ 54. (²) Für bereits bestehende Stallungen kann vom
unterzeichneten Ministerium auf Antrag Befreiung von
diesen Vorschriften erteilt oder eine Frist für die Her-
stellung bewilligt werden.

§ 56. Abs. 1. Nach Anordnung der Polizeibehörde.

(³) Die Inhaber grösserer Gastställe (§ 6 Ziff. 5)
haben über das bei ihnen eingestellte Vieh Buch zu
führen, aus dem die Zahl und Art der eingestellten Tiere,
der Name und Wohnort des Besitzers, der Herkunftsort
und der Bestimmungsort, sowie der Tag der Einstellung
und der Tag der Entfernung der Tiere ersichtlich ist.

15. Abdeckereien (§ 17 Abs. 14 V. G.).

§ 58. **Eingeschobener Satz:** Die Räume sind nach oben abzuschliessen und müssen mit Türen und einer zur Lüftung und Erleuchtung ausreichenden Anzahl Fenster versehen sein.

§ 61. **Ministerium** behält sich — angemessene Frist vor.

§ 62. a) Der Hofraum des Abdeckereigrundstücks, soweit er innerhalb der Einfriedigung liegt, muss mit einem Pflaster versehen sein; b) Werden Tierteile gekocht, so hat dies in einem mit undurchlässigem Fussboden versehenen Raum zu geschehen und muss die entstehende Fleischbrühe entweder sofort als Düngemittel verwendet, oder verarbeitet werden. Die Ansammlung der Brühe in besonderen Gruben und die gelegentliche Abfuhr ist verboten. c) Zum Trocknen und Lagern verwendbarer Tierteile ist ein besonderer Raum einzurichten.

§ 63. Abs. 2. **Ministerium** behält sich vor.

(⁸) Die Polizeibehörden haben die bei ihnen gestellten Anträge zur Genehmigung der Anlage einer Abdeckerei vor Erteilung der Genehmigung dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

§ 64 (fehlt in B. A. V. G.).

(1) Der Abdecker ist verpflichtet, dasjenige Vieh, dessen Beseitigung ihm nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Privilegien oder nach vertragsmässigen Bestimmungen obliegt, unverzüglich nach erfolgter Anmeldung abzuholen und nach der Abdeckerei zu befördern.

(2) Den Bestimmungen über die Feier der Sonn- und Festtage unterliegen diese Transporte nicht.

(³) Wohnt der Abdecker nicht an demjenigen Orte, an dem nach dem Privilegium die Fronerei zu betreiben ist, so hat er einen dort wohnhaften Vertreter zur Entgegennahme der Anmeldungen zu bestellen.

(4) In allen Fällen, in welchen feststeht oder Verdacht vorliegt, dass ein Tier infolge einer übertragbaren Seuche verendet ist, über deren Abwehr und Unterdrückung polizeiliche Vorschriften bestehen, hat der Abdecker vor der Wegschaffung und Beseitigung des Kadavers oder der Kadaverteile die Bestimmung der zuständigen Polizeibehörde darüber einzuholen, ob und in welcher Weise die Beförderung und die Ausnutzung des Kadavers zulässig ist.

5) Auch hat er unbeschadet seiner Anzeigepflicht auf Grund des V. G. der Polizeibehörde des Orts der Abdeckerei sofort Anzeige zu machen, wenn er an einem toten Tiere nach geschehener Abholung Erscheinungen wahrnimmt, welche den Verdacht begründen, dass dasselbe an einer übertragbaren Seuche gelitten hat.

§ 65. Die beiden Schlusssätze der B. A. V. G. fallen fort, dagegen Zusatz: Abs. 2. Die Beförderung soll tunlichst mit Vermeidung von belebten Strassen und ohne jeden unnötigen Aufenthalt erfolgen.

§ 66. (2) Die Kadaver und Kadaverteile dürfen nicht ausserhalb der zur Verarbeitung dienenden Räume umherliegenden.

§ 67. Hinter e) eingesch. Satz: Das Vergraben darf durch die Polizeibehörde usw., wenn nach Erachtens des Kreistierarztes usw.

§ 69. Abs. 1. Hinter: in besonderen, „gegen den Zutritt von Tieren abgeschlossenen“ Räumen usw. Abs. 2. Die Schlusssätze fehlen.

(3) Häute, Knochen, Fleisch und Eingeweide dürfen auf den Abdeckereien und Wasenplätzen nicht umherliegen.

(4) Flechsen dürfen nur auf Abdeckereien, welche mindestens 600 m von Ortschaften oder menschlichen Wohnstätten entfernt liegen, und auch hier nur unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften bereitet werden: a) Sie müssen spätestens 48 Stunden nach Anlieferung der Kadaver geschnitten und zum Trocknen aufgehängt sein; b) die Streifen sind möglichst dünn, etwa 8 cm breit und 4—6 cm stark zu schneiden und sofort vor dem Aufhängen mit einer Fäulnis hindernden Flüssigkeit zu bestreichen. Bei andauernd feuchter Witterung ist das Bestreichen während der Trockenzeit mehrfach zu wiederholen.

(5) Für bestehende Abdeckereien, die weniger als 600 m von Ortschaften usw. entfernt liegen, kann mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums die Bereitung der Flechsen gestattet werden.

(6) Bei denjenigen Abdeckereien, die in Ortschaften oder in deren Nähe liegen, kann die Polizeibehörde anordnen, dass bei der Kadaververwertung nur ein solches Verfahren angewandt wird, dass üble Gerüche, jede Gefahr für die Gesundheit und eine grössere Belästigung der Nachbarn vermieden wird.

§ 70. Ist — zu verwenden.

§ 71. — behafteten oder eines seuchenverdächtigen Kadavers.

§ 72. Abs. 1. — entleeren und in dichten Tonnen oder Wagen an entlegenen Stellen aufs Feld, jedoch nicht auf Wiesen, Weiden und Triften zu fahren.

(2) Die Ableitung der Abwässer der Abdeckereien oder die Entleerung der Sammelgruben in Seen, Flüsse, Bäche, Abzugsgräben und dergleichen ist verboten.

§ 73. (3) Die Oberfläche der mit Kadaverteilen belegten Grube muss in ihrem ganzen Umfange durch Aufwerfen eines Erdhügels oder durch Auflegen von Steinen kenntlich gemacht sein.

(4) Die Anlage und Vergrößerung eines Verscharrungsplatzes und dessen Erweiterungen bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

(5) Ist ein Verscharrungsplatz vollständig belegt und seine Wiederbenutzung noch nicht zulässig, so muss er erweitert, oder ein neuer Platz angelegt werden.

§ 74. (2) Der Abdecker hat dafür zu sorgen, dass Vieh, insbesondere auch Hunde nicht auf die Betriebsstätten gelangen, ausgenommen sind Pferde, welche zum Transport der Kadaver, Kadaverteile und der gewonnenen Produkte benutzt werden, und solches Vieh, welches auf der Abdeckerei getötet werden soll.

§ 75. Abs. 1. Beaufsichtigung durch Kreistierarzt und Polizeibehörden. Abs. 2. Ist der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Wird ein Seuchenkadaver auf der Abdeckerei verarbeitet, so hat die Polizeibehörde die vorgeschriebene Beseitigung und die Desinfektion zu überwachen.

(4) Von den Anzeigen nach Abs. 2 hat die Polizeibehörde dem Kreistierarzt Mitteilung zu machen.

§ 76. — nach vorgeschriebenem Muster. Zusatz: Dies Verzeichnis ist der Polizeibehörde sowie dem Kreistierarzt auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Das Verzeichnis jedes verstrichenen Jahres ist bis zum 1. Februar des neuen Jahres an die Polizeibehörde zur Aufbewahrung abzuliefern.

16. Verkehr mit Viehseuchenregern (§ 17 Abs. 16 V. G.).

§ 77. a) Landeszentralbehörde und zuständige Behörde usw. ist Ministerium, Abt. für Med.-Angelegenheiten.

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen (§ 17 Abs. 17 V. G.).

§ 78. Erlaubnis des Ministeriums.

§ 80. Abs. 2. Wird vom Ministerium usw.

- § 81. Schlusssatz der B. A. V. G. fehlt.
 § 82. Ministerium behält sich vor.
 § 83. Ministerium behält sich vor.
 § 85. Ministerium wird usw. bezeichnen und —
 Bestimmung treffen.
 § 87. Ministerium behält sich vor.
 § 88. Befreiungen beim Ministerium zu beantragen.

18. Viehkastrierer (§ 17 Abs. 18 V. G.).

- § 91. Es bleibt vorbehalten usw. auszudehnen.
 § 93. Abs. 1. Nach vorgeschriebenem Muster. Eingeschobener Zusatz: Die Viehkastrierer haben das Kontrollbuch stets bei sich zu führen und dem Kreistierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 (2) Viehkastrierer, welche nicht in Mecklenburg-Schwerin ihren Wohnsitz haben, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbes in Mecklenburg-Schwerin das von den für ihren Wohnsitz zuständigen Behörden vorgeschriebene Kontrollbuch benutzen.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

(§§ 18 bis 61, 78 V. G.)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

§ 101. Abs. 3. — Erlaubnis, die nur in besonderen Notfällen erteilt werden darf usw.

(7) Eine Ablieferung der Kadaver an eine Abdeckerei ist nur dann durch die Polizeibehörde zu gestatten, wenn die betreffende Abdeckerei allgemein vom unterzeichneten Ministerium für die Vernichtung von Seuchenkadavern für geeignet erklärt ist. Liegt die Abdeckerei in diesem Fall in einem anderen Polizeibezirk, so hat die Polizeibehörde des Seuchenorts der für die Abdeckerei zuständigen Polizeibehörde zwecks Ueberwachung der Kadaverbeseitigung und der Desinfektion ungesäumt von den getroffenen Anordnungen Mitteilung zu machen.

§ 102. — geschlachtet werden darf. Zusatz: Hat eine Notschlachtung oder eine Zerlegung eines milzbrandkranken Tieres stattgefunden, so hat die Polizeibehörde vor der Erteilung der Erlaubnis den Kreistierarzt zu hören.

§ 103. Durch die Polizeibehörde.

§ 104. Ministerium behält sich vor.

§ 106. Abs. 2. Vom Ministerium usw.

§ 108. — in den zur Beseitigung von Seuchenkadavern vom Ministerium für geeignet erklärten Ab-

deckereien usw. — vom Ministerium zugelassenes Verfahren.

2. Tollwut.

§ 115. Abs. 2. — tunlichst telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen. Dem Ministerium ist in gleicher Weise die nach § 6 der Ausführungsverordnung vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Abs. 5. B. A. V. G. fällt fort.

§ 116. Durch das Ministerium.

§ 120. Durch die Polizeibehörde.

3. Rotz.

§ 129. Durch die Polizeibehörde angeordnet — verboten werden.

§ 134. ⁽³⁾ Eine Ablieferung der Kadaver an eine Abdeckerei ist nur dann durch die Polizeibehörde zu gestatten, wenn die betreffende Abdeckerei allgemein vom unterzeichneten Ministerium für die Vernichtung von Seuchenkadavern für geeignet erklärt ist. Liegt die Abdeckerei in diesem Fall in einem anderen Polizeibezirk, so hat die Polizeibehörde des Seuchenorts der für die Abdeckerei zuständigen Polizeibehörde zwecks Ueberwachung der Kadaverbeseitigung und der Desinfektion ungesäumt von den getroffenen Anordnungen Mitteilung zu machen.

§ 137. Satz 1: „und unter ihrer Aufsicht“.

§ 138. ⁽¹⁾ a) wenn von dem Kreistierarzt der Ausbruch des Rotzes auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird.

⁽²⁾ Erscheint das Vorliegen des Rotzes bei den der Seuche verdächtigen Pferden nicht schon auf Grund der klinischen Anzeichen wahrscheinlich und liegt keiner der Fälle zu b und c vor, so ist eine Untersuchung des Blutes der seuchenverdächtigen Pferde auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Wegen der Vornahme der Prüfung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens und der Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des Anhangs zu diesem Abschnitt.

§ 139. Durch die Polizeibehörde.

§ 142. Durch die Polizeibehörde.

§ 144. Abs. 2. Ministerium behält sich vor.

⁽³⁾ Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist auf mindestens 6 Monate festzusetzen. Die polizeiliche Beobachtung kann vor Ablauf der Frist mit Zustimmung des unterzeichneten Ministeriums von den Polizeibehörden aufgehoben werden, wenn sämtliche Tiere des Bestandes

nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung oder eines anderen spezifischen Erkennungsverfahrens dem unterzeichneten Ministerium unverdächtig erscheinen.

§ 146. Abs. 4. Ministerium behält sich vor.

§ 150. Mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 152. Abs. 2. Das Erlöschen der Seuche usw.

4. Maul- und Klauenseuche.

§ 154. Abs. 1. — auf einem bis dahin seuchenfreien Gehöft durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat die Polizeibehörde auf dem schnellsten Wege tunlichst unter Benutzung des Telephons oder Telegraphen die Zuziehung des Kreistierarztes zu veranlassen und dem etwa bestellten Seuchenkommissar Mitteilung zu machen. Inzwischen sind folgende vorläufigen Massregeln zu treffen. Schlusssatz der B. A. V. G. unter b) fehlt.

Zusatz zu c): Sind zur Beförderung der Milch zur Molkerei Eisenbahnwagen benutzt, so hat die Polizeibehörde die Bahnverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, die zur Beförderung der Milch benutzten Wagen zu desinfizieren.

(²) Die Zuziehung des Kreistierarztes darf nur unterbleiben, falls in dem Orte schon sonstige Fälle von Maul- und Klauenseuche durch den Kreistierarzt festgestellt sind und die Sperrmassregeln wegen dieser Seuchenfälle noch nicht aufgehoben sind.

Die Absätze 2 und 3 der B. A. V. G. erhalten die Nr. 3 und 4.

§ 155. Abs. 1. Zusatz hinter d): Ueber das Ergebnis ihrer Ermittlungen haben der Kreistierarzt und die Polizeibehörde sich zu verständigen. Abs. 2. — unverzüglich durch die Polizeibehörde des Seuchenorts usw.

(³) (fehlt in B. A. V. G.). Der Kreistierarzt und die Polizeibehörde haben auch in jedem Falle zu ermitteln, ob die Anzeige vom Ausbruch oder vom Verdacht des Ausbruchs der Seuche rechtzeitig an die Polizeibehörde erstattet und ob die Einschleppung auf eine Uebertretung seuchenpolizeilicher Anordnungen zurückzuführen ist.

§ 156. — zu eröffnen und dem Ortsvorsteher zwecks Ueberwachung mitzuteilen, auch ist usw.

§ 157. Durch die Polizeibehörde.

§ 158. Abs. 1. — Blatte, ausserdem in einem der in der Gegend am meisten gelesenen Tagesblätter be-

kannt zu machen. Abs. 2. — Ausbruch in einer Ortschaft sofort und zwar tunlichst telephonisch oder telegraphisch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen und zwar an die dem Seuchenort benachbarten Ortschaften tunlichst telegraphisch oder telephonisch.

(³) In gleicher Weise hat die Polizeibehörde des Seuchenortes Mitteilung vom Seuchenausbruch zu machen: 1. dem unterzeichneten Ministerium — vgl. § 6 der Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 19. Januar 1912 (Rbl. 1912 Nr. 7); 2. den für die Viehverladung in Betracht kommenden Eisenbahnstationen; 3. dem etwa bestellten Seuchenkommissar und zwar diesem auch von jedem weiteren Fall eines Seuchenausbruchs in derselben Ortschaft. Dem Kreistierarzt ist ferner Mitteilung zu machen, wenn in einer schon verseuchten Ortschaft die Seuche auf andere Gehöfte übergreift, und er zur Feststellung der neuen Seuchenausbrüche nicht zugezogen worden ist. Dabei ist die Zahl der Klauentiere auf dem neu verseuchten Gehöft mitzuteilen.

Abs. 3 B. A. V. G. wird Abs. 4.

§ 159. Durch die Polizeibehörde. Vor der Anordnung ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen. (§ 5 der Verordnung pp. Reg.-Bl. 1912 Nr. 7.)

§ 160. Abs. 1. — soweit angängig im Seuchengehöft, andernfalls in anderen usw. Ausnahmen können — vom Ministerium zugelassen werden. Abs. 3 — samt Inhalts sind durch Vergraben innerhalb der Feldmark des Seuchenorts usw. Der Transport zum Verscharrungsplatz muss in dichten Gefässen erfolgen. Abs. 4. Zusatz: Auf die bei der Verscharrung benutzten Transportmittel und Gerätschaften finden vorstehende Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 161. — Mit ihrer Feldmark ist von den Polizeibehörden zum Sperrbezirk usw. zu erklären — einzubeziehen. Unterstehen diese Einzelanwesen etc. einer anderen Polizeibehörde, so trifft der Seuchenkommissar auf Antrag der Polizeibehörde des Seuchenortes diese Anordnung. Der Seuchenkommissar kann den Sperrbezirk auf Ortsteile beschränken.

(³) Die Anordnungen sind tunlichst an Ort und Stelle zu treffen und den Beteiligten zu erläutern.

Abs. 4 entspricht Abs. 3 B. A. V. G. und erhält Zusatz: Die getroffenen Anordnungen sind dem Seuchenkommissar und dem Kreistierarzt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ersterem zusammen mit dem Ergebnis der Ermittlungen aus § 155. (Wegen der Formvorschriften für die Anordnungen vgl. § 9 der Verordnung zur Ausführung des V. G. vom 19. Januar 1912 — Rbl. 1912 Nr. 7.)

(⁵) Die Polizeibehörden haben dem Kreistierarzt über den weiteren Verlauf der Seuche wöchentlich Mitteilung zu machen.

§ 162. Abs. 1. a) — der Weide, so ist die Aufstallung unter den nötigen Vorsichtsmassregeln anzuordnen. e) — der gesamten Milch nach Erachten des Kreistierarztes gewährleistet ist, können Ausnahmen — unter folgenden Bedingungen zugelassen werden. 1. Die sämtliche in die Molkerei gelieferte Milch muss dort abgekocht oder ausreichend erhitzt werden. 2. Der Transport der Milch aus dem Seuchengehöft darf nicht mit der Eisenbahn erfolgen. 3. Die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefässe — und zwar nicht nur diejenigen des Seuchengehöftes — dürfen aus der Molkerei nicht entfernt werden, bevor sie nicht gereinigt und desinfiziert sind. (Vgl. Anlage A.) Die Milchgefässe des Seuchengehöftes sind täglich vor der Entfernung aus dem Gehöft an der Aussenseite sorgfältig mit heissem Wasser abzuspülen. 4. Das Fuhrwerk, auf dem die Anlieferung der Milch aus dem Seuchengehöft in die Sammelmolkerei erfolgen soll, darf erst an der Rampe vorfahren, nachdem alle anderen Fuhrwerke aus unverseuchten Ortschaften den Platz vor der Molkerei verlassen haben. Das Fuhrwerk muss täglich mit verdünntem Kresolwasser auf dem Seuchengehöft gereinigt werden und darf Milch aus anderen Gehöften nicht befördern. 5. Nach der Abfertigung der Fuhrwerke aus den verseuchten Gehöften ist der Platz vor der Rampe, wo die Fuhrwerke gehalten haben, zu desinfizieren und zwar, wenn der Platz gepflastert ist, ist er mit einer heissen 3 proz. Soda-lauge abzuspülen, ist er ungepflastert, so ist er mit dünner Kalkmilch zu übergießen oder bei Frostwetter mit gepulvertem, frischgelöschtem Kalk zu bestreuen. 6. Sämtliche Fahrer der Milchwagen haben vor der Abfahrt von der Molkerei ihr Schuhzeug mit dünner Kresollösung oder mit einer 2 proz. Kreolin- oder Lysollösung abzuspülen. Wird die Milch aus dem Seuchengehöft erst nach vorheriger Abkochung in eine Sammel-

molkerei geliefert, so finden auf die Desinfektion der Milchkannen, der Rampe und der Fuhrwerke sowie auf die Anlieferung der Milch die Vorschriften unter 3—6 Anwendung. Befindet sich die Sammelmolkerei in einem anderen Polizeibezirk, als dem des Seuchenorts, so ist die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Polizeibehörde des Seuchenorts zwecks Ueberwachung der Anordnungen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Molkereiverwaltung ist jedoch von den getroffenen Anordnungen durch die Polizeibehörde des Seuchenorts unmittelbar zu benachrichtigen und zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie bereit sei, die dem Besitzer des Seuchengehöfts für die Anlieferung der Milch gestellten Bedingungen zu erfüllen. f) Zusatz: Ist Dünger, welcher vermutlich infiziert ist, vor Feststellung der Seuche aus dem Stalle entfernt, so ist er in geeigneter Weise zu desinfizieren. i) Die während des Herrschens der Seuche gefallenen Klauentiere müssen innerhalb der Feldmark des Seuchenorts nach Anweisung der Polizeibehörde unschädlich beseitigt werden. Auf dem Transport zum Verscharrungsplatz und auf die Desinfektion der Transportmittel und sonstigen Gerätschaften sowie der beim Verscharren beschäftigten Personen finden die Vorschriften in § 160 Abs. 3, 4, 5 entsprechende Anwendung; ausserdem müssen die Kadaver beim Transport so bedeckt sein, dass kein Körperteil sichtbar ist, und die Transportmittel müssen so eingerichtet sein, dass eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, dass ihre Berührung durch andere Tiere verhindert wird. Ministerium behält sich vor. Abs. 3. Zusatz: Die Desinfektion hat tunlichst schon beim Verlassen des verseuchten Stalles zu erfolgen. Abs. 5. Ist verboten. Zusatz: Entfreiungen können vom Seuchenkommissar gewährt werden.

(⁷) Der Besitzer des Gehöftes hat Vorkehrungen zu treffen, dass die im Vorstehenden enthaltenen Anordnungen auf dem Gehöfte befolgt werden.

§ 163. Abs. 1. Abgesondertes Klauenvieh kann mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung im Seuchenort entfernt werden. Von Vorschriften gemäss § 160, Abs. 2, 4, 5 kann Abstand genommen werden.

(²) Der Seuchenkommissar kann ferner die Ausfuhr von Klauenvieh aus diesen Gehöften und aus dem Sperrbezirk hinaus zur sofortigen Abschachtung, falls ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis dafür vorliegt, unter

folgenden Bedingungen gestatten: a) Der Besitzer der Tiere bzw. der Ausführende hat der Polizeibehörde des Seuchenortes das Zeugnis des Kreistierarztes darüber vorzulegen, dass der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts, aus welchem ausgeführt werden soll, untersucht und frei von Maul- und Klauenseuche befunden ist. Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit für die Ausfuhr, wenn diese nicht spätestens 24 Stunden nach der Untersuchung erfolgt ist. b) Der Besitzer bzw. der Ausführende hat der Polizeibehörde ferner nachzuweisen, dass die Polizeibehörde des Ortes, nach welchem das Vieh transportiert werden soll, sich mit der Einfuhr dieses Sperrviehs einverstanden erklärt hat. c) der Transport der Tiere hat auf Wagen zu erfolgen: aa) nach benachbarten Orten, bb) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen. Der Seuchenkommissar hat von der Erteilung der Erlaubnis der Polizeibehörde des Ausfuhrortes zwecks Ueberwachung Mitteilung zu machen. Die Polizeibehörde des Ausfuhrortes hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig (telegraphisch oder telephonisch) von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe der Zahl und Art der Tiere und des Namens des Besitzers in Kenntnis zu setzen. Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so hat die Polizeibehörde des Ausfuhrortes von der Erteilung der Genehmigung auch die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung hat telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und muss den Namen des Besitzers und die Zahl und Art der auszuführenden Tiere enthalten. Jede nachträgliche Anweisung des Versenders, die auf eine Aenderung der Bestimmungsstation abzielt, wird von der Eisenbahnversandstation an die Polizeibehörde unverzüglich zurückgemeldet werden. Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrgebieten befördert wird, müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ gekennzeichnet werden. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Seuchenkommissars sowie das Zeugnis des Kreistierarztes beizuheften. Klauenvieh, das in dem so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der in dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert

werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes hat die alsbaldige Abschlachtung des Viehs zu überwachen und anzuordnen, dass das Vieh bis zur Abschlachtung gesondert aufgestellt wird. Der Transport von der Eisenbahnstation bezw. dem Ort der Aufstellung hat auf Wagen zu erfolgen. Bleibt die von der Polizeibehörde des Ausfuhrortes angemeldete Viehsendung aus, so hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmasslichen Dauer des Transports zu bemessenden Frist weitere Ermittlungen gemeinschaftlich mit der Polizeibehörde des Ausfuhrortes über den Verbleib der Tiere anzustellen.

Abs. 3. (Abs. 2 B. A. V. G.) — durch den Seuchenkommissar nach Anweisung des Ministeriums zugelassen werden. Abs. 4 gleich Abs. 3 der B. A. V. G. Abs. 6. (Abs. 5 B. A. V. G.) — sind von der Polizeibehörde usw.

(7) Die Verwahrung des Geflügels auf den dem Seuchengehöft benachbarten Gehöften ist nach Massgabe der Vorschriften in § 162 Abs. 1 unter c durch die Polizeibehörde anzuordnen.

§ 164. a) Der Seuchenkommissar kann die Verwendung usw. ausserhalb des Seuchenorts gestatten. b) Ausnahmen durch den Seuchenkommissar zulässig. Zusatz: Die Besitzer der Stallungen und Standorte sind verpflichtet, auf die Befolgung dieses Verbots zu achten. c) — nur mit Erlaubnis des Seuchenkommissars unter dem von ihm anzuordnenden Vorsichtsmassregeln. d) Der Seuchenkommissar kann die Einfuhr usw. e) — ist verboten. Zusatz: Sie ist von dem Seuchenkommissar zu gestatten für Vieh, welches aus dem Sperrbezirk ausgeführt oder in das Sperrgebiet eingeführt werden soll. Die Vorstände der Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 165. (1) Um den Sperrbezirk ist durch den Seuchenkommissar ein nach der Grösse der Gefahr und den örtlichen, wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen zu begrenzendes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 166, 167 sich ergebenden Wirkungen zu bilden.

(2) An den Eingängen der zum Beobachtungsgebiet gehörenden Ortschaften bezw. Einzelgehöften sind durch die Ortsvorsteher Tafeln mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche, Beobachtungsgebiet, Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen verboten“ anzubringen.

Die Zugehörigkeit der Ortschaft zum Beobachtungsgebiet und die Anordnungen aus §§ 166 und 167 sind durch die Ortsvorsteher ortsüblich bekannt zu machen.

(³) Die Abgrenzung des Beobachtungsgebiets und die Anordnungen aus §§ 166 und 167 sind ferner vom Seuchenkommissar durch ein in der Gegend verbreitetes Tagesblatt öffentlich bekannt zu machen und sofort allen Polizeibehörden des Beobachtungsgebietes tunlichst telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen. Diese haben entsprechende Mitteilungen den Ortsvorstehern zu machen.

§ 166. Abs. 1. — Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

(²) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist von der Polizeibehörde unter folgenden Bedingungen zu gestatten: a) Der Besitzer der Tiere, bzw. der Ausführende hat ein tierärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts, aus welchem ausgeführt werden soll, untersucht und frei von Maul- und Klauenseuche befunden ist. Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit für die Ausfuhr, wenn diese nicht spätestens am Tage nach der Untersuchung erfolgt ist. b) Der Transport der Tiere hat auf Wagen zu erfolgen: aa) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte, bb) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen oder Häfen behufs der Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, dass diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung, hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, dass eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Die Polizeibehörde des Ausfuhrortes hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig (telegraphisch oder telephonisch) von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe der Zahl und Art der Tiere und des Namens des Besitzers in Kenntnis zu setzen. Sollen die auszuführenden Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so hat die Polizeibehörde des Ausfuhrortes von der Erteilung der Genehmigung auch die Eisenbahnstation, auf der die Verladung er-

folgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung hat telegraphisch oder telephonisch zu erfolgen und muss den Namen des Besitzers und die Zahl und Art der auszuführenden Tiere enthalten. Jede nachträgliche Anweisung des Versenders, die auf eine Aenderung der Bestimmungsstation abzielt, wird von der Eisenbahnversandstation an die Polizeibehörde unverzüglich zurückgemeldet werden. Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten befördert wird, müssen durch Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ gekennzeichnet werden. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der Polizeibehörde sowie das tierärztliche Zeugnis beizufügen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der in dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes hat die alsbaldige Abschachtung des Viehs zu überwachen und anzuordnen, dass das Vieh bis zur Abschachtung gesondert aufgestellt wird. Bleibt die von der Polizeibehörde des Ausfuhrortes angemeldete Viehsendung aus, so hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes nach Ablauf einer angemessenen, nach der mutmasslichen Dauer des Transports zu bemessenden Frist, weitere Ermittlungen gemeinschaftlich mit der Polizeibehörde des Ausfuhrortes über den Verbleib der Tiere anzustellen.

(⁸) Der Seuchenkommissar kann ferner die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet zu Nutz- und Zuchtzwecken unter folgenden Bedingungen gestatten: a) Der Besitzer der Tiere bzw. der Ausführende hat der Polizeibehörde des Ausfuhrortes das Zeugnis des Kreistierarztes darüber vorzulegen, dass der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts, aus welchem ausgeführt werden soll, untersucht und frei von Maul- und Klauenseuche befunden ist. Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit für die Ausfuhr, wenn diese nicht spätestens am Tage nach der Untersuchung erfolgt ist. b) Der Besitzer bzw. der Ausführende hat der Polizeibehörde ferner nachzuweisen, dass die Polizeibehörde des Bestimmungsortes sich mit der Einfuhr dieses Beobachtungsviehs einverstanden erklärt hat. Auf dem

Transport finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinn-
gemäss Anwendung. Zusatz: Die Polizeibehörde
des Bestimmungsortes hat die Tiere auf die Dauer von
2 Wochen der polizeilichen Beobachtung — § 19 Abs. 1, 4
V. G. — zu unterstellen, welche mit einer Untersuchung
durch den Kreistierarzt abschliessen muss. Sind mehrere
Tiere zusammen eingeführt worden, so darf der Transport
nicht vor Beendigung der Beobachtung auf die Stallungen
verschiedener Besitzer verteilt werden. Der Transport
von der Eisenbahnstation hat auf Wagen zu erfolgen.
Bleibt die von der Polizeibehörde des Ausfuhrortes an-
gemeldete Viehsendung aus, so hat die Polizeibehörde
des Bestimmungsortes nach Ablauf einer angemessenen,
nach der mutmasslichen Dauer des Transports zu be-
messenden Frist, weitere Ermittlungen gemeinschaftlich
mit der Polizeibehörde des Ausfuhrortes über den Ver-
bleib der Tiere anzustellen.

§ 167. Abs. 1. Der Seuchenkommissar kann usw. an-
ordnen. Zusatz: Auch kann der Seuchenkommissar
das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Wegen im
Beobachtungsgebiet verbieten.

(2). Ferner kann der Seuchenkommissar innerhalb
des Beobachtungsgebietes Viehrevisionen durch den
Kreistierarzt anordnen.

§ 168. Im Sperrbezirk und im Beobachtungs-
gebiet sind verboten. e) Zusatz: Das unterzeichnete
Ministerium behält sich vor, die vorstehenden Verbote
für einen weiteren Umkreis zu erlassen.

Abs. 2. (B. A. V. G.) fehlt.

Abs. 3. (B. A. V. G.) wird Abs. 2. Minist. behält
sich vor.

§ 169. (2) Die Entlassung von Ortschaften aus
dem Beobachtungsgebiet ist vom Seuchenkommissar
öffentlich bekannt zu machen.

§ 170. (2) Von dem Vorliegen und der Bestätigung
des Verdachts hat die Polizeibehörde unverzüglich die
in § 158 vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen.
Ferner ist an dem Gehöft eine Tafel mit der Aufschrift
„Maul- und Klauenseuche-Verdacht“ anzubringen.

§ 171. Abs. 1. Zusatz: Auch hier ist das Gehöft
durch eine Tafel mit der Aufschrift „Maul- und Klauen-
seuche-Verdacht“ zu kennzeichnen.

§ 172. Abs. 1. — so hat die Polizeibehörde des Orts,
wo die Tiere sich befinden, usw. Abs. 2. — be-
fördert werden und dass die Transportmittel nach Be-
endigung des Transportes desinfiziert werden, usw.

§ 173. Abs. 1. Von dem Seuchenkommissar.

§ 174. Der Seuchenkommissar nach Anhörung der Polizeibehörde die sofortige Tötung anordnen.

§ 175. Sobald nach Erachtens des Kreistierarztes die Schlusdesinfektion erfolgen kann, hat die Polizeibehörde unverzüglich anzuordnen, dass die Ställe usw. — bis unschädlich zu beseitigen sind. Kreistierarzt hat Desinfektion abzunehmen und der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Abs. 3. — mit Genehmigung der Polizeibehörde.

§ 176. Abs. 1. b) Zusatz: hinter — „Feststellung“ der vollständigen Abheilung und Vernarbung der Substanzverluste in der Maulschleimhaut und an den Klauen eine Neuerkrankung nicht vorgekommen. Abs. 2. Zusatz hinter — „zu machen“ und denjenigen Behörden und Personen mitzuteilen, welchen der Ausbruch der Seuche mitgeteilt ist.

5. Lungenseuche des Rindviehs.

§ 180. Durch die Polizeibehörde.

§ 182. Abs. 1. — zu machen und dem Ministerium telegraphisch mitzuteilen.

§ 183. Abs. 2. Das Ministerium.

§ 184. Abs. 1. Vom Ministerium.

§ 187. Vom Ministerium.

§ 190. Abs. 2. Ferner ist anzuordnen, usw.

§ 192. Abs. 1. Durch die Polizeibehörde.

§ 193. Abs. 2. — befördert werden, und dass nach Beendigung des Transports die Transportmittel desinfiziert werden.

§ 194. Abs. 1 und 3. Das Ministerium behält sich vor.

§ 198. Auf Anordnung des Ministeriums.

6. Pockenseuche der Schafe.

210. (2) Eine Ablieferung der Kadaver an eine Abdeckerei ist nur dann durch die Polizeibehörde zu gestatten, wenn die betreffende Abdeckerei allgemein vom unterzeichneten Ministerium für die Vernichtung von Seuchenkadavern für geeignet erklärt ist. Liegt die Abdeckerei in diesem Fall in einem anderen Polizeibezirk, so hat die Polizeibehörde des Seuchenortes der für die Abdeckerei zuständigen Polizeibehörde zwecks Ueberwachung der Kadaverbeseitigung und der Desinfektion ungesäumt von den getroffenen Anordnungen Mitteilung zu machen.

§ 220. Abs. 1. Durch die Polizeibehörde.

§ 223. Die Polizeibehörde mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 228. Abs. 2. Anordnung des Ministeriums usw.

7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 234. Abs. 2. Ministerium behält sich vor.

§ 235. Durch die Polizeibehörde.

§ 236. Ministerium behält sich vor.

8. Räude der Einhufer und der Schafe.

§ 246. ⁽³⁾ Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so ist die Herde in Zwischenräumen von etwa 3 Wochen kreistierärztlich zu untersuchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde nicht innerhalb 8 Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude festgestellt wird.

§ 247. ⁽³⁾ Im übrigen sind verdächtig erscheinende Schafbestände nach Anordnung der Polizeibehörde durch den Kreistierarzt unvermutet zu besichtigen.

§ 249. Abs. 2. Zusatz: Als Heilverfahren ist in der Regel das Badeverfahren anzuordnen. Wenn dieses Verfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise statt des Badeverfahrens die Schmierkur vorgeschrieben werden. Jedoch ist zu dem Badeverfahren überzugehen, sobald es nach Lage der Sache ausführbar erscheint.

§ 254. Die Polizeibehörde hat anzuordnen.

9. Schweineseuche und Schweinepest.

§ 259. Abs. 1. Zusatz: Der Kreistierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Eber, Zuchteber und Mastschweine) aufzunehmen.

§ 263. Abs. 2. Jeder Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest ist sofort usw.

§ 267. Abs. 2. a) Zusatz: Bei der Beförderung schweinepestkranker oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh — Schweinepest“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzu-

bringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der Polizeibehörde beizuheften. Schweine, die in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsorte verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. b) Zusatz: Erfolgt die Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause, so hat die Schlachthofverwaltung der Polizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen. Abs. 3. Zusatz: Sie hat das Eintreffen zu kontrollieren und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 270. Abs. 4. Zusatz: Im Falle der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause hat die Schlachthofverwaltung der Polizeibehörde eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

§ 271. Das Ministerium behält sich vor.

10. Rotlauf der Schweine einschliesslich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

§ 285. Abs. 1. Des Ministeriums. Abs. 2. Weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

§ 286. Abs. 2. Mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 287. Abs. 2. — mit einem staatlich geprüften Schutzserum von einem Tierarzt geimpft sind.

§ 288. Es bleibt vorbehalten.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest.

§ 295. Abs. 2. Zusatz: Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und Behälter, in denen das Geflügel untergebracht worden ist, sowie die benutzten Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 296. Abs. 1. Hinter: „des bedrohten Gebiets“ Ausserhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

12. Tuberkulose des Rindviehs.

§ 300. Abs. 4. Zusatz: Liegt nach dem Ergebnis der klinischen Untersuchung Tuberkuloseverdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vor, so ist

eine bakteriologische Untersuchung von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere vorzunehmen. Die Entnahme von Proben hat nach Massgabe der im Anhang A unter III Nr. 1 gegebenen Anweisung von dem Kreistierarzt zu erfolgen. (Vgl. jedoch Anhang B zu § 302 Abs. 1.) Die bakteriologische Untersuchung findet im Landesgesundheitsamt in Rostock statt. Die Kreistierärzte haben die Proben an dieses Institut einzusenden. Für die Ausführung der Untersuchung ist die im Anhang A unter III Nr. 2 gegebene Anweisung massgebend. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Kreistierarzt mitzuteilen.

(5) Ist die Entnahme von Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probeentnahme sobald als möglich nachzuholen (vgl. § 314 Abs. 2).

(6) Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, bei der bakteriologischen Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist die bakteriologische Untersuchung zu wiederholen, wenn die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit fortbestehen. Zwischen den bakteriologischen Untersuchungen soll eine Frist von wenigstens einer Woche liegen.

§ 301. Abs. 1. — zu untersuchen (vgl. jedoch Anhang B zu § 302 Abs. 1 unter II Nr. 1). Abs. 3 der B. A. V. G. fehlt.

§ 302. (1) Die Polizeibehörde hat nach eingeholter Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums die Tötung von Rindvieh, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist, anzuordnen, wenn der Rindviehbestand des Besitzers einem vom unterzeichneten Ministerium anerkannten, nach den im Anhang B zu diesem Abschnitt angegebenen Grundsätzen geleiteten Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen ist, oder wenn sich der Besitzer schriftlich oder zu Protokoll der Polizeibehörde verpflichtet, den Rindviehbestand einem solchen Tuberkulosestillungsverfahren zu unterwerfen. Die Verpflichtungserklärungen sind dem unterzeichneten Ministerium durch die Polizeibehörde einzureichen.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung hat die Polizeibehörde nach eingeholter Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums die Tötung von Rindvieh anzuordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem

Grade wahrscheinlich ist. Die Anordnung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn nach der zweiten bakteriologischen Untersuchung (§ 300 Abs. 6) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen.

(³) Im übrigen ist von der Polizeibehörde die Tötung sämtlicher Tiere anzuordnen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, letzterenfalls jedoch nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2.

(⁴) Von der Anordnung der Tötung ist in allen Fällen abzusehen, wenn es sich um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) handelt.

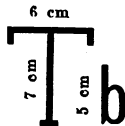
(⁵) Vor der Tötung der Rinder in den Fällen der Abs. 1—3 hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, die zu leistende Entschädigung zu ermitteln.

§ 303. (³) Wird die Tötung in einem anderen Polizeibezirke vorgenommen, als in dem des bisherigen Standorts des Rindes, so ist die Polizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 304. Abs. 2. Die Polizeibehörde kann mit Zustimmung des Kreistierarztes genehmigen usw.

§ 306. (¹) Die im § 304 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung eines Brandzeichens auf dem linken Oberschenkel zu geschehen.

(²) Das Brandzeichen erhält folgende Gestalt:



§ 310. — verschwunden sind (vgl. § 300 Abs. 6).

Anhang B zu Abschnitt II Nr. 12.

Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren.

I. Verpflichtung des Besitzers.

1. Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere im Alter von mehr als 3 Monaten zu erstrecken.

5. Der untersuchende Tierarzt hat über die von ihm untersuchten Bestände ein Verzeichnis zu führen, in welches die zum Bestände gehörigen Rinder unter näherer Angabe des Geschlechts, Alters, Farbe und

Abzeichen sowie der Tag der Untersuchung und das Untersuchungsergebnis einzutragen sind. Abschrift des Verzeichnisses ist am Jahresschluss dem Kreistierarzt einzureichen.

II. Verfahren.

2. Die Proben sind an das Landesgesundheitsamt in Rostock zu senden.

3. — auch bei positivem Ausfall der bakteriologischen Untersuchung. Abs. 2 und 3: Das Landesgesundheitsamt.

4. Einsendung der Proben wie oben. Im Schlusssatz ist bei Tieren, bei denen die Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist, nur auf die §§ 300 (6), 304ff, 310 Bezug genommen.

III. Staatsaufsicht.

1. Das gesamte Verfahren unterliegt der staatlichen Aufsicht, welche durch den Kreistierarzt und Obertierarzt ausgeübt wird.

2. Werden von dem Besitzer die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann er vom unterzeichneten Ministerium im Verwaltungszwangsverfahren dazu angehalten werden.

SACHSEN-WEIMAR.

1. A. G. zum V. G. — Vom 27. März 1912.

(Reg.-Bl. für Sachsen-Weimar S. 205 und folgende.)

2. Gesetz, betr. die Beseitigung der Tierkadaver. — Vom 27. März 1912.

(Reg.-Bl. S. 220 und folgende.)

3. Ministerialverordnung vom 23. April 1912 zur Ausführung des Reichsges., betr. die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911.

(Reg.-Bl. S. 222.)

4. Ministerialverordnung vom 27. April 1912 zur Ausführung des V. G. und des V. A. V. G. vom 27. März 1912.

(Reg.-Bl. S. 225 ff.)

Das A. G. entspricht im wesentlichen dem Preussischen A. G. Die Ministerialverordnung ist, abgesehen von der Benennung der Behörden, mit V. A. V. G. für Preussen mit wenigen Abweichungen übereinstimmend. Der Bezirksdirektor tritt überall an die Stelle des Regierungspräsidenten in V. A. V. G.

Abweichungen der Weimarischen Ministerialverordnung sind folgende:

§ 1. (3) Weitergehende Anordnungen innerhalb der Schranken des Gesetzes können mit Ermächtigung des Staatsministeriums von den Bezirksdirektoren getroffen werden.

§ 7. (3) Die Ortspolizeibehörde hat die ihr erstatteten Anzeigen an den Bezirksdirektor weiterzugeben, der dem Bezirkstierarzt davon Mitteilung macht.

§ 13. ⁽³⁾ Der Führer hat über Triebweg, Beginn und Ende des Treibens sowie über Bestand, über Zu- und Abgang der Herde nach Muster I Buch zu führen; er hat dieses Buch, in das die ortspolizeiliche Genehmigung und das amtstierärztliche Zeugnis einzutragen sind, stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

§ 27. ⁽²⁾ Der Bezirksdirektor kann für die Beschaffung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Erhitzungseinrichtungen in bestehenden Sammelmolkereien eine Frist bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewähren.

§ 30. ⁽¹⁾ Eröffnung und Einstellung des Betriebes einer Sammelmolkerei sind dem Bezirksdirektor anzuzeigen.

§ 42 gleichl. mit B. A. V. G.

§ 44. Abs. 2. Schlusssatz: Inwieweit die Einrichtungen für bestehende Betriebe vorzuschreiben sind, bestimmt der Bezirksdirektor.

§ 57. ⁽¹⁾ Nachstehende Bestimmungen gelten nur insoweit, als nicht auf Grund des Landesgesetzes, betr. die Beseitigung der Tierkadaver, vom 27. März 1912 (Regierungsblatt S. 220) anderes bestimmt ist.

§ 59. Zusatz: Die Abwässer sind mechanisch oder biologisch zu klären.

§ 62. Bei Abs. 1, 2 und 4 sind die Anordnungen vorgeschrieben.

⁽³⁾ Für die Apparate zur thermochemischen Kadaververnichtung sind besondere Räume einzurichten.

§ 75. Die Abdeckereien einschliesslich der Anlagen zur gewerbmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern oder tierischen Teilen unterliegen der amtstierärztlichen Beaufsichtigung (vgl. auch § 6 Abs. 1). Es bleibt vorbehalten, nähere Vorschriften über die Beaufsichtigung zu treffen.

§ 76 gleichl. mit B. A. V. G. Die Zusätze für Preussen fehlen.

§ 77. a) Landeszentralbehörde ist das Staatsministerium, Zuständige Behörde der Bezirksdirektor. b) Zuständige Polizeibehörde ist der Bezirksdirektor. Schlusssatz der V. A. V. G. fehlt.

§ 80. ⁽²⁾ Die Erlaubnis ist von dem Bezirksdirektor zurückzunehmen, wenn aus Handlungen und Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach

§ 78 vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den Anforderungen nicht mehr genügen. Von der Zurücknahme der Erlaubnis ist dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

§ 138. (S. 338) Die Blutuntersuchung findet in der Veterinäranstalt der Universität Jena statt.

§ 159. Der Schlusssatz der V. A. V. G. fällt fort.

§ 160. ⁽³⁾ Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschliesslich der Unterfüsse samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

§ 161. ⁽¹⁾ Schlusssatz: Unter Umständen kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden, ebenso bei vereinzelt liegenden verseuchten Gehöften auf diese, wenn dies nach Lage der Sache und den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen unbedenklich erscheint. Abs. 3. Zusatz der V. A. V. G. betreffend Gendarm fällt fort.

⁽⁴⁾ Ueber die Begrenzung des Sperrbezirks hat der Bezirksdirektor vor dessen endgültiger Feststellung das Gutachten einer Kommission einzuholen, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzendem, zwei Schiedsmännern (§ 10 Abs. 1 des B. A. V. G. vom 27. März 1912, Regierungsblatt S. 205) und dem Bezirkstierarzte besteht. Die Kommission hat sofort nach der Feststellung der Seuche durch den beamteten Tierarzt zusammenzutreten.

§ 163. Abs. 1. Wie V. A. V. G. nur mit dem Zusatz: zu § 160 Abs. 2 betr. Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern. Zusatz zu Abs. 4 V. A. V. G. fehlt.

§ 165. ⁽²⁾ Ueber die Begrenzung des Beobachtungsbezirks hat der Bezirksdirektor vor dessen endgültiger Feststellung das Gutachten der in § 161 Abs. 4 genannten Kommission einzuholen.

§ 172. Abs. 2. Schlusssatz der V. A. V. G. fehlt.

§ 228. Fassung mit B. A. V. G. gleichl.

§ 276 mit B. A. V. G. gleichl.

§ 279 mit B. A. V. G. gleichl.

§ 285. Der Bezirksdirektor mit Genehmigung des Staatsministers.

§ 296. Abs. 2. B. A. V. G. ist mit aufgenommen.

§ 300. Abs. 4. Die bakteriologische Untersuchung findet in der Veterinäranstalt der Universität Jena statt.

§ 302. (1) Zusatz: oder wenn der Besitzer schriftlich oder zu Protokoll der Ortspolizeibehörde sich verpflichtet, den Rindviehbestand einem solchen Tuberkulose Tilgungsverfahren zu unterwerfen.

(2) Zusatz: oder durch eine spezifische Reaktion (subkutane Tuberkulinimpfung, Ophthalmoreaktion) das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist.

Anhänge zu II Nr. 12 (Tuberkulose).

Anhang A. Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose, gleichl. mit der Anweisung der B. A. V. G.

Anhang B. Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren sind gleichl. mit den preussischen mit nachstehenden Abweichungen:

I. (1) Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere im Alter von mehr als **drei** Monaten zu erstrecken, dann sind die Proben von dem Besitzer nach näherer Anweisung der Veterinäranstalt der Universität Jena einzusenden. Lässt das Ergebnis der Untersuchung darauf schliessen, dass die klinische Untersuchung nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen worden ist, so ist eine Nachuntersuchung des Bestandes, nötigenfalls durch einen anderen Tierarzt anzuordnen.

II. (2) Einsendung der Proben an die Veterinäranstalt der Universität Jena.

(3) Auch bei positivem Ausfall der bakteriologischen Untersuchung.

(4) Einsendung der Proben an die oben genannte Anstalt. Im Schlusssatz fehlt die Anziehung des § 302 bei den Tieren, bei denen Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist.

III. Staatsaufsicht: Das gesamte Verfahren unterliegt der staatlichen Aufsicht. Die Ausführung der bakteriologischen Untersuchung in der Veterinäranstalt untersteht der Kontrolle durch den Referenten für das Veterinärwesen im Grossherzoglichen Staatsministerium.

Wird die Nachprüfung einer klinischen Untersuchung angeordnet (vgl. I Nr. 1 Abs. 2), die von einem beamteten Tierarzt ausgeführt ist, so ist diesem so rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Nachprüfung Kenntnis zu geben, dass er sich an der Untersuchung beteiligen kann.

OLDENBURG.

1. Gesetz zur Ausführung des V. G. vom 13. März 1912.

(Ges.-Bl. 1912 S. 98 ff.).

§ 3. Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalls eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden, der zunächst zu entscheiden hat, ob eine einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit vorliegt. Dabei finden die Vorschriften des § 15 des V. G. mit der Massgabe Anwendung, dass die Entscheidung darüber, ob eine die Entschädigung begründende Krankheit vorliegt, endgültig vom Ministerium des Innern, in den Fürstentümern von den Regierungen getroffen wird.

§ 5. Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Besitzer des Tieres, der zweite von dem entschädigungsverpflichteten Amtsverbande zu ernennen ist. Mit Zustimmung des beteiligten Viehbesitzers kann die Schätzung allein durch den beamteten Tierarzt erfolgen. Die Sachverständigen sind eidlich zu verpflichten.

§ 7. Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Sachverständige, so ist bei Meinungsverschiedenheiten die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 9. ⁽²⁾ Wird zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen die amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der zur Ein- und Anfuhr gelangenden Tiere angeordnet, so hat der Besitzer die Kosten zu tragen.

§ 10. Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des V. G. fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe und Veranstaltungen zur Last.

2. Verordnung, betr. Ausführung des V.G. vom 29. April 1912.

(Ges.-Bl. 1912 S. 147.)

Vorbemerkung: Die B. A. V. G. vom 7. 12. 1911 gelten wörtlich und sind am 1. Mai 1912 in Kraft getreten.

§ 2. Die im Reichsgesetz und den Ausführungsvorschriften der Polizeibehörde überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate wahrgenommen. Die Aemter sind befugt, die zur Bekämpfung von Viehseuchen erforderlichen Massregeln in einzelnen Fällen den Gemeindevorständen zu übertragen. Als höhere Polizeibehörde und Landesregierung gilt das Ministerium des Innern.

§ 3. Dem Ministerium des Innern steht zu: 1. die Anordnung der zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemässheit der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes zu treffenden Massregeln; 2. die Anordnung der Tötung eines verdächtigen Tieres in dem Falle des § 12 des Reichsgesetzes, ferner die Anordnung der Tötung rotzverdächtiger und der Lungenseuche verdächtiger Tiere, der an Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere — §§ 44, 49, 51 und 61 des Reichsgesetzes; 3. die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung der Zulassung von Pferden zur Begattung gemäss § 58 des Reichsgesetzes; 4. die Anordnung der in den §§ 28 und 29 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmassregeln.

§ 4. Unter dem „Vorsteher des Seuchenortes“ (§ 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes) ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

§ 5. Die Einziehung des tierärztlichen Obergutachtens und die Regelung des Verfahrens gemäss § 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes erfolgt durch das Ministerium des Innern.

BRAUNSCHWEIG.

1. Ausführungsgesetze zum V. G. vom 1. April 1912.

(Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 30, 1912.)

2. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums Abt. des Innern über die Ausführung des V. G. vom 26. No- vember 1912.

Vorbemerkung: Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig „Viehseuchenpolizeiliche Anordnung“ und entspricht in der Reihenfolge und Zahl der §§ der V. A. V. G. für Preussen mit nachstehenden Abweichungen: An Stelle der „Landesregierung“ tritt stets „Staats-Minist. des Innern“ an Stelle des „Regierungs-Präsidenten“ stets die „Landespolizeibehörde“, an Stelle der „Polizeibehörde“ die „Ortspolizeibehörde“.

Zu § 1. Abs. 3. — des Gesetzes kann gemäss § 79, Abs. 2 V. G. das Staatsministerium, Abteilung des Innern oder mit dessen Ermächtigung die Landespolizeibehörde treffen.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr. (§§ 16, 17, 78 V. G.)

1. Beaufsichtigung der Viehmärkte usw. (§ 16 V. G.).

Zu § 6. Abs. 1. Zusatz: Als gewerblich sind solche Mästereien anzusehen, deren Betrieb auf Gewinnerzielung gerichtet ist und die als ein dauernder selbständiger Betrieb ausgeübt werden. Die Mästung im landwirtschaftlichen Betriebe bildet aber zumeist einen Nebenbetrieb und wird daher in diesen Fällen von der Vorschrift nicht betroffen.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre. (§ 17 Abs. 1 V. G.)

Zu § 9. — bestimmt das Staatsministerium, Abteilung des Innern.

Zu § 10. Letzter Satz fällt fort.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh.
(§ 17 Abs. 2 V. G.)

Zu § 11. Abs. 2 — kann durch das Staatsministerium, Abteilung des Innern, verboten werden.

Zu § 12. Von der Landespolizeibehörde.

Zu § 13. Abs. 1. — Genehmigung der Landespolizeibehörde usw. Abs. 3. — in das die landespolizeiliche Genehmigung usw.

Zu § 14. Vom Staatsministerium usw. Dieses kann usw.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh.
(§ 17 Abs. 3 V. G.)

Zu § 16. Zusatz: nach vorgeschriebenen Mustern anordnen, soweit nicht schon solche Anordnungen nach den Vorschriften dieser V. A. V. G. geschehen ist.

Zu § 17. Abs. 1. Von der Ortspolizeibehörde.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.
(§ 17 Abs. 4 V. G.)

Zu § 20. 1) Soweit ein Händler mehrere Angestellte als Transportführer beschäftigt, wird für jeden dieser Transportführer ein besonderes Kontrollbuch (Transportkontrollbuch) auszustellen sein. Wird nach Beendigung des Transports das Vieh in den Stall des Händlers eingestellt oder mit dem Transport eines anderen Transportführers vereinigt, so ist das Vieh in das Kontrollbuch des Händlers (Hauptkontrollbuch) oder des anderen Transportführers aufzunehmen. In dem Kontrollbuch des ersten Transportführers ist dann zu vermerken, dass das Vieh in das Kontrollbuch des Händlers oder des anderen Transportführers übertragen ist. Wenn ausser dem auf Transport befindlichen Vieh der Händler noch bei sich eingestelltes Vieh besitzt, ist für letzteres vom Händler ein besonderes Kontrollbuch zu führen. (Hauptkontrollbuch.) 2) Als Format der Kontrollbücher gilt das des Musters.

Zu § 24. Des Staatsministeriums.

6. Molkereien (§ 17 Abs. 5 V. G.).

Zu § 26. 1) Molkerei im Sinne von § 25 V. A. V. G. ist jeder Milchbetrieb, in dem mittels einer Zentrifuge Milch verarbeitet wird.

2) Unter den Begriff der Sammelmolkereien fallen auch Betriebe von Milhhändlern, die ihren Bedarf aus verschiedenen Ställen decken, dann, wenn sie die Milch nicht lediglich weiter verkaufen, sondern wenn auch eine Verarbeitung der Milch, insbesondere eine Entrahmung in ihrem Betriebe stattfindet.

Zu § 27. Abs. 2. Frist bis zum 1. 5. 1914.

Zu § 28. Abs. 3. c) Zusatz: zugelassen werden, wenn sie durch eine polizeiliche Ueberwachung des Erhitzungsverfahrens hinlänglich sicher gestellt werden kann.

Zu § 30. — den Landespolizeibehörden anzuzeigen.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen.
(§ 17 Abs. 6 V. G.)

Zu § 32. Staatsministerium bestimmt: 1. ob und inwieweit beim Aufsuchen von Bestellungen usw.

2. Zusatz: Personen, welche Handel mit Schweinen im Umherziehen betreiben (Hausierer), sind verpflichtet, die hierbei von ihnen mitgeführten Schweine sämtlich auf eigene Kosten durch einen beamteten Tierarzt (oder hierzu ermächtigten Tierarzt, § 2, 2 V. G., § 1, 6 V. G.) untersuchen zu lassen. Gesundheitszeugnisse nach §§ 16 und 17, Abs. 2 und 3 V. A. V. G.

9. Hundehalsbänder (§ 17 Abs. 8 V. G.).

Zu § 34. — und Wohnort, in den Städten auch die Wohnung usw.

10. Deckregister (§ 17 Abs. 9 V. G.).

Zu § 35. Abs. 1. — nach Massgabe des vorgeschriebenen Musters usw. (Schlusssatz für Preussen fehlt.)

11. Viehladestellen (§ 17 Abs. 10 V. G.).

Zu § 37. Abs. 3. — eine Frist bis 1. April 1913 — zu gewähren.

Abs. 4. Zusatz: ist das Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet das Staatsministerium.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte.
(§ 17 Abs. 11, § 81 V. G.)

Zu § 38. Abs. 1. Zusatz: In Geltung bleiben auch die zur Ausführung der reichsrechtlichen Vorschriften bislang erlassenen braunschweigischen Ausführungsvorschriften.

Zu § 39. — tierischen Erzeugnissen, darunter auch Dünger, dienenden usw.

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen usw. (§ 17 Abs. 12 V. G.).

Zu § 45. Abs. 1. — wird eine Frist bis 1. April 1913 gewährt werden.

Abs. 2. — von beschränktem Umfang, die nicht von Händlern und die nur aus dem Ausstellungs-(Markt-) Ort usw. Zusatz: als nähere Umgebung gilt der Umkreis von 10 km. Wegen der Abgrenzungen vgl. § 168 Abs 1 V. A. V. G.

Zu § 49. — von der Landespolizeibehörde.

Zu § 50. — erfolgt, von der Landespolizeibehörde verboten werden.

Zu § 51. Zusatz: Zu Zeiten von Seuchengefahr ist diese Genehmigung von zuvoriger amtstierärztlicher Untersuchung auf Seuchenfreiheit abhängig zu machen.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.
(§ 17 Abs. 13 V. G.)

Zu § 54. Abs. 1. — gesorgt sein. (Einschaltung: Neu einzurichtende Ställe müssen ausreichend durch Tageslicht beleuchtet sein usw.).

Zu § 56. Abs. 3. Die Inhaber grösserer Gastställe müssen über das usw. (Zusatz: Die Gastställe, auf die diese Vorschrift Anwendung findet, sind von der Landespolizeibehörde zu bezeichnen).

15. Abdeckereien (§ 17 Abs. 14 V. G.).

Zu § 61. — Für die Herstellung der usw. wird Frist bis zum 1. Mai 1913, in besonderen Ausnahmefällen nach Ermessen der Landespolizeibehörde bis 1. Mai 1914 gewährt.

Zu § 74. Abs. 2. — gehalten werden kann, von der Landespolizeibehörde usw.

Zu § 75. — geregelt ist. Den Landespolizeibehörden bleibt vorbehalten.

Abs. 2. Schlusssatz für Preussen fehlt.

Zu § 76. Abs. 1. — nach Massgabe des vorgeschriebenen Musters führen.

Abs. 2. für Preussen fällt fort.

16. Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Abs. 16 V. G.).

Zu § 77. Abs. 1 a. — in diesen Fällen das Staatsministerium. — Die Landespolizeibehörde.

Abs. 1 b. Schlusssatz fehlt.

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.
(§ 17 Abs. 17 V. G.)

Zu § 78. Besondere Erlaubnis des Staatsministeriums.

Zu § 80. Abs. 2. — Schlusssatz gestrichen.

Zu § 82. — unterliegt der Ueberwachung durch das Herzogliche Landes-Medizinalkollegium. — kann von der Landespolizeibehörde im Einvernehmen mit Landes-Medizinal-Kollegium.

Zu § 88. Das Staatsministerium kann Ausnahmen usw.

18. Viehkastrierer (§ 17 Abs. 18 V. G.).

Zu § 90. Abs. 1. Zusatz: Diese Bestimmung findet auch auf die Influenza der Pferde Anwendung.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. (§§ 18—61 Abs. 78 V. G.).

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche. (§§ 32—35 V. G.)

Zu § 94. Abs. 2. — durchführen lässt, hat auf Antrag des beamteten Tierarztes die Ortspolizeibehörde usw.

Zu § 97. Abs. 1. Zusatz: Insbesondere ist ihnen ein Abdruck der in Frage kommenden, dem Schutze von Menschen gegen Ansteckung mit Milzbrand (Rotz) dienenden Vorschriften zu übergeben.

Zu § 101. Abs. 4. Zusatz: Auf Antrag des beamteten Tierarztes hat dies zu geschehen.

Abs. 5. — Kadaverteile dürfen nur usw.

Zu § 102. Abs. 1. — festgestellt, so muss auf Antrag des beamteten Tierarztes von der Ortspolizeibehörde usw. — Abs. 3. — von der bevorstehenden Ausfuhr der Tiere durch Telegramm zu benachrichtigen.

Zu § 104. Abs. 3. — Nach der Impfung nur mit landespolizeibehördlicher Genehmigung usw.

2. Tollwut (§§ 36—41 V. G.).

Zu § 112. Abs. 1. — gebissen hat, so kann von der Ortspolizei usw. Abs. 2. — Ferner ist von der Landespolizeibehörde auf Antrag des beamteten Tierarztes die sofortige Tötung usw. Abs. 3. — nicht genau befolgt, so ist von der Ortspolizeibehörde usw.

Zu § 114. Abs. 1. — frei umhergelaufen, so ist hiervon die Landespolizeibehörde schleunigst zu benachrichtigen. Von ihr muss usw.

Zu § 115. Abs. 1. Jeder Ausbruch der Tollwut ist von der Ortspolizeibehörde sowie von der Landespolizeibehörde usw. Abs. 2. — deutschen Gemeinden nötigenfalls durch Telegramm oder Fernsprecher mitzuteilen. Abs. 3. Die Landespolizei kann anordnen usw.

3. Botz (§§ 42—46 V. G.).

Zu § 128. Abs. 2. — nötigenfalls durch Telegramm.

Zu § 130. — aufmerksam gemacht wird. (Zusatz wie zu § 97, Abs. 1.)

Zu § 132. Die Landespolizeibehörde, in Städten die Ortspolizeibehörde — sowie den Vorstand desjenigen landesherrlichen oder Staatsgestüts usw.

Zu § 135. Abs. 2. Jeder Ausbruch usw. Abs. 3. — unverzüglich, nötigenfalls durch Telegramm oder Fernsprecher.

Zu § 137. — der Ortspolizeibehörde in Uebereinstimmung mit dem beamteten Tierarzt usw.

Zu § 138. Abs. 3. — erfolgt durch die Landespolizeibehörde, welche dem Staatsministerium Mitteilung zu machen hat.

Zu § 144. Abs. 2. — vorzunehmen oder ein anderes vom Reichskanzler oder Staatsministerium als gleichartig anerkanntes spezifisches Erkennungsverfahren anzuwenden.

Abs. 3. — nach dem Ergebnisse des angewandten spezifischen Erkennungsverfahrens unverdächtig erscheinen und im Falle der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung diese als abgeschlossen anzusehen ist.

Zu § 145. Abs. 2. Die Ortspolizeibehörde hat.

Zu § 146. Abs. 4. — benutzt werden — zu behandeln und einem spezifischen Erkennungsverfahren zu unterwerfen.

Abs. 5. — von dem Ergebnis des vorherigen Verfahrens abhängig gemacht werden usw.

4. Maul- und Klauenseuche (§§ 47—49 V. G.).

Zu § 154. Abs. 1. — sofort, nötigenfalls durch Fernsprecher oder Telegramm usw.

Abs. 1 b. Satzes gestrichen.

Abs. 1 c. Darunter fällt auch solche Milch, die bereits im Seuchengehöft gemäss § 154 Abs. 1 Ziffer b abgekocht oder erhitzt ist. Befindet sich die Molkerei in einem andern Ortspolizeibezirk, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes durch Telegramm von der Sachlage zwecks Anordnung der zu c genannten Massnahmen zu benachrichtigen.

Abs. 2. — aus der Ortschaft, ferner das Durchtreiben von fremdem Vieh — Ortschaft ist von der Ortspolizeibehörde zu verbieten. Das erstgenannte Verbot hat durch ortsübliche Bekanntmachung, die beiden letztgenannten Verbote haben durch Anschlag vor den Ortseingängen „Verboten für fremdes Klauenvieh“ zu erfolgen.

Zu § 155. Abs. 2. — zu diesem Zwecke sind im Herzogtum die beteiligten Landespolizeibehörden und Ortspolizeibehörden, in anderen Bundesstaaten — der Sachlage durch Telegramm zu benachrichtigen. (Einschaltung: der beamtete Tierarzt ist verpflichtet, auf die sofortige Befolgung dieser Vorschrift durch die Ortspolizeibehörde hinzuweisen und bei Abwesenheit ihres Vertreters die Benachrichtigung selbst zu veranlassen.)

Zu § 157. Von der Landespolizeibehörde.

Zu § 158. Abs. 1. Jeden Ausbruch — auf ortsübliche Weise bekannt zu machen

Abs. 2. — deutschen Gemeinden, durch Telegramm oder Fernsprecher mitzuteilen. Zusatz: Die Landespolizeibehörden haben jeden ersten Ausbruch öffentlich bekannt zu machen, ferner Seuchenausbrüche dann, wenn wie z. B. bei Viehhändlern eine Weiterverbreitung der Seuche besonders zu befürchten ist.

Zu § 160. Abs. 1. — Ueberführung der Tiere das schriftliche (auch telegraphische) Einverständnis einzuholen.

Zu § 161. Abs. 1. — Wirkungen. (Einschaltung: Die Feststellung des Sperrbezirkes geschieht durch die Landespolizeibehörde und ist von ihr öffentlich bekannt zu machen usw.). Bei grossen Orten kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden, wenn und insoweit sich die Bildung des Sperrbezirks und seine Kennzeichnung durch Hinweis auf Strassen, Wasserzüge und ähnliche Grenzen einwandsfrei bewirken lässt. Bei vereinzelt liegenden verseuchten Gehöften kann der Sperrbezirk auf diese beschränkt werden. In beiden Fällen ist ausserdem erforderlich, dass nach Lage der Sache usw. (Zusatz: Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser fallen nicht mit in den Sperrbezirk; im Falle eigener Verseuchung bilden sie einen solchen für sich.) Abs. 3. — nach Möglichkeit sofort nach Feststellung der Seuche.

Zu § 162. Abs. 1 a. — im Seuchenort erfolgen soll, die Landespolizeibehörde, andernfalls das Staatsministerium — Abstand genommen werden. (Einschaltung: In diesem Falle sind hinsichtlich der Leitung der Schlachtung Ersatzvorschriften nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes zu treffen usw.) Abs. 2. — mindestens einmal mit dicker Kalkmilch. Abs. 3. — betreten werden. (Einschaltung: Nur in besonders dringlichen Fällen und soweit irgend tunlich erst nach Anhörung des beamteten Tierarztes zu erteilen). Abs. 5. In besonders dringlichen Fällen kann die Landespolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

Zu § 163. Abs. 1. — der Genehmigung entscheidet die Landespolizeibehörde. Sie kann ihre Befugnis auf den beamteten Tierarzt übertragen und hat hiervon gegebenenfalls der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen. Ergeben sich hierbei Unzuträglichkeiten, so ist die Ermächtigung für den betreffenden Ort zu widerrufen.

Zu § 165. — ist von der Landespolizeibehörde unter Bekanntmachung gemäss § 161 Abs. 1 usw. Zusatz: In der Regel wird es genügen, die etwa 3—5 Wegkilometer vom Seuchenorte entfernten Ortschaften in das Beobachtungsgebiet einzubeziehen. Es sind jedoch ausser den Entfernungen insbesondere die natürlichen oder geographischen Grenzen (Flussläufe, Seen, Höhenzüge, Wälder usw.) zu berücksichtigen. Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser fallen nicht mit in das Beobachtungsgebiet, im Falle eigener Verseuchung wird es in der Regel der Bildung eines Beobachtungsgebiets nicht bedürfen.

Zu § 166. Abs. 2. (Einschaltung hinter b): Die Landespolizeibehörde kann ihre Befugnis auf den beamteten Tierarzt übertragen; vgl. § 163 Abs. 1.)

Zu § 169. — abgegrenzte Gebiet von der Landespolizeibehörde aufzuheben, sobald — Gebiete nach dem Gutachten des Kreistierarztes beseitigt ist. Staats-Ministerium hat die Aufhebung der Absonderung der Tiere (§ 163 Abs. 4) zu genehmigen.

Zu § 170. — Bedürfnisses die Landespolizeibehörde usw.

Zu § 172. Abs. 1. — von der Ortspolizeibehörde. Abs. 3. — Eintreffen der Tiere durch Telegramm auf Kosten des Unternehmers.

Zu § 173. Abs. 2. — von dem Eintreffen durch Telegramm auf Kosten des Unternehmers zu benachrichtigen.

Zu § 175. — Der beamtete Tierarzt hat eine Zusammenstellung der Desinfektionsvorschriften auszuhändigen, etwaige besondere weitergehende Anordnungen zu treffen und die Desinfektion abzunehmen.

5. Lungenseuche (§§ 50 u. 51 V. G.).

Zu § 182. Abs. 1. Jeden Ausbruch — ortsübliche Weise, die Landespolizeibehörde jeden ersten Ausbruch in den usw. Abs. 2. — deutschen Gemeinden nötigenfalls durch Telegramm oder Fernsprecher.

Zu § 190. Abs. 3. — Betriebsverwaltung, welcher im Einzelfall die Ausführung obliegt. Abs. 4 — Eintreffen der Tiere durch Telegramm auf Kosten des Ausführenden zu benachrichtigen.

Zu § 193. Abs. 3. — Eintreffen der Tiere durch Telegramm auf Kosten des Unternehmers zu benachrichtigen.

Zu § 195. Abs. 1. — Gehöft ist durch Anordnung der Landespolizeibehörde usw.

6. Pockenseuche der Schafe (§§ 52—56 V. G.).

Zu § 201. Abs. 2. — nötigenfalls durch Telegramm oder Fernsprecher usw.

Zu § 203. Abs. 1. — hat die Landespolizeibehörde usw.

Zu § 204. Jeden Ausbruch — die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Landespolizeibehörde hat jeden ersten Ausbruch in den usw. Abs. 2. — deutschen Gemeinden nötigenfalls durch Telegramm oder Fernsprecher.

Zu § 205. Abs. 1. — von der Landespolizeibehörde.

Zu § 206. — zu benutzenden Wege von der Ortspolizeibehörde usw.

Zu § 208. — in dringenden Fällen von der Landespolizeibehörde usw.

Zu § 211. Abs. 1. — nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde. Abs. 4. — Genehmigung der Landespolizeibehörde usw. Der beamtete Tierarzt ist zu hören.

Zu § 212. Abs. 1. — kann von der Landespolizeibehörde usw.

Zu § 213. Abs. 2. — mit Genehmigung der Landespolizeibehörde usw. Abs. 3. — Betriebsverwaltung, welche im Einzelfall dem Ausführenden obliegt usw. Abs. 4. — der Tiere durch Telegramm oder Fernsprecher auf Kosten des Ausführenden zu benachrichtigen.

Zu § 215. — kann die Landespolizeibehörde usw.

Zu § 216. Abs. 3. — des Bestimmungsorts auf Kosten des Unternehmers von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere durch Telegramm oder Fernsprecher zu benachrichtigen.

Zu § 217. Abs. 1 a) — nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde usw. b) — desgl. d) — zum Weidengang ist allgemein und zur Schlachtung mit im Einzelfalle zu erteilender Erlaubnis der Ortspolizeibehörde unter der Voraussetzung gestattet usw.

Zu § 218. — kann die Landespolizeibehörde usw.

Zu § 220. Abs. 1. — das Gehöft ist durch die Landespolizeibehörde usw.

Zu § 221. Abs. 1. — dürfen ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde Schafe usw. Abs. 2. — ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde erfolgen usw.

Zu § 222. Abs. 1. Die Landespolizeibehörde hat die Impfung usw.

7. Beschälseuche der Pferde, Bläsenausschlag der Pferde und des Rindviehs (§§ 57 u. 58 V. G.).

Zu § 229. Abs. 2. — nötigenfalls durch Telegramm oder Fernsprecher usw.

Zu § 231. — sofort, desgl. usw.

Zu § 232. — von der Landespolizeibehörde.

Zu § 233. Jeden Ausbruch — ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Landespolizeibehörde hat jeden ersten Fall in den usw.

Zu § 235. — ihre Tötung vorzieht, von der Landespolizeibehörde usw.

Zu § 236. Abs. 1. — so kann die Landespolizeibehörde.
b) — mit Genehmigung der Landespolizeibehörde.

Zu § 240. Abs. 2. — rechtzeitig, nötigenfalls durch Telegramm oder Fernsprecher auf Kosten des Ueberführenden usw.

Zu § 241. Abs. 1. Die Landespolizeibehörde hat usw.

Zu § 242. Abs. 2. Nach Weitergabe dieser Anzeige an die Landespolizeibehörde hat diese usw.

8. Räude der Einhufer und der Schafe (§ 59 V. G.).

Zu § 246. Abs. 2. — nötigenfalls durch Telegramm oder Fernsprecher usw. Abs. 3. — so ist die Herde auf Veranlassung der Landespolizeibehörde usw.

Zu § 247. Abs. 1. — des verseuchten Bezirkes von der Landespolizeibehörde usw. Abs. 3. — nach Anordnung der Landespolizeibehörde.

Zu § 248. Jeden Ausbruch der Räude — auf ortsübliche Weise, und die Landespolizeibehörde in den usw.

Zu § 249. Abs. 2. — so hat die Landespolizeibehörde die Anwendung usw. Abs. 4. — hat die Landespolizeibehörde — zu veranlassen. Der Anzeige ist eine Bescheinigung — beizufügen.

Zu § 251. Abs. 1. Die Landespolizeibehörde kann usw. Abs. 2 — Betriebsverwaltung, welche im Einzelfall dem Ausführenden obliegt usw. Abs. 3. — so ist bei der Erlaubniserteilung — rechtzeitig, nötigenfalls durch Fernsprecher oder Telegramm auf Kosten des Ausführenden zu benachrichtigen. Zusatz: Ihr liegt die Ueberwachung der im § 252 getroffenen Vorschriften ob, bei der Erlaubniserteilung hat die Landespolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Befolgung der im § 256 getroffenen Vorschrift ermöglicht wird.

Zu § 252. Abs. 1. — aus dem Seuchengehöfte oder aus der Schlachtstätte nur usw.

Zu § 253. Abs. 1. — so kann die Landespolizei-
behörde usw. Abs. 2. — Pferde von der Landespolizei-
behörde usw.

Zu § 255. Abs. 2. — Tiere mit landespolizeilicher
Genehmigung usw. Abs. 3. — kann die Landespolizei-
behörde genehmigen usw. Zusatz: In dringenden Fällen
kann mit Einverständnis des beamteten Tierarztes die
Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde erteilt
werden. Abs. 4. — stattfindet, so findet § 251, Abs. 3
entsprechende Anwendung.

9. Schweineseuche und Schweinepest (nur § 10 V. G.).

Zu § 259. Abs. 2. — nötigenfalls durch Telegramm
oder Fernsprecher usw.

Zu § 261. — so kann die Landespolizeibehörde usw.

Zu § 263. Abs. 2. Jeder Ausbruch der Schweineseuche
und der Schweinepest ist — bekannt zu machen. Die
Landespolizeibehörde hat jeden ersten Ausbruch —
bekannt zu machen, fernere Seuchenausbrüche dann,
wenn, wie z. B. bei Viehhändlern, eine Weiterverbreitung
besonders zu befürchten ist. In bisher unverseuchten
Bezirken (vgl. § 168, Abs. 1, Satz 1) ist der erste Aus-
bruch von Schweinepest — deutschen Gemeinden von
der Ortspolizeibehörde nötigenfalls durch Telegramm
oder Fernsprecher mitzuteilen.

Zu § 265. Abs. 1. Zusatz: Diese Genehmigung ist nur
in besonders dringlichen Fällen zu erteilen.

Zu § 267. Abs. 1. — nur mit Genehmigung der
Landespolizeibehörde usw. Abs. 2. Bei Genehmigung
— Schlachtung sind usw. a) — Betriebsverwaltung, die
im Einzelfalle dem Ausführenden obliegt usw. — die
Ausfuhrerlaubnis der Landespolizeibehörde beizuheften
usw. Abs. 3. — ist durch die Erlaubnis erteilende Be-
hörde — rechtzeitig, nötigenfalls durch Telegramm oder
Fernsprecher auf Kosten des Ausführenden. Abs. 4 a.
In dem zu Ziffer a erwähnten Fall darf die Be-
scheinigung nur ausgestellt werden bei Schweinen,
die sowohl gesund und schlachtreif, wie auch derart
fett sind, dass ihre Abgabe zu anderem Zweck als zur
alsbaldigen Schlachtung ausgeschlossen erscheint. Die
untersuchten Schweine sind im tierärztlichen Zeugnis
nach Möglichkeit näher zu bezeichnen.) b) — Be-
dingung, abgesehen von dem Nachweis der Schlacht-
reife usw. — vorzuschreiben und der Landespolizei-
behörde von der Erlaubnis und den angeordneten Mass-
regeln sofort Nachricht zu geben.

Zu § 268. — sie kann jedoch von der Landespolizei-
behörde im Falle eines besonders dringenden wirtschaft-
lichen Bedürfnisses usw.

Zu § 269. — so ist von der Landespolizei-
behörde usw.

Zu § 270. Abs. 3. — Eintreffen der Tiere durch Tele-
gramm oder Fernsprecher auf Kosten des Ausführenden
zu benachrichtigen. Der § 267, Abs. 3, Satz 2 findet
Anwendung.

Zu § 271. Abs. 1. — so kann von der Landespolizei-
behörde.

Zu § 272. — so können von der Landespolizei-
behörde usw. c) Die Einfuhr von Schweinen in seuchenfreie
Gehöfte darf usw. Die Vorschrift des § 268 wird hier-
durch nicht berührt. e) Das Verbot des gemeinschaft-
lichen Weideganges von Schweinen usw.

Zu § 274. — Anzeige zu machen. Dieser hat die
Anzeige der Landespolizeibehörde unverzüglich weiter-
zugeben usw.

Zu § 276. Abs. 2. Das Erlöschen der Schweineseuche
und der Schweinepest ist öffentlich bekannt zu geben.

10. Rotlauf der Schweine, einschl. des Nesselfiebers (Backsteinblattern) (§ 60 V. G.).

Zu § 279. — das Gehöft ist von der Landespolizei-
behörde usw.

Zu § 282. Abs. 1. — nur mit schriftlicher ortspolizei-
licher Genehmigung usw. Abs. 3. — lediglich der An-
steckung verdächtigen, jedoch durch tierärztliche Be-
scheinigung vom gleichen Tage noch für gesund
erklärten Schweinen von der Ortspolizeibehörde zu ge-
statten. Abs. 4. Im Falle des Absatz 3 ist die Orts-
polizeibehörde usw. — rechtzeitig, nötigenfalls durch
Telegramm oder Fernsprecher auf Kosten des Aus-
führenden zu benachrichtigen.

Zu § 283. — nur mit landespolizeilicher Genehmigung
im Falle eines besonderen dringenden wirtschaftlichen
Bedürfnisses.

Zu § 287. Abs. 1 c) — ausgeführt und durch den be-
amten Tierarzt abgenommen ist. Abs. 2. — kann von
der Landespolizeibehörde — mit einem vom landes-
medizinischen Kollegium als wirksam anerkannten usw.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest (nur § 10 V. G.).

Zu § 291. Abs. 3. — befindet, ist von der Ortspolizei-
behörde usw.

Zu § 293. Abs. 2. — Schiffstransport ist ferner zur Bedingung zu machen, dass die Durchführung — sichergestellt wird.

Zu § 296. — stattfindet, von der Landespolizeibehörde verboten werden. In gleicher Weise kann die Durchfuhr usw.

12. Tuberkulose des Rindviehs (§ 61 V. G.).

Zu § 300. Abs. 4. — so ist von dem beamteten Tierarzt eine bakteriologische Untersuchung usw. — für die Ausführung der Untersuchung — massgebend über den Gang der Ausführung im Einzelfalle hat der Kreistierarzt eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren, das Ergebnis der Untersuchung ist von dem beamteten Tierarzt der Landespolizeibehörde mitzuteilen.

Zu § 301. Abs. 2. — der Ortspolizeibehörde und der Landespolizeibehörde Mitteilung zu machen usw. Abs. 3. Zusatz: Ueber Ausnahmen in besonderen Einzelfällen entscheidet das Staats-Ministerium.

Zu § 302. Abs. 1. Voraussetzung für die Anordnung der Tötung ist, dass der Rindviehbestand des Besitzers zur Zeit der Anordnung dem Tuberkulose-tilgungsverfahren angeschlossen ist. Wann die Beitritts-erklärung abgegeben worden ist, ist gleichgültig. Es ist danach nicht unzulässig, von der Tötungsbefugnis auch dann Gebrauch zu machen, wenn der Beitritt erst nach der Feststellung der Tuberkulose in dem Bestand erfolgt ist. Der Beitritt wird durch eine Bescheinigung der leitenden Stelle (vgl. Anhang B) nachzuweisen oder durch eine Anfrage bei ihr festzustellen sein. Als zum Bestande gehörig werden im Falle des § 302, Abs. 1 sämtliche Tiere anzusehen sein, die auf einem eine Wirtschaftseinheit bildenden Gute gehalten werden. Bestände auf Vorwerken werden danach dem Bestande regelmässig zuzurechnen sein, sofern nicht eine gänzlich getrennte Bewirtschaftung des Vorwerkes stattfindet. Es bleibt vorbehalten, die in § 300. Abs. 4 für die bakteriologische Untersuchung vorgesehene Stelle zu ändern und zu ergänzen.) Abs. 4. (Zusatz: — oder wenn der Verdacht vorliegt, dass die Tiere mit Wissen des Besitzers als tuberkulosekrank im Sinne des § 10 Ziffer 12 des V. G. in das Herzogtum eingeführt sind. Im letzteren Falle entscheidet über etwaige Ausnahmen unter besonderen Umständen das Herzogl. Staatsministerium, Abteilung des Innern.)

Zu § 303. Abs. 3. — die Ortspolizeibehörde des Standortes und die des Schlachtortes rechtzeitig durch die Landespolizeibehörde zu benachrichtigen. Zusatz: Die Landespolizeibehörde hat von der Anordnung der Tötung dem beamteten Tierarzte unter Angabe des Ortes der Tötung zur Ausführung der im § 17 ff. des A. G. vorgeschriebenen Untersuchung bzw. Abschätzung Mitteilung zu machen. Die Bestimmung der Zeit der Tötung erfolgt durch den beamteten Tierarzt. — Die Landespolizeibehörde hat ferner die Ortspolizeibehörde des Standortes von der Anordnung der Tötung zu benachrichtigen.

Zu § 304. Abs. 2. Es kann von der Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des beamteten Tierarztes genehmigt werden usw.

Zu § 305. (3) Dem Besitzer oder seinem Vertreter ist ein Abdruck der in Abs. 1 u. 2 genannten Vorschriften auszuhändigen.

Zu § 308. Abs. 2. (Schluss): Vgl. § 307, Abs. 2 Schlusssatz.

Zu § 309. — übertritt, so hat die Ortspolizeibehörde sofort die Entscheidung der Landespolizeibehörde über — einzuholen.

Zu § 313. — übertritt, so hat die Ortspolizeibehörde sofort die Entscheidung der Landespolizeibehörde — einzuholen.

Zu Anhang B zu Abschn. II Nr. 12 (§ 302, Abs. 1).

Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren.

I. Verpflichtungen der beteiligten Rindviehbesitzer.

1. Abs. 2. Die Proben sind — der für die Untersuchung zuständigen Stelle an diese abzusenden. Sie wird unter Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung des Innern von der das Verfahren leitenden Stelle bestimmt. — Lässt das Ergebnis der Untersuchung — nötigenfalls durch einen anderen Tierarzt, nach Bestimmung der das Verfahren leitenden Stelle, anzuordnen.

3. Abs. 1. (Schlusssatz): Die Desinfektion ist nach Anweisung des untersuchenden Tierarztes usw.

II. Verfahren.

1. Abs. 2. Zusatz: (vgl. § 304—310).

2. Abs. 1. — entnehmen und an die Stelle, die mit den Untersuchungen beauftragt ist (vgl. I, Nr. 1 Abs. 2) einzusenden. Abs. 2. Bei der Einsendung dieser Proben ist die Untersuchungsstelle darauf hinzuweisen, dass usw.

3. Abs. 2. — bedarf die Untersuchungsstelle usw. Abs. 3. Die Untersuchungsstelle hat usw. Nähere Bestimmung hierüber durch das Staatsministerium bleibt vorbehalten.

4. Abs. 2. — und an die zuständige Untersuchungsstelle einzuliefern usw.

III. Staatsaufsicht.

Abs. 1. — der Aufsicht des Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung des Innern, das über die Ueberwachung der Ausführung der bakteriologischen Untersuchungen in den Untersuchungsstellen nähere Bestimmung trifft. Abs. 2. — so ist diesem und dem Herzogl. Landesmedizinalkollegium so rechtzeitig usw. Abs. 3. Die Annahme des tierärztlichen Leiters einer etwa von der das Verfahren leitenden Stelle mit den Untersuchungen betrauten Anstalt bedarf der Bestätigung des Herzogl. Staatsministeriums, Abteilung des Innern.

SACHSEN - MEININGEN.

Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern vom 16. April 1912 zur Ausführung des V. G.

(Sammlung für 1912, S. 165 ff.)

Vorbemerkung: „Landesregierung und Oberste Landesbehörde“ ist das Staatsministerium, Abteilung des Innern, „Höhere Polizeibehörde“ die Landräte, „Polizeibehörde“ die Landräte und Gemeinde- und Gemarkungsvorstände im Sinne und Umfang des § 4.

§ 4. Die Gemeinde- und Gemarkungsvorstände haben die Landräte und beamteten Tierärzte in den Massnahmen zur Bekämpfung der Viehseuchen allenthalben zu unterstützen und deren Anordnungen Folge zu leisten. Sie haben vor dem Eingreifen des Landrats oder des beamteten Tierarztes die Massregeln zu ergreifen, welche keinen Aufschub dulden. Doch bieibt die Anordnung der Tötung der Tiere in den Fällen der §§ 12, 44, 49, 61 und der verdächtigen Tiere im Falle des § 51 des Viehseuchengesetzes stets dem Landrat vorbehalten. Der Landrat kann den Gemeinde- und Gemarkungsvorstand oder einen Kommissar im Einzelfall mit den Unterdrückungsmassregeln beauftragen.

§ 6. Die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch einer Seuche oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen (V. G. §§ 9 u. 10), ist an den Gemeindevorstand (Gemarkungsvorstand) zu richten. Dieser hat die Anzeige, sowie jede sonstige Wahrnehmung von dem Ausbruch einer Seuche oder von Erscheinungen, welche einen solchen befürchten lassen, sofort und auf kürzestem Weg dem Landrat mitzuteilen.

§ 8. In den Fällen des § 15 Abs. 1 des V. G. ist das Gutachten des vom Tierbesitzer zugezogenen approbierten Tierarztes binnen zwei Tagen von der Erklärung des Tierbesitzers ab bei dem Gemeindevorstand des Seuchenortes einzureichen. Der Antrag auf Einholung des tierärztlichen Obergutachtens (§ 15 Abs. 2 des V. G.)

ist durch Vermittlung des Landrats bei dem Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu stellen. Die zur Feststellung einer Seuche erforderlichen Teile eines Tieres sind in Fällen des § 15 Abs. 1 des V. G. solange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung vom Landrat angeordnet wird.

§ 14. (2) Wenn der Tierbesitzer sich damit einverstanden erklärt, kann die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein erfolgen.

§ 18. Die Kosten der Beaufsichtigung nach § 16 des V. G. durch die beamteten Tierärzte fallen dem Unternehmer des beaufsichtigten Betriebes zur Last. Das Gleiche gilt von den Kosten der Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebracht sind, nach § 17 Nr. 1 des V. G. und von den Kosten der tierärztlichen Ueberwachung auf Grund des § 17 Nr. 7 desselben Gesetzes. Soweit der Staat als Unternehmer in Betracht kommt, sind Kosten nicht zu erheben. Das Gleiche gilt von der tierärztlichen Beaufsichtigung von Viehmärkten der Gemeinden und von Tierschauen, welche die Gemeinden und Kreise veranstalten.

Die B. A. V. G. vom 7. Dezember 1911 gelten wörtlich und sind am 1. Mai 1912 in Kraft getreten.

SACHSEN-ALTENBURG.

1. Ausführungsgesetz vom 25. März 1912 zum V. G.

(Ges.-Samml. 1912, S. 53 ff.)

Vorbemerkung: Aus § 1. „Landesregierung und Oberste Landesbehörde“ ist das Gesamtministerium, „Höhere Polizeibehörde“ das Ministerium, Abteilung des Innern, „Polizeibehörde“ in den Städten der Stadtrat, auf dem platten Lande das Landratsamt. Beamteter Tierarzt ist der Bezirkstierarzt.

§ 5. Das Gutachten des vom Tierbesitzer zugezogenen Tierarztes (§ 15 Abs. 1 Satz 3 des V. G.) ist binnen zwei Tagen, von der Erklärung des Tierbesitzers ab, bei der Polizeibehörde des Seuchenorts einzureichen. Für das auf Grund von § 15 Abs. 2 des V. G. einzuziehende tierärztliche Obergutachten bestimmt das Ministerium, Abteilung des Innern, im einzelnen Falle den Obergutachter. Die zur Feststellung einer Seuche erforderlichen Teile eines Tieres (§ 15 Abs. 1 des V. G.) sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde angeordnet wird.

§ 8. Behufs Feststellung der für Viehverluste zu leistenden Entschädigungen ermittelt das zuständige Landratsamt bzw. der Stadtrat zu Altenburg unter Zuziehung des Bezirkstierarztes durch Schätzer, die es nach eigenem pflichtmässigen Ermessen ernennt und in Pflicht nimmt, den zu entschädigenden Wert der Tiere und den Wert ihrer zur Verfügung des Besitzers verbleibenden Teile und spricht auf Grund dieser Schätzung unter Beachtung der einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen den Betrag der zu leistenden Entschädigung aus.

§ 10. Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Landratsamt bzw. dem Stadtrat in Altenburg ob. Die Untersuchung des Tieres und die etwa nötige Oeffnung des Kadavers erfolgt durch den zuständigen Bezirkstier-

arzt im Beisein der Schätzer. Ist ein vom Besitzer des Tieres auf seine Kosten zugezogener approbierter Tierarzt zugegen, so ist er mit zuzuziehen und zu hören. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Bezirkstierarzt hat sich gutachtlich darüber auszusprechen, welche Krankheit des Tieres er festgestellt hat, und ob dadurch ein Entschädigungsanspruch gesetzlich begründet ist. Dieses Gutachten hat das Landratsamt bzw. der Stadtrat in Altenburg den Schätzern, dem Tierbesitzer sowie dem etwa von diesem zugezogenen approbierten Tierarzte mitzuteilen, soweit sie noch gegenwärtig sind. Diese können eine abweichende Ansicht, jedoch nur mit Begründung, zu Protokoll geben.

§ 12. Ist gegen das Gutachten des Bezirkstierarztes Widerspruch erhoben, oder walten aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Bezirkstierarztes ob, so legt das Landratsamt bzw. der Stadtrat in Altenburg die Akten dem Ministerium, Abteilung des Innern, vor; dieses veranlasst die Abgabe eines tierärztlichen Obergutachtens (vgl. § 5 oben) und entscheidet auf Grund des Obergutachtens endgültig. Stellt sich der vom Tierbesitzer erhobene Widerspruch als unbegründet heraus, so hat der Tierbesitzer die Kosten des Obergutachtens zu tragen.

§ 19. Die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemarkte gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bezirkstierärzte. Die Kosten der bezirkstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 Abs. 3 des V. G. fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe zur Last. Das gleiche gilt bei den nach § 17 Nr. 1 des V. G. auszuführenden bezirkstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind, und bei der auf Grund des § 17 Nr. 7 des V. G. stattfindenden bezirkstierärztlichen Ueberwachung. Neben dem Unternehmer kann auch der Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Ueberwachung betroffenen Tiere für die Zahlung der Kosten haftbar gemacht werden. Mehrere bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligte Personen haften als Gesamtschuldner. Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer der Staat in Betracht kommt, sind Kosten nicht zu erheben.

2. Gesamtministerialverordnung vom 29. Juni 1912 zum V. G. und zum B. A. V. G.

(Gesetzes-Samml. 1912. S. 233 ff.)

Vorbemerkung: Die B. A. V. G. sind als landespolizeiliche Bestimmungen mit den in dieser Verordnung angegebenen Abweichungen eingeführt und finden sinngemäss Anwendung bei Durchführung.

§ 1. Die durch Gesamtministerialverordnung vom 22. 4. 1912 als landespolizeiliche Bestimmungen eingeführten Bundesratsvorschriften (B. A. V. G.) sowie die vorliegende Ausführungsverordnung finden sinngemässe Anwendung bei Durchführung: a) der Verordnung, Schutzmassregeln gegen den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder betreffend, vom 14. Juli 1904 — Ges.-Samml. S. 67 —; b) der Verordnung, Massregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Gehirn-Rückenmarkentzündung (sogenannte Bornasche Krankheit) und der Gehirnentzündung der Pferde betreffend, vom 20. Februar 1908 (Ges.-Samml. S. 14); c) der Verordnung, Massregeln zur Abwehr und Unterdrückung der als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdetaupe) betreffend, vom 18. August 1908 (Ges.-Samml. S. 109).

(Zu § 2 Abs. 2 V. G.)

§ 4. Wörtlich.

(Zu § 14 V. G.)

§ 5. Wörtlich.

(Zu § 6 B. A. V. G.)

§ 6. Die amtstierärztliche Beaufsichtigung wird für grössere gewerbliche Schweinemästereien vorgeschrieben. Als gewerblich sind solche Mästereien anzusehen, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind und als ein dauernder selbständiger Betrieb ausgeübt werden. Die Mästung im landwirtschaftlichen Betriebe bildet regelmässig einen Nebenbetrieb der Landwirtschaft.

(Zu § 7 B. A. V. G.)

§ 7. Die Besitzer oder Unternehmer der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen, die nach § 6 Abs. 1 der B. A. V. G. und § 6 oben der Beaufsichtigung unterliegen, haben von der Eröffnung oder Einstellung ihrer Betriebe, unbeschadet der ihnen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung etwa obliegenden Anzeigepflicht, der Ortspolizeibehörde (Stadtrat, Amtsvorsteher) Anzeige zu erstatten. Die Anzeige von der Er-

öffnung hat spätestens zwei Wochen vorher, von der Einstellung spätestens gleichzeitig mit dieser zu erfolgen. Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann die gleiche Anzeigepflicht auch für die nach § 6 Abs. 3 der B. A. V. G. der Beaufsichtigung unterstellten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorschreiben. Es kann ferner anordnen, dass über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den zu beaufsichtigenden Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, bei einer von ihm zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird. Soweit es zur Ermittlung der der Beaufsichtigung unterliegenden Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen noch notwendig erscheint, kann es eine Anzeige auch über das Vorhandensein der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen anordnen. Die Amtsvorsteher haben die ihnen erstatteten Anzeigen an das Landratsamt weiterzugeben.

(Zu § 9 B. A. V. G.)

§ 8. Alles Klauenvieh, das mit der Eisenbahn eingeführt wird, ist bei oder nach der Entladung bezirkstierärztlich zu untersuchen. Das Klauenvieh, das nicht bei der Entladung selbst untersucht werden kann, ist bis zur Untersuchung auf den Eisenbahnrampen oder an Oertlichkeiten in Gewahrsam zu nehmen, die ungefähr 2000 m von der Entladerampe entfernt sind. Der Verkauf oder die Abgabe des Viehes ist untersagt, solange nicht durch die bezirkstierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist. Zum Zwecke der Untersuchung ist das mit der Eisenbahn eingehende Klauenvieh so zeitig bei dem Bezirkstierarzt anzumelden, dass er tunlichst bei der Entladung des Viehes zugegen sein kann. Erfolgt die Untersuchung der Tiere nicht an der Eisenbahnrampe, so ist ihre Ankunft und Einstellung auch der Polizeibehörde unter Angabe von Gattung und Stückzahl des Viehes so zeitig anzuzeigen, dass die Ortspolizeibehörde die Bestände bei oder alsbald nach der Entladung nachsehen kann. Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer des Viehes zu bescheinigen.

(Zu § 10 B. A. V. G.)

§ 9. Im Falle des § 8 der B. A. V. G. hat der Besitzer oder Begleiter das mit der Eisenbahn eingehende

Geflügel so zeitig bei dem Bezirkstierarzte anzumelden, dass dieser tunlichst bei der Entladung zugegen sein kann.

(Zu § 11 B. A. V. G.)

§ 10. Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Indes ist das Treiben von auf der Eisenbahn angekommenen Schweinen ausserhalb der Zeiten grösserer Seuchengefahr bis auf eine Entfernung von ungefähr 2000 m gestattet.

(Zu § 11 B. A. V. G.)

§ 11. Das Treiben von Handelsgänsen auf öffentlichen Wegen wird bis auf weiteres gestattet: a) von der Eisenbahnladestelle zur Niederlassung des Gänsehändlers, vorausgesetzt, dass sie nicht weiter als ungefähr 3 km von der Ladestelle entfernt liegt, ein Eindringen der Gänse in Gehöfte und ein Zusammenkommen mit anderem Geflügel ausgeschlossen ist, sowie auch Verkehrsrücksichten dem Treiben nicht entgegenstehen; b) ebenso bei Beförderung von Gänsen zu einer Eisenbahnladestelle; c) innerhalb ländlicher Ortschaften ohne Rücksicht auf die Entfernung, jedoch unter den übrigen unter a erwähnten Voraussetzungen; d) für Wegestrecken bis zu ungefähr 5 km zwischen zwei Ortschaften, wenn der Wagentransport zu Quälereien der Gänse führen würde; e) wenn nach längerem Wagentransport ein Füttern der Gänse an geeigneten Plätzen, vorübergehendes Verweilen im Wasser, Aufsuchen von Grünfutter usw. zur Gesunderhaltung der Tiere angezeigt ist.

(Zu § 13 B. A. V. G.)

§ 12. Abs. 1. Die Genehmigung zum Treiben einer Wanderschafherde ist bei der Polizeibehörde nachzusehen, in deren Bezirke das Treiben beginnt. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Schafherde bezirkstierärztlich zu untersuchen, sofern eine solche Untersuchung nicht schon nach § 8 oben innerhalb der letzten fünf Tage stattgefunden hat. Das bezirkstierärztliche Zeugnis gilt nur für höchstens drei Wochen. Die Genehmigung erlischt mit der Beendigung des Treibens. Abs. 2. — Der Führer hat usw. weiter nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen.

(Zu § 16 B. A. V. G.)

§ 13. Das Ministerium kann für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte usw.

gebrachte Vieh die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen nach Muster II und III anordnen.

(Zu § 17 B. A. V. G.)

§ 14. 1. Satz. Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorstehern auszustellen. Abs. 2. — bezirkstierärztlich bescheinigt sein.

(³) Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann eine Abkürzung der Frist für die Gültigkeitsdauer der Ursprungs- und der Gesundheitszeugnisse anordnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Zeugnissen anzugeben.

(Zu § 27 B. A. V. G.)

§ 16. Frist ist bis zum 31. März 1913 gewährt.

(Zu § 28 B. A. V. G.)

§ 17. Zusatz: Die Erwärmung der Milch auf 70° für die Dauer einer halben Stunde darf als ausreichend nur dann zugelassen werden, wenn sie durch eine polizeiliche Ueberwachung des Erhitzungsverfahrens hinlänglich sichergestellt werden kann.

(Zu § 30 B. A. V. G.)

§ 18. Zusatz: Die Bezirkstierärzte haben die Sammelmolkereien mindestens zweimal jährlich, zu Zeiten grösserer Seuchengefahr nach pflichtmässigem Ermessen noch öfter nachzusehen und hierüber Buch zu führen.

(Zu § 32 B. A. V. G.)

§ 19. Zusatz: Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann anordnen, dass beim Aufsuchen von Bestellungen Vieh nicht mitgeführt werden darf, sowie dass das bei dem Handel mitgeführte Vieh einer regelmässigen bezirkstierärztlichen Untersuchung unterliegt.

(Zu § 34 B. A. V. G.)

§ 20. Zusatz: Zur Kennzeichnung der Hunde genügt auch die Anbringung der Hundesteuermarke (Gesetz, die Abgabe von Hunden betreffend, vom 21. Februar 1881 — Ges.-Samml. S. 6) am Halsband der Hunde.

(Zu § 35 B. A. V. G.)

§ 21. Zusatz: Die Deckregister sind nach Massgabe des Musters V zu führen.

(Zu § 45 B. A. V. G.)

§ 22. Zusatz: Für die Herstellung der in §§ 41 bis 43 der B. A. V. G. vorgeschriebenen Einrichtungen

für Viehmärkte wird Frist bis zum 31. März 1913 gewährt. Die Bezirkstierärzte haben hierüber die erforderliche Aufsicht zu führen.

(Zu § 54 B. A. V. G.)

§ 23. Zusatz: Die Forderungen des § 54 der B. A. V. G. finden vom 1. Oktober 1913 ab auf alle Gastställe und alle Ställe von Viehhändlern Anwendung. Soweit sich Ställe von Viehhändlern in Gast- und Schankwirtschaften befinden, müssen sie getrennt von den Gastställen und derart gelegen sein, dass ihr Betreten durch Unbefugte verhindert werden kann. Sie dürfen so lange, als in ihnen Handelsrinder oder -Schweine untergebracht sind, zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Die Polizeibehörden können die Einstellung von fremdem Klauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in den in Abs. 2 angeführten Stallungen verbieten, wenn nach den örtlichen oder Verkehrsverhältnissen zu befürchten steht, dass sich eine Uebertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gast- und Schankwirtschaften verkehrende Tiere nicht mit Sicherheit vermeiden lässt. Die Beaufsichtigung der Gastställe und Ställe von Unternehmern hat durch gelegentliche und unvermutete Besichtigungen seitens des Bezirkstierarztes zu erfolgen.

(Zu §§ 57–60, 62 u. 70 B. A. V. G.)

§ 24. Zusatz: Die Herstellung der in §§ 57 bis 60, 62 u. 70 der B. A. V. G. angegebenen Einrichtungen, die bei Neuanlagen sofort nötig ist, hat bei schon bestehenden Abdeckereien bis zum 1. Oktober 1913 zu erfolgen.

(Zu § 63 B. A. V. G.)

§ 25. (2) Neu zu errichtende Abdeckereien haben auch einen heizbaren Raum für die Vornahme von Zerlegungen und von mikroskopischen Untersuchungen zu enthalten.

(Zu § 71 B. A. V. G.)

§ 26. Zusatz: Die Desinfizierung hat auch bei der Beseitigung eines seuchenverdächtigen Tieres zu geschehen.

(Zu § 75 B. A. V. G.)

§ 27. Zusatz: Die Abdeckereien einschliesslich der Anlagen zur gewerbsmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern oder tierischen Teilen unterliegen der bezirkstierärztlichen Beaufsichtigung. Hierbei ist insbe-

sondere zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen sämtlich vorhanden sind und ob der Betrieb den Bestimmungen der §§ 65—73 der B. A. V. G. entsprechend geregelt ist. Von der Neueinrichtung oder Einstellung der im Abs. 1 genannten Betriebe ist, unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Anzeigepflicht, der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, und zwar von der Eröffnung spätestens zwei Wochen vorher, von der Einstellung spätestens gleichzeitig mit dieser. Das Ministerium, Abteilung des Innern, kann eine Anzeige auch über das Vorhandensein der bestehenden Betriebe vorschreiben.

(Zu § 76 B. A. V. G.)

§ 28. Kontrollbücher nach vorgeschriebenem Muster. Zusatz: Insoweit in den Abdeckereien und sonstigen Anlagen eine Buchführung besteht, die inhaltlich den Vorschriften des Musters genügt, kann es bei dieser Buchführung sein Bewenden behalten. Das Ministerium, Abteilung des Innern, ist befugt, weitergehende Vorschriften über die Buchführung zu erlassen, insbesondere Angaben über die Zeit der Anmeldung und Abholung der Kadaver und die Art ihrer Verarbeitung vorzuschreiben.

(Zu § 82 B. A. V. G.)

§ 29. Zusatz: Der Betrieb von Anstalten zur Herstellung von Impfstoffen ist zweimal jährlich vom Bezirkstierarzt nachzusehen, der hierüber und über die dabei gemachten Beobachtungen Buch zu führen hat.

(Zu § 90 B. A. V. G.)

§ 30. Zusatz: Die Bestimmung in § 90 Abs. 1 findet auch auf die Influenza der Pferde Anwendung.

(Zu § 93 B. A. V. G.)

§ 31. Kontrollbuch nach vorgeschriebenem Muster.

(Zu § 104 B. A. V. G.)

§ 32. Zusatz: Vorschriften über die Impfung milzbrandkranker oder für Milzbrand empfänglicher Tiere bleiben vorbehalten. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhrung oder Schlachtung der mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpften Tiere ist der beamtete Tierarzt zu hören. Im Falle der Schlachtung darf die Fleischschau nur durch den tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden.

(Zu § 108 B. A. V. G.)

§ 33. — nur in Abdeckereien, sofortige Desinfektion der Häute unter polizeilicher Ueberwachung nach einem vom Ministerium zugelassenen Verfahren.

(Zu § 138 B. A. V. G.)

§ 34. Ist das Vorliegen des Rotzes bei den der Seuche verdächtigen Pferden nicht schon auf Grund der klinischen Anzeichen wahrscheinlich, und liegt keiner der Fälle zu b und c des § 138 B. A. V. G. vor, so ist eine Untersuchung des Blutes der seuchenverdächtigen Pferde auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Wegen der Vornahme der Prüfung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens und der Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des Anhanges A. Die Anordnung der Tötung erfolgt durch die Polizeibehörden.

(Zu § 144 B. A. V. G.)

§ 35. Bei den der Ansteckung verdächtigen Pferden ist eine Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Für das Verfahren und die Beurteilung der Ergebnisse gelten die Vorschriften des Anhanges A.

(Zu § 150 B. A. V. G.)

§ 36. Das Ministerium.

(Zu § 154 B. A. V. G.)

§ 37 ff. Zu Zeiten grösserer Seuchengefahr durch die Maul- und Klauenseuche ist das Ministerium, Abteilung des Innern, berechtigt, für den Viehhandel und Viehverkehr des ganzen Landes oder einzelner Landesteile folgende Massregeln in Kraft zu setzen: a) Für alles Klauenvieh, das eingeführt oder innerhalb des Landes aus einem Orte nach einem anderen oder auf einen Markt geschafft wird, sind Ursprungszeugnisse nach § 17 Abs. 1 B. A. V. G. in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oben beizubringen. Für das eingeführte Klauenvieh sind ausserdem Gesundheitszeugnisse nach § 17 Abs. 2 B. A. V. G. in Verbindung mit § 14 Abs. 2 oben beizubringen. Für Rinder sind Einzelzeugnisse erforderlich, bei Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen, die aus ein und demselben Orte stammen, sind Sammelzeugnisse zulässig. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes der Tiere oder des Marktortes oder bei dem Bezirkstierarzt abzugeben.

b) Auf Bahnhöfen mit regelmässigem Verkehr von Klauenvieh sind für Schlachttiere und für Nutz- oder Zuchtthiere getrennte Laderampen einzurichten. Unter Umständen genügt entsprechende Teilung und Kennzeichnung einer grösseren Laderampe. c) Die im Verkehr mit Klauenvieh benutzten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gast- und Handelsställe sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Die Bezirksärzte haben dies zu überwachen. d) Die Polizeibehörden können das Treiben von Klauenvieh bei dessen Ueberführung von den Eisenbahnrampen nach den Ställen auch insoweit untersagen, als es nicht schon sonst verboten ist. e) Von ausserhalb des Landes erworbene Rinder (einschliesslich der Kälber), Schafe und Schweine dürfen erst dann mit anderem Klauenvieh zusammengebracht werden, wenn sie zehn Tage unter polizeilicher Beobachtung gestanden haben und hierauf durch den Bezirkstierarzt für unverdächtig erklärt worden sind. Die bezirkstierärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingeführten Klauenviehes bei dessen Entladung fällt hierbei weg. Ausgenommen von der Beobachtung, jedoch nicht von der bezirkstierärztlichen Untersuchung sind nur das zur Schlachtung bestimmte Klauenvieh (siehe unter f) und Ferkel im Gewicht bis zu 20 kg, die in Körben oder ähnlichen Behältnissen eingeführt und vertrieben werden, sowie Klauenvieh aus seuchenfreien Nachbarbezirken des Herzogtums, das durch Nichthändler weder auf einem Markte noch von einem Händler erworben ist und nicht mit der Eisenbahn eingeführt wird. Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens innerhalb zwölf Stunden der Polizeibehörde die Stückzahl, die Aufstellung sowie die Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere unter Vorlegung der Ursprungszeugnisse (Abs. a) anzuzeigen. Hierbei ist das von Händlern zu führende Kontrollbuch entsprechend ausgefüllt mit vorzulegen. Die Anzeige, für die neben dem betreffenden Unternehmer auch der Besitzer des Stalles, in den das zu beobachtende Vieh eingestellt ist, haftet, ist von der Polizeibehörde zu bescheinigen. Die Polizeibehörde prüft die Richtigkeit der Anzeige und benachrichtigt den Bezirkstierarzt. An den Gehöften, in denen Klauenvieh zur Beobachtung steht, sind während der Beobachtungszeit Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Beobachtungsvieh. Zutritt polizeilich verboten“ leicht sichtbar anzubringen. Während der Be-

obachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht, noch sonst abgegeben werden. Fremden Personen, einschliesslich etwaiger Besteller, ist der Zutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter sowie der Besitzer der Stallungen haften dafür, dass ausser ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Kommt der Besitzer des Beobachtungsviehs mit fremdem Klauenvieh in Berührung, so ist er wie eine fremde Person zu behandeln. Die Polizeibehörden haben die Befolgung dieser Bestimmungen streng zu überwachen. Wird neues Vieh in denselben Stall zu bereits unter Beobachtung stehenden oder aus der Beobachtung schon wieder entlassenen Tieren eingestellt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere zehn Tage. Nach Ablauf der zehn Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden, sofern die bezirkstierärztliche Untersuchung ihre vollständige Unverdächtigkeit ergeben hat. Die Untersuchung hat der Bezirkstierarzt, der hierüber Buch zu führen hat, dem Besitzer der Tiere zu bescheinigen. f) Zur Schlachtung bestimmtes Klauenvieh ist in Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern binnen vier Tagen vom Eintreffen ab gerechnet, soweit es nicht vor Ablauf dieser Frist zulässigerweise wieder ausgeführt wird, ausserhalb der Schlachtviehhöfe usw. binnen zwei Tagen vom Eintreffen am Schlachtorte ab gerechnet zu schlachten, wofür im ersteren Falle die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe usw., im letzteren Falle die Besitzer der Tiere verantwortlich sind. Zur Ueberwachung der rechtzeitigen Abschachtung durch die Polizeibehörden ist 1. ausserhalb von Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern zum Verkauf aufgestelltes Schlachtvieh von dem Unternehmer nach der Vorschrift unter e bei der Polizeibehörde anzumelden, 2. der Verkauf solchen Viehes nach ausserhalb des Ortes der Handelsniederlassung des Unternehmers rechtzeitig der Polizeibehörde des Bestimmungsortes unter Angabe des Erwerbers und der Zahl der Tiere vom Unternehmer anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Verwaltung der Schlachtviehhöfe usw. in bezug auf das nach auswärts abgeführte Schlachtvieh. g) Soweit die Ausfuhr von Vieh aus Schlachtviehhöfen gestatten ist (vgl. unter f),

darf sie nur zu Wagen erfolgen: jedes Stück ist unmittelbar vor seiner Verladung nochmals tierärztlich zu untersuchen. Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, die aus verseuchten Landesteilen oder von anderen Schlachtviehmärkten stammen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden. h) Das Abhalten von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferde- und der Schlachtviehmärkte, sowie der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen kann verboten werden. i) Insoweit die Viehmärkte nicht verboten werden, ist die Zuführung von Klauenvieh zum Markt auf einen oder mehrere Wege zu beschränken, deren rechtzeitige Bestimmung der Ortpolizeibehörde obliegt. Der Vorverkauf und der Handel mit Klauenvieh ausserhalb des Marktplatzes ist an den Markttagen verboten. Die Viehmarktplätze und die anstossenden Zu- und Abtriebswege sind alsbald nach Schluss des Marktes nach Anordnung des Bezirkstierarztes und unter Aufsicht der Ortpolizeibehörde zu reinigen und zu desinfizieren. k) Die in § 38 Abs. 2 B. A. V. G. aufgeführten Fahrzeuge und Gegenstände sind nach jedem Gebrauche zu reinigen und nach § 14 Ziffer 7 der Anlage A des B. A. V. G. zu desinfizieren. l) Stallungen, in denen sich Klauenvieh befindet, dürfen ausser vom Besitzer und von Tierärzten nur vom Gesinde der Wirtschaft betreten werden, soweit es zur Wartung und Pflege des Viehs erforderlich ist. In besonderen Ausnahmefällen kann jedoch der Besitzer Viehhändlern und Fleischern das Betreten solcher Stallungen gestatten.

(Zu § 161 B. A. V. G.)

§ 38. Die Sperrbezirke beim Ausbruche der Maul- und Klauenseuche sind bei vereinzelt liegenden verseuchten Gehöften stets auf diese, bei grossen Ortschaften auf Ortsteile zu beschränken, wenn dies nach Lage der Sache und den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen veterinärpolizeilich unbedenklich erscheint.

(Zu § 163 und 165 B. A. V. G.)

§ 39. Die nach § 165 B. A. V. G. zu bildenden Beobachtungsgebiete sind der Grösse der Gefahr und den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu begrenzen und auch hierbei ausser den Entfernungen zwischen den beteiligten Ortschaften insbesondere die natürlichen oder geographischen Grenzen (Flussläufe, Seen, Höhenzüge, Wälder usw.) zu berücksichtigen. Die Beobachtungs-

gebiete sind nach Möglichkeit zu verkleinern, sobald dies nach dem weiteren Verlaufe der Seuche unbedenklich erscheint.

(Zu § 166 B. A. V. G.)

§ 40. Eisenbahnwagen, in denen Klauenvieh aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten befördert wird, sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ oder „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Zettel ist auf dem Frachtbriefe anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde in der Regel beizuheften. Klauenvieh, das in so gekennzeichneten Wagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Ankunft der Tiere, deren Eintreffen ihr von der Ortspolizeibehörde des Ausfuhrortes angemeldet ist, zu überwachen. Abs. 3. Das Ministerium, Abteilung des Innern, hat, soweit und solange ein besonderes Bedürfnis hierfür besteht, zur Genehmigung der Ausfuhr von Ferkeln in Körben oder ähnlichen Behältnissen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Beobachtungsgebieten nach Orten innerhalb des Landes die Polizeibehörden zu ermächtigen.

(Zu § 263 B. A. V. G.)

§ 41. Abs. 2. Anordnung ist getroffen.

(Zu § 267 B. A. V. G.)

§ 42. Abs. 4. Die Ausfuhr von ansteckungsverdächtigen Schweinen aus Beständen, in denen nur die Schweineseuche herrscht, ist von den Polizeibehörden in der Regel zu gestatten. Wegen der erforderlichen Sicherungsmassregeln ist von Fall zu Fall der Bezirkstierarzt zu hören. Vor Genehmigung der Verbringung ansteckungsverdächtiger Schweine zur Fortsetzung der Absperrung in einen anderen Ort ist die Zustimmung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes einzuholen.

(Zu § 288 B. A. V. G.)

§ 43. Zusatz: Auf das Nesselfieber (Backsteinblattern) finden, unbeschadet der Anzeigepflicht, die Vorschriften der §§ 277—287 B. A. V. G. nur Anwendung, wenn in Beständen von über zehn Stück Schweinen innerhalb acht Tagen mehr als ein Schwein an Nesselfieber erkrankt.

(Zu § 300 B. A. V. G.)

§ 44. Zusatz: Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale ist die im Anhang zu Abschn. II Nr. 12 unter II gegebene Anweisung massgebend. Liegt nach dem Ergebnis der klinischen Untersuchung Tuberkuloseverdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vor, so ist eine bakteriologische Untersuchung von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere vorzunehmen. Die Entnahme der Proben hat nach Massgabe der im Anhang zu Abschn. II Nr. 12 unter III Nr. 1 gegebenen Anweisung von dem beamteten Tierarzt zu erfolgen (s. jedoch § 45 unten). Die bakteriologische Untersuchung findet in der Veterinäranstalt der Universität Jena statt. Die beamteten Tierärzte haben die Proben an diese Anstalt einzusenden. Für die Ausführung der Untersuchung ist die im Anhang zu Abschn. II Nr. 12 unter III Nr. 2 B. A. V. G. gegebene Anweisung massgebend. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem beamteten Tierarzt mitzuteilen. Ist die Entnahme geeigneter Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probeentnahme sobald als möglich nachzuholen (vgl. § 314 Abs. 2 B. A. V. G.). Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, bei der bakteriologischen Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist die bakteriologische Untersuchung zu wiederholen, wenn die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen. Zwischen den bakteriologischen Untersuchungen soll eine Frist von wenigstens vier Wochen liegen.

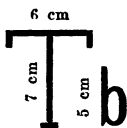
(Zu § 302 B. A. V. G.)

§ 45. Zusatz: Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die Tötung von Rindvieh anzuordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist, wenn der Rindviehbestand des Besitzers einem staatlich anerkannten, nach den im Anhang B angegebenen Grundsätzen geleiteten Tilgungsverfahren angeschlossen ist, oder wenn der Besitzer schriftlich oder zu Protokoll der Polizeibehörde sich verpflichtet, den Rindviehbestand einem solchen Tuberkulose-tilgungsverfahren zu unterwerfen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizeibehörde die Tötung von Rindvieh anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist. Die Anordnung darf jedoch erst

dann erfolgen, wenn nach der zweiten bakteriologischen Untersuchung (§ 44 Abs. 3 oben) die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen oder durch eine spezifische Reaktion (subkutane Tuberkulinimpfung, Ophthalmoreaktion) das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt ist. Im übrigen kann die Polizeibehörde die Tötung sämtlicher Kühe anordnen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, letzterenfalls jedoch nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2. Von der Anordnung der Tötung ist in allen Fällen abzusehen, wenn es sich um Schlachtvieh (§ 1 Abs. 3 V. G.) handelt.

(Zu § 306 B. A. V. G.)

§ 46. Die im § 304 Abs. 1 B. A. V. G. angeordnete Kennzeichnung kann auch durch Anbringung eines Brandzeichens auf dem linken Oberschenkel geschehen. Das Brandzeichen erhält folgende Gestalt:



Zu Anlage B der B. A. V. G.

§ 47. Die Vorschriften der Anlage B finden in Fällen von Gehirnrückenmarkentzündung und Gehirnentzündung der Pferde sowie von Influenza der Pferde sinngemässe Anwendung.

§ 48. Die für die Zerlegung eines Tieres erforderlichen Instrumente (§ 3 Anlage B) sind vom Bezirkstierarzt in der Regel nur insoweit mit zur Stelle zu bringen, als sie zur Ausführung des verkürzten Zerlegungsverfahrens (§ 19 Anlage B) erforderlich sind.

§ 49. Auch in Fällen, wo eine Entschädigungsleistung in Frage kommt, bewendet es bei dem abgekürzten Zerlegungsverfahren (§ 19 Anlage B), insoweit hierdurch die Todesursache und die eine Entschädigung ausschliessenden oder sie herabsetzenden Umstände sicher festgestellt werden können, und sich der Besitzer des Tieres hiervon überzeugt hat. Dagegen ist die Zerlegung stets vollständig auszuführen, wenn der Besitzer gegen das auf Grund des abgekürzten Verfahrens abgegebene Gutachten des Bezirkstierarztes Einspruch erhebt oder ein Fall des § 19 Abs. 2 Anl. B vorliegt.

§ 50. Bei Milzbrandverdacht ist von der Zerlegung grundsätzlich abzusehen, wenn die mikroskopische Untersuchung von Blut des verdächtigen Tieres die Anwesenheit von Milzbrandbazillen unzweifelhaft ergibt. Bei zweifelhaftem Befund ist die Zerlegung, soweit sie zur Erkennung der dem Milzbrand eigentümlichen Erscheinungen nötig ist, auszuführen und geeignetes Material gut verpackt auf schnellstem Wege der Veterinäranstalt der Universität Jena zur weiteren Untersuchung zu übersenden. Zur Untersuchung des Blutes verendeter Tiere ist die Blutprobe durch vorsichtiges Anschneiden einer Ohr- oder Schwanzvene zu entnehmen. Die angeschnittene Stelle ist bei milzbrandigen Kadavern so zu verbinden, dass eine Verstreuerung von Blut ausgeschlossen ist (siehe auch § 101 B. A. V. G.). Ergibt sich bei der Blutuntersuchung unzweifelhaft, dass Milzbrand oder Milzbrandverdacht nicht vorliegt, so hat der Bezirkstierarzt die Todesursache durch das abgekürzte Zerlegungsverfahren (§ 19 Anl. B) festzustellen.

§ 51. Von der Anfertigung einer Niederschrift über die bei der Zerlegung ermittelten Befunde ist abzusehen, wenn eine Seuche zweifelsfrei festgestellt ist und der Besitzer des Tieres Einspruch hiergegen nicht erhebt. In Fällen des § 49 Abs. 1 oben ist eine abgekürzte Niederschrift mit dem Niederschrifteingange nach der Anlage zu der Anweisung für das Zerlegungsverfahren in Form eines Gutachtens ohne weitere Begründung anzufertigen und von den Anwesenden, insbesondere vom Besitzer des Tieres mit zu unterschreiben. Dieses Gutachten ist in Fällen von beanspruchter Entschädigung in der Niederschrift über die Schätzungsverhandlung mit aufzunehmen. Eine vollständige Niederschrift nach den Vorschriften unter V Anl. B ist anzufertigen, wenn der Besitzer eines zerlegten Tieres gegen das Gutachten des Bezirkstierarztes Einspruch erhebt oder in Fällen des § 19. Abs. 2. Anl. B.

Anhang A. Blutproben zur Untersuchung auf Grund der §§ 138 und 144 B. A. V. G. sind an die Veterinäranstalt der Universität Jena zu schicken.

Anhang B. Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren wie für Preussen.

I. Nr. 1. Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere im Alter von mehr als 3 Monaten zu erstrecken. Proben sind der Veterinäranstalt der Universität Jena einzusenden.

II. Nr. 2. Desgl. Nr. 3. — auch bei positivem Ausfall der bakteriologischen Untersuchung.

SACHSEN-COBURG-GOTHA.

1. Gesetz vom 25. März 1912 zur Ausführung des V. G.

(Gesetzes-Sammlung 1912, S. 57 ff.)

Vorbemerkung: „Landesregierung und Oberste Landesbehörde“ sind die Abteilungen des Staatsministeriums in Coburg und Gotha, „Höhere Polizeibehörde und Polizeibehörde“ sind die Bezirksverwaltungsbehörden, dem die „Ortspolizeibehörden“ unterstehen. Beamteter Tierarzt ist der Bezirkstierarzt.

§ 6. Das Gutachten des vom Tierbesitzer zugezogenen approbierten Tierarztes (§ 15 Abs. 1 V. G.) ist binnen zwei Tagen von der Erklärung des Tierbesitzers ab bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen. Die Einholung des tierärztlichen Obergutachtens (§ 15, Abs. 2 V. G.) erfolgt auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde durch das Staatsministerium. Die zur Feststellung einer Seuche erforderlichen Teile eines Tieres (§ 15, Abs. 1 V. G.) sind unter sicherem Verschluss oder unter Ueberwachung auf Kosten des Besitzers solange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet wird.

§ 13. Sofort nach der Tötung des Tieres ist festzustellen, ob es mit einer Krankheit behaftet war, die nach der Vorschrift in Nr. 1 des § 71 des V. G. in Verbindung mit der Bestimmung in § 9 dieses Gesetzes eine Entschädigung ausschliesst. Die Feststellung erfolgt durch den Tierarzt (§ 2, Abs. 2 V. G.) nach Massgabe des § 15 des V. G.

§ 14: Die Schätzung kann durch den Bezirkstierarzt allein erfolgen, wenn sich der Tierbesitzer damit einverstanden erklärt.

§ 17. Abs. 1. Die Kosten der bezirkstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16, der Untersuchung nach § 17 Nr. 1 und der Ueberwachung nach § 17 Nr. 7 des V. G. fallen dem Unternehmer zur Last. Neben dem Unternehmer kann auch der Eigentümer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Ueberwachung betroffenen Tiere

für die Zahlung der Kosten haftbar gemacht werden. Mehrere bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung als Unternehmer oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligte Personen haften als Gesamtschuldner. In Ermangelung gütlicher Einigung werden die Kosten vom Staatsministerium festgesetzt. Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer der Staat in Betracht kommt, sind Kosten nicht zu erheben.

2. Verordnung vom 1. Juni 1912 betreffs Ausführungsvorschriften zum V. G.

(Gesetzes-Sammlung 1912, S. 103 ff.)

Vorbemerkung: Die B. A. V. G. vom 7. Dezember 1911 gelten mit folgenden Massnahmen:

Zu § 6. Die Beaufsichtigung durch beamtete Tierärzte wird auf die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere und auf die gewerblichen Viehmästereien ausgedehnt. Die Bestände der Händlerställe sind von dem Bezirkstierarzt mindestens einmal monatlich zu untersuchen. Ueber Zeit und Ergebnis der Untersuchung ist das Erforderliche in Spalte 13 und 14 des Kontrollbuchs (s. zu §§ 20—24) einzutragen.

Zu § 7. Die Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen, die der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 6 unterliegen, sind von den Unternehmern oder ihren Vertretern bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzu-melden. Diese hat den zuständigen Bezirkstierarzt zu benachrichtigen.

Zu § 10. Die Besitzer oder Begleiter des nach den §§ 8, 9 zu untersuchenden Viehes haben die Ankunft des Viehes mindestens 12 Stunden vorher dem Bezirkstierarzt oder bei dessen Behinderung seinem Stellvertreter anzuzeigen.

Zu § 13. An Stelle des § 13 Abs. 1 bis 3 wird folgendes angeordnet: Das Treiben von Wanderschafherden im Sinne des § 13 unterliegt den nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Tiere einer Wanderschafherde müssen mit einem von dem Besitzer zu wählenden deutlich sichtbaren, gleichmässigen Zeichen versehen sein, so dass sich daraus die Zugehörigkeit eines jeden Tieres zur

betreffenden Herde unzweifelhaft erkennen lässt. Eine solche Wanderherde hat der Besitzer vor Verlassen ihres regelmässigen Standortes durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Der Tierarzt hat, falls die Herde frei von Räude befunden wird, einen Gesundheitsschein nach dem Muster der Anlage I auszustellen.

2. Auf Grund des Gesundheitsscheines ist von der Bezirksverwaltungsbehörde des Abgangsortes ein Wanderschein nach dem Muster der Anlage II auszustellen. Wenn bei der tierärztlichen Untersuchung (Ziffer 1 Abs. 2) auch nur ein Schaf seuchekrank befunden wurde, so ist die Herde als verseucht anzusehen. Für sie darf ein Wanderschein nicht ausgestellt werden.

3. Liegt der Abgangsort der Schafherde nicht im Herzogtum, so hat der Führer beim Ueberschreiten der Landesgrenze in der zuerst betretenen coburgischen oder gothaischen Gemeinde die gemäss Ziffer 1 und 2 erforderliche Untersuchung und Bescheinigung zu erwirken. Im Falle der Ziffer 2 Abs. 2 ist die Weiterbeförderung zu verbieten und nach den bestehenden seuchenpolizeilichen Vorschriften zu verfahren.

4. Ohne Wanderschein (Ziffer 2 Abs. 1) darf die Wanderung nicht stattfinden. Ist unterwegs eine Abweichung von dem in dem Wanderscheine angegebenen Wege geboten, so hat der Führer zuvor bei der Bezirksverwaltungsbehörde des jeweiligen Aufenthaltes die Berichtigung des Wanderscheines zu erwirken. Ortschaften, in denen Räude herrscht, dürfen bei der Wanderung nicht berührt werden.

5. Jede während der Wanderung vorkommende Veränderung im Bestande der Wanderherde, mit Ausschluss des Zugangs an Lämmern während der Lammzeit, ist binnen drei Tagen der Bezirksverwaltungsbehörde des jeweiligen Aufenthaltes unter Vorlegung des Wanderscheines von dem Führer anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeden Abgang auf dem Wanderscheine zu vermerken, für den Zugang jedoch unter Beobachtung der in den Ziffern 1 und 2 vorgeschriebenen Bestimmungen einen besonderen Wanderschein auszustellen.

6. Gesundheitszeugnis und Wanderschein sind auf amtliches Verlangen vorzuzeigen. Ein Führer, welcher ohne Gesundheitszeugnis und Wanderschein betroffen wird, ist polizeilich anzuhalten. Die Schafe sind solange unter Aufsicht im Stall oder an einem sonstigen ab-

gesonderten Standort zu halten, bis die fehlenden Schriftstücke beigebracht sind.

7. Die Dauer der Gültigkeit der Gesundheitszeugnisse beträgt acht Tage. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf jeweils acht Tage hängt davon ab, dass die Herde von dem beamteten Tierärzte neuerdings untersucht wird, der den Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken hat.

8. Ist das Ziel der Wanderung erreicht, so hat der Führer oder der Schafbesitzer sofort der Bezirksverwaltungsbehörde des neuen Standortes hiervon Anzeige zu erstatten. Sobald die Bezirksverwaltungsbehörde durch die vorgeschriebene Anzeige oder auf anderem Wege von dem Eintritte der Wanderschafherde in den Bezirk Kenntnis erlangt, hat sie unverzüglich die Untersuchung der Herde durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen. Wird durch den Befund des Tierarztes der Ausbruch der Räude oder der Verdacht eines solchen Seuchenausbruchs festgestellt, so ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

9. Für Schafherden, welche nicht unter die Wanderherden im Sinne dieses Paragraphen fallen und von Gemeinde zu Gemeinde nach anderen Plätzen, z. B. auf Märkte, an Verladeorte, zu einem neuen Besitzer getrieben werden, ist ein Wanderschein nach dem Muster der Anlage II von der Bezirksverwaltungsbehörde des seitherigen Standortes einzuholen und bis zum Bestimmungsorte mitzuführen. Für solche Herden ist die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses (Ziffer 1 Abs. 2) nur dann vorgeschrieben, wenn in dem Gemeindebezirke des Standortes der Herde oder in den angrenzenden Gemeinden der Ausbruch der Räude festgestellt ist.

10. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung, der Gesundheitszeugnisse und der Unterbringung der Herde nach Ziffer 6 Satz 2 fallen dem Besitzer der Schafherde zur Last.

Zu §§ 20—24. Zusatz: Die ordnungsmässige Führung der Kontrollbücher ist von den Ortspolizeibehörden und den Bezirkstierärzten zu überwachen.

Zu § 30. Die Sammelmolkereien unterstehen der Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte, die mindestens einmal vierteljährlich auszuüben ist. Zu diesem Zwecke sind die Eröffnung und die Einstellung des Betriebs einer Sammelmolkerei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese benachrichtigt den zuständigen Be-

zirkstierarzt. Die Kosten der Beaufsichtigung tragen die Inhaber der Sammelmolkereien.

Zu § 31. Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten ist verboten.

Zu § 35. Abs. 2. Als fremdes Vieh gilt auch das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesitzers beschäftigt sind.

Zu § 38. Die von Viehhändlern und Transportunternehmern zur Beförderung von verseuchten und der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Tiere benutzten Fahrzeuge und Gegenstände müssen alsbald nach dem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.

Zu § 48. Während der Abhaltung von Viehmärkten ist der gewerbsmässige Handel mit Rindern und Schweinen ausserhalb des Marktplatzes verboten.

Zu § 75. Die Abdeckereien einschliesslich der Anlagen zur gewerbsmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen unterstehen der Beaufsichtigung durch die Bezirkstierärzte und sind mindestens einmal monatlich von diesen zu besichtigen. Zu diesem Zwecke haben die Inhaber der in Abs. 1 genannten Betriebe das Vorhandensein, die Neueinrichtung und die Einstellung der Betriebe unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese benachrichtigt den zuständigen Bezirkstierarzt.

Zu § 263. Jeder Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest ist von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeden ersten Seuchenausbruch in einem bisher unverseuchten Orte sofort den Ortspolizeibehörden der benachbarten Gemeinden mitzuteilen.

ANHALT.

1. Ausführungsgesetz vom 22. März 1912 zum V. G.

(Gesetzes-Sammlung 1912, S. 37 ff.)

Vorbemerkung: „Landesregierung und oberste Landesbehörde“ ist das Staatsministerium, „Höhere Polizeibehörde“ die Regierung, Abteilung des Innern, „Polizeibehörde“ die Kreis- und Ortspolizeibehörde.

§ 12. Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritte des Entschädigungsfalles eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die Art der Untersuchung ist im Wege der Ausführungsbestimmungen zu regeln. Hierbei kann namentlich vorgeschrieben werden, dass die Feststellung des Krankheitszustandes von der Vornahme einer besonderen Untersuchung oder von einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig zu machen ist. Der beamtete Tierarzt hat sich gutachtlich darüber zu äussern, ob nach dem Gesamtbefunde eine nach § 66 des V. G. oder nach § 5 des gegenwärtigen Gesetzes einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit vorliegt sowie ob das Tier an einer sonstigen Krankheit gelitten hat, die nach § 71 Nr. 1 des V. G. im Zusammenhange mit § 8 des gegenwärtigen Gesetzes den Entschädigungsanspruch ausschliesst.

§ 13. Die Vorschriften des § 15 des V. G. finden auf die Feststellung nach § 12 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Tierarzt und dem vom Besitzer zugezogenen Sachverständigen sowie in dem weiteren im § 15 Abs. 2 des V. G. vorgesehenen Falle die Regierung, Abteilung des Innern, das Obergutachten des Landestierarztes einzuholen hat. Die Einholung des Obergutachtens hat auch auf Antrag des beteiligten Kreiskommunalverbandes stattzufinden. Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 2, 3 und im Abs. 2 des § 12 finden auch auf das Obergutachten sinngemässe Anwendung.

§ 16. (1) Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner. Bei Schafen, Ziegen und Schweinen erfolgt die Schätzung ohne Zuziehung von Schiedsmännern lediglich durch den beamteten Tierarzt; dasselbe gilt hinsichtlich der übrigen Tiergattungen, sofern der Entschädigungsberechtigte ausdrücklich zustimmt. Die Regierung, Abteilung des Innern, kann jedoch in diesen Fällen das Schätzungsverfahren anderweit regeln und insbesondere bestimmen, dass Schiedsmänner zuzuziehen sind.

§ 18. Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schiedsmänner, so ist bei Meinungsverschiedenheiten in der Regel die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 19. Ueber das Ergebnis der Schätzung ist eine Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

§ 25. (1) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung der Viehmärkte, der öffentlichen Viehhöfe, Schlachthöfe und Schlachthäuser, der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, der öffentlichen Tierschauen und der durch obrigkeitliche Anordnung veranlassten Zusammenziehungen von Vieh (§ 16 V. G.) fallen der Staatskasse zur Last.

(2) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung der privaten Viehhöfe, Schlachthöfe und Schlachthäuser, der zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, der Gastställe, der Ställe und Betriebe von Viehhändlern und Abdeckern sowie der gewerblichen Viehmästereien (§ 16 des V. G.) sind von den Unternehmern der beaufsichtigten Betriebe oder Veranstaltungen zu tragen. Das gleiche gilt bei den nach § 17 Nr. 1 des V. G. auszuführenden Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind, und bei der auf Grund des § 17 Nr. 7 des V. G. stattfindenden Ueberwachung.

2. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. Juni 1912.

(Beilage zu Nr. 171 des anhaltischen Staatsanzeigers vom 24. Juli 1912.)

Vorbemerkung: Mit Ausnahme der Benennung der Behörden entspricht die Anordnung der V. A. V. G. für Preussen mit nachstehenden Abweichungen.

An Stelle des Reg.-Präs. tritt immer Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern.

§ 7. ⁽³⁾ Die Ortspolizeibehörden, mit Ausnahme der Polizeiverwaltungen zu Dessau, Cöthen, Zerbst und Bernburg, haben die ihnen erstatteten Anzeigen an die Herzoglichen Kreisdirektionen weiterzugeben.

§ 11. Abs. 2. Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 14. Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 15. Regierung.

§ 16. Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 17. Abs. 3. Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 20. Zusatz: Soweit schon jetzt Kontrollbücher geführt werden, die inhaltlich den Vorschriften des *Musters* genügen, können sie bis zum Verbräuche der vorhandenen Vordrucke weiter verwendet werden.

§ 24. Durch Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 28. Abs. 2. Von der Regierung.

§ 30. Abs. 1. Der Kreispolizeibehörde.

§ 31. Kann von der Regierung.

§ 32. Die Regierung kann mit Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 35. Abs. 1. Hinter Deckregister „nach Massgabe der Vorschriften der Landespolizeiverordnung, betreffend Körordnung für die Privatzuchthengste, vom 28. September 1906 (Nr. 238 des Anh. Staats-Anzeigers) und der Verordnung, betreffend die Haltung von Zuchtstieren, vom 17. Februar 1903 (Beilage zu Nr. 54 des Anh. Staats-Anzeigers) zu führen“.

§ 36. Hinsichtlich der Anmeldung der Zuchthengste und der Zuchtstiere bewendet es bei den darüber bestehenden Vorschriften der im § 35 bezeichneten Verordnungen.

§ 41. Abs. 2. Kann von der Regierung mit Ermächtigung des Staatsministeriums.

§ 42. Auf Märkten mit geringerem Verkehre kann von der Bereitstellung dieses Raumes abgesehen werden.

§ 44. Abs. 2. Regierung mit Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 56. Abs. 2. Von der Kreispolizeibehörde.

§ 75. Abs. 2. Schlusssatz der V. A. V. G. für Preussen fehlt.

§ 77. Abs. 1 a. Landeszentralbehörde das Staatsministerium, zuständige Behörde Regierung, Abteilung des Innern.

§ 101. Abs. 1. Müssen unbeschadet der Vorschrift in § 96 usw.

§ 112. Abs. 1. Zusatz: Von der Einsperrung ist ausserhalb der Polizeibezirke der Städte Dessau, Cöthen, Zerbst und Bernburg der Herzoglichen Kreisdirektion sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat zu prüfen, ob die Einsperrung unbedenklich ist oder ob die Tötung des Hundes geboten erscheint.

§ 132. Die Kreispolizeibehörde hat usw. dem Generalkommando des IV. Armeekorps usw.

§ 159. Schlusssatz für Preussen fehlt.

§ 161. Abs. 3. Bestimmung für Preussen fehlt.

§ 162. Abs. 1 a). Von der Kreispolizeibehörde gestattet werden.

Erleichterungen usw. nur mit Genehmigung der Regierung, Abteilung des Innern.

§ 166. Abs. 2. Von der Kreispolizeibehörde zu gestatten. Abs. 3. Nur mit Genehmigung der Regierung, Abteilung des Innern.

§ 168. Abs. 2. Ausnahmen usw. von der Regierung, Abteilung des Innern.

§ 173. Abs. 1. — Jedoch kann von der Regierung, Abteilung des Innern oder mit deren Ermächtigung von der Kreispolizeibehörde usw.

§ 181. Die Regierung, Abteilung des Innern.

§ 183. Abs. 2. Durch die Regierung, Abteilung des Innern.

§ 184. Abs. 1. Durch die Regierung, Abteilung des Innern.

§ 187. Durch die Regierung, Abteilung des Innern.

§ 190. Abs. 1. Die Kreispolizeibehörde.

§ 198. Auf Anordnung des Staatsministeriums.

§ 208. Von der Kreispolizeibehörde.

§ 223. Die Regierung, Abteilung des Innern.

aufzunehmen. Ueber die Art der Untersuchung und Schätzung kann das Ministerium, Abteilung des Innern, Bestimmungen treffen.

(²) Der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter hat sich gutachtlich darüber auszusprechen, welche Krankheit des Tieres er festgestellt hat und ob dadurch ein Entschädigungsanspruch an die Staatskasse oder an eine Entschädigungskasse (vgl. § 25 ff. dieses Gesetzes) gesetzlich begründet ist.

(³) Dieses Gutachten ist den Schiedsmännern, dem Tierbesitzer, sowie dem etwa von diesem zugezogenen approbierten Tierarzte mitzuteilen, soweit sie noch gegenwärtig sind. Sie können eine abweichende Ansicht, jedoch nur mit Begründung zu Protokoll geben.

§ 17. (¹) Ist gegen das Gutachten des beamteten Tierarztes oder seines Vertreters (§ 9) Widerspruch erhoben oder walten aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben ob, so hat die nach § 16 dieses Gesetzes zur Entscheidung berufene Behörde die Akten dem Ministerium, Abteilung des Innern vorzulegen. Dieses veranlasst die Abgabe eines tierärztlichen Obergutachtens und gibt die Akten alsdann mit diesem an die zur Entscheidung berufene Behörde zurück.

(²) Hat der Tierbesitzer Widerspruch erhoben und stellt sich dieser Widerspruch als unbegründet heraus, so fallen die Kosten des Obergutachtens dem Tierbesitzer zur Last.

§ 21. (¹) Die Kosten der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt nach § 16 des V. G. fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe zur Last. Das gleiche gilt bei den nach § 17 Nr. 1 des V. G. auszuführenden Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind, und bei der auf Grund des § 17 Nr. 7 des V. G. stattfindenden Ueberwachung.

2. Minist. Verordnung vom 12. April 1912 betr. Ausführungsvorschriften z. V. G.

(Gesetzes-Sammlung 1912, S. 164.)

Die B. A. V. G. vom 7. Dezember 1911 gelten wörtlich und sind am 1. Mai 1912 in Kraft getreten.

SCHWARZBURG-RUDOLSTADT.

Ausführungs-Gesetz zum V. G. im Wesentlichen wie für Schwarzburg- Sonderhausen.

Abweichungen: § 1. ⁽²⁾ Im Sinne des V. G. und der Ausführungsvorschriften sind

- als „Landesregierung“ und „oberste Landesbehörde“
das Ministerium,
- als „höhere Polizeibehörde“
das Landratsamt,
- als „Polizeibehörde“
die Ortpolizeibehörde

anzusehen.

§ 6. ⁽¹⁾ Das Gutachten des vom Tierbesitzer zugezogenen approbierten Tierarztes (§ 15 Abs. 1 V. G.) ist binnen 2 Tagen, von der Erklärung des Tierbesitzers ab, bei der Ortpolizeibehörde des Seuchenortes einzureichen.

⁽²⁾ Die Einholung des tierärztlichen Obergutachtens (§ 15 Abs. 2 V. G.) ist durch Vermittlung des Landratsamts beim Ministerium zu beantragen.

⁽³⁾ Die zur Feststellung einer Seuche erforderlichen Teile eines Tieres (§ 15 Abs. 1 V. G.) sind unter sicherem Verschluss oder unter Ueberwachung auf Kosten des Besitzers so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung vom Landratsamte angeordnet wird.

§ 14. ⁽¹⁾ Die Schätzung erfolgt durch eine Kommission, die für den einzelnen Fall gebildet wird und aus dem beamteten Tierarzt oder einem besonders dazu verpflichteten approbierten Tierarzte und zwei Schiedsmännern besteht.

⁽²⁾ Die Schätzung kann durch den beamteten Tierarzt allein erfolgen, wenn sich der Tierbesitzer damit einverstanden erklärt.

Die B. A. V. G. gelten wörtlich und sind am 1. Mai 1912 in Kraft getreten.

REUSS ÄLTERER LINIE.

1. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1912 zur Ausführung des V. G. und der B. A. V. G.

(Gesetzes-Sammlung 1912, S. 55 ff.)

Vorbemerkung: Die B. A. V. G. vom 7. Dezember 1911 gelten wörtlich und sind am 1. Mai 1912 in Kraft getreten.

„Höhere Polizeibehörde und Polizeibehörde“ ist das Fürstliche Landratsamt.

„Polizeibehörde“ im Sinne der §§ 3, 9 (1), 11 (1) V. G. ist die örtliche Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand usw.).

§ 6. Unter den „beamteten Tierärzten“ sind der Landestierart und die Tierärzte zu verstehen, denen die Fürstliche Landesregierung amtstierärztliche Befugnisse ganz oder teilweise überträgt, letzterenfalls natürlich nur innerhalb der Grenzen der übertragenen Befugnisse.

§ 8. (1) Das Gutachten des vom Tierbesitzer zugezogenen approbierten Tierarztes (§ 15, Abs. 1 des V. G.) soll binnen 2 Tagen von der Erklärung des Tierbesitzers ab beim Fürstlichen Landratsamte eingereicht werden.

(2) Die Einholung des tierärztlichen Obergutachtens (§ 15, Abs. 2 des V. G.) ist durch Vermittelung des Landratsamtes bei der Fürstlichen Landesregierung zu beantragen.

(3) Die zur Feststellung einer Seuche erforderlichen Teile eines Tieres (§ 15, Abs. 1 des V. G.) sind unter sicherem Verschluss oder unter Ueberwachung auf Kosten des Besitzers solange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der zuständigen Stelle angeordnet wird.

2. Ausführungsgesetz vom 4. August 1912 zum V. G.

(Gesetzes-Sammlung 1912, S. 127 ff.)

Betrifft Entschädigungen für Viehverluste und Kosten des Verfahrens in Viehseuchen-Angelegenheiten.

§ 6. (1) Die Schätzung erfolgt durch eine aus dem Landestierarzt oder dessen bestellten Vertreter und zwei Schiedsmännern gebildete Kommission.

(2) Wenn sich der Tierbesitzer damit einverstanden erklärt, kann die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein erfolgen. Können sich die Kommissionsmitglieder über den Wert nicht einigen, so gilt als Wert das Mittel der einzelnen Schätzungen.

3. Regierungs-Verordnung vom 24. August 1912 betr. Ausführungs- vorschriften zum Ausführungsgesetz.

(Gesetzes-Sammlung 1912, S. 135 ff.)

Regelt das Verfahren zur Feststellung des Krankheitszustandes des Tieres zum Zwecke der Entschädigung. Der beamtete Tierarzt leitet die Verhandlungen im Schätzungsverfahren. Untersuchung des Tieres soll möglichst im Beisein der Schiedsmänner erfolgen. Ueber den Befund ist eine Niederschrift mit Gutachten über den Entschädigungsanspruch auszufertigen. Vom Besitzer zugezogener Tierarzt ist zu hören, etwa abweichende Ansicht ist mit Begründung zu Protokoll zu geben. Betreffs des Obergutachtens (§ 15 [2] V. G.) trifft die Landesregierung Bestimmung.

REUSS JÜNGERER LINIE.

1. Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1912 betreffend Ausführungsvorschriften zum V. G.

(Gesetzes-Sammlung Nr. 803, S. 47.)

Nach § 1 haben die B. A. V. G. als landespolizeiliche Anordnung allgemein Anwendung zu finden.

2. Ausführungsgesetz vom 8. Juni 1912.

(Gesetzes-Sammlung Nr. 804, S. 49 ff.)

§ 1. Die Anordnung und Durchführung der Massregeln zur Bekämpfung der Viehseuchen liegt dem Fürstlichen Ministerium und unter dessen Leitung den Landratsämtern und Gemeindevorständen ob, kann aber auch für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Landesteile besonderen Beauftragten übertragen werden, deren Wirkungskreis und Zuständigkeit öffentlich bekannt zu machen ist. Im Sinne des V. G. und der B. A. V. G. sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anderes bestimmt ist, „Landesregierung“ und „oberste Landesbehörde“ das Ministerium, Abteilung für das Innere, „höhere Polizeibehörde“ das Landratsamt, „Polizeibehörde“ der Gemeindevorstand.

§ 4. Unter den „beamteten Tierärzten“ sind die Landtierärzte und diejenigen Tierärzte zu verstehen, denen das Ministerium, Abteilung für das Innere, amts-tierärztliche Befugnisse ganz oder teilweise übertragen hat, letzterenfalls natürlich nur innerhalb der Grenzen der übertragenen Befugnisse.

§ 6. Das Gutachten des vom Tierbesitzer zugezogenen approbierten Tierarztes (§ 15, Abs. 1 des V. G.) soll binnen zwei Tagen von der Erklärung des Tierbesitzers ab bei dem Gemeindevorstande des Seuchenortes eingereicht werden. Die Einholung des tierärztlichen Obergutachtens (§ 15, Abs. 2 des V. G.) ist durch Vermittelung des Landratsamtes beim Ministerium, Abteilung

für das Innere, zu beantragen. Die zur Feststellung einer Seuche erforderlichen Teile eines Tieres (§ 15, Abs. 1 des V. G.) sind unter sicherem Verschluss oder unter Ueberwachung auf Kosten des Besitzers solange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung vom Landratsamte angeordnet wird.

§ 13. Die Schätzung erfolgt unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Kommission, die aus einem beamteten Tierarzte oder einem in den Fällen des § 2, Abs. 2 des V. G. zugezogenen anderen approbierten Tierarzte und zwei Sachverständigen besteht. Wenn sich der Tierbesitzer damit einverstanden erklärt, kann die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein erfolgen. Können sich die Kommissionsmitglieder nicht über den Wert einigen, so gilt als Wert das Mittel der einzelnen Schätzungen.

§ 14. ⁽³⁾ Den zugezogenen Sachverständigen und dem beteiligten Tierarzt ist eine angemessene, nach Befinden durch die Landratsämter festzustellende Auslösung und Vergütung des Verlags für Reisefortkommen zu gewähren.

§ 17. Ueber das Ergebnis der Schätzung, über die derselben zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung, sowie über die dem Viehbesitzer sofort zu machende Eröffnung ist eine von den Kommissionsmitgliedern, und wenn die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein erfolgt, auch von dem Viehbesitzer oder seinem Vertreter zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist unter kurzer Angabe der den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände an das Landratsamt einzureichen.

§ 19. Das lebende oder tote Tier wird von dem beamteten Tierarzt möglichst im Beisein der Sachverständigen untersucht. Ist ein von dem Besitzer des Tieres auf seine Kosten zugezogener approbierter Tierarzt zugegen, so ist er zu hören. Der Befund ist niederzuschreiben. Ueber die Art der Untersuchung kann das Ministerium, Abteilung für das Innere, Bestimmungen treffen. Der beamtete Tierarzt hat sich gutachtlich darüber auszusprechen, welche Krankheit des Tieres er festgestellt hat, und ob dadurch ein Entschädigungsanspruch gesetzlich begründet ist. Dieses Gutachten ist den Sachverständigen, dem Tierbesitzer, sowie dem etwa von diesem zugezogenen approbierten Tierarzte mitzuteilen, soweit sie noch gegenwärtig sind. Sie

können eine abweichende Ansicht, jedoch nur mit Begründung, zu Protokoll geben.

§ 20. Ist gegen das Gutachten des beamteten Tierarztes Widerspruch erhoben oder walten aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit seiner Angaben ob, so legt das Landratsamt die Akten dem Ministerium, Abteilung für das Innere, vor; dieses veranlasst die Abgabe eines tierärztlichen Obergutachtens (§ 3, Ziffer 3 dieses Gesetzes). Stellt sich der vom Tierbesitzer erhobene Widerspruch als unbegründet heraus, so hat der Tierbesitzer die Kosten des Obergutachtens zu tragen.

§ 26. (1) Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte entstehen, fallen den Gemeindekassen der Marktorde zur Last.

(2) Im übrigen sind die durch die amtstierärztlichen Beaufsichtigungen nach § 16, durch die amtstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind nach § 17, Ziffer 1, und durch die amtstierärztliche Ueberwachung nach § 17, Ziffer 7 des V. G. verursachten Kosten von den Unternehmern zu tragen.

3. Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1912 zur Ausführung des V. G. und der B. A. V. G.

Die Verordnung gilt als viehseuchenpolizeiliche Anordnung und ist am 17. Juli 1912 in Kraft getreten. Sie enthält abweichende Bestimmungen unter Bezugnahme auf die §§ der B. A. V. G.

§ 1. Die B. A. V. G. vom 7. Dezember 1911 und die Ministerial-Verordnung finden sinngemässe Anwendung bei Durchführung

a) der Verordnung vom 29. Mai 1911, betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Gefügels (Amts- und Verordnungsblatt 1911, Nr. 24),

b) der Nachtragsverordnung vom 25. Juli 1901 zur Verordnung vom 27. September 1898, betreffend Massregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera (Amts- und Verordnungsblatt 1901, Nr. 31),

und der hierzu ergangenen Ministerial-Verfügung vom 14. Januar 1903,

c) der Minist.-Bekanntmachung vom 7. Februar 1896, betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine,

d) der Verordnung vom 18. September 1908 über die Bekämpfung der Influenza der Pferde (Amts- und Verordnungsblatt 1908, No. 39).

(Zu § 6 B. A. V. G.)

§ 3. Der Beaufsichtigung durch den beamteten Tierarzt unterstehen:

a) alle Viehmärkte und die öffentlichen Tierschauen, ausser den Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, sowie die durch obrigkeitliche Anordnung veranlassten Zusammenziehungen von Pferde- und Klauenviehbeständen, Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, sind von der Beaufsichtigung befreit. Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, ordnet an, welche Märkte hierunter fallen. Befreit von der Beaufsichtigung sind ferner solche öffentlichen Tierschauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsorte und aus einem beschränkten Umkreis beschickt werden. Die Entscheidung hierüber trifft von Fall zu Fall nach Gehör des beamteten Tierarztes das Landratsamt, bei welchem letzterem alle Tierschauen und Tieraussstellungen mindestens vier Wochen vor ihrer Eröffnung anzumelden sind.

b) Die Nutztviehhöfe und Schlachthöfe einschliesslich der öffentlichen Schlachthäuser, die jährlich mindestens viermal nachzusehen sind.

c) Die Ställe und Betriebe von Viehhändlern mit beträchtlichem Geschäftsumfange, desgleichen solche Gastställe, die in regelmässiger Wiederkehr und in grösserem Umfange zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden. Das Landratsamt bestimmt, nach Anhörung des beamteten Tierarztes, welche Gastställe der Beaufsichtigung, die jährlich mindestens viermal vorzunehmen ist, unterstehen, desgleichen bei welchen Viehhändlern, deren Geschäftsbetrieb nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung abzusehen ist.

(Zu §§ 9 und 10 B. A. V. G.)

§ 4. Alles Klauenvieh, das mittels der Eisenbahn in das Fürstentum eingeführt wird, unterliegt bei oder

alsbald nach der Entladung der Untersuchung durch den beamteten Tierarzt. Bis zur erfolgten Untersuchung steht das Vieh unter eisenbahnamtlicher Ueberwachung. Von dieser Untersuchung befreit ist nur das auf Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern zur Entladung kommende Klauenvieh, für dessen Untersuchung durch die an diesen Betrieben tätigen Tierärzte die Ortspolizeibehörde verantwortlich ist. Kann Klauenvieh bei der Entladung selbst nicht untersucht werden, so darf dasselbe bis zur Untersuchung auf der Eisenbahnrampe und an solchen Oertlichkeiten in Gewahrsam genommen werden, die höchstens 2 km von der Entladestation entfernt sind, vorausgesetzt, dass an der betreffenden Oertlichkeit Klauenvieh nicht gehalten wird. Der Verkauf oder die Abgabe des Viehs ist untersagt, solange nicht durch die amtstierärztliche Untersuchung das Freisein von Seuchen festgestellt ist. Wird der ursprüngliche Bestimmungsort des in das Fürstentum einzuführenden Klauenviehs während der Beförderung geändert, so ist ein diesbezüglicher Vermerk auf dem Frachtbrief anzubringen. Behufs Vornahme der Untersuchung hat der Besitzer oder Begleiter das Vieh spätestens sechs Stunden vor dem Zeitpunkte des Entladens dem für den Entladeort zuständigen beamteten Tierarzt anzumelden. Die Untersuchung hat der beamtete Tierarzt dem Besitzer oder Begleiter des Viehs zu bescheinigen.

! § 5. Alles Klauenvieh, das von Viehhändlern, auch wenn dasselbe zum eigenen Bedarfe dient, auf dem Landwege in das Fürstentum eingeführt wird, untersteht ebenfalls der Untersuchung durch den beamteten Tierarzt dergestalt, dass der Verkauf, die Abgabe oder der Weiterversand des Viehs, insbesondere auf der Eisenbahn, vor der amtstierärztlichen Untersuchung verboten ist. Solche Tiere, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor ihrer Ankunft am reussischen Bestimmungsorte ausweislich eines Zeugnisses durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind, sind von der amtstierärztlichen Untersuchung befreit. Dieses Zeugnis ist der Polizeibehörde des reussischen Bestimmungsortes alsbald nach Ankunft des Viehs vorzulegen. Für die rechtzeitige Zuziehung des beamteten Tierarztes hat der Besitzer oder Begleiter des Viehs Sorge zu tragen. (§ 4, Abs. 5.) Die Untersuchung hat der beamtete Tierarzt dem Besitzer oder Begleiter des Viehs zu bescheinigen.

(Zu § 11 B. A. V. G.)

§ 6. Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Indes ist das Treiben von auf dem Eisenbahnwege angekommenen Schweinen (§ 4) ausserhalb der Zeiten grösserer Seuchengefahr (§ 34) bis auf eine Entfernung von 1 km gestattet, vorausgesetzt, dass beim Treiben keine Wege berührt werden, auf denen ein regelmässiger Verkehr mit Klauenvieh stattzufinden pflegt und Verkehrsrücksichten dem Treiben nicht entgegenstehen.

§ 7. Das Treiben von Handelsgänsen auf öffentlichen Wegen ist bis auf weiteres gestattet:

a) von der Eisenbahnladestelle nach der Niederlassung des Gänsehändlers, wenn dieselbe nicht weiter als ungefähr 3 km von der ersteren entfernt liegt, ein Eindringen von Gänsen in Gehöfte und ein Zusammenkommen mit anderem Geflügel ausgeschlossen ist, sowie auch Verkehrsrücksichten dem Treiben nicht zuwiderlaufen;

b) ebenso bei der Beförderung von Gänsen zu einer Eisenbahnladestelle;

c) innerhalb ländlicher Ortschaften ohne Rücksicht auf die Entfernung, jedoch unter den übrigen unter a) erwähnten Voraussetzungen;

d) für Wegstrecken bis zu ungefähr 5 km zwischen zwei Ortschaften, wenn der Wagentransport zu beachtlichen Quälereien der Gänse führen würde;

e) wenn nach längerem Wagentransport ein Füttern der Gänse an geeigneten Plätzen oder vorübergehendes Verweilen der Tiere im Wasser für die Gesunderhaltung derselben geboten ist.

(Zu § 13 B. A. V. G.)

§ 8. Die Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zwecke des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, ist bei demjenigen Landratsamte nachzusuchen, in dessen Bereich das Treiben beginnen soll. Der Führer hat dem Landratsamte die Kopfzahl der Herde und den Triebweg anzugeben. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, sofern die Schafherde durch den beamteten Tierarzt untersucht und seuchenfrei befunden worden ist, es sei denn, dass eine derartige Untersuchung schon in Gemässheit der §§ 4 und 5 vor nicht länger als fünf Tagen stattgefunden

hat. Die Genehmigung erlischt mit Beendigung des Treibens. Der Führer hat über das Treiben und über Zu- und Abgang der Herde Buch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Er hat dies Buch, in das die landratsamtliche Genehmigung und das amtstierärztliche Zeugnis einzutragen sind, stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

(Zu §§ 16 bis 19 B. A. V. G.)

§ 13. Für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte gebrachte Vieh kann das Landratsamt die Beibringung von Ursprungszeugnissen und Gesundheitszeugnissen nach den vorgeschriebenen Mustern anordnen. Viehstücke, für die keine oder nur mangelhafte Zeugnisse beigebracht werden, sind in besonderen Ställen unterzubringen und bei dem Verdacht der Ansteckung mit einer anzeigepflichtigen Viehseuche (§ 10 des V. G.) vom Handelsverkehr auszuschliessen.

(Zu § 20 B. A. V. G.)

§ 9. Viehhändler dürfen in den Kontrollbüchern, die nach vorgeschriebenem Muster zu führen sind, Eintragungen auch für Rinder postenweise unter Angabe der Stückzahl, des Geschlechtes, des ungefähren Alters, der Herkunft und des Verbleibs der Rinder bewirken, vorausgesetzt, dass die Rinder mit einem haltbaren Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand) versehen sind und dies im Kontrollbuche mit vermerkt wird. Die Kontrollbücher müssen an der Handelsstätte oder in der Wohnung des Händlers zur Einsichtnahme für die beamteten Tierärzte und die Polizeibeamten stets zur Verfügung stehen, beim Handel im Umherziehen haben die Führer der Transporte die für diese besonders ausgestellten Kontrollbücher jederzeit mitzuführen. Abgeschlossene Bücher sind mindestens ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die von den beamteten Tierärzten und Polizeibeamten vorgenommenen Revisionen sind in den Kontrollbüchern zu vermerken und Unregelmässigkeiten anzuzeigen.

(Zu § 27, 28 30 B. A. V. G.)

§ 18. Für die Beschaffung der Erhitzungseinrichtungen in bestehenden Sammelmolkereien wird Frist bis zum 30. April 1913 gewährt. Die Erwärmung der Milch auf 70 Grad für die Dauer einer halben Stunde darf als

ausreichend nur dann zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine sorgfältige Durchführung dieses Erhitzungsverfahrens gewährleistet erscheint. Die beamteten Tierärzte haben die Sammelmolkereien mindestens zweimal jährlich, zuzeiten grösserer Seuchengefahr (§ 34) nach ihrem pflichtmässigen Ermessen noch öfter zu kontrollieren, Bezüglich des in § 28 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften erwähnten Tuberkulose-tilgungsverfahrens vergleiche Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 unter II, 3 Abs. 2.

(Zu § 35 Abs. 1 B. A. V. G.)

§ 19. Deckregister nach vorgeschriebenem Muster.

(Zu § 37 Abs. 2 und 3 B. A. V. G.)

§ 10 Abs. 2. Ministerium, Abteilung des Innern nach Benehmen mit der Eisenbahn-Verwaltung. Abs. 3. Frist bis 30. April 1913 gewährt.

(Zu § 41 Abs. 2 B. A. V. G.)

§ 11. — für grössere Viehmärkte, die das Ministerium bezeichnet, vorgeschrieben.

(Zu §§ 41 bis 43 B. A. V. G.)

§ 11. — für die Herstellung der Einrichtungen. Frist bis 30. April 1913.

(Zu § 46 Abs. 1 c B. A. V. G.)

§ 12. Herstellung von Restbestandhöfen bleibt vorbehalten.

(Zu § 46 Abs. 2 B. A. V. G.)

§ 12. Auf den Schlachthof in Gera ausgedehnt. Frist zur Herstellung bis 31. Dezember 1912 gewährt.

(Zu § 47 Abs. 1 B. A. V. G.)

§ 12. Bestimmungen für die Untersuchung der zu den Märkten auf Nutz- und Schlachtviehhöfen zugeführten Tiere und über die Reinigung der Rampen, Ställe und Markthallen.

(Zu § 48 B. A. V. G.)

§ 14. Nur mit Genehmigung des Landrats in Ausnahmefällen und nach Anhörung des beamteten Tierarztes gestattet. Vormärkte sind verboten.

(Zu § 54, Abs. 2 B. A. V. G.)

§ 15. Inwieweit die Forderungen des § 54, Abs. 1 der B. A. V. G. auf bestehende Gastställe Anwendung finden, bestimmt das Landratsamt nach Gehör des

beamteten Tierarztes. Der Gemeindevorstand kann die Einstellung von fremdem Klauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in Ställen, die sich in Gast- und Schankwirtschaften befinden, verbieten, wenn nach den örtlichen oder Verkehrsverhältnissen zu befürchten ist, dass die Uebertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gast- und Schankwirtschaften verkehrende Tiere nicht mit Sicherheit sich vermeiden lässt.

(Zu § 55 B. A. V. G.)

§ 16. Landratsamt bestimmt nach Anhörung des beamteten Tierarztes die Händlerstallungen.

(Zu § 56 B. A. V. G.)

§ 17. Die beamteten Tierärzte sind ermächtigt, die Durchführung gelegentlich und unvermutet zu kontrollieren.

(Zu §§ 57–60, 62, 63 und 70 B. A. V. G.)

§ 22. Bei bestehenden Abdeckereien ist Frist bis 30. April 1913 gewährt. Neu zu errichtende Abdeckereien, ausgenommen kleinere, müssen mit den in § 63 (1 und 2) vorgeschriebenen Einrichtungen versehen sein. Landratsämter haben dies zu kontrollieren.

(Zu § 75 B. A. V. G.)

§ 23. Es ist dem Landratsamte Anzeige zu erstatten, und zwar bei Eröffnung mindestens 2 Wochen vorher, bei Einstellung spätestens gleichzeitig mit diesem Zeitpunkte. Die beamteten Tierärzte haben zu beaufsichtigen und insbesondere zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und ob der Betrieb den Bestimmungen in §§ 65 bis 73 entsprechend geregelt ist.

(Zu § 76 B. A. V. G.)

§ 24. Kontrollbücher nach vorgeschriebenem Muster an der Betriebsstätte zu führen und dem beamteten Tierarzt zur Einsicht vorzulegen, 1 Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(Zu § 91 B. A. V. G.)

§ 20. Die Bestimmungen in § 90, Abs. 1 finden auch auf die Influenza der Pferde Anwendung.

(Zu § 93 B. A. V. G.)

§ 21. Kontrollbücher nach vorgeschriebenem Muster.

(Zu § 102, Abs. 1 B. A. V. G.)

§ 25. Die in § 102, Abs. 1 der B. A. V. G. vorgesehene Anordnung ist stets zu treffen, wenn ein milzbrand-

krankes Tier unter Umständen notgeschlachtet oder zerlegt worden ist, die eine Gefahr einer Verbreitung der Seuche zur Folge haben könnten. Vor Ertheilung der Erlaubnis zur Ausfuhr ist der beamtete Tierarzt zu hören, vor der Schlachtung aber nur dann, wenn ein baldiges Verenden des Tieres nicht zu erwarten steht.

(Zu § 108 B. A. V. G.)

§ 26. — nur in Abdeckereien. Verwertung der Häute nicht gestattet.

(Zu § 115 Abs. 5 B. A. V. G.)

§ 27. Landratsamt kann vorschreiben.

(Zu §§ 138 und 144 B. A. V. G.)

§ 28. In den dort vorgesehenen Fällen ist eine Untersuchung des Blutes auf Agglutination und Komplementablenkung vorzunehmen. Ueber das Verfahren, die Untersuchungsstelle und Beurteilung des Ergebnisses bleiben Bestimmungen vorbehalten.

(Zu § 150 B. A. V. G.)

§ 29. Landratsamt mit Genehmigung des Ministeriums Abteilung des Innern.

(Zu § 154, Abs. 2 B. A. V. G.)

§ 30. Das Wegbringen von Klauenvieh ist verboten. Der beamtete Tierarzt ist bei neuen Seuchenausbrüchen im Seuchenort bis auf weiteres stets zuzuziehen (vgl. § 14 V. G.).

(Zu § 159 B. A. V. G.)

§ 31. Tötung ist beim Ministerium, Abteilung des Innern vom beamteten Tierarzt auf schnellstem Wege zu beantragen.

(Zu §§ 163 und 166 B. A. V. G.)

§ 32. Vorschriften für die Beförderung von Klauenvieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten auf der Eisenbahn entsprechend der B. A. V. G. für Preussen.

(Zu § 62 bis 65 V. G.)

§ 33. Beim Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche auf Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen und in öffentlichen Schlachthäusern ist folgendes zu beachten:

a) Die erkrankten und seucheverdächtigen Tiere sind sofort abzusondern und baldmöglichst in abgesonderten Räumen (Polizeischlachthaus) abzuschlachten.

b) Alle übrigen Schlachttiere sind ebenfalls unter Sperre zu nehmen. Ausnahmen hiervon kann der Gemeindevorstand unter Mitverantwortung des beamteten Tierarztes zulassen, wenn sicher anzunehmen steht, dass der Ansteckungsstoff nicht verschleppt worden ist. Dies wird namentlich in Frage kommen in Seuchenfällen unmittelbar bei der Ankunft der Tiere, oder bei Tieren, die in besonderen Seuchenhöfen und Stallungen für sogenannte Ueberständer (Restbestandhöfe — § 46, [1] c der B. A. V. G. —) untergebracht sind, wenn kein Verkehr aus diesen Stallungen heraus stattgefunden hat.

c) Aus Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern dürfen Schlachttiere nicht lebend ausgeführt werden, sondern sind alsbald abzuschlachten.

d) Für die Ausfuhr von gesperrtem Klauenvieh aus Schlachtviehhöfen finden die Bestimmungen der §§ 160, 162 der B. A. V. G. entsprechende Anwendung.

e) Den Verbleib derjenigen Schlachttiere, welche innerhalb drei Tagen vor Ausbruch der Maul und Klauenseuche auf einem Schlachtviehhofe, Schlachthofe oder in einem öffentlichen Schlachthause aufgestellt gewesen und sodann ausgeführt worden sind, hat das Landratsamt schnellstens zu ermitteln. Die beteiligten Polizeibehörden sind von dem Seuchenausbruch auf kürzestem Wege, nach Befinden telegraphisch oder telephonisch, zu benachrichtigen. Diese haben die sofortige Schlachtung der Tiere, sofern sie noch nicht erfolgt sein sollte, unverzüglich anzuordnen und zu überwachen. Die Ermittlung erübrigt sich für Tiere, die bereits ausgeführt waren, als das nachher verseucht befundene Vieh dem Schlachtviehhofe, Schlachthofe oder öffentlichen Schlachthause zugeführt wurde.

f) Personen, die in Ställen oder Markthallen verkehrt haben, wo seuchenkrankes Vieh untergebracht ist, oder die mit solchem vermutlich sonst in Berührung gekommen sind, ist Gelegenheit zu geben, vor Verlassen der Anlage unter Aufsicht Schuhwerk und Hände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren, tunlichst auch die Ueberkleider von anhaftendem Schmutz zu befreien und mit Desinfektionsmitteln in geeigneter Weise zu behandeln. Personen, die bei der Beförderung und der Schlachtung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere beschäftigt gewesen sind, haben sich einer gründlichen Reinigung und Desinfektion nach näherer Anordnung des beamteten Tierarztes zu unterziehen. Die vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der Stal-

lungen usw. hat sich bei einer Sperrung des gesamten Schlachtviehhofes, Schlachthofes oder öffentlichen Schlachthauses auf alle vom öffentlichen Verkehre berührten Teile zu erstrecken.

§ 34. Zu Zeiten grösserer Seuchengefahr durch die Maul- und Klauenseuche behält sich das Ministerium, Abteilung für das Innere, vor, für den Viehhandel und Viehverkehr des ganzen Landes oder einzelner Landesteile folgende Massregeln in vollem oder beschränktem Umfange in Kraft zu setzen:

a) Für alles Klauenvieh, das in das Fürstentum eingeführt oder innerhalb des letzteren aus einem Orte nach einem anderen oder auf einen Markt geschafft wird, sind Ursprungszeugnisse nach vorgeschriebenem Muster beizubringen. Diese sind von der Ortspolizeibehörde oder einem Tierarzte oder nicht tierärztlichen Fleischbeschauer auszustellen und unterschriftlich sowie durch Abstempelung zu vollziehen. Für das nach dem Fürstentum eingeführte Klauenvieh sind ausserdem Gesundheitszeugnisse nach vorgeschriebenem Muster beizubringen. Für Rinder sind Einzelzeugnisse erforderlich, bei Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen, die aus ein und demselben Orte stammen, sind Sammelzeugnisse zulässig. Die Zeugnisse sind bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes der Tiere oder des Markortes sofort nach Eingang der letzteren abzugeben.

b) Die im Verkehr mit Klauenvieh benutzten Rampen, Ein- und Ausladeplätze, Transportwagen, Gast- und Handelsställe sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Die beamteten Tierärzte haben dies zu überwachen.

c) Das Landratsamt kann das Treiben von Klauenvieh bei dessen Ueberführung von den Eisenbahnrampen nach den Ställen auch insoweit untersagen, als es nicht schon sonst (§ 6) verboten ist.

d) Ausserhalb des Fürstentums erworbene Rinder (einschliesslich der Kälber), Schafe und Schweine dürfen erst dann mit anderem Klauenvieh zusammengebracht werden, wenn sie sieben Tage unter polizeilicher Beobachtung gestanden haben und hierauf durch den beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt worden sind. Ausgenommen von der Beobachtung, jedoch nicht von der amtstierärztlichen Untersuchung bei der Entladung (§ 4) sind nur das zur Schlachtung bestimmte Klauenvieh (siehe unter e) und Ferkel im Gewicht bis zu 20 kg, die in Körben oder ähnlichen Behältnissen ein-

geführt und vertrieben werden, sowie Klauenvieh aus seuchefreien Grenzgebieten des Fürstentums, das durch Nichthändler weder auf einem Markte, noch von einem Händler erworben ist und nicht mit der Eisenbahn nach dem Fürstentum eingeführt wird. Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens im Verlaufe von zwölf Stunden dem Gemeindevorstand die Stückzahl, die Aufstellung, sowie die Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere unter Vorlegung der Ursprungszeugnisse (Abs. a) anzuzeigen. Die Anzeige, für die neben dem betreffenden Unternehmer auch der Besitzer des Stalles, in dem das zu beobachtende Vieh eingestellt ist, haftet, ist von dem Gemeindevorstand zu bescheinigen. Der Gemeindevorstand hat die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen und den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen. An dem Gehöft, in dem Klauenvieh zur Beobachtung steht, ist während der Beobachtungszeit eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Beobachtungsvieh. Zutritt polizeilich verboten“, leicht sichtbar anzubringen. Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe, abgesehen von Notfällen, nicht verlassen, mit anderem Klauenvieh nicht in Berührung kommen und weder verkauft, noch vertauscht, noch sonst abgegeben werden. Fremden Personen, einschliesslich etwaiger Besteller, ist der Zutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen haften dafür, dass ausser ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Gemeindevorstände haben die Befolgung dieser Bestimmungen streng zu überwachen. Wird neues Vieh in denselben Stall zu bereits unter Beobachtung stehenden oder aus der Beobachtung schon wieder entlassenen Tieren eingestellt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere sieben Tage. Nach Ablauf der sieben Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden, sofern die amtstierärztliche Untersuchung ihre vollständige Unverdächtigkeit ergeben hat. Die Untersuchung ist seitens des beamteten Tierarztes dem Besitzer der Tiere zu bescheinigen.

e) Zur Schlachtung bestimmtes Klauenvieh ist in Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern binnen vier Tagen vom Eintreffen ab gerechnet, soweit dessen Ausführung nicht vor Ablauf

dieser Frist wieder gestattet wird, ausserhalb der Schlachtviehhöfe usw. binnen drei Tagen vom Eintreffen am Schlachtorte ab gerechnet, zu schlachten, wofür im ersteren Falle die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe usw., im letzteren Falle die Besitzer der Tiere verantwortlich sind. Auf Schlachtviehhöfen mit regelmässigen Märkten beginnt die viertägige Frist mit dem Tage, an dem die Tiere dort erstmalig zum Markt gestellt worden sind. Fällt das Ende der Frist bei Schlachtviehhöfen mit regelmässigen Märkten auf einen Sonn- oder Feiertag, so läuft sie am vorhergehenden Tage ab. Tiere, die auf solchen Märkten unverkauft bleiben, dürfen innerhalb der Standfrist nur unter der Voraussetzung ein zweites Mal zum Verkaufe gestellt werden, dass 1. sie in besonderen Stallungen untergebracht sind, die für anderes Schlachtvieh nicht benutzt werden und ausserhalb der Verkaufszeit dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich sind; 2. in diesen Stallungen auch am zweiten Markttag zum Verkauf gestellt werden und dass sie 3. bei beständigen tierärztlichen Untersuchung unverdächtig bleiben. Aus Schlachtviehhöfen, die mit einem öffentlichen Schlachthause verbunden und deren beiderseitige Betriebe nicht gegeneinander abschliessbar sind, sowie aus öffentlichen Schlachthöfen und Schlachthäusern darf dorthin gebrachtes Schlachtvieh lebend nicht wieder ausgeführt werden. Zur Ueberwachung der rechtzeitigen Abschachtung durch die Gemeindevorstände ist 1. ausserhalb von Schlachtviehhöfen, Schlachthöfen und öffentlichen Schlachthäusern zum Verkauf aufgestelltes Schlachtvieh von dem Unternehmer nach der Vorschrift unter d Abs. 3 bei dem Gemeindevorstande anzumelden; 2. der Verkauf solchen Viehs nach ausserhalb des Ortes der Handelsniederlassung des Unternehmers der Polizeibehörde des Bestimmungsortes unter Angabe des Erwerbers und der Zahl der Tiere vom Unternehmer rechtzeitig anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung haben auch die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe usw. in bezug auf das nach auswärts abgeführte Schlachtvieh.

f) Aus Schlachtviehhöfen darf Vieh, sofern die Ausfuhr gestattet ist (vgl. e Abs. 1 und 4), nur zu Wagen ausgeführt werden; jedes Stück ist unmittelbar vor seiner Verladung nochmals tierärztlich zu untersuchen. Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, die aus verseuchten Landesteilen oder von anderen Schlachtviehmärkten stammen, können in besondere Ställe verwiesen und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

g) Das Abhalten von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferde- und Schlachtviehmärkte, sowie der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen kann verboten oder beschränkt werden. Die Marktverbote oder Marktbeschränkungen sind auf Antrag der beamteten Tierärzte von den Landratsämtern zu erlassen. Erstrecken die Landratsämter die Marktverbote auf den ganzen Bezirk, so haben sie zugleich selbst für diesen auch den Handel mit Klauenvieh im Umherziehen auf bestimmte Zeit zu untersagen. Ausnahmen können für den Handel mit Ferkeln in Körben (unter d) zugelassen werden. Am Markttorte oder dessen unmittelbarer Umgebung ist der Handel mit Klauenvieh ausserhalb des Marktplatzes an den Markttagen verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf den Vorverkauf von Klauenvieh. Die Viehmarktplätze und die anstossenden Zu- und Abtriebswege sind alsbald nach Schluss des Marktes nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht des Gemeindevorstandes zu reinigen und zu desinfizieren.

h) Die in § 38 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften aufgeführten Fahrzeuge und Gegenstände sind nach jedem Gebrauche zu reinigen und nach § 14 Ziffer 7 der Anlage A der Bundesratsvorschriften zu desinfizieren.

(Zu § 263, Abs. 2 B. A. V. G.)

§ 35. Anordnung ist getroffen. Wegen Zuziehung des beamteten Tierarztes vgl. § 30.

(Zu § 267, Abs. 4 (a, b) B. A. V. G.)

§ 36. Ist vom Gemeindevorsteher in der Regel zu gestatten. Gemeindevorsteher darf erlauben, hat aber mit dem beamteten Tierarzt die zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche erforderlichen Schutzmassregeln vorzuschreiben. Vor Ausfuhr in einen andern Ort ist die Zustimmung der dortigen Polizeibehörde einzuholen.

(Zu § 285 B. A. V. G.)

§ 37. Die Impfung der durch Rotlauf gefährdeten Schweinebestände (Rotlaufschutzimpfung) eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines anderen Bezirks bleibt zunächst dem Ermessen der Schweinebesitzer überlassen. Anträge auf polizeilich anzuordnende Rotlaufschutzimpfungen hat der beamtete Tierarzt bei dem Landratsamt zu stellen, das sie unmittelbar dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, zu unter-

breiten hat. Ob, beziehentlich in welchem Umfange die Kosten dieser Impfungen von der Staatskasse übernommen werden, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

(Zu § 288 B. A. V. G.)

§ 38. Auf das Nesselfieber (die Backsteinblattern) finden, unbeschadet der Anzeigepflicht, die Bestimmungen in §§ 277—287 der Bundesratsvorschriften nur dann Anwendung, wenn in Beständen von über zehn Schweinen mehr als ein Schwein innerhalb von acht Tagen an Nesselfieber erkrankt.

(Zu § 300 B. A. V. G.)

§ 39. Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale und der Tuberkelbazillen (Abs. 1, 2 und 3 des § 300 der Bundesratsvorschriften ist die im Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 ebendortselbst unter II und III gegebene Anweisung massgebend. Begründet das Ergebnis der klinischen Untersuchung den Tuberkuloseverdacht oder die hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose, so ist eine bakteriologische Untersuchung von geeigneten Ausscheidungen der in Betracht kommenden Tiere vorzunehmen. Die Entnahme der Proben hat unter Beachtung der im Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 unter III Nr. 1 der Bundesratsvorschriften ergangenen Anweisung zu erfolgen (vergl. jedoch Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 unter III, 1). Die bakteriologische Feststellung der Tuberkulose bleibt einer tierärztlichen Untersuchungsstelle vorbehalten, die das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, bestimmt. Ist die Entnahme von geeigneten Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probeentnahme sobald als möglich nachzuholen (§ 314 Abs. 2 der Bundesratsvorschriften). Bestehen bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Erscheinungen in hohem Grade wahrscheinlich ist, bei der bakteriologischen Untersuchung Tuberkelbazillen aber nicht ermittelt werden, diese Erscheinungen fort, so ist die bakteriologische Untersuchung zu wiederholen. Zwischen den bakteriologischen Untersuchungen soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

(Zu § 301, Abs. 1 und 3 B. A. V. G.)

§ 40. Abs. 1. Der Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 unter III, 1 ist zu berücksichtigen. Abs. 3. Weitere Entschliessung bleibt vorbehalten.

(Zu § 302 B. A. V. G.)

§ 41. Die Tötung (Schlachtung) von Rindvieh ist durch das Landratsamt anzuordnen, wenn das Vorhandensein der Tuberkulose auch bakteriologisch festgestellt ist (§ 39), vorausgesetzt, dass der Besitzer des betreffenden Rindviehbestandes entweder einem staatlich geleiteten freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren nach den unter Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12 abgedruckten Grundsätzen angeschlossen ist, oder sich der Besitzer schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindevorstandes verpflichtet, seinen Rindviehbestand einem solchen Tuberkulosetilgungsverfahren binnen drei Monaten zu unterwerfen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Landratsamt die Tötung von Rindvieh anordnen, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist. Die Anordnung darf jedoch erst dann erfolgen, wenn nach der zweiten bakteriologischen Untersuchung die Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose fortbestehen (§ 39, Abs. 4). Im übrigen kann das Landratsamt die Tötung sämtlicher Kühe anordnen, bei denen das Vorhandensein von Eutertuberkulose auch bakteriologisch festgestellt ist, falls der Verdacht nicht vorliegt, dass die Tiere seitens des Besitzers wissentlich als euterkrank in das Fürstentum eingeführt worden sind. Von der Anordnung der Tötung ist in allen Fällen abzusehen, wenn es sich um Schlachtvieh handelt (§ 1 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes). Nach Anordnung der Schlachtung haben der Gemeindevorstand und der beamtete Tierarzt in Gemeinschaft mit dem Besitzer des Rindes für dessen möglichst vorteilhafte Verwertung Sorge zu tragen und diesbezüglich unter Umständen die Schlachtung auf einem Schlachthof oder ausserhalb des Standortes des Rindes zu veranlassen.

(Zu Anlage B der Bundesratsvorschriften.)

§ 42. Die Vorschriften der Anlage B finden auch für die Influenza der Pferde sinngemässe Anwendung.

§ 43. Der beamtete Tierarzt hat die für die Zerlegung eines Tieres erforderlichen Instrumente (§ 3 der Anlage B) in der Regel nur insoweit zur Stelle zu bringen, als sie zur Ausführung des verkürzten Zerlegungsverfahrens (§ 19 Anlage B) erforderlich sind.

§ 44. Bei dem verkürzten Zerlegungsverfahren (§ 19 Anlage B) bewendet es auch in Fällen, wo eine Entschädigungsleistung in Betracht kommt, voraus-

gesetzt, dass die Todesursache und die eine Entschädigung ausschliessenden Umstände durch dies Verfahren mit Sicherheit ermittelt werden können und der Besitzer des Tieres sich hiervon überzeugt und dies in der anzufertigenden Niederschrift (§ 47) bestätigt hat. Dahingegen ist die Zerlegung stets vollständig auszuführen, wenn der Besitzer gegen das vermittelte des abgekürzten Verfahrens abgegebene Gutachten des beamteten Tierarztes Einspruch erhebt.

§ 45. Liegt Milzbrandverdacht vor, so ist von der Zerlegung grundsätzlich abzusehen, wenn die mikroskopische Untersuchung des Blutes des verdächtigen Tieres die Anwesenheit von Milzbrandbazillen unzweifelhaft ergibt. Bei zweifelhaftem Befund ist die Zerlegung insoweit auszuführen, als sie zur Erkennung der dem Milzbrand eigentümlichen Erscheinungen nötig ist, und im übrigen nach den Bestimmungen des § 46 zu verfahren. Zur Untersuchung des Blutes verendeter Tiere ist eine Ohr- oder Schwanzvene vorsichtig anzuschneiden. Die angeschnittene Stelle ist bei milzbrandigen Kadavern so zu verschliessen, dass eine Verstreuerung von Blut ausgeschlossen ist (s. auch § 101 der Bundesratsvorschriften). Wird durch die Untersuchung des Blutes festgestellt, dass Milzbrand oder Milzbrandverdacht nicht vorliegt, so hat der beamtete Tierarzt durch das abgekürzte Verfahren (§ 19 Anlage B) die Todesursache festzustellen.

§ 46. Der vom Ministerium, Abteilung für das Innere, zu bezeichnenden Untersuchungsstelle (§§ 28 und 39 hat der beamtete Tierarzt zur weiteren Untersuchung geeignetes Material gut verpackt und auf schnellstem Wege in den nachstehenden Fällen einzusenden: 1. bei zweifelhaften Milzbrandverdachtsfällen (§ 45, Abs. 1); 2. in jedem Falle von Rauschbrand und Rauschbrandverdacht vornehmlich Muskulatur, Lymphknoten, Milz, Leber, Niere; 3. Bei Wild- und Rinderseuche ein Muskelstück und die Milz; 4. bei Tollwut oder Tollwutverdacht der Hunde den unzerlegten Kopf; 5. in allen Fällen von Rotzverdacht und Ansteckungsverdacht mit Rotz (§ 28); 6. in allen Fällen von Lungenseuche; 7. in allen Fällen von Geflügelcholera und Hühnerpest, die zweifelhaft sind; 8. zur bakteriologischen Feststellung der Tuberkulose des Rindviehs.

§ 47. Von der Anfertigung einer Niederschrift über die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde ist abzusehen, wenn eine Seuche zweifelsfrei ermittelt

ist und der Besitzer des Tieres Einspruch hiergegen nicht erhebt. In den Fällen des § 44 ist eine abgekürzte Niederschrift nach der Anlage zu der Anweisung für das Zerlegungsverfahren in Form eines Gutachtens ohne weitere Begründung anzufertigen und von den Anwesenden, insbesondere von dem Besitzer des Tieres, mit zu unterschreiben. Eine vollständige Niederschrift in Gemässheit der Bestimmungen unter V der Anlage B der Bundesratsvorschriften ist anzufertigen, wenn der Besitzer eines zerlegten Tieres gegen das Gutachten des beamteten Tierarztes Einspruch erhebt.

Anhang A zu Abschnitt II Nr. 12.

Grundsätze für das freiwillige Tuberkulose-Tilgungsverfahren.

I. Das unbeschadet der veterinärpolizeilichen Bekämpfung der Rindertuberkulose in die Wege zu leitende Tuberkulose-Tilgungsverfahren hat die freiwillige Beteiligung der Rindviehbesitzer zur Voraussetzung. Um eine Verbilligung der durch die Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten zu erzielen, empfiehlt sich ein gemeinsames Vorgehen der Rindviehbesitzer einzelner oder mehrerer Gemeinden. Das Erforderliche nach dieser Richtung hin zu veranlassen, bleibt den landwirtschaftlichen Bezirksvereinen überlassen. 2. Das gesamte Verfahren untersteht der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung für das Innere, das sich auch vorbehält, Tierärzte wegen der in bezug auf ihre Tätigkeit im Tuberkulose-Tilgungsverfahren begangenen Nachlässigkeiten und Ordnungswidrigkeiten mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M., und wenn dieselben nach vorausgegangener Bestrafung auch fernerhin als unzuverlässig sich erweisen, von der Berechtigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit auszuschliessen. 3. Die Beauftragung der Tierärzte zur Durchführung des Verfahrens bleibt den beteiligten Viehbesitzern vorbehalten. Es empfiehlt sich, hierüber, wie auch wegen der Entschädigung der Tierärzte, Verträge abzuschliessen, für die das Landratsamt Muster zur Verfügung stellt. 4. Jede Einführung des Tuberkulose-Tilgungsverfahrens in einem Rindviehbestande ist von dessen Besitzer dem Gemeindevorstand anzuzeigen, der dem Landratsamt hierüber tunlichst umgehend zu berichten hat. Das Landratsamt hat dem beamteten Tierarzt die Anzeige vorzulegen. Jeder Teil-

nehmer am Tuberkulose-Tilgungsverfahren verpflichtet sich, dieses mindestens drei Jahre lang, vom Beginn des Kalenderjahres, in dem der Beitritt erfolgt, ab gerechnet, durchzuführen. Ein Ausscheiden später ist nur nach vorheriger, mindestenssechsmonatiger Kündigung zum Schlusse eines Kalenderhalbjahres, zulässig. 5. Die entstehenden Kosten sind von den beteiligten Rindviehbesitzern nach der Kopfzahl der Rinder im Alter von über drei Monaten umzulegen.

II. 1. Die Untersuchung hat sich auf alle Tiere im Alter von mehr als 3 Monaten zu erstrecken, Mastvieh ausgenommen. Ausserdem hat jährlich wenigstens zweimal eine bakteriologische Untersuchung einer Probe aus dem Gesamtgemelk auf Tuberkelbazillen stattzufinden. Einsendung der Proben an das bakteriologische Institut der tierärztlichen Hochschule in Dresden. Lässt das Ergebnis dieser Untersuchung darauf schliessen, dass die klinische Untersuchung nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen ist, so ist eine Nachuntersuchung des Bestandes seitens des beamteten Tierarztes durch das Landratsamt anzuordnen. Wird die Nachprüfung einer klinischen Untersuchung angeordnet, die von einem beamteten Tierarzt ausgeführt ist, so hat das Landratsamt die Akten dem Ministerium, Abteilung für das Innere, vorzulegen, das mit der Nachprüfung einen tierärztlichen Obergutachter betraut (§ 15, Abs. 2 des Viehseuchengesetzes). 4. Bezüglich der Vornahme von Schutz- oder Heilimpfungen gegen die Tuberkulose in den Beständen behält sich das Ministerium, Abteilung für das Innere, die Entschliessung vor.

III. 1. Besitzer hat die Tiere nach Anweisung des Tierarztes abzusondern und dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten. Dieser hat den beamteten Tierarzt zuzuziehen. 3. Die Untersuchung der Ausscheidungen von Rindern hat sich auch bei positivem Ausfall der bakteriologischen Untersuchung zu bedienen. Im übrigen ist mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose als festgestellt anzusehen ist, nach § 302 folgende der Bundesratsvorschriften, mit den Tieren, bei denen die Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich ist, nach § 39, Abs. 4 dieser Verordnung, §§ 304 folgende, § 10 der Bundesratsvorschriften, mit den verdächtigen Tieren nach § 314 der Bundesratsvorschriften zu verfahren.

LIPPE-DETMOLD.

1. Ausführungsgesetz vom 20. April 1912 zum V. G.

(Gesetzes-Sammlung 1912 Anl.-Band zu Nr. 12, S. 25 ff.)
Entspricht im Wesentlichen dem Preussischen A. G.

2. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. Mai 1912 (zugl. Ausf.-Anw. z. V. G.)

(Anl.-Band z. Nr. 12, S. 35 ff.)

Mit Ausnahme der Benennung der Behörden entspricht sie der V. A. V. G. für Preussen mit folgenden Abweichungen.

An Stelle des „Reg.-Präs.“ tritt stets die „Regierung“.

§ 7. ⁽³⁾ Die Magistrate haben die Anzeigen den benachbarten Verwaltungsämtern (§ 1, Abs. 4 des A. G.) mitzuteilen.

§ 11. ⁽¹⁾ Zusatz: Die Ortspolizeibehörde kann das Treiben gestatten, sofern kein allgemeines Verbot zum Viehtreiben auf öffentlichen Strassen mit Rücksicht auf einen Seuchenfall erlassen ist. Besteht innerhalb der Gemeinde oder der angrenzenden lippischen oder nichtlippischen Gebietsteile ein Fall von Rotz, Lungenseuche des Rindviehs, Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine einschliesslich des Nesselfiebers, so ist die Erlaubnis hinsichtlich der Schweine, besteht innerhalb derselben Gebietsteile ein Fall von Rotz, Lungenseuche des Rindviehs, Maul- und Klauenseuche, Geflügelcholera und Hühnerpest, so ist die Erlaubnis hinsichtlich der Gänse zurückzunehmen.

§ 13. ⁽¹⁾ Zusatz: Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn innerhalb des Fürstentums oder eines anstossenden preussischen Regierungsbezirks oder des Fürstentums Pyrmont ein Fall von Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche des Rindviehs besteht.

§ 30. ⁽¹⁾ Zusatz: der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Magistrat hat hiervon dem Verwaltungsamte Mitteilung zu machen. Abs. 2. Wie oft die Beaufsichtigung zu erfolgen hat, bestimmt die Regierung.

§ 37. Abs. 4 der V. A. V. G. für Preussen fehlt.

§ 42. Auf Märkten mit geringem Verkehr kann mit Genehmigung der Regierung von der Bereitstellung dieses Raumes abgesehen werden.

§ 47. Der Beginn der Viehmärkte und des Auftriebs wird in der Zeit vom 1. April bis 30. September auf morgens 7 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März auf morgens 8 Uhr festgesetzt. Die Regierung kann den Beginn abweichend festsetzen.

§ 75. (1) — Die Regierung hat nähere Vorschriften über die Beaufsichtigung zu treffen.

§ 112. (1) Zusatz für Preussen fehlt.

§ 132. — dem Generalkommando des VII. Armeekorps usw.

§ 154. (4) Der Magistrat hat dem Verwaltungsamte (vergl. § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes) Abschrift seiner Anordnungen zukommen zu lassen.

§ 155. (2) — in ausserlippischen Bundesstaaten die zuständigen örtlichen Polizeiverwaltungen zu benachrichtigen.

§ 157. (2) Die amtstierärztliche Untersuchung ist anzuordnen hinsichtlich solcher landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, Händlerställe, Mästereien usw., von denen zu vermuten ist, dass ein aus dem regelmässigen Betriebs gange nicht erklärlicher, also aussergewöhnlicher Verkauf von Klauenvieh, lebend oder geschlachtet, stattfinden soll oder stattgefunden hat.

§ 158. (4) Gleichzeitig mit den nach Absatz 1—3 anzuordnenden Massnahmen hat der Magistrat dem Verwaltungsamte (vergl. § 1 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes) seine den Seuchenfall betreffenden Akten auf kürzestem Wege zur Kenntnissnahme zu übersenden. Das Verwaltungsamt prüft die Anordnungen des Magistrats und verfügt die etwa erforderlichen Ergänzungen.

(5) Das Verwaltungsamt ist befugt, den Magistrat zu etwa erforderlichen Massnahmen im Sinne der §§ 154 bis 158 Absatz 3 zu veranlassen oder sie nötigenfalls selbst zu treffen.

§ 159. Zusatz für Preussen fehlt.

§ 160. (1) Zusatz: einzuholen, falls dem Verwaltungsamte über den Schlachtort keine seuchenpolizeiliche Wirksamkeit zusteht.

§ 161. (3) Zusatz: Ortschaft ein geregelter Patrouillen-gang durch Polizeidiener oder Gendarmen einzurichten mit der Weisung, für die Beachtung der Sperrmass-

regeln Sorge zu tragen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde zur Verstärkung der Patrouillengänge herangezogen werden (vergl. § 23 Abs. 1 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes).

§ 171. (6) Die Bestimmung des § 158 Abs. 4 findet sinngemässe Anwendung.

§ 177. (1) Zusatz: Der Magistrat hat dem Verwaltungsamte (vergl. § 1, Abs. 4 des Ausführungsgesetzes) Abschrift seiner Anordnungen sofort zukommen zu lassen.

§ 182. (4) Die Bestimmung in § 158 Abs. 4 findet sinngemässe Anwendung.

§ 184. (1) Einschiebung: einzuholen, falls dem Verwaltungsamte über den Schlachtort keine seuchenpolizeiliche Wirksamkeit zusteht.

§ 261. (2) Die amtstierärztliche Untersuchung ist anzuordnen hinsichtlich solcher landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, Händlerställe, Mästereien usw., von denen zu vermuten ist, dass ein aus dem regelmässigen Betriebsgange nicht erklärlicher, also aussergewöhnlicher Verkauf von Schweinen, lebend oder geschlachtet, stattfinden soll oder stattgefunden hat.

§ 263. (3) Gleichzeitig mit den nach Absatz 1 bis 3 anzuordnenden Massnahmen hat der Magistrat dem Verwaltungsamte (vergl. § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes) seine den Seuchenfall betreffenden Akten auf kürzestem Wege zur Kenntnisnahme zu übersenden. Das Verwaltungsamt prüft die Anordnungen des Magistrats und verfügt die etwa erforderlichen Ergänzungen.

(4) Das Verwaltungsamt ist befugt, den Magistrat zu etwa erforderlichen Massnahmen im Sinne der §§ 154 bis 158 Absatz 3 zu veranlassen oder sie nötigenfalls selbst zu treffen.

§ 266. (1) Zusatz: Der Magistrat hat dem Verwaltungsamte (vergl. § 1, Abs. 4 des Ausführungsgesetzes) sofort Abschrift seiner Anordnungen zukommen zu lassen.

§ 300. (4) Einschiebung: Wo die bakteriologische Untersuchung stattzufinden hat, bestimmt die Regierung. Die beamteten Tierärzte haben die Proben an dieses Institut einzusenden.

§ 302. (1) Zusatz: Es bleibt vorbehalten, zu bestimmen, dass die Tötung unter gleichen Voraussetzungen von der Regierung anzuordnen ist.

§ 306. (2) — den Anfangsbuchstaben des Polizeibezirks, usw.

ELSASS-LOTHRINGEN.

1. Gesetz zur Ausführung des V. G. vom 5. August 1912.

(Ges.-Bl. für Elsass-Lothringen, S. 99.)

2. Verordnung, betr. Ausführungsvorschriften zum V. G., zum Gesetz betr. die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911, und zum Vollzuge des vorgenannten Landesgesetzes vom 5. August 1912.

Vorbemerkung:

„Landesregierung“ — „Ministerium“.

„Höhere Polizeibehörde“ — „Kreisdirektor“.

„Polizeibehörde“ — „Ortspolizeibehörde“.

„Beamteter Tierarzt“ — „Kreistierarzt“.

(Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die §§ des B. A. V. G., welche mit nachstehenden Abweichungen in Gültigkeit sind.)

§ 6 (neu) enthält die als Anlage D beigefügte Anweisung für das Abschätzungsverfahren.

§ 7 (neu) enthält eine als Anlage E beigefügte Gebührenordnung für veterinär-polizeiliche Verrichtungen.

§ 8 (neu) enthält die in der Anlage F beigefügten Muster für Kontrollbücher usw.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr.

1. Beaufsichtigung der Viehmärkte usw. (§ 16 V. G., §§ 6 u. 7 B. A. V. G.)

§ 9 (6). (1) Die Viehmärkte (Jahr- und Wochenmärkte für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen), die Nutztviehhöfe und Schlachtviehhöfe, sowie die öffentlichen und privaten Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tierschauen mit Ausnahme der staatlichen Pferde- und Rindviehprämierungen und der Katzen-, Kaninchen- und Brieftauben-

ausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgleichen die Betriebe von Abdeckern einschliesslich der Anlagen zur gewerbmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von tierischen Kadavern und tierischen Teilen sind durch den Kreistierarzt oder durch den vom Ministerium an seiner Stelle hiermit beauftragten Tierarzt zu beaufsichtigen. Das gleiche gilt für Gastställe, die in regelmässiger Wiederkehr und in grösserem Umfang zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden, und für grössere gewerbliche Schweinemästereien. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe und Schweinemästereien werden vom Ministerium bezeichnet.

(2) Für Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, für öffentliche Tierschauen — insbesondere Hunde- und Geflügelausstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort oder aus einem Umkreis von in der Regel höchstens zehn Kilometer um diesen Ort beschickt werden, ferner für Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, kann die Befreiung von der Beaufsichtigung beim Ministerium nachgesucht werden.

§ 10 (7). (1) Die Besitzer oder Unternehmer der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen, die nach § 9 der Beaufsichtigung unterliegen, haben von der Eröffnung oder Einstellung ihrer Betriebe usw., unbeschadet der ihnen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung etwa obliegenden Anzeigepflicht, dem Kreisdirektor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat bei der Eröffnung spätestens 14 Tage vorher, bei der Einstellung spätestens gleichzeitig mit diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) Durch Verfügung des Ministeriums kann bestimmt werden, dass ausserdem dem Kreisdirektor über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den ihr unterworfenen Betrieben, Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, Anzeige zu erstatten ist.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehre. (§ 17 Nr. 1 V. G., §§ 8—10 B. A. V. G.)

§ 11 (8 u. 9). (1) Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, welche auf der Eisenbahn oder zu Schiff aus einem anderen Bundesstaat nach Elsass-Lothringen eingeführt werden, sowie Geflügel (Haushühner, Gänse, Enten, Perlhühner, Truthühner, Tauben und Schwäne),

das mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung gelangt, sind auf dem Bahnhof oder in dem Hafen, wo die Entladung stattfindet, einer Untersuchung zu unterwerfen. Diese Untersuchung hat auf Kosten des Empfängers der Tiere durch den Kreistierarzt oder den vom Ministerium für bestimmte Stationen oder Häfen als Vertreter des Kreistierarztes bezeichneten Tierarzt stattzufinden. Die tierärztliche Untersuchung hat sich auf alle Tiere des Transports zu erstrecken.

Abs. 2: Sie sind befreit.

§ 12 (10). Der für die Untersuchung zuständige Tierarzt ist durch den Empfänger der Tiere wenigstens 24 Stunden vorher von dem Zeitpunkte der Einfuhr oder des Eintreffens am Entladeort zu benachrichtigen. In dringenden Fällen kann die zuständige Eisenbahn- oder Wasserbaubehörde im Einvernehmen mit dem Tierarzt das Abführen der Tiere vom Bahnhof oder vom Hafen und ihr Einstellen in einen geeigneten Raum gestatten, vorausgesetzt, dass sich keine Kadaver unter dem Transport befinden, ferner, dass ein Zusammenkommen mit Tieren aus anderen Transporten oder aus anderen Gehöften wirksam verhindert wird, und dass die Identität der Tiere für die baldtunlichst vorzunehmende tierärztliche Untersuchung gesichert ist.

§ 13 (neu). (1) Werden bei der Untersuchung Tiere seuchenkrank oder seuchenverdächtig befunden, so ist mit dem Transport nach den nachfolgend für die betreffende Seuche vorgesehenen Bestimmungen zu verfahren.

(2) Tote Tiere sind von dem für die Untersuchung zuständigen Tierarzt oder unter seiner Leitung zu zerlegen. Die Kosten der Zerlegung sind von dem Empfänger der Sendung zu tragen.

§ 14 (10). (1) Werden die Tiere gesund befunden, so hat der für die Untersuchung zuständige Tierarzt dieselben zu kennzeichnen bzw. in seiner Gegenwart kennzeichnen zu lassen und dem Transportführer ein Zeugnis über den Befund nach dem in der Anlage F unter Nr. 1 vorgesehenen Muster auszuhändigen. Das Kennzeichen hat in einem auf der linken Seite der Kruppe mit grüner Farbe anzubringenden fünfmarkstückgrossen runden Fleck zu bestehen. Bei Geflügel hat die Kennzeichnung zu unterbleiben.

(2) Wenn es sich um Schlachtvieh handelt, das nicht in ein von dem untersuchenden Tierarzt selbst geleitetes Schlachthaus verbracht werden soll, so hat der unter-

suchende Tierarzt den zuständigen Kreistierarzt und die betreffende Schlachthausverwaltung unverzüglich auf Kosten des Empfängers der Tiere von deren voraussichtlichem Eintreffen schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen. Bei Schlachtvieh, das in einen Händlerstall oder in ein nicht von einem Tierarzt geleitetes Schlachthaus gebracht werden soll, sowie bei Zucht- und Mastvieh, ist die Benachrichtigung an die Ortspolizeibehörde und an den Kreistierarzt des Bestimmungsorts zu senden. Die Benachrichtigung hat den Tag der Untersuchung, den Namen des Versenders und des Empfängers, sowie die Nummer des Befundscheines zwecks Feststellung der Identität der Tiere zu enthalten. Im Falle der Weiterversendung an ein anderes Schlachthaus ist die Benachrichtigung des Kreistierarztes und der Schlachthausverwaltung des neuen Bestimmungsorts in gleicher Weise durch die Schlachthausverwaltung des ursprünglichen Bestimmungsorts zu bewirken.

(3) Die Tiere selbst sind alsbald und auf dem nächsten Wege nach dem Bestimmungsort überzuführen und daselbst in einem gesonderten Raume unterzubringen und während 7 Tagen unter Beobachtung zu stellen. Jede verdächtige Krankheitserscheinung ist von dem Empfänger der Tiere unverzüglich der Ortspolizeibehörde oder der Schlachthausverwaltung anzuzeigen, welche diese Anzeige sofort dem Kreistierarzt mitzuteilen haben. Am sechsten oder siebenten Tage nach der ersten Untersuchung (§ 11) sind die Tiere erneut durch den Kreistierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Schlachtung eines solchen Tieres kann jedoch jederzeit vorgenommen werden, auch können die Tiere während der Beobachtungszeit in ein anderes Schlachthaus versandt werden, wenn sie auf dem Wege dahin nicht mit anderen Tieren zusammenkommen, und wenn die Beobachtung am neuen Bestimmungsort erneuert wird. Dem Kreistierarzt ist die Abschachtung eines unter Beobachtung stehenden Tieres sofort schriftlich anzuzeigen. Die Richtigkeit dieser Anzeige muss von der Ortspolizeibehörde bescheinigt sein. Die Kosten der Beobachtung und der Benachrichtigungen fallen dem Besitzer der Tiere zur Last. Wenn der Standort der Tiere mehr als 15 Kilometer vom Amtssitze des Kreistierarztes entfernt ist, so ist die Untersuchung von dem nächsten elsass-lothringischen Kreistierarzt, Kantonaltierarzt, Grenztierarzt, Schlachthaus-tierarzt oder vom Ministerium besonders ermächtigten Tierarzt vorzunehmen. Der Kreis-

tierarzt hat demselben die an ihn gelangten Benachrichtigungen rechtzeitig zukommen zu lassen.

(4) Wenn es nicht möglich ist, die im Abs. 3 vorgeschriebene Absonderung der eingestellten Tiere zu bewerkstelligen, so ist der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts, in das die Tiere eingestellt wurden, dem im Abs. 3 vorgeschriebenen Verfahren zu unterwerfen. Sind während der Dauer der Beobachtung andere dieser Massnahme unterliegende Tiere in den Stall eingestellt worden, so dürfen auch die früher eingestellten ausser zur Schlachtung nicht aus dem Stall entfernt werden, bevor nicht die Beobachtungsfrist der später eingestellten abgelaufen ist.

(5) Bei Geflügelsendungen kann der Kreisdirector nach Anhörung des Kreistierarztes die Beachtung des im Abs. 3 vorgeschriebenen Verfahrens in besonderen Verdachtsfällen anordnen.

§ 15 (neu). Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, welche aus anderen Bundesstaaten auf dem Landwege zur Einfuhr gelangen, sowie Geflügel in Wagenladungen, welches vor dem Ueberschreiten der elsass-lothringischen Landesgrenze ausgeladen worden ist, sind der im § 11 vorgeschriebenen Untersuchung in der zuerst betretenen elsass-lothringischen Gemeinde zu unterwerfen und entsprechend den Bestimmungen in den §§ 11 bis 14 zu behandeln. Für Tiere, welche über die Auslandsgrenze zur Einfuhr gelangen, gelten die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren vom 8. September 1912.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh.

(§ 17 Nr. 2 V. G., §§ 11–15 B. A. V. G.)

§ 16 (11) gleichl.

§ 17 (12). — kann vom Kreisdirector usw.

§ 18 (13). (1) Das Treiben von Wander-Schafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zwecke des Aufsuchens von Weideflächen nach einem entfernten Standorte von Gemeinde zu Gemeinde oder über mehrere Feldmarken getrieben werden, bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Abgangsortes (vgl. § 21). Liegt der Abgangsort der Schafherde nicht in Elsass-Lothringen, so hat der Führer beim Ueberschreiten der Landesgrenze in der zuerst betretenen elsass-lothringischen Gemeinde die Erteilung der Genehmigung zu erwirken. Die Ge-

nehmung ist in das im Abs. 3 vorgeschriebene Buch einzutragen; sie erlischt mit Beendigung des Treibens.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopfzahl der Herde, des Zeichens der Schafe und des Triebweges einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn sämtliche Schafe der Herde ein von dem Besitzer zu wählendes, deutlich sichtbares, gleichmässiges Zeichen tragen, so dass die Zugehörigkeit eines jeden Tieres zur bezüglichen Herde unzweifelhaft zu erkennen ist und wenn durch ein Zeugnis eines elsass-lothringischen Kreistierarztes, Kantontierarztes, Grenztierarztes, Schlachthaus-tierarztes, oder vom Ministerium besonders ermächtigten Tierarztes bescheinigt ist, dass er die Herde untersucht und seuchenfrei, insbesondere frei von Maul- und Klauen-seuche, Pockenseuche und Räude befunden hat. Das Zeugnis ist in das im Abs. 3 vorgeschriebene Buch einzutragen und darf nicht älter als 5 Tage sein. Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Besitzers der Tiere.

(3) Der Führer hat über Triebweg, Beginn und Ende des Treibens nach dem in der Anlage F unter Nr. 2 vorgesehenen Muster Buch zu führen. Dieses Buch ist von der Polizeibehörde des Ausgangsortes auszustellen, sofern der Führer nicht bereits im Besitze eines vorschriftsmässigen Kontrollbuches ist; es muss dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern und das Einheften neuer Blätter ist verboten. In das Kontrollbuch sind die Stückzahl und die genaue Kennzeichnung der zur Herde gehörenden Tiere, sowie jeder Zu- und Abgang, einschliesslich des Zugangs an Lämmern während der Lammzeit, unter Angabe der Zeit, der Zahl der Tiere, zutreffendenfalls des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers einzutragen. Aenderungen dürfen nur mit Durchstreichung der Eintragungen und so bewirkt werden, dass das Durchgestrichene lesbar bleibt. Der Führer hat dieses Buch stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten, den beamteten Tierärzten, sowie den Behörden und Bediensteten der Eisenbahn-, Wasserbau-, Wegebau-, Zoll- und Steuerverwaltung zur Einsicht vorzulegen.

§ 19 (14). Zusatz als § 20: Wanderherden sind jeden fünften Tag einer erneuten Untersuchung durch einen der im § 18, Abs. 2 bezeichneten Tierärzte auf Kosten des Besitzers der Tiere zu unterwerfen. Der

Untersuchungsbefund ist unter Angabe des Untersuchungstages in dem Kontrollbuch zu vermerken.

§ 21 (15). (1) Das Treiben der Wanderherden kann von den Ortspolizeibehörden auf bestimmte Wege oder Triebflächen, sowie auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Bei Bezeichnung des Weges ist zu beachten, dass Maul- und Klauenseuche- oder Pockensperrbezirke bei der Wanderung nicht berührt werden dürfen und dass die Erlaubnis für grössere Entfernungen zu versagen ist, wenn die Beförderung auf der Eisenbahn möglich ist.

(2) Ist unterwegs eine Abweichung von dem in der polizeilichen Genehmigung angegebenen Wege geboten, so hat der Führer zuvor bei der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes die Berichtigung der Genehmigung zu bewirken.

(3) Ist das Ziel der Wanderung erreicht, so hat der Führer oder der Besitzer der Tiere sofort der Ortspolizeibehörde dieses Orts hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 22 (13, 4). Für Herden kleineren Umfangs und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 beim Ministerium nachgesucht werden.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh.

(§ 17 Nr. 3 V. G., §§ 16 — 19 B. A. V. G.)

§ 23 (16). (1) Für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte oder öffentliche Tier-schauen (ausschliesslich der staatlichen Pferde- und Rindviehprämierungen) gebrachte Vieh (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen) sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Für die auf Märkte gebrachten Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel genügt die Beibringung eines Ursprungszeugnisses.

(2) Durch Verfügung des Ministeriums kann die Vorschrift der Beibringung von Gesundheitszeugnissen neben den Ursprungszeugnissen für das ganze Land oder für einzelne Kreise, Kantone oder Gemeinden oder für einzelne Vieharten zeitweise ausser Kraft gesetzt, ferner kann bestimmt werden, dass Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse auch für Geflügel beigebracht werden müssen,

(3) Die Führer oder Begleiter der Tiere haben die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse auf dem Transport stets bei sich zu führen und den Polizeibeamten,

den beamteten Tierärzten, den Fleischbeschauern und Viehbeschauern, den Behörden und Bediensteten der Eisenbahn-, Wasserbau-, Wegebau-, Zoll- und Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 24 (17, 1). Abs. 1: — bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln usw.

(²) Die Ursprungszeugnisse sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen, wobei vorbehaltlich der Vorschrift in § 26 das in der Anlage F unter Nr. 3 vorgesehene Muster zu verwenden ist. Sie dürfen nur für Tiere ausgestellt werden, die nachweislich 4 Tage in der Gemeinde gestanden haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kreisdirectors.

(³) Die Ortspolizeibehörde kann mit Genehmigung des Kreisdirectors die Ausstellung der Ursprungszeugnisse den in der Gemeinde mit der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse beauftragten Personen (vgl. § 25, Abs. 2 und 3) übertragen.

§ 25. Abs. 1 = (17,2).

(²) Gesundheitszeugnisse für Wiederkäufer oder Schweine sind auf Kosten des Besitzers der Tiere von einem Tierarzt oder von dem für die betreffende Gemeinde bestellten Fleischbeschauer, im Verhinderungsfall von seinem amtlichen Vertreter auszustellen. Gesundheitszeugnisse für Tiere anderer Arten können nur von Tierärzten ausgestellt werden (vgl. auch §§ 14 Abs. 1, 18 Abs. 2, 20, 39, 40, 55, 136 Abs. 4, 137 Abs. 3, 191, 194 Abs. 2 und 3, 300 Abs. 4).

(³) In Gemeinden mit regerem Viehverkehr, in welchen kein Fleischbeschauer wohnhaft ist, kann der Kreisdirector andere Personen als Viehbeschauer anstellen und mit der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse in der betreffenden Gemeinde beauftragen. Das Gesuch um Zulassung als Viehbeschauer ist an den Kreisdirector zu richten. Derselben ist beizufügen: 1. ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis, 2. eine Bescheinigung des Kreistierarztes, aus der hervorgeht, dass der Bewerber über seine Befähigung, die anzeigepflichtigen Tierseuchen am lebenden Tiere zu erkennen, sowie über seine Kenntnis der einschlägigen Vorschriften sich zufriedenstellend ausgewiesen hat. Vor der Anstellung ist der Bürgermeister sowie der Kreistierarzt gutachtlich zu hören. Die Viehbeschauer haben sich, sofern sie weiter als solche tätig zu sein wünschen, alle 3 Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreistierarzte zu unterziehen.

(4) Die Gesundheitszeugnisse sind im Anschluss an die Untersuchung der Tiere, nach vorheriger Besichtigung aller in dem Gehöft vorhandenen Tiere derselben Art auszustellen. Die Untersuchung hat bei Tageslicht zu geschehen. Tierärzte können künstliches Licht benützen. Für die Gesundheitszeugnisse ist, vorbehaltlich der Vorschrift in § 26, das in der Anlage F unter Nr. 4 vorgesehene Muster zu verwenden. Die Ausfüllung der Formulare hat mit Tinte oder Tintenstift zu geschehen.

(5) Die Gesundheitszeugnisse können auf die Rückseite der Ursprungszeugnisse aufgeklebt werden. Es ist nicht gestattet, die Gültigkeitsdauer auf Gesundheitszeugnissen zu verlängern oder zu erneuern, jedoch können neue Zeugnisse den alten angeheftet werden.

§ 26 (18), § 27 (19) gleichl.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.

(§ 17 Nr. 4 V. G., §§ 20–24 B. A. V. G.)

§ 28 (20). Zusatz: Die Kontrollbücher müssen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern wie das Einsetzen neuer Blätter ist verboten. Aenderungen der Eintragungen dürfen nur durch Durchstreichen und so bewirkt werden, dass das Durchgestrichene noch lesbar bleibt.

(2) Als Viehhändler im Sinne der vorstehenden Bestimmung gelten auch Viehankaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften.

§ 29 (21). Abs. 1 gleichl.

Abs. 2. Anordnung ist getroffen.

Abs. 3 = (22). — den beamteten Tierärzten, den Behörden und Bediensteten der Eisenbahn-, Wasserbau-, Wegebau-, Zoll- und Steuerverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher sind alle drei Monate gelegentlich der Abnahme der Desinfektion der Händlerställe (vgl. § 64) durch den Kreisierarzt bzw. durch den vom Ministerium beauftragten Tierarzt zu revidieren und mit einem Revisionsvermerk zu versehen.

§ 30 (23) gleichl.

§ 31 (24). Bestimmung durch das Ministerium.

6. Molkereien (§ 17 Nr. 5 V. G., §§ 25–30 B. A. V. G.).

§ 32 (25), § 33 (26), § 34, 1 (27, 1) gleichl. Abs. 2. — Frist bis 1. Mai 1914 gewährt.

§ 35 (28). Abs. 1 gleichl.

Abs. 2. Ausnahmen können beim Ministerium nachgesucht werden.

Abs. 3 gleichl. Zusatz: Ausnahmsweise kann der Kreisdirektor auch die Erhitzung auf 70° für die Dauer einer halben Stunde zulassen, wenn nach Lage der Verhältnisse eine sorgfältige Durchführung dieses Erhitzungsverfahrens gewährleistet erscheint.

§ 36 (29) gleichl.

§ 37 (30). Abs. 1. — Kreisdirektor.

(2) Der Kreistierarzt bzw. der vom Ministerium hiermit beauftragte Tierarzt hat die in seinem Dienstbezirk befindlichen Sammelmolkereien auf Kosten der Besitzer in jedem Halbjahr mindestens einmal zu besichtigen.

Abs. 3. Zusatz: Auch ist die Beachtung der Vorschriften der §§ 32, 34, 36 zu prüfen. Die Abstellung etwaiger Mängel ist alsbald zu bewirken.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen und polizeiliche Beobachtung von Handelsvieh (§ 17 Nr. 6 und § 18 bis 20 V. G., §§ 31–32 B. A. V. G.).

§ 38 (31). Verbot ist getroffen.

§ 39 (32). (1) Der Kreisdirektor kann in Zeiten der Seuchengefähr für den Handel mit Vieh ohne vorgängige Bestellung anordnen, dass der Verkauf ausserhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden und dass bei diesem Handel beim Aufsuchen von Bestellungen Vieh nicht mitgeführt werden darf. Der Kreisdirektor kann ferner in Zeiten der Seuchengefähr anordnen, dass das bei dem Handel im Umherziehen mitgeführte Vieh einer regelmässigen Untersuchung durch den Kreistierarzt oder durch einen als Vertreter des Kreistierarztes hierfür bezeichneten Tierarzt unterliegt und dass die bei diesem Handel benötigten Gesundheitszeugnisse nur von dem Kreistierarzt bzw. von seinem Vertreter ausgestellt werden dürfen. Dem Ministerium sind diesbezügliche Anordnungen alsbald anzuzeigen.

(2) Durch Verfügung des Ministeriums wird bestimmt, ob und auf welche Zeit und für welche Landesteile der Handel, der ohne vorgängige Bestellung ausserhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, gänzlich verboten wird (§ 20 Abs. 3 V. G.).

(3) Durch Verfügung des Ministeriums können die Betriebe von Viehhändlern in bestimmten Gemeinden

dauernd oder für bestimmte Zeit der Beaufsichtigung durch einen besonders hiermit beauftragten Tierarzt (Kontrolltierarzt) unterstellt werden, in der Weise, dass Tiere bestimmter Gattungen aus diesen Betrieben nicht entfernt werden können, wenn sie nicht frühestens 48 Stunden vorher durch den Kontrolltierarzt untersucht worden sind. Die für diese Tiere benötigten Gesundheitszeugnisse (Anlage F, Muster Nr. 5) dürfen nur von dem Kontrolltierarzt ausgestellt werden.

(4) Durch Verfügung des Ministeriums wird ferner bestimmt, ob im Falle einer besonderen Seuchengefahr die zum Verkauf bestimmten Rinder und Schweine von Viehhändlern im ganzen Land oder in einzelnen Kreisen, Kantonen oder Gemeinden einer polizeilichen Beobachtung gemäss § 19 des V. G. zu unterwerfen sind. In diesem Falle haben die Händler oder ihre Vertreter spätestens 12 Stunden nach jeder Einstellung von Tieren der in Frage stehenden Art der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Standorts Anzeige zu machen und dabei die Tiere nach Gattung, Geschlecht, Farben, Abzeichen, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand, Hautbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) genau zu bezeichnen, letzteres jedoch nur, insoweit für sie keine Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vorliegen. Gegebenenfalls sind diese der Anzeige anzuschliessen. Bei Schweinen genügt die Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters. Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung nebst den dazu gehörigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen dem Kreistierarzt oder dem vom Ministerium als seinen Vertreter bezeichneten Tierarzt zu übermitteln. Nach Ablauf der auf 7 Tage berechneten Beobachtungsfrist, die am Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt der Kreistierarzt die Untersuchung der Tiere auf Kosten des Besitzers vor. Die Tiere dürfen vor der Untersuchung und innerhalb der Beobachtungsfrist nur zur Schlachtung am Beobachtungsort aus dem Stall entfernt werden. Sind während der Dauer der Beobachtung andere dieser Massnahme unterliegende Tiere in den Stall eingestellt worden, so dürfen auch die früher eingestellten nicht aus dem Stall entfernt werden, bevor nicht die Beobachtungsfrist der später eingestellten abgelaufen ist.

8. Zugtiere im Bergwerks-, Schiffs- und Hausierbetriebe.

(§ 17 Nr. 7 V. G., § 33 B. A. V. G.)

§ 40 (32). (1) Die beim Schiffsbetrieb oder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, und auf besondere An-

ordnung des Ministeriums auch die beim Bergwerksbetriebe benutzten Zugtiere sind einer alle 5 Wochen auf Kosten des Besitzers der Tiere zu wiederholenden Untersuchung durch den Kreistierarzt oder einen vom Ministerium hiermit beauftragten Tierarzt zu unterwerfen.

(¹) Für Zugtiere, welche beim Schiffahrtsbetrieb ausschliesslich innerhalb Elsass-Lothringens und nahe gelegener deutscher Gebietsteile Verwendung finden, oder für Zugtiere, welche beim Gewerbebetrieb im Umherziehen ausschliesslich innerhalb Elsass-Lothringens verwendet werden, kann die Befreiung von dem im Abs. 1 vorgesehenen Untersuchungszwang beim Ministerium nachgesucht werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Mitführung des die Befreiung aussprechenden Bescheides, sowie zu seiner Vorlegung bei Beamten und Behörden finden die Vorschriften über das Untersuchungsbuch in Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(³) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch nach dem Muster Nr. 7 in Anlage F einzutragen; die untersuchten Tiere müssen einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet sein. Das Untersuchungsbuch ist in der Regel von der Ortspolizeibehörde der gewerblichen Niederlassung des Besitzers der Tiere, im Falle des Abs. 4 von dem untersuchenden Tierarzt auszustellen. Es ist 6 Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Der Führer der Tiere beim Schiffahrtsbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen hat es stets mit sich zu führen. Das Untersuchungsbuch ist den Polizeibeamten, den beamteten Tierärzten, den Behörden und Bediensteten der Eisenbahn-, Wasserbau-, Wegebau-, Steuer- und Zollverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(⁴) Die beim Schiffahrtsbetriebe und die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere, deren Führer beim Ueberschreiten der Landesgrenze nicht im Besitze des im Abs. 2 vorgesehenen Untersuchungsbuches sind bzw. deren Tiere seit mehr als fünf Wochen nicht mehr untersucht worden sind, müssen sich auf der Weiterfahrt dieses Buch beim nächsten hierzu zuständigen Tierarzt (Abs. 1) verschaffen bzw. ihre Tiere von diesem untersuchen lassen.

(⁵) Als äusserste Punkte, bis zu denen das Untersuchungsbuch bzw. die Gesundheitsbescheinigung beim Schiffahrtsbetriebe landeinwärts begebracht werden müssen, werden festgesetzt:

- a) auf dem Rhein-Rhône-Kanal die Schleuse Nr. 17 bei Wolfersdorf;
- b) auf dem Rhein-Marne-Kanal die Schleuse No. 7 bei Moussey;
- c) auf dem Hüniger-Zweigkanal die Schleuse Nr. 5 bei Kembs;
- d) auf dem Saarkohlen-Kanal die Schleuse Nr. 28 bei Saargemünd, und
- e) auf dem Mosel-Kanal die Esplanadenschleuse vor Metz.

(⁶) Als äusserste Punkte, bis zu denen das Untersuchungsbuch bzw. die Gesundheitsbescheinigung beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Ueberschreiten der Landesgrenze beigebracht werden müssen, werden für die verschiedenen Zollstrassen die jeweiligen Zollämter festgesetzt, für die badische, bayerische, preussische und luxemburgische Grenze eine Entfernung von höchstens 10 Kilometer von der Landesgrenze.

9. Hundehalsbänder (§ 17 Nr. 8 V. G., § 34 B. A. V. G.).

§ 41 (34) gleichl.

10. Deckregister (§ 17 Nr. 9 V. G., § 35–36 B. A. V. G.).

§ 42 (35). Abs. 1. Zusatz: — zur Zucht halten, haben von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Deckregister nach dem in der Anlage F unter Nr. 8 vorgesehenen Muster zu führen und dem Direktor des Landgestüts, dem Landesinspektor für Tierzucht, den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Für jeden Hengst oder jeden Stier ist ein besonderes Register zu führen. Die Eintragungen sind sofort nach jeder Deckung von dem Hengsthalter oder Stierhalter oder seinem Vertreter zu machen.

Abs. 2. Genanntes Vieh gilt als fremdes.

(³) (neu): Die Kreistierärzte haben die Deckregister mindestens einmal im Jahr gelegentlich der Körreisen oder ihrer Anwesenheit in der Gemeinde zu revidieren und mit einem Revisionsvermerk zu versehen.

§ 43 (36): — dem Kreisdirektor.

11. Viehladestellen (§ 17 Nr. 10 V. G., § 37 B. A. V. G.).

§ 44 (37). Abs. 1 gleichlautend; zu Abs. 2 und 3: Ausnahmen und Frist können beim Ministerium nachgesucht werden.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransport.

(§ 17 Nr. 11 und § 81 V. G., §§ 38–40 B. A. V. G.)

§ 45 (38). Abs. 1 gleichlautend. Abs. 2: — Ministerium bestimmt, ob Desinfektion nötig ist.

§ 46 (39). Ministerium verfügt.

§ 47 (40) gleichlautend.

(³) (neu): Die Kreistierärzte haben die in ihrem Dienstbezirk befindlichen Desinfektionsanstalten mindestens einmal im Vierteljahr zu besichtigen und sich ferner tunlichst oft zu überzeugen, dass die in den §§ 45 und 46 vorgeschriebenen Reinigungen und Desinfektionen in sachgemässer Weise ausgeführt werden. Die Abstellung etwaiger Mängel ist alsbald zu veranlassen.

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten usw. (§ 17 Nr. 12 V. G., §§ 41—53 B. A. V. G.).

§ 48 (41). Abs. 1, 3, 4 gleichlautend. Abs. 2: Einrichtungen müssen getroffen werden.

§ 49 (42). In der Nähe des Haupteingangs zum Marktplatze muss ein Unterkunftsraum für die mit der Marktpolizei betrauten Personen vorhanden sein; usw.

§ 50 (43) gleichlautend.

§ 51 (44). Ministerium kann anordnen.

§ 52 (45). Abs. 1. Für die Herstellung der in den §§ 48 bis 50 vorgeschriebenen Einrichtungen wird Frist bis zum 1. Mai 1914 gewährt.

Abs. 2: — mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 53 (46). Abs. 1 gleichlautend. Abs. 2: — Ministerium bezeichnet usw.

§ 54 (neu). Der Kreistierarzt bzw. der vom Ministerium hiermit beauftragte Tierarzt hat die in seinem Dienstbezirk befindlichen Nutz- und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen und privaten Schlachthäuser mindestens einmal im Jahre einer eingehenden Besichtigung zu unterwerfen. Hierbei sind auch die im Interesse der Fleischschau sowie der Verarbeitung, Verwertung oder Lagerung der sonstigen Nutzungen und Abfälle bestehenden Anlagen und Einrichtungen zu besichtigen. Die Abstellung etwaiger Mängel ist alsbald zu bewirken.

§ 55 (47). Abs. 1 gleichlautend.

(²) Die Tiere müssen vor oder bei dem Auftrieb auf den Markt durch den Kreistierarzt oder den ihm zu seiner Unterstützung zugeteilten, vom Kreisdirektor auf Antrag des Kreistierarztes bezeichneten Tierärzten, gegebenenfalls von dem vom Ministerium mit der Aufsicht über den Markt beauftragten Tierarzt untersucht werden. Die Zahl der für die einzelnen Marktstage mit der Aufsicht zu beauftragenden Tierärzte ist in der Weise fest-

zusetzen, dass für jeden Eingang mindestens ein Tierarzt bezeichnet wird, und dass ein Tierarzt nicht mehr als durchschnittlich 300 Tiere zu untersuchen hat.

(3) Die Tiere sind derart vorzuführen, dass die Untersuchung in zweckentsprechender Weise vorgenommen werden kann. Die dazu nötigen Handleistungen sind nach Anweisung des untersuchenden Tierarztes tunlichst von den Begleitern der Tiere, oder wenn diese hierzu ungeeignet sind, von dem von dem Marktunternehmer zu stellenden Hilfspersonal vorzunehmen. Bei Ferkeln kann von der Untersuchung der einzelnen Tiere Abstand genommen werden. Bei den hier gestatteten Stichproben ist aber jedes fünfte bis sechste Tier derselben Herkunft eingehend zu besichtigen.

(4) Im Anschluss an die Untersuchung hat der untersuchende Tierarzt die untersuchten Tiere auf der linken Seite der Kruppe mit einem Farbstempel kennzeichnen zu lassen. Ferner sind die auf Grund des § 23 mitgeführten Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse vom untersuchenden Tierarzt oder einer von ihm bezeichneten anderen geeigneten Person einer Prüfung zu unterwerfen. Zeugnisse, in welchen die Kennzeichnung der Tiere, die Angaben über Besitzer und Ursprungsort unzutreffend sind, sind einzuziehen und, sofern nicht eine Beschlagnahme der Tiere auf Grund des Abs. 5 stattzufinden hat, auf Kosten des Besitzers der Tiere durch eine für den Transport bis zum Bestimmungsort geltende Bescheinigung (Anlage F, Muster Nr. 9) zu ersetzen. Diese Bescheinigungen sind ebenfalls auszustellen, wenn keine Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse mitgeführt worden sind oder wenn die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses für auf den Markt gebrachte Tiere von dem Käufer der Tiere verlangt wird.

(5) Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere sind in den im § 49 vorgesehenen Raum zu verbringen und dort polizeilich zu bewachen (vgl. auch §§ 201, 222, 246, 288, 303, 317, 328, 341, 346). Tiere aus Sperr- und Beobachtungsgebieten, die entgegen den für diese Gebiete erlassenen Vorschriften auf den Markt gebracht werden, sind zu beschlagnahmen und bis zur Entscheidung des Kreisdirectors, ob ihre Tötung auf Grund des § 25 des Viehseuchengesetzes bzw. der §§ 169, 202, 220, 343, 347 dieser Verordnung stattfinden soll, unter polizeiliche Bewachung zu stellen.

(6) Die mit der Aufsicht beauftragten Tierärzte haben bis zur Beendigung des Auftriebs auf dem Marktplatze

anwesend zu sein; auf grösseren Märkten muss sich mindestens einer der mit der Aufsicht beauftragten Tierärzte bis zur Beendigung des Marktbetriebes in der Nähe des Marktplatzes aufhalten.

(7) Während des Marktbetriebes und beim Abtrieb der Tiere ist durch geeignete Ueberwachung des Marktplatzes, der aus dem Marktort führenden Strassen, der Verladestellen und sonstigen Einstellorte zu kontrollieren, ob keine Tiere der Untersuchung entzogen worden sind. Tiere, welche das in Abs. 4 vorgeschriebene Kennzeichen nicht tragen, sind anzuhalten, und ist ihre alsbaldige Untersuchung zu veranlassen. Die Kosten dieser Untersuchung fallen dem Besitzer zur Last, wenn nachgewiesen wird, dass er wissentlich die Tiere der Kontrolle entzogen hat (vgl. auch § 56).

(8) Die Viehmarktplätze und die anstossenden Teile der Zu- und Abtriebwege sind alsbald nach Schluss des Marktes zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 56 (48). Kreisdirektor kann verbieten. Die Abhaltung — nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

§ 57 (49). Für Viehmärkte kann durch den Kreisdirektor angeordnet werden, dass sämtliche Tiere vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsorts und des Käufers bei der Marktpolizeibehörde gemeldet werden und dass von ihr ein Abtriebsregister geführt wird, aus dem Zahl und Art der abgetriebenen Tiere, Name und Wohnort des Verkäufers, Bestimmungsort, Name und Wohnort des Käufers oder Empfängers hervorgehen müssen.

§ 58 (50), § 59 (51), § 60 (52), § 61 (53) gleichlautend.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.

(§ 17 Nr. 13 V. G., §§ 54—56 B. A. V. G.)

§ 62 (54). Abs. 1 gleichlautend.

(2) Für die Herstellung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Einrichtungen in bereits bestehenden Stallungen wird Frist bis zum 1. Mai 1914 gewährt.

(3) Für bereits bestehende kleinere Gast- und Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, kann mit Genehmigung des Ministeriums von der Herstellung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Einrichtungen Abstand genommen werden.

§ 63 (55). Für Händlerstallungen, in welchen einschliesslich der in derselben Ortschaft für denselben Gewerbebetrieb verfügbaren Unterbringungsräume mehr als zwanzig Pferde oder Stück Grossvieh oder sechzig Stück Kleinvieh Platz finden, muss ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgesehen sein.

§ 64 (56). Abs. 1. — desinfiziert werden. Bei Ställen von mehr als 60 qm Bodenfläche kann usw.

Abs. 2. Ausnahmen sind beim Ministerium nachzusehen.

(3) Der Kreisdirektor kann anordnen, dass die Inhaber von Gastställen über das von ihnen eingestellte Vieh Buch führen, aus dem die Zahl und Art der eingestellten Tiere, der Name und Wohnort des Besitzers, der Herkunftsort und der Bestimmungsort sowie der Tag der Einstellung und der Tag der Entfernung der Tiere ersichtlich ist.

(4) Die Ausführung der Desinfektion und die im Abs. 3 vorgeschriebene Buchführung sind durch den Kreistierarzt oder den vom Ministerium damit beauftragten Tierarzt auf Kosten des Besitzers des Stalles zu kontrollieren.

15. Abdeckereien. (§ 17 Nr. 14 V. G., §§ 57—76 B. A. V. G., §§ 1—4 des Gesetzes betreffend Beseitigung von Tierkadavern und Ausführungsbestimmungen des Bundesrates hierzu.).

§ 65 (57). — Abdeckereien, einschliesslich der Wasenplätze und sonstigen Anlagen usw.

§ 66 (58 u. 59), § 67 (60) gleichlautend.

§ 68 (61). Frist bis 1. Mai 1914.

§ 69 (62) gleichlautend.

§ 70 (63). a) bis d) gleichlautend; e) (Abs. 2 B. A. V. G.): — ist vorgeschrieben.

§ 71 (64): können beim Ministerium nachgesucht werden.

§ 72 (neu). (1) Von der Tötung und von jedem Fallen von Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen, ausgenommen Einhufer und Kälber unter 3 Wochen, Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen, hat der Besitzer oder sein Vertreter spätestens am Tage nach dem Tode des Tieres der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und zu erklären, ob er das getötete oder gefallene Tier einer Abdeckerei bzw. einer Anstalt zur gewerbmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern oder

tierischen Teilen übergeben will, oder ob dasselbe auf den öffentlichen Wasenplatz gebracht werden soll.

(²) Ist ersteres der Fall, so hat die Ortspolizeibehörde die Abdeckerei alsbald in Kenntnis zu setzen und um Abholung des Kadavers zu ersuchen. Diesem Ersuchen ist sofort Folge zu leisten.

(³) Handelt es sich um Kadaver bzw. Kadaverteile, deren unschädliche Beseitigung auf Grund veterinärpolizeilicher Vorschriften vorzunehmen ist (vgl. §§ 126, 152, 161, 188, 213, 240, 299, 314, 324), so hat die Ortspolizeibehörde für polizeiliche Begleitung des Transports und Ueberwachung der Beseitigung Sorge zu tragen. Ist dies wegen der Entfernung nicht möglich, so ist der Transportführer ausdrücklich auf die Seuche und die Vorschrift der unschädlichen Beseitigung aufmerksam zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat sich schriftlich bescheinigen zu lassen, dass dies geschehen ist. Sie hat ferner die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher sich die Abdeckerei befindet, telegraphisch von dem voraussichtlichen Eintreffen des Transportes zu benachrichtigen und dieselbe zu ersuchen, die Ankunft zu kontrollieren und die Beseitigung zu überwachen.

§ 73 (65), § 74 (66), § 75 (67), § 76 (68) gleichl.

§ 77 (69). (¹) Die Zerlegung und Verarbeitung von Tierkadavern und Kadaverteilen znm Zwecke der Verwertung darf nur in Abdeckereien oder sonstigen Anstalten zur Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen erfolgen.

(²) Die Verwendung von Kadavern oder Kadaverteilen von gefallenem oder getöteten Tieren zum menschlichen Genuss ist verboten. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter den im § 4, Abs. 2 bis 4 der Anlage C bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

Abs. 3 u. 4 gleich (1 u. 2).

§ 78 (70), § 79 (71), § 80 (72) gleichl.

§ 81 (neu). (¹) Soweit nicht für die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile Abdeckereien zur Verfügung stehen, hat jede Gemeinde einen öffentlichen Wasenplatz in geeigneter Lage und von angemessener Grösse bereitzustellen. Sämtliche Kadaver und Kadaverteile, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 72), dürfen nur auf dem öffentlichen Wasenplatz vergraben werden.

(²) Der Bereitstellung eines Wasenplatzes bedarf es namentlich nicht:

1. wenn die Gemeinde oder ein Verband von Gemeinden selbst eine Abdeckerei zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung sämtlicher für die Beseitigung auf Wasenplätzen in Betracht kommenden Kadaver eingerichtet hat;
2. wenn die Gemeinde nachweist, dass sie mit einer den Vorschriften der §§ 65 bis 68, 70 bzw. 71 dieser Verordnung entsprechenden Abdeckerei ein Abkommen getroffen hat, wonach dieselbe die unschädliche Beseitigung sämtlicher für eine solche Beseitigung auf Wasenplätzen in Betracht kommenden Kadaver und Kadaverteile übernimmt.

§ 82 (73). (1) Wasenplätze dürfen nicht in Benutzung genommen werden, bevor der Kreisdirektor die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Bereits benutzte Wasenplätze sind ausser Verwendung zu setzen, wenn sie den im § 65, im nachfolgenden Abs. 2 und in der Anlage C, § 3 vorgesehenen Anforderungen nicht entsprechen.

Abs. 2 gleich (1).

(3) Wenn der Wasenplatz wegen zu hohen Grundwasserstandes oder aus einem anderen Grunde nicht benützt werden kann, so sind die Kadaver oder Kadaverteile zu verbrennen.

Abs. 4 gleich (2).

§ 83 (74). Abs. 2. Kreisdirektor.

§ 84 (75). (1) Die nach § 9 angeordnete amtstierärztliche Beaufsichtigung der Abdeckereien einschliesslich der Anlagen zur gewerbmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen findet in der Weise statt, dass der Kreistierarzt bzw. der vom Ministerium hiermit beauftragte Tierarzt mindestens einmal im Monat eine Revision auf Kosten des Betriebsunternehmers vornimmt. Für kleinere Abdeckereien kann mit Genehmigung des Ministeriums die Revision nur vierteljährlich stattfinden.

(2) Der Kreistierarzt hat die in seinem Dienstbezirk vorhandenen Wasenplätze mindestens einmal im Jahre zu besichtigen.

(3) Bei der Revision der Abdeckereien, der Anlagen zur gewerbmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen und der Wasenplätze ist auf die Beachtung der Vorschriften der §§ 65 bis 83 und auch der Anlage C zu sehen. Die Abstellung etwaiger Mängel ist alsbald zu bewirken.

(4) Ueber das Vorhandensein, die Neueinrichtung und Einstellung der im Abs. 1 genannten Betriebe ist dem Kreisdirektor Anzeige zu erstatten.

§ 85 (76). Inhaber von Abdeckereien oder von Anlagen zur gewerbsmässigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen müssen von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Kontrollbücher nach dem in der Anlage F unter Nr. 10 vorgesehenen Muster führen. Dieses Buch ist den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist gelegentlich der im § 84, Abs. 1 vorgeschriebenen Revision der Abdeckerei durch den Kreistierarzt oder den vom Ministerium beauftragten Tierarzt zu revidieren und mit einem Revisionsvermerk zu versehen.

16. Verkehr mit Viehseuchenerregern.

(§ 17 Nr. 16 V. G., §§ 77 B. A. V. G.)

§ 86 (77) gleichl.

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.

(§ 17 Nr. 17 V. G.)

§ 87 (78), § 88 (79), § 89 (80) gleichl.

§ 90 (81). — binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Verordnung Frist beim Ministerium nachzusehen.

§ 91 (82). Der Betrieb der Anstalten unterliegt der Ueberwachung durch den Kreistierarzt oder den vom Ministerium hiermit beauftragten Tierarzt nach der für jede Anstalt vom Ministerium angegebenen näheren Bestimmung. Die Tiere, die zur Gewinnung von Impfstoffen bestimmt sind, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein und vor ihrer Verwendung durch einen vom Ministerium hierzu ermächtigten Tierarzt untersucht werden. Die Veräusserung oder anderweitige Verwendung von Tieren, die zur Herstellung von Impfstoffen gedient haben, ist von einer auf Kosten des Unternehmers vom Kreistierarzt vorzunehmenden Untersuchung abhängig. Sonstige Beschränkungen der Veräusserung oder anderweitigen Verwendung von Tieren, die zur Herstellung von Impfstoffen gedient haben, können vom Ministerium angeordnet werden.

§ 92 (83), § 93 (84), § 94 (85), § 95 (86), § 96 (87), § 97 (88) gleichl.

18. Viehkastrierer (§ 17 Nr. 18 V. G., §§ 89—93 B. A. V. B.).

§ 98 (89) gleichl.

§ 99 (90). Abs. 2. — Hühnerpest, Influenza der Pferde usw.

§ 100 (91), § 101 (92) gleichl.

§ 102 (93). Zusatz: Die Ortspolizeibehörde hat von jeder Ausstellung eines Kontrollbuches dem Kreistierarzt Mitteilung zu machen.

II. Allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Seuchen.

(§§ 103–116 fehlen in der B. A. V. G.)

1. Erstattung der Anzeige. (§§ 9, 10 V. G.)

§ 103. (1) Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10 V. G.), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer des betroffenen Viehes unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzubalten.

(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Melker, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden ausserhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere, deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

(3) Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbsmässig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer einschliesslich der Trichinenschauer und Viehbeschauer, ferner die Personen, die das Metzgergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmässig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 V. G.) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 104. (1) Die Ortspolizeibehörde hat sofort nach erhaltener Anzeige die Eintragungen in das Seuchen-

register (Anlage F', Muster Nr. 12) zu veranlassen, den Abschnitt B des betreffenden Blattes des Seuchenregisters der Person, welche die Anzeige erstattet hat, als Empfangsbescheinigung auszuhändigen, die Abschnitte C und D unverzüglich dem Kreisdirektor und dem Kreistierarzt zu übersenden.

(2) Bei Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rotz in jedem einzelnen Fall, ferner beim erstmaligen Auftreten der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde ausserdem die ihr gemachte Anzeige dem Kreistierarzt telegraphisch oder durch besonderen Boten zu übermitteln.

§ 105. Bis zum Eintreffen des Kreistierarztes hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, dass die kranken und, abgesehen von Tuberkulose, auch die verdächtigen Tiere mit Tieren aus anderen Ställen nicht in Berührung kommen und dass die in den nachstehenden Vorschriften vorgesehenen besonderen Bestimmungen beachtet werden.

2. Ermittlung der Seuchenausbrüche und Anordnung der Massregeln. (§§ 11—14 V. G.)

§ 106. (1) Als bald nach erhaltener Anzeige oder sonst erhaltener Kenntnis hat der Kreistierarzt die Untersuchung der Tiere vorzunehmen, die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist. Der Kreistierarzt hat ferner das zur Sicherung der Diagnose benötigte Material zu entnehmen, gegebenenfalls an die vom Ministerium bezeichnete Untersuchungsstelle zu versenden, sowie anzugeben, welche besonderen Massregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen und die vorgeschriebenen Berichte und Mitteilungen zu erstatten.

(2) Der Kreistierarzt hat als bald nach Feststellung der Seuche oder des begründeten Verdachts die für die einzelnen Seuchen vorgeschriebenen Massregeln anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Kreisdirektor unverzüglich Mitteilung zu machen, letzterem mit dem Antrag, diese Anordnungen zu bestätigen.

(3) Auf Ersuchen des Kreistierarztes hat die Ortspolizeibehörde für die Stellung von Wach- und Hilfs-

mannschaften, von Einrichtungen, Transportmitteln und Unterkunftsräumen zur Bewachung der erkrankten oder verdächtigen Tiere, sowie für die wirksame Durchführung der angeordneten Massregeln zu sorgen.

§ 107. Der Kreistierarzt hat die zur Sicherung des Befundes benötigten Zerlegungen, Impf- und Blutproben und sonstigen Untersuchungen, sofern die nachstehenden Vorschriften nicht ausdrücklich anders bestimmen, selbst vorzunehmen oder unter seiner Leitung vornehmen zu lassen.

§ 108. (1) Auf die gutachtliche Aeusserung des Kreistierarztes, dass der Ausbruch der Seuche festgestellt ist oder dass der begründete Verdacht eines Seuchenausbruches vorliegt, haben der Kreisdirektor und die Ortspolizeibehörde die für die betreffende Seuche in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften alsbald anzuordnen und wirksam durchzuführen.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat für die zur Vornahme von Zerlegungen und sonstigen Untersuchungen, zur Beseitigung von Kadavern, Kadaverteilen und Abfällen und bei der Desinfektion zu vernichtenden Gegenständen benötigten Hilfsmannschaften, Einrichtungen, Transportmittel und Räume zu sorgen.

(3) Der Kreisdirektor ist jederzeit befugt, die in den Bestimmungen dieser Verordnung der Ortspolizeibehörde überwiesenen Amtshandlungen auf sich zu übernehmen.

§ 109. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauen-seuche, des Bläschenausschlags der Pferde und des Rindviehs, des Rotlaufs der Schweine einschliesslich des Nesselfiebers, der Geflügelcholera oder der Hühnerpest, der Influenza der Pferde durch das Gutachten des Kreistierarztes festgestellt, so haben der Kreisdirektor und die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Ausbrüche in dem Seuchenorte sofort die erforderlichen Schutzmassregeln anzuordnen, ohne dass es einer nochmaligen Zuziehung des Kreistierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die Ortspolizeibehörde von jedem weiteren Seuchenfalle durch unverzügliche Uebersendung der im § 104 vorgesehenen Abschnitte aus dem Seuchenregister zu benachrichtigen. Während der Dauer der vorgenannten Seuchen ist dem Kreistierarzt jeweils Fehl-anzeige durch die Ortspolizeibehörde zuzustellen, wenn innerhalb einer Woche keine neuen Seuchenfälle zur Anzeige gelangten.

3. Obergutachten (§ 15 V. G.).

§ 110. In allen Fällen, in denen dem Kreistierarzt die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdäch-

tigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, auf seine Kosten das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmassregeln werden hierdurch nicht aufgehalten. Es sind aber bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des Befundes des Kreistierarztes sofort erklärt, dass er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschluss oder Ueberwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, dass eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Eine Abgabe von für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teilen an den vom Besitzer zugezogenen Tierarzt ist nur zulässig, wenn nach Ansicht des Kreistierarztes noch hinreichend Material für ein etwaiges Obergutachten verbleibt, wenn die Identität des abgegebenen und zum Zweck des Obergutachtens zurückgegebenen Materiales gewährleistet ist und wenn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt sich verpflichtet, die abgegebenen Teile zwecks unschädlicher Beseitigung alsbald nach der Untersuchung zurückzugeben (vgl. auch § 121 und Anlage C, § 4).

§ 111. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kreistierarzt und dem vom Besitzer zugezogenen Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Kreistierarztes obwalten, oder wenn der Besitzer des Tieres es verlangt und sich verpflichtet, im Falle der Nichtanerkennung seines Einspruchs die Kosten des Verfahrens zu zahlen, hat der Kreisdirektor sofort die Abgabe eines tierärztlichen Obergutachtens beim Ministerium zu beantragen und diesem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 112. Der Landestierarzt erstattet das im § 111 vorgesehene Obergutachten.

4. Beschwerdeverfahren (§ 2 V. G.).

§ 113. Gegen die auf Grund des Viehseuchengesetzes oder dieser Verordnung von der Ortspolizeibehörde oder dem Kreistierarzt erlassenen Anordnungen können die von diesen Anordnungen berührten Personen Beschwerde beim Kreisdirektor erheben.

§ 114. Gegen die auf Grund des Viehseuchengesetzes oder dieser Verordnung von dem Kreisdirektor erlassenen Anordnungen können die von diesen Anordnungen betroffenen Personen Beschwerde beim Ministerium erheben.

§ 115. Durch die Beschwerdeführung erleiden die erlassenen Anordnungen keinen Aufschub.

§ 116. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschliesslich der durch die Kontrolle der Diagnose und die sonst benötigten Erhebungen verursachten Ausgaben fallen dem Beschwerdeführer zur Last, wenn die Beschwerde als unbegründet erklärt wird.

III. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. (§§ 18–61, 78 V. G.)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche. (§§ 32–35 V. G., §§ 94–109 B. A. V. G.)

A. Milzbrand.

§ 117 (neu). (1) Sobald in einem Orte ein Tier unter Erscheinungen des Milzbrandes erkrankt oder gefallen ist oder getötet bzw. geschlachtet wurde oder verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung sich finden, so hat die Ortspolizeibehörde sofort den Kreistierarzt telegraphisch oder durch besonderen Boten zu benachrichtigen.

(2) Bis zum Eintreffen des Kreistierarztes sind die erkrankten oder verdächtigen Tiere abzusondern, die Kadaver oder bei geschlachteten Tieren die sämtlichen Teile einschliesslich des Blutes unter Verschluss aufzubewahren, wobei jede Berührung der Kadaver oder der aufbewahrten Teile durch andere Tiere oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

§ 118 (neu). (1) Der Kreistierarzt hat alsbald unter Beachtung der Vorschriften der Anlage D die Abschätzung und die Untersuchung der Tiere vorzunehmen. Die Abschätzung hat am Standorte der Tiere stattzufinden, die Zerlegung der Kadaver hat tunlichst in der nächsten Abdeckerei oder Vernichtungsanstalt zu erfolgen. Das Ergebnis der Untersuchung ist alsbald dem Kreisdirektor und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen (vgl. § 121).

(2) Im Anschluss an die Untersuchung hat der Kreistierarzt:

- a) ein etwa fünf Gramm schweres Stück aus der Milz,
- b) einen tunlichst mit Herz- oder Jugularis- oder Hohlvenenblut möglichst dünn bestrichenen Gipsstab,

- c) je drei Deckgläschen mit Blut oder Milzpulpe und gegebenenfalls anderes geeignetes Material in geeigneter Verpackung als Eilpaket nebst einem Laufzettel entsprechend Anlage F Muster Nr. 13 an die vom Ministerium bezeichnete Untersuchungsstelle zu übersenden.

§ 119 (94) gleichl.

§ 120 (95). — und dem Kreisdirektor usw.

§ 121 (96), § 122 (97), § 123 (98), § 124 (99), § 125 (100) gleichl.

§ 126 (101). Abs. 1 und 2 gleichl.

Abs. 3. — des Kreisdirektors.

Abs. 4. Zusatz: Die Bewachung der Kadaver oder Kadaverteile ist auf Ersuchen des Kreistierarztes von der Ortspolizeibehörde anzuordnen.

Abs. 5 und 6 gleichl.

§ 127 (102). — festgestellt, so darf vor dem Erlöschen der Seuche ohne Erlaubnis des Kreisdirektors kein Tier usw.

§ 128 (103). Kreisdirektor.

§ 129 (104). ⁽¹⁾ Der Kreisdirektor hat die Impfung der für Milzbrand empfänglichen Tiere, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, beim Ministerium zu beantragen, sobald innerhalb dreissig Tagen zwei Tiere in einer Ortschaft an Milzbrand erkrankt sind. Die vom Ministerium angeordneten Impfungen sind vom Kreistierarzt oder von dem vom Ministerium hiermit beauftragten Tierarzt auszuführen. Das Ministerium bestimmt, wer die Kosten der Impfung zu tragen hat.

Abs. 2. — des Ministeriums.

Abs. 3. — des Kreisdirektors.

§ 130 (105), § 131 (106), § 132 (107) gleichl.

B. Rauschbrand.

§ 133 (108). ⁽¹⁾ (neu). Im Anschluss an die Untersuchung hat der Kreistierarzt:

- a) je drei Deckgläschen mit Muskelsaft oder mit serös-blutiger Flüssigkeit der Unterhaut bezüglich blutiger Ergüsse der Körperhöhlen und der Gelenke oder mit Galle und
- b) anderes geeignetes Material (grössere Stücke erkrankter Muskulatur, Galle usw.) in geeigneter Verpackung als Eilpaket nebst einem Laufzettel entsprechend Anlage F Muster Nr. 13 an die vom Ministerium bezeichnete Untersuchungsstelle zu übersenden.

(²) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Es kann jedoch vom Kreisdirektor unter der Bedingung gestattet werden, dass es in der Abdeckerei erfolgt. Die Verwertung der Häute ist nur unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass sie sofort unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden (vgl. Anlage A, § 16 Abs. 2). Diese Vorschrift gilt auch für die Verwertung der Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

(³) Die Frist von 2 Wochen (§ 131, Abs. 1 unter b) zur Aufhebung der Schutzmassregeln kann mit Zustimmung des Kreistierarztes auf 1 Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere nach dem Verfahren von Kitt, oder von Arloing, Cornevin und Thomas, oder von Thomas, oder von Leclainche und Vallée geimpft worden sind.

C. Wild- und Rinderseuche.

§ 134 (109) gleichl.

2. Tollwut (§§ 36—41 V. G., §§ 110—127 B. A. V. G.).

§ 135 (110). Abs. 1. Zusatz: Bei der Tötung ist darauf zu achten, dass der Kopf des Tieres nicht beschädigt wird.

Abs. 2. — einzusperren (vgl. § 137, 1 und § 149).

§ 136 (111). (¹) Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie Kenntnis erhalten, dass Hunde auf Grund des § 135 eingesperrt worden sind, sofort den Kreistierarzt telegraphisch oder durch besonderen Boten zu benachrichtigen. Der Kreistierarzt hat alsbald die Untersuchung der Tiere vorzunehmen.

§ 137 (112). Abs. 1. Kreisdirektor ordnet Tötung und Beobachtung an.

Abs. 4. Zusatz: Dem Kreistierarzt ist diese Anzeige unverzüglich mitzuteilen.

§ 138 (113). (¹) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund verendet oder getötet worden oder ist ein nach § 137, Abs. 2 eingesperrter Hund verendet, so hat die Ortspolizeibehörde sofort den Kreistierarzt telegraphisch oder durch besonderen Boten zu benachrichtigen. Der Kreistierarzt hat alsbald die Zerlegung des Tieres vorzunehmen.

(²) Bereits verscharrte oder sonst beseitigte Kadaver hat der Kreistierarzt zum Zwecke der Zerlegung ausgraben bzw. beschaffen zu lassen. Die Identität der Kadaver ist in zweckentsprechender Weise festzustellen.

(³) Nach der Zerlegung ist der Kopf des Tieres in der Mitte des Halses, ohne dass er geöffnet oder in irgendwelcher Weise präpariert wird, abzutrennen und unter Beachtung der Vorschriften des § 86 vom Kreistierarzt an das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. 39, Föhrerstrasse einzusenden. Der Sendung ist ein Laufzettel entsprechend Anlage F, Muster Nr. 14 beizufügen.

(⁴) Von der Zerlegung kann abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des Kreistierarztes das Vorhandensein der Tollwut schon zweifellos feststeht, doch ist auch in diesem Falle der Kopf des Tieres entsprechend den Vorschriften im Abs. 3 an das Institut für Infektionskrankheiten zu senden.

§ 139 (114). Abs. 6. — mit Genehmigung des Kreisdirektors nach vorheriger auf Kosten des Besitzers vorgenommener usw.

§ 140 (115). (²) Jeden in seinem Dienstbezirk festgestellten ersten Ausbruch der Tollwut hat der Kreisdirektor sofort den benachbarten Kreisdirektoren, Landräten und Bezirksämtern mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörde hat diese Anzeige allen dem Seuchenorte benachbarten oder mit ihm in regerem Verkehr stehenden deutschen Gemeinden zugehen zu lassen.

(³) Der Kreisdirektor kann anordnen, dass an den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen usw. Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen sind. Die Tafeln müssen 50 cm breit und 35 cm hoch sein. Die Aufschrift ist in schwarzen Buchstaben auf weissem Untergrund anzubringen. Die Buchstaben sind in den Grundstrichen 1 cm breit bei entsprechender Höhe zu halten. Abhanden gekommene Tafeln, sowie verwischte Aufschriften sind sofort zu erneuern.

§ 141 (116), § 142 (117), § 143 (118), § 144 (119), § 145 (120), § 146 (121), § 147 (122) und § 148 (123) gleichl.

§ 149 (neu). Ist ein Mensch von einem an Tollwut erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere gebissen oder verletzt worden, so hat der Kreistierarzt unverzüglich den Kreisarzt zu benachrichtigen und den Verletzten zu veranlassen, dass er sich schleunigst der Wutschutzbehandlung unterwirft. Der Ortspolizeibehörde liegt letztere Pflicht in gleicher Weise ob. Dem Kreisarzt ist das Ergebnis der im Institut für Infektions-

krankheiten vorgenommenen Untersuchung alsbald nach Eingang mitzuteilen.

§ 150 (124), § 151 (125), § 152 (126), § 153 (127) gleichl.

3. Rotz (§§ 32–46 V. G., §§ 128–153 B. A. V. G.).

§ 154 (neu). Sobald der Ausbruch des Rotzes oder der Verdacht dieser Seuche durch Anzeige oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangt, hat die Ortspolizeibehörde sofort den Kreistierarzt telegraphisch oder durch besonderen Boten zu benachrichtigen und inzwischen die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen. Der Kreistierarzt hat die Untersuchung der Tiere alsbald vorzunehmen.

§ 155 (128) gleichl.

§ 156 (129). — Kreisdirektor.

§ 157 (130) gleichl.

§ 158 (131). — auch der Kreisdirektor.

§ 159 (132). — Kreisdirektor hat — dem Direktor des Landgestüts.

§ 160 (133), § 161 (134) gleichl.

§ 162 (135). Abs. 1. Kreisdirektor.

(2) Den Ausbruch des Rotzes hat der Kreisdirektor in dem für die amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen, die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise.

(3) Der Kreisdirektor hat ausserdem jeden in seinem Dienstbezirke festgestellten ersten Ausbruch des Rotzes den benachbarten Kreisdirektoren, Landräten und Bezirksämtern unverzüglich mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörde hat diese Mitteilung sofort allen an den Seuchenort angrenzenden oder mit ihm in regerem Verkehr stehenden deutschen Gemeinden zu machen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

Abs. 4. Zusatz: Form der Tafeln vgl. § 140, 3.

§ 163 (136) gleichl.

§ 164 (137). — unter Leitung des Kreistierarztes an einem vom Kreisdirektor usw. Schlusszusatz: und dass den Ansteckungsstoff enthaltende Abgänge nicht verstreut werden.

§ 165 (138). Abs. 1. — sind vom Kreisdirektor beim Ministerium zu beantragen.

(2) (neu). Wegen der Anwendung eines spezifischen Erkennungsverfahrens und der Beurteilung des Ergebnisses gelten die Vorschriften der Anlage H.

§ 166 (139) gleichl.

§ 167 (140). Abs. 2. — des Kreisdirektors.

§ 168 (141). (1) Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Absonderung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat derselbe dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche alsbald den Kreistierarzt telegraphisch oder durch besonderen Boten benachrichtigt. Der Kreistierarzt hat baldtunlichst die Zerlegung des Pferdes vorzunehmen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Absonderung gestellten Pferdes darf ohne Genehmigung des Kreisdirektors vor dem Eintreffen des Kreistierarztes weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 169 (142), § 170 (143) gleichl.

§ 171 (144). (2) Der Kreistierarzt hat baldtunlichst bei diesen Pferden die für die Agglutination und Komplementablenkung benötigten Blutproben zu entnehmen und in geeigneter Verpackung an die vom Ministerium bezeichnete Stelle zu versenden und im Anschluss an die Blutentnahme die Malleinprobe vorzunehmen. Die Anwendung eines anderen spezifischen Erkennungsverfahrens bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

Abs. 3. — mit Genehmigung des Ministeriums.

§ 172 (145). Abs. 2 vgl. § 168, 1 Schlusssatz.

§ 173 (146). Abs. 3. — des Kreisdirektors.

Abs. 5. Die Gewährung der im Abs. 4 vorgesehenen Erleichterung ist von dem Ergebnis der auf Kosten des Gesuchstellers vorzunehmenden Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung und der Malleinprobe abhängig zu machen (vgl. § 171 Abs. 2). Auch ist die Erleichterung usw.

§ 174 (147), § 175 (148) gleichl.

§ 176 (149). (1) Ist ein unter Beobachtung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat dieser dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche sofort den Kreistierarzt telegraphisch oder durch besonderen Boten benachrichtigt. Der Kreistierarzt hat baldtunlichst die Zerlegung des Pferdes vorzunehmen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten unter Beobachtung gestellten Pferdes darf ohne Genehmigung des Kreisdirektors vor dem Eintreffen des Kreistierarztes weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 177 (150). — der Kreisdirektor — beim Ministerium zu beantragen.

§ 178 (151), § 179 (152), § 180 (153) gleichl.

4. Maul- u. Klauenseuche (§§ 47–49 V. G., §§ 159–176 B. A. V. G.).

§ 181 (154). Abs. 1. — hat die Ortspolizeibehörde sofort den Kreistierarzt durch Boten oder telegraphisch zu benachrichtigen usw.

Abs. 2. — fremden Wiederkäuern und das Führen von Klauenvieh am Seil usw.

§ 182 (neu). Der Kreistierarzt hat alsbald nach Empfang der im § 181, Abs. 1 vorgeschriebenen Benachrichtigung eine Untersuchung der als erkrankt oder verdächtig bezeichneten Tiere vorzunehmen.

§ 183 (155) gleichl.

§ 184 (156). — anzuordnen, sowie ferner die in § 181, 1 b, c angegebenen Massnahmen auch seinerseits zu treffen. — — usw. — — zu eröffnen, auch dem Kreisdirektor usw.

§ 185 (157). Ist anzunehmen, dass in einem Orte eine Verbreitung der Seuche stattgefunden hat oder dass der Ausbruch der Seuche verheimlicht wird, so hat der Kreisdirektor eine vom Kreistierarzt, gegebenenfalls unter Zuziehung weiterer Tierärzte vorzunehmende Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere der betreffenden Ortschaft, ihrer Umgebung oder einzelner Ortsteile anzuordnen.

§ 186 (158). Abs. 1. Bekanntmachung durch Kreisdirektor und Ortspolizeibehörde.

(²) Ferner hat der Kreisdirektor jeden in einer Gemeinde seines Dienstbezirks festgestellten ersten Ausbruch sofort den benachbarten Kreisdirektoren, Landräten oder Bezirksämtern mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörde hat diese Mitteilung sofort allen an den Seuchenort angrenzenden oder mit ihm in regerem Verkehre stehenden deutschen Gemeinden zu machen.

Abs. 3. Zusatz betr. Form der Tafeln s. § 140, 3.

§ 187 (159). Abs. 1. Kreisdirektor mit Genehmigung des Ministeriums.

Abs. 2 (160, 1). Ausnahmen durch das Ministerium bei Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachortes. Abs. 3–6 (160, 2–5) gleichl.

§ 188 (neu). Die Ortspolizeibehörde und der Kreistierarzt haben dafür Sorge zu tragen, dass die Viehbesitzer auf die Vorteile einer sachgemässen tierärztlichen Behandlung der erkrankten Tiere, insbesondere

zwecks Verkürzung der Krankheitsdauer und Verhütung der Nachkrankheiten, aufmerksam gemacht werden. Zutreffendenfalls ist eine gemeinsame Behandlung sämtlicher kranken Tiere sogleich in die Wege zu leiten.

§ 189 (161). Abs. 1. Zusatz: Unter Umständen kann mit Genehmigung des Ministeriums der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden, wenn dies nach Lage der Sache und den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen veterinärpolizeilich unbedenklich erscheint.

Abs. 2. Form der Tafeln s. § 140, 3.

Abs. 3. Zusatz: Der Kreisdirektor kann mit Genehmigung des Ministeriums zu diesem Zwecke Gendarmen in den Sperrbezirk für die Dauer der Verseuchung stationieren.

§ 190 (162). Abs. 1a. Einschaltung hinter „Weide“: und können Weidesperrbezirke nicht gebildet werden, so hat der Kreisdirektor die Aufstallung anzuordnen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses der Kreisdirektor die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestatten. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 187, Abs. 2 ff. Anwendung. Jedoch kann, wenn es sich um ansteckungsverdächtige Tiere handelt, von der Leitung der Schlachtung (§ 187 Abs. 2) durch den Kreistierarzt Abstand genommen werden.

Abs. 1e. Zusatz: oder für ihre Ueberführung in eine Sterilisierungsanstalt zwecks Abkochung.

Abs. 1i. Zusatz: Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden. Schlusssatz: Erleichterungen sind beim Ministerium nachzusehen.

Abs. 5. — vom Kreisdirektor.

Abs. 6. — der Kreisdirektor.

§ 191 (163). (1) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19, Abs. 1, 4 des V. G.), jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh mit Erlaubnis des Kreisdirektors zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, wenn die Schlachtung im Gehöfte des Besitzers nicht möglich ist und sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt ist, dass der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes noch seuchenfrei ist. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 187, Abs. 2 ff. mit der Massgabe Anwen-

dung, dass von der Leitung der Schlachtung durch den Kreistierarzt und von den im § 187, Abs. 5 und 6 vorgeschriebenen Desinfektionsbestimmungen Abstand zu nehmen ist. Die Untersuchung hat durch den Kreistierarzt oder durch einen vom Ministerium hierzu ermächtigten Tierarzt zu geschehen. Wenn vom Ministerium gestattet worden ist, die Tiere ausserhalb des Seuchenorts zu schlachten und wenn die Tiere mit der Eisenbahn nach dem Schlachtort versandt werden, so sind die dafür benutzten Eisenbahnwagen mit einem in die Augen fallenden gelben Anklebezettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis des Kreisdirektors beizuheften. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf der Ausfuhrerlaubnis angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf der Ausfuhrerlaubnis angegebenen Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat das Eintreffen zu kontrollieren und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen. Liegt der Schlachtort in Elsass-Lothringen, so ist alsbald nach vorgenommener Schlachtung dem Kreisdirektor des Seuchenorts eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts darüber einzusenden, dass die Schlachtung vorschriftsmässig stattgefunden hat.

Abs. 2. Erleichterungen s. § 190, 1 Schlusssatz.

Abs. 4. Ausnahmen durch das Ministerium.

Abs. 5. Anordnung ist getroffen.

§ 192 (164). a) — der Kreisdirektor usw. Zusatz: Katzen und Geflügel sind so zu verwahren, dass sie das Gehöft nicht verlassen können. Für Tauben gilt dies nur insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

b) und c) — der Kreisdirektor usw.

d) Einschaltung: „und das Führen am Seil“ usw.

e) Ausnahmen beim Ministerium nachzusuchen.

§ 193 (165). Abs. 1. Zusatz: Der Kreisdirektor bezeichnet nach Anhörung des Kreistierarztes, gegebenenfalls in Uebereinkunft mit den benachbarten Kreisdirektoren, wenn Teile von anderen Kreisen in Betracht kommen, die in das Beobachtungsgebiet einzuschliessen-

den Ortschaften, Ortsteile und Einzelanwesen. Das Beobachtungsgebiet ist zu verkleinern, sobald dies nach dem weiterem Verlauf der Seuche unbedenklich erscheint, es ist dann, sofern nicht auf die Bildung eines Beobachtungsgebietes überhaupt verzichtet werden kann, tunlichst auf die nach den örtlichen Verhältnissen direkt bedrohten Orte zu begrenzen. Die Einziehung von Orten in ein Beobachtungsgebiet, sowie die Aufhebung dieser Anordnung ist den im § 186, Abs. 2 bezeichneten Behörden unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 2 (neu). An den Haupteingängen der zu einem Beobachtungsgebiet gehörenden Ortschaften sind Tafeln mit der deutlichen Aufschrift „Maul- und Klauenseuche — Beobachtungsgebiet“ leicht sichtbar anzubringen. Schlusssatz: Form der Tafeln s. § 140, 3.

§ 194 (166). Abs. 1. — Wiederkäuergespann gleichl. Zusatz: Jedoch kann der Kreisdirektor im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses solchen Viehbesitzern, die ausserhalb des Beobachtungsgebiets ansässig sind, aber innerhalb dieses Gebiets Grundstücke haben, die Verwendung ihres Klauenviehs zur Feldarbeit auf diesen Grundstücken gestatten. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Kreisdirektor denjenigen im Beobachtungsgebiet ansässigen Viehbesitzern, die in benachbarten Gemeinden ausserhalb des Beobachtungsgebietes Grundstücke haben, die Verwendung ihres Klauenviehs zur Feldarbeit auf diesen Grundstücken erlauben.

Abs. 2. Zusatz: Untersuchung und Ausstellung eines Zeugnisses nach vorgeschriebenem Muster durch Kreistierarzt oder einen vom Ministerium ermächtigten Tierarzt.

Vorschriften für den Bahntransport unter Kennzeichnung „Beobachtungsvieh“ s. § 191, 1.

Abs. 3. Untersuchung wie Abs. 2. Zusatz: Am Bestimmungsorte sind die Tiere in dem Gehöfte, in welchem sie eingestellt werden, in einem gesonderten Raume unterzubringen und auf die Dauer von mindestens 1 Woche der polizeilichen Beobachtung (§ 19, Abs. 1, 4 des V. G.) zu unterstellen. Die Ankunft der Tiere am Bestimmungsort ist sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche diese Anzeige alsbald dem Kreistierarzt mitzuteilen hat. Am sechsten oder siebenten Tag nach dem Eintreffen am Bestimmungsort sind die Tiere einer erneuten Untersuchung durch den Kreistierarzt oder, wenn der Standort der Tiere mehr als 15 Kilometer vom Amtssitze des Kreistierarztes entfernt ist, durch

den nächsten elsass-lothringischen Kreistierarzt, Kantonaltierarzt, Grenztierarzt, Schlachthaus-tierarzt oder vom Ministerium besonders ermächtigten Tierarzt zu unterwerfen. Wenn es nicht möglich ist, die Absonderung der eingestellten Tiere zu bewerkstelligen, so ist der gesamte Klauenviehstand des Gehöftes, in das die Tiere eingestellt werden, der Beobachtung zu unterwerfen. Auf den Transport der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes hat, wenn derselbe in Elsass-Lothringen gelegen ist, der Polizeibehörde des Versandortes nach Beendigung der Beobachtungszeit die Ankunft der Tiere und das Ergebnis der Beobachtung dem Kreisdirektor anzuzeigen. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen und der Benachrichtigungen fallen dem Gesuchsteller zur Last.

§ 195 (167). Kreisdirektor. Einschaltung: — und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Strassen

§ 196 (168). Abs. 1. Kreisdirektor, gegebenenfalls in Verbindung mit den benachbarten Kreisdirektoren.

Abs. 2. Ministerium.

§ 197 (169) gleichl.

§ 198 (170). Erleichterung durch das Ministerium.

§ 199 (171). Abs. 1. Erlaubnis des Kreisdirektors.

Bezettelung der Eisenbahnwagen, s. § 194.

§ 200 (172). Abs. 3. Zusatz: Liegt der Bestimmungsort in Elsass-Lothringen, so ist alsbald nach Ankunft der Tiere diese Ankunft dem Kreisdirektor des Verladeortes durch die Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 201 (173) gleichl.

§ 202 (174). Kreisdirektor.

§ 203 (175), § 204 (176) gleichl.

5. Lungenseuche des Rindviehs (§§ 50 u. 51 V. G., §§ 177—200 B. A. V. G.).

§ 205 (neu). Anordnung wie § 154.

§ 206 (177) gleichl.

§ 207 (178). Abs. 2. Kreisdirektor.

§ 208 (179). — auch an den Kreisdirektor.

§ 209 (180). Der Kreisdirektor muss Untersuchung anordnen.

§ 210 (181). Kreisdirektor muss die Tötung beim Ministerium beantragen.

§ 211 (182). Bestimmungen wie § 186.

§ 212 (183). Abs. 1. Kreisdirektor.

Abs. 2. Antrag beim Ministerium.

§ 213 (184). Abs. 1. Schlachtung sowie Ausnahmen für Transport und Schlachtung s. § 187, 2, 3 und 6.

§ 214 (185) gleichl.

§ 215 (186). Abs. 1. — Kreisdirektor.

§ 216 (187). Ausnahmen beim Ministerium nachzusuchen.

§ 217 (188). Abs. 4. Kreisdirektor.

§ 218 (189) gleichl.

§ 219 (190). Abs. 1. Kreisdirektor.

Abs. 4. Schlusssatz wie § 190, 1.

Abs. 5. Zusatz: Liegt der Schlachtort in einem anderen Kreise, so hat der Kreistierarzt seinen Befund alsbald dem Kreisdirektor des Seuchenorts mitzuteilen.

§ 220 (191) gleichl.

§ 221 (192). Abs. 2. Form der Tafeln s. 140, 3.

§ 222 (193). Abs. 2. Kreisdirektor.

Abs. 3. Zusatz: Liegt der Bestimmungsort in Elsass-Lothringen, so ist alsbald nach Ankunft der Tiere diese Ankunft dem Kreisdirektor des Versandortes durch die Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 223 (194). Abs. 1 a. Kreisdirektor.

§ 224 (195) gleichl.

§ 225 (196). Abs. 1 a. Kreisdirektor.

Abs. 3. Schlusssatz: Kreisdirektor.

§ 226 (197). Behörde der Kreisdirektor.

§ 227 (198). § 228 (199), § 229 (200) gleichl.

6. Pockenseuche der Schafe (§§ 52–56 V. G., §§ 201–228 B. A. V. G.).

§ 230 (neu). Anordnung wie § 154.

§ 231 (201) gleichl.

§ 232 (202) vgl. § 208.

§ 233 (203). Abs. 1. Kreisdirektor. Grössere Ortschaften = Gemeinden mit mehr als 25 000 Einw.

§ 234 (204). Abs. 1–3 vgl. § 211.

Abs. 4 s. § 233, 1 Schlusssatz.

§ 235 (205), § 236 (206) gleichl.

§ 237 (207). Abs. 1. Kreisdirektor.

§ 238 (208) gleichl.

§ 239 (209). Festlegung der Hunde s. § 192, 1 a.

§ 240 (210) gleichl.

§ 241 (211). Abs. 1 und 4. Kreisdirektor.

§ 242 (212). Kreisdirektor.

§ 243 (213). Abs. 1 (neu). Die Seuchenfreiheit ist unmittelbar vor der Schlachtung oder der Ausfuhr durch den Kreistierarzt auf Kosten des Besitzers festzustellen.

- Abs. 2. Kreisdirektor.
 § 244 (214) gleichl.
 § 245 (215), § 246 (216). Abs. 2. Kreisdirektor.
 § 247 (217). Abs. 1, 1 a, 1 e. Kreisdirektor.
 Abs. 2 vgl. § 233, 1 Schlusssatz.
 § 248 (218). Kreisdirektor.
 § 249 (219), § 250 (220) gleichl.
 § 251 (221). Abs. 1. Kreisdirektor.
 § 252 (222). Abs. 1 u. 2. Kreisdirektor.
 § 253 (223). Kreisdirektor. Zusatz: Das Ministerium bestimmt, wer die Kosten dieser Impfung zu zahlen hat.
 § 254 (224), § 255 (225). § 256 (226), § 257 (227) gleichl.
 § 258 (228). Abs. 2. Zusatz: Die Kosten dieser Aufsicht sind von dem Besitzer der Schafe zu tragen.
- 7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs (§§ 57 und 58 V. G., §§ 229—245 B. A. V. G.).**
- § 259 (229) gleichl.
 § 260 (230). Schlusssatz vgl. § 208.
 § 261 (231). Der Kreisdirektor hat von jedem ersten Seuchenausbruch und von jedem ersten Seuchenverdacht in einer Ortschaft dem Direktor des Landgestüts Mitteilung zu machen. Der Direktor des Landgestüts hat diese Mitteilung sämtlichen in einem Umkreis von 60 Kilometern um den Seuchenort liegenden Beschälstationen und Hengsthaltern (§ 42) weiterzugeben.
 § 262 (232). Kreisdirektor hat — anzuordnen.
 § 263 (233) vgl. § 211, 1.
 § 264 (234) gleichl.
 § 265 (235). b) — Kreisdirektor.
 § 266 (236). Abs. 1 a. Einschaltung: — auf Kosten der Besitzer vom Kreistierarzt vorzunehmenden Untersuchung.
 § 267 (237) gleichl.
 § 268 (238). Anordnung ist getroffen.
 § 269 (239) gleichl.
 § 270 (240). Abs. 1. Kreisdirektor.
 § 271 (241). Abs. 1. Anordnung ist getroffen.
 Abs. 2. Kreisdirektor.
 § 272 (242), § 273 (243) gleichl.
 § 274 (neu). Sobald durch Anzeige oder sonst zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gelangt, dass Pferde oder Rindviehstücke am Bläschenausschlag der Geschlechtsteile erkrankt sind oder dass der Verdacht dieser Seuche besteht, so hat dieselbe unverzüglich den

Kreistierarzt zu benachrichtigen, der alsbald eine Untersuchung der erkrankten oder verdächtigen Tiere vorzunehmen hat.

§ 275 (neu). (1) Ist der Ausbruch des Bläschenausschlags oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der Kreistierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde bzw. Rinder mit den erkrankten oder verdächtigen Pferden oder Rindern in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

(2) Die Tiere sind alsbald durch den Kreistierarzt zu untersuchen.

§ 276 (244) gleichl.

§ 277 (245). Abs. 1. Kreisdirektor.

8. Räude der Einhufer und der Schafe (§ 59 V. G., §§ 246–258 B. A. V. G.).

§ 278 (neu) vgl. § 154.

§ 279 (246). Abs. 1 und 2 gelten auch für erkrankte oder verdächtige Pferde.

Abs. 3 (neu). Wird in einer Schafherde nur Räudeverdacht festgestellt, so ist die Herde in Zwischenräumen von etwa 3 Wochen durch den Kreistierarzt zu untersuchen. Der Verdacht gilt als beseitigt, wenn in der Herde nicht innerhalb 8 Wochen nach Feststellung des Verdachts der Ausbruch der Räude festgestellt wird.

§ 280 (247). Abs. 1. Kreisdirektor.

Abs. 3 (neu). Im übrigen sind verdächtig erscheinende Schafbestände nach Anordnung des Kreisdirektors durch den Kreistierarzt unvermutet zu besichtigen.

§ 281 (248) vgl. § 211, 1.

§ 282 (249). Abs. 2. Zusatz: Als Heilverfahren ist in der Regel das Badeverfahren anzuordnen. Wenn dieses Verfahren wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse oder wegen anderer besonderer Umstände nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise statt des Badeverfahrens die Schmierkur vorgeschrieben werden. Jedoch ist zu dem Badeverfahren überzugehen, sobald es nach Lage der Sache ausführbar erscheint.

§ 283 (250). Abs. 5. Kreisdirektor.

§ 284 (251). Abs. 1. Kreisdirektor.

§ 285 (252) gleichl.

§ 286 (253). Abs. 1. Kreisdirektor.

Abs. 2 (neu). In Metz, Mülhausen und Strassburg können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stalle

unterworfen werden (§ 19, Abs. 1 und 4 des V. G.). In anderen grösseren Städten bedarf diese Anordnung der Genehmigung des Ministeriums.

§ 287 (254). Kreisdirektor.

§ 288 (255). Abs. 1, 2, 3. Kreisdirektor.

§ 289 (256), § 290 (257), § 291 (258) gleichl.

9. Schweineseuche und Schweinepest (nur § 10 V. G., §§ 259—276 B. A. V. G.).

§ 292 (260). (1) Sobald in einem Orte Schweine unter Erscheinungen der Schweineseuche oder Schweinepest erkrankt oder gefallen sind oder getötet bzw. geschlachtet wurden oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich den Kreistierarzt zu benachrichtigen, die kranken und verdächtigen Tiere bis zum Eintreffen des Kreistierarztes abzusondern. Die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Brust- und Baueingeweide) sind bis zu der vom Kreistierarzt vorzunehmenden Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, in denen Schweineseuche- oder Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor der Untersuchung durch den Kreistierarzt nicht abgegeben werden.

§ 293 (259). Abs. 1. Zusatz: Der Kreistierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl, Geschlecht und Art (Ferkel, Läufer, Zucht- und Mastschweine) aufzunehmen.

§ 294 (261). Kreisdirektor. Anordnung ist getroffen

§ 295 (262). Schlusssatz s. § 208.

§ 296 (263). Abs. 1. Form der Tafeln s. § 140, 3.

Abs. 2. Kreisdirektor.

§ 297 (264), § 298 (265) gleichl.

§ 299 (266). Abs. 1. Zusatz: Die Ortspolizeibehörde hat dem Kreistierarzt die erfolgte Anzeige alsbald mitzuteilen.

§ 300 (267). Abs. 1 und 2. Kreisdirektor.

Abs. 2a. Zusatz: Für die Beförderung schweinepestkranker oder verdächtiger Tiere finden die Bestimmungen des § 190, 1 bis „notwendig ist“ sinngemässe Anwendung.

Abs. 2b. Zusatz: Erfolgt die Schlachtung in einem elsass-lothringischen öffentlichen Schlachthause, so ist alsbald nach vorgenommener Schlachtung dem Kreisdirektor des Seuchenorts eine Bescheinigung der Orts-

polizeibehörde des Schlachtortes über die erfolgte Schlachtung zu übersenden.

Abs. 3. Zusatz: Sie hat das Eintreffen zu kontrollieren und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

Abs. 4. Kreisdirektor. Abs. 4a. — auf Kosten des Besitzers —. Abs. 4b. Kreisdirektor.

§ 301 (268). Kreisdirektor. § 302 (269) gleichl.

§ 303 (270). Abs. 1 und 2. Kreisdirektor.

Abs. 4. Zusatz: Im Falle der Schlachtung in Elsass-Lothringen hat die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes alsbald nach der Schlachtung dem Kreisdirektor des Seuchenorts eine Bescheinigung darüber einzusenden, dass die Schlachtung stattgefunden hat.

§ 304 (271). Kreisdirektor.

§ 305 (272). Kreisdirektor hat anzuordnen. a) Form der Tafeln s. § 140, 3. c) Kreisdirektor. e) Verbot getroffen.

§ 306 (273), § 307 (274), § 308 (275), § 309 (276) gleichl.

10. Rotlauf der Schweine, einschl. des Nesselfiebers (Backsteinblattern) (§ 60 V. G., §§ 277—288 B. A. V. G.).

§ 310 (277). Abs. 1. Einschaltung: so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich den Kreistierarzt zu benachrichtigen (vgl. auch § 109).

§ 311 (278). Kreisdirektor. Form d. Tafeln s. § 140, 3.

§ 312 (279). Abs. 2. — mit einem staatlich geprüften Schutzserum usw.

§ 313 (280). Kreisdirektor. § 314 (281) gleichl.

§ 315 (282). Abs. 1. Kreisdirektor.

§ 316 (283). § 317 (284). Abs. 1. Kreisdirektor.

§ 318 (285). Der Kreisdirektor hat die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts oder einer Ortschaft beim Ministerium zu beantragen, sobald innerhalb 8 Tagen 2 Schweine in einer Ortschaft an Rotlauf erkrankt sind. Die vom Ministerium angeordneten Impfungen sind vom Kreistierarzt oder von dem vom Ministerium beauftragten Tierarzt auszuführen. Das Ministerium bestimmt, wer die Kosten dieser Impfung zu tragen hat.

§ 319 (286) gleichl.

§ 320 (287). Abs. 2. — vom Kreisdirektor — von einem Tierarzt mit einem staatlich geprüften Schutzserum.

§ 321 (288). An Nesselfieber erkrankte Schweine unterliegen, soweit tunlich, der Absonderung im Stalle. Von weitergehenden Anordnungen ist abzusehen.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest (nur § 10 V. G., §§ 289–290 B. A. V. G.).

§ 322 (289). Abs. 1. Zusatz: oder unverzüglich dem Kreistierarzt zur Untersuchung zu übersenden (vgl. auch § 109).

§ 323 (290). Abs. 2. Form der Tafeln s. § 140, 3.

§ 324 (291) gleichl. § 325 (292). Kreisdirektor.

§ 326 (293). Abs. 1. Kreisdirektor.

§ 327 (294). Kreisdirektor.

§ 328 (295). Abs. 1. Kreistierarzt ist sofort zu benachrichtigen. Abs. 2 und 3. Kreisdirektor.

§ 329 (296). Abs. 1. Kreisdirektor. Eingeschalteter Satz: der ohne vorgängige Bestellung entweder ausserhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

Abs. 2. Form der Tafeln s. § 140, 3.

Abs. 3 vgl. 233, 1 Schlusssatz.

§ 330 (297), § 331 (298), § 332 (299) gleichl.

12. Tuberkulose des Rindviehs (§ 61 V. G., §§ 300–314 B. A. V. G.).

§ 333 (300). Abs. 1. Anlage J = Anhang zu Abschnitt II Nr. 12 B. A. V. G.

Abs. 5 (neu). Die klinische Untersuchung der tuberkulosekranken oder -verdächtigen Tiere hat durch den Kreistierarzt zu erfolgen. Liegt nach dem Ergebnis dieser Untersuchung Tuberkuloseverdacht oder hohe Wahrscheinlichkeit der Tuberkulose vor, so ist eine bakteriologische Untersuchung von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere vorzunehmen. Die Entnahme der Proben hat nach Massgabe der in der Anlage J unter III Nr. 1 gegebenen Anweisung durch den Kreistierarzt zu erfolgen. Diese Proben sind vom Kreistierarzt der vom Ministerium bezeichneten Stelle als Eilpaket in geeigneter Verpackung mit einem Laufzettel entsprechend Anlage F Muster Nr. 16 zu übersenden. Das Ergebnis der Untersuchung ist von der Untersuchungsstelle dem Kreistierarzt und dem Ministerium baldtunlichst mitzuteilen.

Abs. 6 (neu). Ist die Entnahme geeigneter Proben bei der ersten klinischen Untersuchung nicht möglich, so ist die Probeentnahme sobald als möglich nachzuholen (vgl. § 348, Abs. 2).

Abs. 7 (neu). Wenn bei einem Rinde, bei dem das Vorhandensein der Tuberkulose nach den klinischen Anzeichen in hohem Grade wahrscheinlich ist, bei der bakteriologischen Untersuchung Tuberkelbazillen nicht ermittelt werden, so ist die bakteriologische Unter-

suchung zu wiederholen, wenn die klinischen Merkmale der hohen Wahrscheinlichkeit fortbestehen oder wenn bekannt ist, dass in dem betreffenden Viehbestande früher Tuberkulose geherrscht hat. Zwischen den bakteriologischen Untersuchungen soll eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen.

§ 334 (301) Abs. 1. Zusatz: (vgl. jedoch Anlage K der Verordnung).

Abs. 2. — auch an den Kreisdirektor.

Abs. 3. Zusatz: so ist das ursprüngliche Herkunftsgehöft des Tieres baldtunlichst zu ermitteln und das Ergebnis der Polizeibehörde des Herkunftsortes mitzuteilen. Liegt der Herkunftsort in Elsass-Lothringen, so ist der zuständige Kreistierarzt in Kenntnis zu setzen, der baldtunlichst eine Ermittlung des Standes der Seuche bei den Rindern, mit denen sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier vorher in einem Stall befand, vorzunehmen hat. Als Herkunftsgehöft gilt jedes Gehöft, in dem das tuberkulös befundene Tier längere Zeit zur wirtschaftlichen Benutzung gestanden hat.

§ 335 (302). Der Kreisdirektor hat nach Anhörung des Kreistierarztes die Tötung von Tieren, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, beim Ministerium zu beantragen. Die Tötung ist, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung vom Kreisdirektor anzuordnen, sobald das Ministerium die Genehmigung hierzu erteilt hat.

§ 336 (303). ⁽¹⁾ Die Tötung hat unter ortspolizeilicher Ueberwachung und unter Zuziehung des für die Fleischbeschau zuständigen Tierarztes stattzufinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt. Der Kreistierarzt ist, wenn er der Tötung nicht beigewohnt hat, unverzüglich von dem Ergebnis der Fleischbeschau in Kenntnis zu setzen.

⁽²⁾ Wird die Tötung in einem anderen Polizeibezirk vorgenommen, als in dem des bisherigen Standorts des Rindes, so ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat das Eintreffen zu kontrollieren und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen. Liegt der Schlachtort in Elsass-Lothringen, so hat die Polizeibehörde dem Kreisdirektor des bisherigen Standorts die erfolgte Schlachtung und das Ergebnis der Fleischbeschau alsbald anzuzeigen.

§ 337 (303). Abs. 1. Kreisdirektor.

§ 338 (304). Abs. 2. Kreisdirektor.

§ 339 (305). Abs. 1a. Kreisdirektor.

Abs. 2. Bezugnahme auf Anl. K. Schlusssatz: Diese Anzeige ist unverzüglich dem Kreistierarzt mitzuteilen, der alsbald die Untersuchung des Tieres vorzunehmen hat.

Abs. 3. Kreisdirektor.

§ 340 (306). (1) Die im § 338 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Metallmarke (sog. Ohrmarke) im linken Ohre und durch Anbringung eines Brandzeichens auf dem linken Oberschenkel zu geschehen.

(2) Die Ohrmarke muss so beschaffen sein, dass sie nur einmal gebraucht werden kann. Sie muss auf der einen (äusseren) Seite die Buchstaben Tb, auf der anderen (inneren) Seite eine laufende Nummer und den Anfangsbuchstaben des kreistierärztlichen Dienstbezirks, in dem die Ermittlung erfolgt, enthalten, und zwar:

im Ober-Elsass: Altkirch = A, Colmar = C, Gebweiler = G, Mülhausen = M, Rappoltweiler = R, Thann = T,

im Unter-Elsass: Erstein = E, Hagenau = H, Molsheim = Mh, Schlettstadt = S, Strassburg-Nord = SN, Strassburg-Süd = SS, Weissenburg = W, Zabern-Ost = ZO, Zabern-West = ZW,

in Lothringen: Bolchen = B, Château-Salins-Ost = CO, Château-Salins-West = CW, Diedenhofen-Ost = DO, Diedenhofen-West = DW, Forbach = F, Metz-Ost = MO, Metz-West = MW, Saarburg = Sb, Saargemünd = Sg,

(3) Der Kreistierarzt hat über die in seinem Dienstbezirk verwendeten Ohrmarken Buch zu führen.

(4) Das Brandzeichen hat der in der Anlage F Muster Nr. 17 angegebenen Figur zu entsprechen.

§ 341 (307). Abs. 1 u. 2. Kreisdirektor.

Abs. 2. Zusatz: In der Benachrichtigung der Polizeibehörde ist gegebenenfalls das Zeichen und die Nummer der Ohrmarke anzugeben.

§ 342 (308). (1) Die Schlachtung oder das Verenden eines der Absonderung unterworfenen Rindes hat der Besitzer der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischschau durch den hierfür zuständigen Tierarzt zu geschehen, der den Befund der Ortspolizeibehörde alsbald mitzuteilen hat. Die Ortspolizeibehörde hat den Kreistierarzt von diesem Befund in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirk als dem des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist die Polizeibehörde des Schlachtorts

von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen und zu ersuchen, das Ergebnis der Fleischschau zwecks weiterer Benachrichtigung des Kreistierarztes mitzuteilen. In der Benachrichtigung der Polizeibehörde des Schlachtortes ist das Zeichen und die Nummer der Ohrmarke anzugeben.

§ 343 (309). Kreisdirektor.

§ 344 (310). Zusatz vgl. § 233, 7.

§ 345 (311). Abs. 2a. Kreisdirektor.

Abs. 4. Zusatz: Diese Anzeige ist unverzüglich an den Kreistierarzt weiterzugeben, der alsbald die Untersuchung des Tieres vorzunehmen hat.

§ 346 (312) gleichl.

§ 347 (313). Kreisdirektor.

§ 348 (314), § 349 (315) gleichl.

13. Influenza der Pferde.

Vorbemerkung: Wo in dieser Verordnung von Influenza der Pferde die Rede ist, ist darunter die Brustseuche und die Pferdestaupe (Rotlaufseuche oder Influenza im engeren Sinne) zu verstehen.

§ 350. (1) Sobald in einem Orte Pferde unter Erscheinungen der Influenza erkrankt oder gefallen sind, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich den Kreistierarzt zu benachrichtigen (vgl. auch § 109). Die kranken und verdächtigen Pferde sind bis zum Eintreffen des Kreistierarztes abzusondern. Kadaver sind bis zu der vom Kreistierarzt vorzunehmenden Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Der Kreistierarzt hat die Untersuchung baldigst vorzunehmen.

§ 351. (1) Ist der Ausbruch der Influenza oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Ortspolizeibehörde und der Kreistierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, wohin und an wen neuerdings Pferde aus dem Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken und seuchenverdächtigen Pferde, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind und wer ihr früherer Besitzer ist oder wo sie in Berührung mit infizierten Tieren gekommen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die er-

forderlichen Massregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 352. Stellt der Kreistierarzt den Ausbruch der Influenza oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere anzuordnen. Die getroffenen und vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder seinem Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon dem Kreisdirektor und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 353. (1) Ist der Ausbruch der Influenza festgestellt, so müssen an allen Eingängen des Seuchenorts, am Haupteingang des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle, an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Influenza“ leicht sichtbar angebracht werden. Die Tafeln müssen 50 cm breit und 35 cm hoch sein. Die Aufschrift ist in schwarzen Buchstaben auf weissem Untergrunde anzubringen. Die Grundstriche der einzelnen Buchstaben haben 1 cm Breite bei entsprechender Höhe aufzuweisen. Tafeln, welche abhanden kamen sowie verwischte Aufschriften sind sofort zu erneuern. In Orten mit mehr als 5000 Einwohnern kann die Anbringung der Tafeln an den Ortseingängen in Wegfall kommen.

(2) Der Kreisdirektor hat den Ausbruch der Influenza in dem für die amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise. In bisher unverseuchten Gemeinden ist jeder erste Seuchenausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

(3) Der Kreisdirektor hat von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sowie dem Direktor des Landgestüts sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

§ 354. (1) Die seuchenkranken und die im Seuchengehöfte befindlichen der Seuche verdächtigen Pferde sind der Absonderung im Stalle zu unterwerfen (§ 19, Abs. 1, 4 des V. G.) und dürfen nur mit Genehmigung des Kreisdirektors aus demselben entfernt werden.

(2) Die übrigen Pferde des Seuchengehöfts gelten als der Ansteckung verdächtig. Sie dürfen mit Genehmigung des Kreisdirektors zur Arbeit verwendet werden, wenn bei der Arbeit jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Pferden vermieden wird.

(3) Der Weidegang der seuchenkranken, seuchenverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Pferde ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von Tieren seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorsorge getroffen ist, dass weder auf der Weide noch auf dem Wege dahin eine Berührung der kranken und verdächtigen Pferde mit Tieren anderer Gehöfte stattfinden kann.

(4) Die gemeinsame Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen zusammen mit Tieren seuchenfreier Gehöfte ist verboten.

(5) Um die Verwendung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Arbeit oder den Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

(6) Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können Erleichterungen von den vorstehenden Bestimmungen beim Ministerium nachgesucht werden.

§ 355. Die Räumlichkeiten, in denen seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, dass sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 28 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der Kreistierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

§ 356. (1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaassregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Pferdebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
- b) binnen 5 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Pferde oder nach Feststellung der Abheilung der Krankheit durch den Kreistierarzt eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmässig ausgeführt und durch den Kreistierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

LÜBECK.

Gesetz betreffend die Ausführung des V. G. vom 28. Februar 1912.

Vorbemerkung: Die Anordnung und Durchführung der im V. G. und in den B. A. V. G. erlassenen Bestimmungen liegt, mit Ausnahme der auf Grund des § 7 V. G. vom Senat zu erlassenden Anordnungen dem Medizinalamt ob.

§ 7. Die Feststellung des Krankheitszustandes erfolgt sofort nach der Tötung oder dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den Staatstierarzt oder dessen Vertreter. Er hat sich gutachtlich darüber zu erklären, ob nach dem Gesamtbefund eine nach § 66 des V. G. einen Entschädigungsanspruch begründende Krankheit oder einer der im § 16 des Lübeckischen Ausführungsgesetzes aufgeführten Krankheitsfälle vorliegt, und ob das Tier an einer sonstigen Krankheit gelitten hat, die nach § 71, Nr. 1 des V. G. im Zusammenhang mit dem vorstehenden § 4 den Entschädigungsanspruch ausschliesst. Die Vorschriften des § 15 des V. G., nach denen den Besitzern das Recht zusteht, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen, finden auf diese Feststellungen mit der Massgabe Anwendung, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Tierärzten von dem Medizinalamt ein Obergutachten einzuholen ist. Durch das nach den vorstehenden Bestimmungen abgegebene Gutachten oder Obergutachten wird der Krankheitszustand des Tieres hinsichtlich der Entschädigungsfrage endgültig festgestellt.

§ 8. Die Schätzung des der Entschädigung zugrunde zu legenden gemeinen Wertes des Tieres und der den Besitzern nach § 68, Abs. 2 Nr. 2 des V. G. zur Verfügung bleibenden Tierteile erfolgt durch das Stadt- und Landamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen. Vor Abgabe seiner Entscheidung hat das Stadt- und Landamt dem Medizinalamt Gelegenheit zu einer

Aeusserung zu geben. Das Stadt- und Landamt ernannt für jeden der durch Verordnung des Senates vom 13. August 1902 gebildeten 15 Fleischbeschaubezirke auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer zwei Sachverständige und verpflichtet sie eidlich auf die gewissenhafte und unparteiische Abgabe ihres Gutachtens. Von den für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte zu ernennenden beiden Sachverständigen muss der eine Fuhrwerksbesitzer oder Pferdehändler sein.

§ 12. Die Kosten der gemäss § 16 Abs. 3 des V. G. angeordneten amtstierärztlichen Beaufsichtigung zusammengebrachter Viehbestände, öffentlich aufgestellter männlicher Zuchttiere usw. fallen den Unternehmern zur Last.

Die B. A. V. G. gelten wörtlich und sind am 1. Mai 1912 in Kraft getreten.

BREMEN.

1. Gesetz vom 1. Mai 1912, betreffend die Ausführung des V. G.

(Gesetzblatt 1912, S. 57 ff.)

Vorbemerkung: Polizeibehörden im Sinne des V. G. und der B. A. V. G. sind die Medizinalämter. Höhere Polizeibehörde ist die Medizinalkommission des Senats. Landesregierung und Oberste Landespolizeibehörde ist der Senat.

§ 6. Der für die Entschädigung (§ 5) in Betracht kommende Krankheitszustand des Tieres ist sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt festzustellen. Die Vorschriften des § 15 des V. G. finden auch bei dieser Feststellung Anwendung. Durch das demgemäss abgegebene Gutachten oder Obergutachten wird der Krankheitszustand für das Entschädigungsverfahren unter Ausschluss des Rechtsweges festgestellt.

§ 8, Abs. 2. Alle sonstigen Kosten und Nachteile fallen den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Massregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Oertlichkeiten, Räume oder Gegenstände. Mehrere im Einzelfalle beteiligte Personen haften als Gesamtschuldner. Der Staatskasse erwachsene Kosten, die hiernach von den Beteiligten zu tragen sind, sowie die Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen, die auf Verlangen von Privatpersonen stattfinden (§ 19 der Medizinalordnung vom 2. Juni 1901), und die Beiträge nach § 5, Satz 2 und 3 werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

Das Gesetz gilt zunächst für zwei Jahre.

2. Verordnung betreffend die Ausführung des V. G. vom 1. Mai 1912.

(Gesetzblatt S. 60.)

Die B. A. V. G. vom 7. Dezember 1911 gelten wörtlich mit nachstehenden Ergänzungen.

(Zu § 17 Nr. 3 und § 16 B. A. V. G.)

Das für Geflügelausstellungen bestimmte Geflügel muss bei seinem Eintreffen im Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein.

(Zu § 17 Nr. 9 und § 35 B. A. V. G.)

Die für Hengste und Bullen (Stiere, Farren) vorgeschriebenen Deckregister sind nach einem von der Kammer für Landwirtschaft festzustellenden Formular zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Im übrigen bleibt § 21 der Körungsordnung vom 29. Januar 1909 (Gesetzbl. S. 15) unberührt.

(Zu § 17 Nr. 14 und § 57 ff. B. A. V. G.)

Bezüglich der Einrichtung, des Betriebes und der Beaufsichtigung der Abdeckereien in Bremen wird auf die Verordnung des Senats vom 1. Mai 1912, wegen Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, und des § 17 Ziffer 14 des V. G. (Gesetzbl. S. 61) verwiesen.

3. Verordnung zur Ausführung des R. G. vom 17. Juni 1911, betreffend die Be- seitigung von Tierkadavern, und des § 17 Nr. 14 des V. G.

(Gesetzblatt S. 61 ff.)

HAMBURG.

1. Gesetz betreffend die Ausführung des V. G. vom 30. Oktober 1911.

(Gesetzes-Sammlung 1911, 1. Abt.)

Vorbemerkung: „Landesregierung und Oberste Landespolizeibehörde“ ist der Senat. „Polizeibehörde“ für den städtischen Polizeibezirk — die Polizeibehörde, für die „Landherrschaften“ der Geestlande, der Marschlande und für Bergedorf die betreffende Landherrschaft. Für die Landherrschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.

§ 6. Der für die Entschädigung in Betracht kommende Krankheitszustand des Tieres ist sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt festzustellen. Die Vorschriften des § 15 des V. G., nach denen dem Besitzer das Recht zusteht, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen, finden auch auf diese Feststellung Anwendung mit der Massgabe, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Tierärzten das Obergutachten des Staatstierarztes einzuholen ist. Durch das nach diesen Vorschriften abgegebene Gutachten oder Obergutachten wird der Krankheitszustand für die Berechtigung auf Entschädigung endgültig festgestellt.

§ 7. Abs. 2. Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei für den städtischen Polizeibezirk von der Polizeibehörde, für Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter, für das übrige Landgebiet von der zuständigen Landherrschaft zu ernennende und zu beeidigende, an dem Ausgange der Sache nicht beteiligte Sachverständige. Bei Meinungsverschiedenheit ist die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen.

§ 8. Satz 2 und 3. Alle sonstigen Kosten und Nachteile fallen den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter

der von den Maasregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Oertlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

2. Bekanntmachung vom 1. Mai 1912, betreffend die Ausführung des V. G.

(Hamburgische Gesetzes-Sammlung 1912, 1. Abt.).

Sie entspricht der V. A. V. G. für Preussen fast wörtlich mit folgenden Abweichungen.

Zur Einleitung: Neben den nachstehenden Anordnungen bleiben die zur Zeit des Inkrafttretens des V. G. vom 26. Juni 1909 bestehenden Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, die auf Grund des V. G. vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 erlassen sind, in Kraft.

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Senchengefahr (§§ 16, 17; 78 V. G.).

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahnverkehr usw.

§ 9. Abs. 1 (neu). Die hinsichtlich der amtstierärztlichen Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und Entladen im Seeschiffsverkehre noch geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 27. August 1873, betreffend die Beaufsichtigung der Viehmärkte und des Verkehrs mit Handelsvieh, bleiben in Kraft.

Abs. 2. Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 10. Die beiden letzten Sätze der V. A. V. G. fehlen.

3. Verbot — des Treibens usw. (§ 17 Nr. 2 V. G.).

§ 12. Abs. 2 (neu). Für den Bezirk der städtischen Polizeibehörde behält es sein Bewenden bei den über das Treiben von Vieh und Geflügel getroffenen Bestimmungen des § 41 der hamburgischen Strassenordnung vom 7. Juli 1902 und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften.

§ 13. Abs. 2. Preussischer Zusatz fehlt.

6. Molkereien (§ 17 Nr. 5 V. G.).

§ 27. Abs. 2. Frist bis zu 2 Jahren gewährt werden.

7. Verkehr usw. im Umherziehen (§ 17 Nr. 6 V. G.).

§ 32. Preussischer Zusatz fehlt.

10. Deckregister (§ 17 Nr. 9 V. G.).

§ 35. Abs. 1. Preussischer Zusatz fehlt.

Abs. 3 (neu). Die Vorschriften der geltenden hamburgischen Körnungsgesetze werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

**13. Einrichtung usw. von Viehausstellungen usw.
(§ 17 Nr. 12 V. G.)**

§ 41. Abs. 2. — kann usw.

§ 42. Zusatz: Auf Märkten mit geringem Verkehr kann hiervon abgesehen werden.

§ 44. Für die Neuanlagen usw. ist — erforderlich. Zusatz: Für Betriebe geringen Umfangs können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 46 c. Preussischer Zusatz fehlt. § 49 desgl.

15. Abdeckereien (§ 17 Nr. 14 V. G.).

§ 60. Preussischer Zusatz fehlt.

§ 75. Abs. 2. Polizeibehörde kann — vorschreiben.

16. Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Nr. 16 V. G.).

§ 77 a und b. Preussischer Zusatz fehlt.

17. Herstellung — von Impfstoffen (§ 17 Nr. 17 V. G.).

§ 80. Preussischer Zusatz fehlt.

**II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen
Seuchen (§§ 18—61, 78 V. G.).****1. Milzbrand.**

§ 102. Abs. 1. Preussischer Zusatz fehlt.

§ 104. Abs. 3. Preussischer Zusatz fehlt.

2. Tollwut.

§ 112. Preussischer Zusatz fehlt.

4. Maul- und Klauenseuche.

§ 159. Preussischer Zusatz fehlt.

§ 161. Abs. 1. — unter Umständen kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden.

Abs. 3. Preussischer Zusatz fehlt.

6. Pockenseuche der Schafe.

§ 228. Abs. 2 der B. A. V. G. eingeschoben. Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

8. Rände.

§ 246. Abs. 2, § 247. Abs. 2 und § 249. Abs. 2.
Preussischer Zusatz fehlt.

10. Botlauf usw.

§ 288. Polizeibehörde kann — zulassen.

11. Geflügelcholera und Hühnerpest.

§ 296. Abs. 2. Aus der B. A. V. G.

12. Tuberkulose.

§ 300. Abs. 4. Preussische Vorschrift betreffs der
Untersuchungsstellen fehlt.

§ 301. Abs. 1. Preussischer Zusatz fehlt.

§ 302. Es bleibt vorbehalten, über die Tötung usw.
Bestimmung zu treffen.

3. Polizeiverordnung, betr. den Handel mit Schweinen, vom 19. April 1913.
